Verkaufsprospekt der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, Bonn

Hinweis:
Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

„Raiffeisens Motto hieß: Das Geld des Dorfes bleibt im Dorf. Analog dazu lernen wir heute: Die Energie für die Region kommt aus der Region. Die Idee der Allmende, die Idee gemeinsamen Reichtums, ist in den europäischen Gesellschaften noch lebendig. Klimaschutz und gute Geschäfte passen gut zusammen, durch Bürgerwindanlagen, Solarparks, Energiegenossenschaften!“*

Franz Alt, „Auf der Sonnenseite – Warum uns die Energiewende zu Gewinnern macht“

* Die **Allmende** ist eine Rechtsform gemeinschaftlichen Eigentums. Als landwirtschaftlicher Begriff bezeichnet „Allmende“ oder „Gemeine Mark“ Gemeinschafts- oder Genossenschaftsbesitz abseits der parzellierten (in Fluren aufgeteilten) landwirtschaftlichen Nutzfläche. (Quelle: Wikipedia)

Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,

die Energiewende ist weit mehr als eine Modernisierung der Energieversorgung – sie steht für einen gesellschaftlichen Wandel zu einem nachhaltigen Wirtschaftsmodell. Dabei liegt der Schlüssel zu einer sicheren, klimafreundlichen und ökologischen Energieversorgung in dezentralen Strukturen. Denn überall dort, wo die BürgerInnen mitentscheiden und auch mitverdienen, gibt es die größte Akzeptanz und die größte Dynamik beim Umbau des Energiesystems. Die Energiewende kann erfolgreich nur von unten fortgeführt werden – das Ziel heißt: Energie in Bürgerhand!

Damit dieses Ziel erreicht wird, entwickeln wir bei 7x7 nachhaltige Investitionsmöglichkeiten in Erneuerbare Energien – und zwar für alle. Denn wir wollen auch den BürgerInnen, die selbst keine Solaranlage auf ihrem privaten Dach installieren können oder wollen, die Chance geben, gemeinsam mit anderen die Energiepolitik der Region mitzugestalten.

Bürgerenergieprojekte haben einen Anteil von über 45 Prozent an der gesamten installierten Leistung von Erneuerbaren Energien. Damit bilden Privatpersonen die größte Eigentümergruppe von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Wir sind davon überzeugt, dass dieser Anteil noch gesteigert werden kann. Darum haben wir das Beteiligungskonzept der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG entwickelt. Es sieht den Bau von Solarparks in der Lahn-Dill- und der Vogelsberg-Region vor.

Auf dem Gebiet Erneuerbare-Energien-Anlagen können wir bereits erfolgreiche Referenzprojekte vorweisen: Die ersten Anlagen mit direkter Bürgerbeteiligung in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts baute die 7x7energie GmbH bereits 2011 im hessischen Dietzhölztal. Dort ging auch 2012 der erste Solarpark ans Netz. Im August 2014 folgte in Eschenburg-Hirzenhain der zweite Solarpark, der pro Jahr etwa 2.115.000 Kilowattstunden Strom produzieren soll.

Mit der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG möchten wir dazu beitragen, dass die Energiewende dort vorankommt und gelingt, wo sie begonnen hat: in der Region, bei den BürgerInnen. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich daran beteiligen.

Bonn, den 09. Dezember 2015
7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Andreas Mankel
Geschäftsführer der 7x7management GmbH

Andreas Mankel
Geschäftsführer der
7x7management GmbH

Verantwortung für den Prospekt

Anbieterin der mit diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlage sowie Prospektverantwortliche ist ausschließlich die

facesso GmbH

Sitz: Bonn

Geschäftsanschrift:
Gotenstraße 23
53175 Bonn

Emittentin (nachfolgend auch **„Gesellschaft“** oder **„Unternehmen“** genannt) der mit diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlage ist ausschließlich die

7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Sitz: Bonn

Geschäftsanschrift:
Plittersdorfer Straße 81
53173 Bonn

Die Anbieterin und die Prospektverantwortliche, vertreten durch den Geschäftsführer, übernimmt für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes die Verantwortung und erklärt, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bonn, 09. Dezember 2015 (Datum der Prospektaufstellung)

Andreas Mankel
Geschäftsführer der facesso GmbH

Hinweis: Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

	VORWORT	3
	VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT	4
	INHALT	5
1	DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	6
2	WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN ANLEGER	9
3	RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE	14
4	AUSWIRKUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE SOWIE DER GESCHÄFTSAUSSICHTEN AUF DIE FÄHIGKEIT ZUR ZINS- UND RÜCKZAHLUNG	26
5	DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER 7X7 BÜRGERENERGIE I. GMBH & CO. KG, MARKTUMFELD	40
6	ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEOBJEKTE	52
7	DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DER VERMÖGENSANLAGE	64
	Unternehmensdaten der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG	
8	DIE VERMÖGENSANLAGE	70
9	DIE STEUERLICHEN GRUNDLAGEN DER BETEILIGUNG	80
10	WESENTLICHE VERTRÄGE UND VERTRAGSPARTNER	90
11	DAS ANGEBOT IN ZAHLEN	96
	• Eröffnungsbilanz der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG zum 21. April 2015	96
	• Zwischen-Bilanz der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG zum 28. Oktober 2015	97
	• Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	99
12	BEISPIELSRECHNUNG FÜR EINE BETEILIGUNG IN HÖHE VON EURO 100.000,- (PROGNOSE)	111
13	WEITERE ANGABEN NACH DER VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG – VERMVERKPROSPV	112
14	VERTRÄGE	122
	• Gesellschaftsvertrag der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG	122
	• Treuhandvertrag	140
	• Mittelverwendungskontrollvertrag	146
	• Hinweise zur Zeichnung	151
15	ABSCHLIESSENDE HINWEISE	152
16	INFORMATIONEN FÜR DEN VERBRAUCHER GEMÄSS ARTIKEL 246B § 2 ABSATZ 1 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 246B § 1 ABSATZ 1 EGBGB	154
17	GLOSSAR	158

Hinweis: Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Bilder stellen keine konkreten Anlageobjekte des Beteiligungsangebotes dar. Es handelt sich lediglich um beispielhafte Darstellungen.

1. Das Angebot im Überblick

Emittentin und Beteiligung	
Emittentin	7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG
Sitz	Bonn
Geschäftsfelder	Projektentwicklung, Erwerb, Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Veräußerung der erzeugten Energie
Geschäftsführung	Komplementärin
Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin)	7x7management GmbH
Treuhandkommanditistin	7x7treuhand GmbH
Kapitalanlage	Kommanditbeteiligung; entweder als Direktkommanditist oder über eine Treuhandbeteiligung
Emissionsvolumen	Euro 7.990.000,- (mit Erhöhungsrecht der Emittentin)
Mindestzeichnungssumme	Euro 5.000,-, höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein
Ausgabekurs	100 Prozent der Pflichteinlage zzgl. Agio
Agio	5 Prozent der gezeichneten Pflichteinlage
Haftsumme	0,1 Prozent der Pflichteinlage
Einkunftsart	Gewerbliche Einkünfte

Rechte des Anlegers	- Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung - Ergebnisbeteiligung - Auszahlungen Eine ausführliche Darstellung der Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten der Anleger) ist auf Seite 65f. unter dem Abschnitt „Hauptmerkmale der Anteile“ enthalten.
Laufzeit	Der Anleger kann seine Beteiligung erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2025 ordentlich kündigen. Folglich beträgt die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage mehr als 24 Monate ab Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Nachfolgend ist eine Kündigung zum Ende des jeweiligen folgenden Geschäftsjahres möglich.
Mittelverwendungskontrolle	Unabhängige Mittelverwendungskontrolle in der Investitionsphase auf der Ebene der Emittentin
Handelbarkeit	Die Übertragung der Beteiligung ist nur mit Zustimmung möglich. Die freie Handelbarkeit ist stark eingeschränkt
Schließung der Platzierung	Bei Vollplatzierung, spätestens zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes
Angesprochene Anlegerkreise	Anleger mit langfristigen Anlageinteressen und überdurchschnittlicher Ergebniserwartung. Dabei muss sich der Anleger der im Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ (siehe Seiten 14 bis 25) dargestellten Risiken bewusst sein.

Gründe für das Angebot, Vorhaben

Die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG beabsichtigt, Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zu erwerben, zu errichten und zu betreiben. Diese Projekte sollen unter den Prämissen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) durchgeführt werden. Ziel der Emittentin ist es, die Anlagen langfristig zu nutzen und somit laufende Einkünfte zu erzielen.

Die Finanzierung der Vorhaben soll zum Teil aus dem Mittelzufluss aus den mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditbeteiligungen erfolgen.

Marktumfeld

Die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG kann von den langfristigen rechtlichen Rahmenbedingungen des EEG und dem kontinuierlich wachsenden Markt der Photovoltaik profitieren. Aktuell niedrige feste Zinsen, planbare Investitions-, Finanzierungs- und Folgekosten sowie langfristig stabile Einnahmen sollen die Basis des Ertragsmodells dieser geschlossenen Beteiligung bilden.

Außerdem profitiert diese Vermögensanlage von ihrem strikten Regionalkonzept, welches gewährleistet, dass die für die Region erzeugte Energie aus derselben Region kommt, und dass sogar die Investoren aus der Region sich hieran beteiligen können. Das heißt: Die Wirtschaftskraft der Region wird auf dreifache Weise gestärkt: durch unabhängige Energieversorgung, neue Arbeitsplätze und Investitionen.

Die Vermögensanlage auf einen Blick

Das vorliegende Angebot ermöglicht Anlegern den Erwerb von Kommanditanteilen an der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG. Anleger beteiligen sich unmittelbar als Direktkommanditisten oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin, 7x7treuhand GmbH (im Folgenden **„Treuhandkommanditistin“** oder **„Treuhänder“** genannt), als Treugeber am Emissionskapital der Emittentin.

Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht.

Emissionsvolumen

Mit diesem Verkaufsprospekt werden Beteiligungen als Direktkommanditist und als Treugeber über die Treuhandkommanditistin angeboten. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt Euro 7.990.000,-.

Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um bis zu weitere Euro 13.000.000,- auf insgesamt bis zu Euro 21.000.000,- (einschließlich der Gründungseinlage) zu erhöhen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.

Anzahl der Vermögensanlage, Erwerbspreis

Der **Erwerbspreis** entspricht der gewählten Einlage des Anlegers. Die im Rahmen dieser Kommanditbeteiligung zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt Euro 5.000,- (höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein). Bei Erbringung der Mindestzeichnungssumme beträgt der Erwerbspreis dementsprechend Euro 5.000,-, wobei mit dem Erwerb weitere Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage, unter anderem das Agio in Höhe von 5 Prozent des Erwerbspreises, verbunden sind.

Die Anzahl der angebotenen Kommanditanteile beträgt unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von Euro 7.990.000,- und einer Mindestzeichnungssumme in Höhe von Euro 5.000,- maximal 1.598.

Beendigung der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage ist für die Anleger zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündbar. Erstmalig ist eine Kündigung zum 31. Dezember 2025 zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

Entnahmen/Ausschüttungen

Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung.

Steuerliche Grundlagen

Die Anleger erzielen aus der Kommanditbeteiligung an der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die jeder Anleger entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen zu versteuern hat. Laufende Entnahmen lösen keine Besteuerung beim Anleger aus. Entscheidend sind die auf Ebene der Emittentin gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte.

Anlegerkreis

Die Vermögensanlage zielt auf Privatpersonen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Steueridentifikationsnummer, die über rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse verfügen, sowie auf Unternehmen und sonstige Personenvereinigungen (Stiftungen) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ab. Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

2. Wichtige Hinweise für den Anleger

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile, die sowohl eine Ergebnisbeteiligung während der Laufzeit als auch die Zahlung eines Abfindungsguthabens bei Ausscheiden aus der Gesellschaft beinhalten. Ansprüche auf „Verzinsung“ oder „Rückzahlung“ im Sinne des Vermögensanlagengesetzes sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung der Einlage bestehen bei der Kommanditbeteiligung dagegen nicht.

Anstelle der wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung im Sinne des Vermögensanlagengesetzes sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung werden infolge dessen nachfolgend die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zahlungsansprüche aus der Kommanditbeteiligung, d.h. der Entnahmen und Ausschüttungen und der Zahlung von Abfindungsguthaben erläutert.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Entnahmen und Ausschüttungen sowie der Zahlung von Abfindungsguthaben stellen sich wie folgt dar:

Im ersten Schritt muss die von der Emittentin anvisierte Kapitalerhöhung erfolgreich abgeschlossen werden können. Das heißt, dass die Einzahlungen der Pflichteinlagen durch die Anleger vollständig erfolgen müssen und die angebotene Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist vollplatziert wird. Nach Planungen sollen im Geschäftsjahr 2015 Euro 4.990.000,- und im Geschäftsjahr 2016 weitere Euro 3 Mio. aus der Emission der Kommanditbeteiligungen generiert werden. Hieraus soll für das Jahr 2016 eine Ausschüttung in Höhe von ca. Euro 200.000,- und ab dem folgenden Jahr in Höhe von Euro 440.000,- resultieren. Nach Bedienung sämtlicher geplanten Aufwendungen (inklusive der Ausschüttungen) und Investitionen sollen der Emittentin zum Ende eines jeden Geschäftsjahres nach den Prognosen frei verfügbare liquide Mittel in Höhe von mehr als Euro 100.000,- zur Verfügung stehen. Mit Ausnahme der Geschäftsjahre 2015 und 2016, in denen die Emittentin einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet, sollen prognosegemäß Jahresüberschüsse über die Laufzeit der Vermögensanlage generiert werden. Die Ursachen für die negativen Jahresergebnisse der Geschäftsjahre 2015 und 2016 liegen insbesondere in den Emissionskosten, die im Wesentlichen platzierungsabhängig zu zahlen sind.

Die planmäßige Investition in Anlageobjekte und deren Finanzierung stellen ihrerseits eine weitere Grundlage für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Liquidität dar, damit Entnahmen und Ausschüttungen sowie die Zahlung der Abfindungsguthaben an die Anleger geleistet werden können. Dies setzt zum einen die planmäßige Erhöhung des Kommanditkapitals durch Einzahlung der Anlegergelder voraus. Die Finanzierung der Anlageobjekte soll aber auch durch Fremdkapital erfolgen. Zu diesem Zweck müssen Finanzierungsverträge mit Kreditinstituten abgeschlossen werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Fremdfinanzierungsverträge – bis auf die dargestellten - nicht fest vereinbart. Die Finanzierungsverträge müssen jedoch rechtzeitig geschlossen werden können und zwar zu den von der Anbieterin zugrunde gelegten marktüblichen Konditionen, damit weitere Investitionen in Anlageobjekte erfolgen und daraus ausreichend Erträge erwirtschaftet werden können, mit denen Entnahmen und Ausschüttungen sowie Abfindungsguthaben geleistet werden sollen.

Wesentliche Grundlage und Bedingung der Entnahmen und Ausschüttungen sowie der Zahlung von Abfindungsguthaben ist weiterhin, dass die geplanten Investitionen erfolgreich durchgeführt werden und die Emittentin daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um neben ihren sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die Entnahmen und Ausschüttungen sowie die Zahlungen von Abfindungsguthaben an die Anleger zu leisten. Hierbei ist die Auswahl der jeweiligen Anlageobjekte entscheidend. Einerseits muss es der Emittentin gelingen, ausreichende Anlageobjekte zu generieren, die ihren Investitionskriterien entsprechen. Andererseits können sich die ausgewählten Anlageobjekte besser oder schlechter als erwartet darstellen, was zu einer Verbesserung oder Verschlechterung der Grundlagen und Bedingungen der Entnahmen und Ausschüttungen sowie der Zahlung von Abfindungsguthaben führen kann.

Auch Änderungen in den Gesetzen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich positiv oder negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere für die Rahmenbedingungen für Projekte im Bereich regenerativer Energie, wie der Abnahmepflicht des erzeugten Stroms oder der Vergütung. Aber auch Änderungen in den Steuergesetzen können Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Anlageobjekte der Emittentin nehmen. Bei Aufrechterhaltung der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung herrschenden gesetzlichen und marktbedingten Grundlagen und Bedingungen können die getroffenen Prognosen erreicht werden und dazu führen, dass die Entnahmen und Ausschüttungen sowie Abfindungsguthaben geleistet werden.

Weitere wesentliche Grundlage und Bedingung für Entnahmen und Ausschüttungen sowie die Zahlung des Abfindungsguthabens ist die allgemeine Aufrechterhaltung der Liquidität der Emittentin. Aufgrund der geplanten Anlageobjekte geht die Anbieterin von langfristigen und stabilen Erträgen aus dem Betrieb der jeweiligen Solarparks aus. Aus dem operativen Geschäft, d.h. dem möglichst störungsfreien Betrieb der Photovoltaikanlagen ohne langfristige Unterbrechungen sowie der erfolgreichen Veräußerung der erzeugten Energie, soll die Emittentin Erträge erzielen, um die jeweiligen Zahlungsansprüche der Anleger bedienen zu können. Eine wesentliche Grundlage und Bedingung hierfür ist auch, dass an den gewählten Standorten der Photovoltaikanlagen über deren Betriebslaufzeit ausreichend Sonneneinstrahlung vorhanden ist. Eine Gefährdung der Ausschüttung könnte entstehen, wenn die geplanten Umsatzerlöse nicht realisiert werden.

Weitere wesentliche Grundlage und Bedingung der Entnahmen und Ausschüttungen und der Zahlung von Abfindungsguthaben an die Anleger ist die fortdauernde Einhaltung der im Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen und Prognosen zu Kosten, Steuern sowie der Bedienung der Fremdfinanzierungsverträge. Eine genaue Kalkulation ist im Rahmen der prognostizierten Ertrags- und Liquiditätsrechnung sowie den dazugehörigen Erläuterungen auf S. 102ff. des Verkaufsprospektes dargestellt.

Es ist beabsichtigt, mit der vorliegenden Vermögensanlage über die voraussichtliche Laufzeit von ca. zehn Jahren einen Gesamtmittelrückfluss von nominal ca. 150 Prozent bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital für die Anleger zu erzielen. Damit dieser erfolgen kann, müssen im Idealfall alle im Vorfeld genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen vorliegen bzw. eintreten.

Ein Anspruch der Anleger auf Entnahmen und Ausschüttungen besteht dann nicht, wenn durch einen solchen Anspruch bei der Emittentin ein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden würde (vgl. § 30 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages). Soweit aufgrund dieses Vorbehalts Entnahmen nicht erfolgen können, sind sie zum nächsten Auszahlungstermin nachzuholen, wenn und soweit der Zahlungsvorbehalt weggefallen ist.

Entnahmen und Ausschüttungen stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass bei der Gesellschaft eine Mindestliquidität von 1 Prozent des tatsächlich zum Ende eines Geschäftsjahres bestehenden Kommanditkapitals zzgl. Liquiditäts- und Instandhaltungsrücklagen gemäß Prognoserechnung nicht unterschritten wird (vgl. § 30 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages).

Durch die Zahlung des Abfindungsguthabens darf bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden (vgl. § 35 Abs. 7 Satz 5 des Gesellschaftsvertrages). Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen.

Haftung / Weitere Leistungen des Anlegers

Im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft wird nach der Eintragung in das Handelsregister die Pflichteinlage des Kommanditisten durch den in der Eintragung angegebenen Betrag bestimmt.

Nach Zahlung des Zeichnungsbetrages und der Eintragung des Direktkommanditisten in das Handelsregister ist seine Haftung also auf seine Haftsumme (diese entspricht 0,1 Prozent der Pflichteinlage) beschränkt. Allerdings kann die persönliche Haftung des Kommanditisten bis zur Höhe der übernommenen Haftsumme dann wieder aufleben, wenn durch

Entnahmen das Kapital des Anlegers unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinkt. Eine wiederauflebende Haftung besteht fünf Jahre nach Ausscheiden des Kommanditisten aus der Emittentin fort. Für Treugeber gilt Entsprechendes im Verhältnis zum Treuhänder.

Bis zur Eintragung der Haftsumme des Direktkommanditisten in das Handelsregister wird der Anleger als atypisch stiller Gesellschafter behandelt und im Innenverhältnis so gestellt, als wäre er bereits wirksam der Emittentin beigetreten.

Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlage nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere haftet er darüber hinaus nicht.

Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Kosten des Anlegers

Neben seiner Einlage hat der Anleger ein **Agio** als Abschlussgebühr zu leisten. Dieses beträgt 5 Prozent der Pflichteinlage. Das Agio wird in die Kapitalrücklage eingestellt und fließt dem Anleger nicht wieder zu.

Wenn und soweit der Anleger seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Zeichnungsbetrages gegenüber der Emittentin nicht nachkommt, kommt er ohne Mahnung in Verzug und hat während der Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1 Prozent des ausstehenden Betrages über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu leisten.

Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Direktkommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der o.g. Verzugszinsen durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Sofern der Anleger als Direktkommanditist der Emittentin beitritt, trägt er die Kosten für eine notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht. Sofern der Anleger seine Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung umwandelt, trägt auch er die Kosten für eine notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht.

Sowohl der Direktkommanditist als auch der Treugeber tragen die bei Übertragung der Beteiligung ggf. anfallenden Kosten, Steuern oder sonstigen Nachteile selbst.

Soweit ein Treugeber im Zuge einer Übertragung Kommanditist wird, ist die Emittentin berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 50,- zu verlangen.

Die Kosten für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und für eine etwaige Vertretung trägt jeder Anleger selbst.

Der ausscheidende Anleger trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten. Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt der ausscheidende Anleger selbst. Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters oder der Kündigung aus wichtigem Grund Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Der ausscheidende Anleger trägt auch die Kosten eines Gutachters, wenn und soweit sich der ausscheidende Anleger und die Emittentin nicht auf die Höhe des Abfindungsguthabens einigen können.

Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten für die Kommunikation mit der Emittentin oder der Treuhandkommanditistin und die Teilnahme an schriftlichen Abstimmungen sind vom Anleger zu tragen.

Werden erforderliche Nachweise und/oder Mitteilungen der Gesellschafter für die Erstellung von Jahressteuererklärungen der Gesellschaft verspätet mitgeteilt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese zu berücksichtigen, es sei denn, der betreffende Gesellschafter gibt auf eigene Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag. Gleiches gilt entsprechend für Treugeber.

Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – von der Anbieterin keine Aussage getroffen werden.

Den Anleger treffen die vorgenannten Zahlungspflichten nur, wenn und soweit es sich hierbei im Einzelnen nicht um eine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Vermögensanlagengesetz handelt.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, die geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, beträgt bei Vollplatzierung Euro 880.000,-. Das entspricht 11 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage. Die Vergütung der Provisionen wird in Höhe von 45,45 Prozent durch das Agio gedeckt.

Emissionskosten

Die Kosten der Emissionsplatzierung umfassen zum einen die erfolgsabhängigen Platzierungsprovisionen in Höhe von Euro 880.000,- und zum anderen einmalige fixe Kosten für die Initiierung der Beteiligung, das Marketing und die Gewinnung der Finanzvertriebe.

Für die Beteiligungskonzeption, Prospekterstellung, den Druck und das weitere Marketing zur Anleger- und Vertriebsgewinnung fallen Aufwendungen in Höhe von etwa Euro 360.000,- an. Ferner kalkuliert die Emittentin mit weiteren Kosten in Höhe von Euro 112.000,- für die Anschaffung der Finanzierung sowie Bankbearbeitungsgebühren.

Insgesamt betragen die Emissionskosten bei vollständiger Platzierung brutto voraussichtlich Euro 1.352.000,-. Dem stehen plangemäß Einnahmen aus dem Agio in Höhe von bis zu Euro 400.000,- gegenüber. Daher entsteht bei einer Vollplatzierung aus den Emissionskosten eine Nettobelastung der Beteiligung in Höhe von voraussichtlich Euro 952.000,-

Laufzeit, Kündigungsfrist

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt und endet durch Kündigung. Sie beträgt mehr als 24 Monate ab Zeichnung durch den ersten Anleger gerechnet. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zulässig. Wenn und soweit die Kündigung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist die Kündigung unter Einhaltung der vorgenannten Frist jeweils zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zulässig. Ferner hat der Anleger das Recht, die Vermögensanlage zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Zeichnungsfrist, Schließungsmöglichkeit

Das öffentliche Angebot der Kommanditanteile beginnt gemäß § 9 Absatz 1 VermAnlG einen Tag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes.

Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Kommanditanteile, spätestens jedoch zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um insgesamt maximal 24 Monate zu verlängern, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Komplementärin ist außerdem ohne Angabe von Gründen jederzeit berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen des Emissionsvolumens zu schließen und die Zeichnungsfrist zu verkürzen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf. Die Komplementärin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Prospekt und Nachträge

Prospektdatum

Datum der Prospektaufstellung ist der 09. Dezember 2015.

Nachtrag

Soweit während der Zeichnungsfrist der Beteiligung neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben auftreten oder festgestellt werden, die für die Beurteilung der Emittentin oder der Kommanditanteile von wesentlicher Bedeutung sind, hat die Anbieterin/Emittentin von Gesetzes wegen diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen.

Unterlagen

Der Verkaufsprospekt, etwaige Nachträge, das VermögensanlagenInformationsblatt sowie der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht werden zur kostenlosen Ausgabe bei der Zahlstelle 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn bereitgehalten. Weitere Zahlstellen oder andere Stellen, an denen der Verkaufsprospekt, das VermögensanlagenInformationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden, wurden nicht eingerichtet.

3. Risiken der Vermögensanlage

Grundsätzliche Risikoerwägungen

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Kapitalanlage an der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, welche mit Risiken verbunden ist. Der Anleger sollte daher die nachfolgenden Risikobelehrungen vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Prospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Höhe der Zeichnung durch den Anleger seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Zeichnungshöhe nur einen unwesentlichen Teil seines übrigen Vermögens ausmachen. Eine gesetzliche oder anderweitige Pflichteinlagensicherung besteht nicht.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind, sowie die Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, die kalkulierten Ergebnisse zu erwirtschaften. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zusätzliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und ggf. individuellen fachlichen Rat einholen.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die prognostizierten Ergebnisse der Emittentin haben, mit der Folge, dass sie nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die in Aussicht gestellten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Maximalrisiko

Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage liegt das maximale Risiko für den Anleger in dem Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio sowie bei einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage, einem Eintritt einer wiederauflebenden Haftung oder einer Zahlung von zusätzlichen Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Kommanditanteile in dem Eintritt einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann bei einem negativen Verlauf der Vermögensanlage eintreten, wenn der Anleger wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung bzw. wiederauflebenden Haftung bzw. zusätzlichen Steuern ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung seiner Vermögensanlage zu bedienen.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Zunächst werden die prognose- und anlagegefährdenden Risiken dargestellt.

Bei den prognosegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die zu Geschäftsergebnissen der Emittentin führen können, die schwächer sind als die im Prospekt abgebildeten Prognosen, und damit zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger führen können.

Bei den anlagegefährdenden Risiken handelt es sich um Risiken, die entweder die Anlageobjekte und/oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und somit bis zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio des Anlegers führen können.

Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Projektentwicklung, dem Erwerb, der Errichtung, dem Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie in der Veräußerung der erzeugten Energie. Deshalb ist die Emittentin von den Rahmenbedingungen und der Entwicklung des Erneuerbare-Energien-Marktes, insbesondere auch der Solarbranche abhängig und somit den Risiken dieser Geschäftsbereiche ausgesetzt. Insoweit können die nachfolgend aufgeführten branchenspezifischen Risiken eintreten, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigen können. Bei Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken und einer damit verbundenen negativen Entwicklung der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet, was zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen kann.

Semi-Blind-Pool

Die vorliegende unternehmerische Beteiligung hat Semi-Blind-Pool-Charakter. Das heißt, dass das Kapital der Anleger in das Gesellschaftsvermögen übergeht und im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowie der aufgestellten Investitionsgrundsätze zur freien Verfügung der Geschäftsführung steht. Konkrete Anlageobjekte stehen bei Beginn der Beteiligung nur teilweise und somit nicht abschließend fest, was zu einer erhöhten Planungsunsicherheit führen kann.

Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin hängen von der Auswahl, Realisierung sowie den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Investitionsvorhaben/Anlageobjekte ab. Hier besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der relevanten Auswahlkriterien und Marktstrategien bzw. -analysen ungünstige Anlageobjekte ausgewählt werden und/oder die ausgewählten Anlageobjekte sich negativ entwickeln, sodass geringere Ergebnisse oder Verluste erwirtschaftet würden, an denen der Anleger teilnehmen würde.

Kosten

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die für den Erwerb und/oder die Errichtung der Anlagen kalkulierten Kosten bei der Durchführung der entsprechenden Projekte erhöhen, was zu einer Minderung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen führen würde. Sollte es der Emittentin nicht möglich sein, diese zusätzlichen Kosten auf den Vertragspartner umzulegen, müssten die überschreitenden Kosten von der Emittentin finanziert werden. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet, was wiederum zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen könnte.

Standortrisiken

Die Standorte für den Erwerb, die Errichtung und/oder den Betrieb der Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) müssen den Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen genügen. Es besteht das Risiko, dass Standorte ausgewählt wurden und/oder werden, die nicht über erforderliche Wetterverhältnisse verfügen oder deren Eignung für die Errichtung und den Betrieb von solchen Anlagen nicht gegeben ist oder sich im Laufe der Zeit verändert. Dies könnte zu geringeren Geschäftsergebnissen der Emittentin führen, was wiederum zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen könnte.

Inbetriebnahme – Verzögerungen in der Fertigstellung

Die bauliche Fertigstellung der jeweiligen Projekte ist auch abhängig von den Witterungsbedingungen. Bei lang anhaltender schlechter Witterungslage kann sich die Fertigstellung verzögern, sodass es zu einer verspäteten Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen kommen kann. Andererseits besteht auch die Möglichkeit, dass beauftragte Lieferanten ihre Leistungen aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht termingerecht oder nicht spezifikationskonform erbringen. Durch die verspätete Inbetriebnahme könnten geplante Umsätze nicht erreicht werden, sodass dadurch die Erträge der Anlagen geringer als geplant ausfallen. Dies könnte zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin führen, was wiederum geringere Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio zur Folge haben könnte.

Verfügbarkeit und Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit der Photovoltaikanlagen sowie im Allgemeinen der Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien kann aufgrund von Abschaltungen und Betriebsunterbrechungen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein, sodass weniger Strom erzeugt werden kann. Auch kann eine Verschlechterung der Witterungsbedingungen, z. B. durch Vereisung und/oder Verschattung, die Produktion negativ beeinträchtigen. Ferner könnten die Anlagen aus technischen Gründen nicht über die prognostizierte Lebensdauer für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sein. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz oder Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Anlagen vorzeitig beendet werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse (einzeln oder kumulativ) könnte sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet, was wiederum zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen könnte.

Reparatur- und Instandhaltungskosten

Der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) ist mit Kosten für den laufenden Betrieb, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltung, verbunden.

Für die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie Wartung der Anlagen plant die Emittentin den Abschluss von Verträgen mit anderen Unternehmen mit einer Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nach Vertragsende keinen Dienstleister oder nur einen Dienstleister zu deutlich schlechteren Konditionen für die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie die Wartungstätigkeiten gewinnen kann. Für den Fall, dass die eingeplanten Mittel aufgrund von hohen außerplanmäßigen Kosten nicht zur Gänze ausreichen sollten, gehen die zusätzlichen Kosten zulasten der Ertragslage und verschlechtern die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet, was wiederum zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen könnte.

Wirkungsgrad und Degradation bei Photovoltaikanlagen

Die maximale mögliche Leistung von Photovoltaikanlagen wird als Peak-Leistung (auch „Nennwert“) als Wp (Wattpeak) definiert. Hersteller von Solarmodulen geben i.d.R. aufgrund unvermeidlicher fertigungsbedingter Abweichungen den Nennwert mit einer Schwankungsbreite an. Zudem gewährleisten Solarmodulhersteller i.d.R. während der ersten zehn Jahre nach Installation der Solarmodule eine nominale Ausgangsleistung von insgesamt 90 Prozent und für die folgenden 15 Jahre von mindestens 80 Prozent der nominalen Ausgangsleistung.

Es besteht das Risiko, dass die in der Prognoserechnung zugrunde gelegte Peak-Leistung der Photovoltaikmodule unterschritten wird, jedoch zeitweise oder dauerhaft noch in der vom jeweiligen Hersteller gewährleisteten Bandbreite liegt und somit keine Gewährleistungsrechte bestehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wirkungsgrad der Photovoltaikanlagen aufgrund von fehlerhaften Planungen, höheren Leistungsverlusten, nicht optimal eingestellten Wechselrichtern und/oder nicht optimal zueinander passenden Bauteilen (Mismatching) nicht eingehalten werden kann. Es besteht auch das Risiko einer Verschlechterung des Wirkungsgrades der eingesetzten Photovoltaikmodule durch Verschmutzung, Schneebedeckung, Bewuchs und Verschattungen.

Photovoltaikanlagen unterliegen generell einem Alterungsprozess (sog. Degradation), d.h. die Leistungsfähigkeit der Module reduziert sich im Laufe der Betriebszeit. Es besteht das Risiko, dass die Degradation der Photovoltaikanlagen höher ausfällt als kalkuliert.

All diese Risiken könnten zu einer Verminderung des prognostizierten Stromertrags führen, mit der Folge, dass nur geringere als die prognostizierten Ausschüttungen/Entnahmen geleistet werden könnten.

Netzanbindung

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann die Einspeisekapazität kurzzeitig eingeschränkt werden, sodass die erzeugte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Auch können Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen

im Umspannwerk und/oder über die Infrastruktur sowie Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz auftreten, die weder vom Netzbetreiber zu vertreten sind noch durch Versicherungen abgedeckt werden. Es besteht dann das Risiko, dass die Emittentin keine oder nur eine nach der Höhe begrenzte Entschädigung erhält. Dieser Umstand kann zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen, was wiederum zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger führen kann.

Trasse

Um den durch die jeweiligen Erneuerbare-Energien-Anlagen erzeugten Strom nutzen zu können, wird dieser durch eine Stromtrasse zu einem Umspannwerk geleitet. Es besteht das Risiko, dass bei eventuell notwendigen Reparaturarbeiten an der Stromtrasse Anlagen ausgeschaltet werden müssen. Dies würde zu einer Verminderung der Einnahmen und somit auch der Wirtschaftlichkeit der Anlage/n führen. Dieser Umstand kann zu geringeren Geschäftsergebnissen bei der Emittentin führen. Dies kann wiederum zu geringeren Ausschüttungen / Entnahmen an die Anleger führen.

Vertragsrisiken

Um Grundstücke als Standorte für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nutzen zu können, sollen mit den jeweiligen Eigentümern primär Pacht- und Nutzungsverträge über die jeweilige Projektlaufzeit vereinbart werden. Es besteht dabei das Risiko, dass eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung der Projekte führt und die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger führen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Nachbargrundstücke veräußert werden und neue Grundstückseigentümer im Falle fehlender oder nicht ausreichender grundbuchrechtlicher Absicherung der Rechte berechtigt sind, die Entfernung etwaiger Leitungen aus ihrem Grundstück zu fordern. Hierdurch besteht das Risiko, dass der Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein kann und zusätzliche Kosten für eine etwaige Neuverlegung der Leitungen auf anderen Grundstücken entstehen, wodurch die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet, was wiederum zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen könnte.

Insolvenz von Vertragspartnern

Es besteht die Möglichkeit, dass einer oder gar mehrere Vertragspartner, die für die Realisierung der Projekte wesentlich sind, insolvent werden oder aus anderen Gründen vollständig ausfallen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die vertraglich bestimmten Leistungen von diesen nicht mehr erbracht werden können und neue Verträge mit anderen Vertragspartnern ausgehandelt und abgeschlossen werden müssen. Ein solcher Abschluss neuer Verträge würde zum einen zu zeitlichen Verzögerungen, zum anderen zu weiteren nicht einkalkulierten Aufwendungen führen. Weiterhin könnte die Emittentin gezwungen sein, den neuen Vertragspartnern höhere Vergütungen zu zahlen. Dies könnte sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken mit der Folge, dass sie geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies könnte wiederum zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Markt

Die Emittentin ist auf dem Markt der Erneuerbaren Energien tätig. Dieser Markt unterliegt einem ständigen Wandel und Neuerungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung für die Anlageobjekte der Emittentin (Erwerb, Errichtung, Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien inkl. der Veräußerung des so erzeugten Stroms) sinkt. Es kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass neuere Technologien entwickelt werden, die wesentlich effizienter als die von der Emittentin eingesetzten Technologien sind. Sowohl dies als auch die allgemeinen Veränderungen auf dem Erneuerbare-Energien-Markt sowie beispielsweise in der Solarbranche könnten negative Auswirkungen auf bestehende Verträge und/oder auf noch ausstehende Vertragsverhandlungen der Emittentin haben. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet, was zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen könnte.

Einspeisevergütung und staatliche Regelungen

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin wird wesentlich durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beeinflusst. Das Gesetz regelt u.a. die Höhe und Dauer von Einspeisevergütungen sowie die Verpflichtung der Energieversorger, den Strom bei-

spielsweise einer Photovoltaikanlage zu einem festen Preis abzunehmen. Sollten daran gesetzgeberische Änderungen vorgenommen werden, welche Dauer und Höhe der Einspeisevergütungen deutlich verringern, kann dies die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Anlagen gefährden.

Sollten Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen die Rahmenbedingungen deutlich verschlechtern, könnte dies zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Insbesondere eine Abschaffung der gesetzlichen Mindestvergütungen könnte die Grundlage der Geschäftstätigkeit der Emittentin entziehen und diese zwingen, den Geschäftsbetrieb einzustellen.

Diese Umstände würden zu geringeren Ergebnissen der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Sollten die erforderlichen technischen und betrieblichen Vorgaben des EEG durch die Emittentin nicht fristgerecht erfüllt werden, könnte sie nur teilweise, zu schlechteren Bedingungen oder gar nicht von der Einspeisevergütung profitieren.

Aufgrund solcher Umstände – allein oder kumulativ – könnten sich die Einnahmen der Emittentin vermindern, was zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen könnte.

Subvention anderer Technologien

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von der Emittentin favorisierten Photovoltaikanlagen gefördert werden. In diesen Fällen kann der Betrieb derartiger Energieanlagen unwirtschaftlich werden, was zu nachteiligen Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin führen kann. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch den Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio zur Folge haben.

Preisrisiko

Der durch die Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere die Photovoltaikanlagen, erzeugte Strom soll verkauft werden. Das erfolgt aufgrund vertraglich festgesetzter Preise und/oder aufgrund des jeweils aktuellen Marktpreises. Es besteht das Risiko, dass der Marktpreis sinkt oder aber die vertraglich festgelegten Preise unter dem Marktpreis liegen. Es besteht dadurch das Risiko, dass nicht die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin und damit auch für die Anleger erwirtschaftet werden können. Dies könnte zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Behördliche Anordnungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden vor und/oder während der Betriebsphase der Anlagen Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die zu erteilenden bzw. erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Gleiches gilt für Einsprüche gegen erteilte Genehmigungen. Der Eintritt eines oder mehrerer der beschriebenen Risiken könnte bei der Emittentin zu Ergebnisausfällen führen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiber von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien unterliegt die Emittentin der allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. Etwaige daraus resultierende Schadenersatzverpflichtungen, die nicht durch Versicherungsentschädigungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Dies könnte zu einer Verminderung der Einnahmen führen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass Schäden an den betriebenen Anlagen auftreten, die nicht versichert oder versicherbar sind. Bei versicherten Schadensfällen sind ggf. vereinbarte Selbstbehalte und ggf. höhere Beitragsleistungen nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles von der Emittentin zu tragen. Es besteht ferner das Risiko, dass der Versicherer eine Einstandspflicht ablehnt, sodass ein Rechtsstreit gegen den Versicherer angestrengt werden muss.

Nach einem Schadensfall kann der Versicherungsschutz durch Kündigung des Versicherers entfallen, sodass die Anlagen nicht oder nicht vollumfänglich versichert wären. Weitere Schäden an den Anlagen müssten folglich von der Emittentin selbst getragen werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Emittentin und somit auch auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Anleger haben, mit der Folge der geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio.

Rückbau

Nach Beendigung der Nutzung der Anlagen besteht für die Emittentin bei gepachteten Grundstücken grundsätzlich die Verpflichtung des Rückbaus. Die genaue Höhe der Kosten für den Rückbau steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Sollten die Rückbaukosten höher als prognostiziert ausfallen, könnten sich die Geschäftsergebnisse der Emittentin verringern. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die betriebenen Anlagen betreffen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl erfolgen. Jedes dieser Ereignisse kann die Wirtschaftlichkeit der Anlagen mindern. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen, was wiederum geringere Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio zur Folge haben könnte.

Wettbewerbsreaktionen

Wettbewerbsreaktionen und deren Einfluss auf den Markt, z. B. durch neue Produkte, Preispolitik und besondere Strategien von Mitbewerbern, lassen sich nicht vorhersehen. Dadurch wäre eine negative Verschiebung der Emittentin am Markt möglich, was zu geringeren wirtschaftlichen Ergebnissen der Emittentin führen könnte. Dies wiederum könnte zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Haftung

Das Tätigkeitsfeld der Emittentin erstreckt sich auch auf die Errichtung und/oder den Betrieb von Photovoltaikanlagen sowie anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien. Sollten bei diesen Anlagen technische Mängel auftreten, die die Emittentin zu vertreten hat, so wäre diese für die Beseitigung dieser Fehler verantwortlich und es würden Nachbesserungsaufwendungen entstehen. Diese zusätzlichen Aufwendungen könnten sich negativ auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirken. Dies wiederum könnte zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den erworbenen und/oder zu errichtenden Anlagen erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfristen auftreten. Dies könnte dazu führen, dass der Emittentin keine Gewährleistungsansprüche mehr zustehen. Dieser Umstand kann zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Anspruchsdurchsetzung

Bei etwaigen Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Es kann bei einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung nicht ausgeschlossen werden, dass diese einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und zudem ein negatives Endergebnis für die Emittentin bedeuten kann. Selbst im Falle eines Obsiegens der Emittentin im Rechtsstreit könnte der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, sodass die gerichtlich festgestellten Ansprüche nicht durchgesetzt werden könnten. Diese Umstände könnten sich jeder für sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, was wiederum geringere Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio zur Folge haben könnte.

Inflation

Teilweise sind Betriebskosten der Emittentin mit einer jährlichen Preissteigerungsrate kalkuliert worden. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Preissteigerung in den nächsten Jahren stärker ansteigt als von der Anbieterin prognostiziert. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirken, was wiederum zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen könnte.

Finanzierung

Da das Kommanditkapital in das Vermögen der Emittentin fließt und damit sowohl für investive Zwecke als auch zur Finanzierung laufender Kosten der Emittentin eingesetzt wird, können Pflichteinlagen der Gesellschafter nicht in ihrer Gesamtheit sofort wertbildend investiert werden, sondern dienen zunächst auch zur Finanzierung von Emissions-, Vertriebs-, Konzeptions- und Verwaltungskosten. Soweit der Gesellschaft nur wenig Kapital aus dieser Emission zufließt, besteht das Risiko, dass dieses weitgehend oder vollständig für die mit der Emission verbundenen Kosten verbraucht wird und für Investitionen nicht zur Verfügung steht. Dies hat zur Folge, dass die Emittentin die in diesem Prospekt dargestellten Investitionen ggf. nicht vornehmen und ihre wirtschaftlichen Ziele nicht realisieren kann. Dies wiederum könnte zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Fremdfinanzierung (Emittentin)

Die Finanzierung der Investitionsvorhaben soll (teilweise) über Fremdmittel mit deutschen Kreditinstituten sowie durch Unternehmen der 7x7-Unternehmensgruppe erfolgen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes hat die Emittentin bis auf zwei Darlehensverträge mit der 7x7energie GmbH noch keine Finanzierungsverträge bezüglich des geplanten Fremdkapitals abgeschlossen. Sollten Zahlungen der Emittentin gegenüber den Fremdmittelgebern ausbleiben, besteht das Risiko, dass ggf. abgeschlossene Finanzierungsverträge über sämtliche oder einzelne Fremdmittel vorzeitig aufgelöst und ausstehende Zahlungsbeträge fällig gestellt werden. Zudem bestünde das Risiko, dass zusätzliches Fremdkapital zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen werden muss. Dadurch würden erhebliche Kosten für die Emittentin entstehen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Vertrieb der Kommanditbeteiligungen

Der Kapitalzufluss der Emittentin ist von der Platzierung der Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass im Falle einer unvollständigen Platzierung nicht genügend Kapital für die geplanten Investitionen generiert werden kann. In diesem Fall müsste die Kommanditbeteiligung der Anleger rückabwickelt werden. Dies kann zu einem Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Vorzeitige Beendigung der Platzierung

Des Weiteren ist die Komplementärin ohne Angabe von Gründen und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verkürzen.

Stellt die Emittentin die Platzierung der angebotenen Vermögensanlage vor der Zeichnung der gesamten Tranche ein, steht ihr nicht das den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass geplante Investitionen nicht erfolgen können und die Emittentin geringere oder keine Ergebnisse erwirtschaftet. Dies wiederum könnte zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Widerrufsrechte

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts (§ 355ff. BGB) durch Anleger besteht aufgrund der Rückzahlungsverpflichtung von bereits eingezahlten Pflichteinlagen das Risiko, dass es zu erheblichen Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt, sodass geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden können. In einem solchen Fall könnten die Ergebnisse der Emittentin erheblich von der Prognose abweichen. Dies könnte zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

In dem Fall, dass mehrere Anleger gleichzeitig ihre Zeichnung wirksam widerrufen, besteht das Risiko, dass die Emittentin zahlungsunfähig werden könnte. Dies kann zu einem Totalverlust des gezeichneten Nennbetrages zzgl. Agio führen.

Planungsunsicherheiten

Die Kalkulationen berücksichtigen die Erwartungen der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der Grundlage von Branchenberichten und/oder Marktanalysen. Daher bestehen hinsichtlich des zukünftigen Eintritts der kalkulierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Unwägbarkeiten in einem nicht genau bezifferbaren Umfang. Hinsichtlich der prognostizierten Aufwendungen sowohl für Investitionen als auch für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit besteht das Risiko einer Kostenüberschreitung. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke müsste durch Aufnahme von Fremdkapital, Reduzierung der Liquiditätsreserve oder durch andere Mittel der Emittentin geschlossen werden, was wiederum zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen könnte.

Liquidität

Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Bedienung der Zahlungsansprüche der Anleger wie auch die uneingeschränkte und fristgerechte Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern oder anderen Gläubigern haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Die Liquidität der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die geplanten Investitionen erfolgreich durchgeführt werden und die Emittentin daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um neben ihren sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die Ausschüttungen/Entnahmen sowie die Abfindungsguthaben an die Anleger (fristgerecht) zu bedienen. Die Investition beinhaltet erhebliche Risiken, welche unter dem Abschnitt „Geschäftstätigkeit“ (S. 15ff.) in diesem Kapitel dargestellt sind. Der Eintritt eines oder mehrerer der beschriebenen Risiken könnte bei der Emittentin zu geringeren Ergebnissen führen, sodass sie nicht über die erforderliche Liquidität verfügt. Dies kann zu geringeren und/oder nicht fristgerechten Ausschüttungen/Entnahmen und/oder Abfindungszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen. Ebenso können geringere Ergebnisse und mangelnde Liquidität bei der Emittentin dazu führen, dass sie anstehende Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht uneingeschränkt und/oder nicht fristgerecht ihren Vertragspartnern und/oder Gläubigern gegenüber erfüllen kann.

Bilanzielle Überschuldung

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weist die Emittentin einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von Euro 6.733.318,96 auf. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass in den nächsten Geschäftsjahren keine Ausschüttungen/Entnahmen/Zahlungen erfolgen können, bis in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Vermögensanlage positive wirtschaftliche Ergebnisse erzielt werden. Insoweit wird auf das Risiko „Zahlungsvorbehalte“ und die dort aufgeführten Risiken hingewiesen.

Kurzes Bestehen der Gesellschaft

Die Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit erfolgte im April 2015 mit der Gründung der Emittentin. Es handelt sich bei der Gesellschaft also um ein junges Unternehmen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin kann nur unter Berücksichtigung der Risiken, Aufwendungen und Schwierigkeiten beurteilt werden, die bei Unternehmen, die in neuen Märkten tätig sind, auftreten. Werden diese Risiken aus dem kurzen Bestehen der Emittentin von der Geschäftsführung nicht gemeistert, kann dies zu Geschäftsergebnissen führen, die hinter den Prognosen zurückbleiben. Dies hätte für den Anleger geringere Erträge zur Folge und kann auch zum Teil- oder Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Zahlungsvorbehalte

Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeigeführt wird (vgl. § 30 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin). Sie stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass bei der Gesellschaft eine Mindestliquidität von 1 Prozent des tatsächlich zum Ende eines Geschäftsjahres bestehenden Kommanditkapitals zzgl. Liquiditäts- und Instandhaltungsrücklagen gemäß Prognoserechnung nicht unterschritten wird (vgl. § 30 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin).

Folglich ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für die Anleger besteht das Risiko, dass sie im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Ausschüttungen mangels Vorliegens eines Anspruchs

von der Emittentin verlangen können. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio für den Anleger zur Folge.

Schlüsselpersonen

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifiziertes Investitions- und Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet ist. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass nicht die angestrebten Ergebnisse für die Emittentin und damit auch für den Anleger erwirtschaftet werden können.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität der jeweiligen Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin (7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG) und Anbieterin (facesso GmbH) Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Hinsicht dahingehend, dass

- Herr Andreas Mankel alleiniger Gesellschafter der Komplementärin (7x7management GmbH) der Emittentin sowie mittelbarer Gesellschafter (über die 7x7concept GmbH & Co. KG) der Anbieterin (facesso GmbH) und der Treuhandkommanditistin (7x7treuhand GmbH) ist;

- Herr Andreas Mankel Geschäftsführer der Anbieterin, der Komplementärin der Emittentin und der Treuhandkommanditistin der Emittentin ist;

- Herr Andreas Mankel mittelbarer Gesellschafter und gleichzeitig Geschäftsführer der 7x7service GmbH ist, die mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung betraut werden soll;

- Herr Andreas Mankel sowohl alleiniger Gesellschafter als auch Geschäftsführer der 7x7finanz GmbH ist, die auch den Vertrieb der Vermögensanlage übernehmen soll;

- Herr Andreas Mankel und/oder von ihm beherrschte Unternehmen Anlagen an die Emittentin verkaufen könnten und/oder derartige Unternehmen wesentliche Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte für die Emittentin erbringen würden;

- Herr Andreas Mankel sowohl Alleingesellschafter als auch Geschäftsführer der 7x7energie GmbH ist, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt und die Projektierung der Anlageobjekte übernimmt;

- Herr Christof Schwedes (neben Herrn Andreas Mankel) Geschäftsführer der mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung zu betrauenden 7x7service GmbH als auch Prokurist der Emittentin ist;

- Herr Gerhard Heidenreich Prokurist sowohl bei der Anbieterin und bei der Emittentin als auch bei der Komplementärin der Emittentin, der Treuhandkommanditistin der Emittentin sowie der 7x7service GmbH ist;

- Herr Michael Klöpper Prokurist der Komplementärin der Emittentin ist und persönlich auch mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut wird.

Es ist daher grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen, ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies könnte zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Mittelverwendungskontrolle

Der Mittelverwendungskontrollvertrag bestimmt rein formale Kriterien, nach denen der Mittelverwendungskontrolleur die Beteiligungsgelder freizugeben hat. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch diese Kontrolle der Mittelverwendung keine Überprüfung der Bonität der Vertragspartner und keine Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Investitionen erfolgt. D.h., dass die auf den Seiten 15 bis 20 dargestellten Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie das unter „Planungsunsicherheiten“ (Seite 21) dargestellte Risiko der Kostenüberschreitung nicht durch den Einsatz einer Mittelverwendungskontrolle verringert werden. Die Risiken aus einer unwirtschaftlichen Verwendung werden nicht ausgeschlossen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Steuern

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze, Nichtanerkennung der steuerlichen Konzeption der Emittentin sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin geringere Ergebnisse erwirtschaftet. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Gesetz

Die Gesetzgebung unterliegt einem ständigen Wandel. So können Maßnahmen der Gesetz- und Verordnungsgeber auf Bundes- und/oder Landesbis hin zur Kommunalebene die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aufgrund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen – insbesondere wenn diese die Voraussetzungen für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien betreffen – die Emittentin zur Umstellung, Reduzierung oder auch Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Aufsichtsrechtliches Umfeld

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund geplanter und/oder künftiger aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und/oder Regulierungen und/oder aufsichtsrechtlicher Maßnahmen nicht in der Lage ist, ihre geschäftlichen Aktivitäten umzusetzen oder aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen und/oder Erfordernisse gezwungen wäre, ihre geschäftlichen Aktivitäten zu ändern und/oder weitere Erfordernisse zu erfüllen. Ferner könnte es aufgrund dessen zu einer Änderung der gesellschaftsvertraglichen sowie die treuhandvertraglichen Regelungen kommen. Eine Änderung der Geschäftstätigkeit und/oder die Erfüllung weiterer Erfordernisse könnten dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung der Emittentin nicht den Erwartungen wie bei Umsetzung der ursprünglichen Geschäftstätigkeit entspricht. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Prognosen

Dieser Verkaufsprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen in Form von Prognosen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Diese beruhen auf den gegenwärtigen Einschätzungen, Annahmen, Marktbeobachtungen und Erwartungen der Anbieterin. Es handelt sich bei den Prognosen um subjektive Einschätzungen der Anbieterin und nicht um wissenschaftlich gesicherte Annahmen und Vorhersagen oder feststehende Tatsachen. Die Prognosen können sich als unzutreffend erweisen. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Quellenangaben

Sofern in diesem Verkaufsprospekt Angaben von Dritten verwendet wurden, wurden diese entsprechend kenntlich gemacht. Eine Überprüfung dieser Angaben durch die Anbieterin ist nicht erfolgt. Es besteht das Risiko, dass diese von dritter Seite übernommenen Angaben zum Teil oder in Gänze unrichtig, unvollständig oder auch in dem hier gebrauchten Zusammenhang irreführend sind. Eine solche Unrichtigkeit könnte sich negativ auf die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin auswirken. Dies könnte zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Beherrschender Einfluss, Majorisierung

Die Zeichnung der Vermögensanlage ist der Höhe nach nur durch das von der Emittentin angestrebte Gesamtkapital begrenzt. Aufgrund von hohen

Zeichnungsbeträgen besteht das Risiko, dass einigen Gesellschaftern bei der Gesellschafterversammlung ein höheres Gewicht zukommt als einzelnen anderen Gesellschaftern.

So besteht das Risiko, dass einzelne oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss auf die Emittentin gewinnen können, sog. Majorisierung. Diese Majorisierung kann ebenfalls eintreten, sofern eine größere Anzahl von Anlegern den gleichen Bevollmächtigten beauftragen und die gleiche Weisung erteilen. Dies kann für den einzelnen Anleger bedeuten, dass in der Gesellschafterversammlung auch Entscheidungen getroffen werden können, die nicht seinem Willen entsprechen oder auch zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung ist nicht gegeben. Es besteht das Risiko, dass durch die Geschäftsführung wirtschaftlich nachteilige Entscheidungen für die Emittentin getroffen werden. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen. Darüber hinaus sind die Treugeber nur mittelbar beteiligt, da deren Einflussnahme über die Treuhandkommanditistin erfolgt, sofern sie nicht selbst an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Dies kann für den einzelnen Anleger bedeuten, dass in der Gesellschafterversammlung auch Entscheidungen getroffen werden können, die nicht seinem Willen entsprechen oder auch zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen an den Anleger führen.

Anlegergefährdende Risiken

Die nachfolgenden Abschnitte stellen die Risiken dar, die nicht nur zu einem Verlust der Pflichteinlage zzgl. Agio, sondern darüber hinaus auch zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen können.

Haftung

Gemäß §§ 171ff. HGB haften die Anleger in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme gegenüber Gläubigern der Emittentin. Gemäß den vertraglichen Bedingungen beträgt die Haftsumme 0,1 Prozent der übernommenen Pflichteinlage.

Wurde die Haftsumme in voller Höhe geleistet und im Handelsregister eingetragen, so kann die persönliche Haftung des Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der übernommenen Haftsumme dann gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, wenn durch Entnahmen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinkt. Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste der Emittentin unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist.

Nach Ausscheiden aus der Gesellschaft haftet der Anleger bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme noch für einen Zeitraum von fünf Jahren für Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese bis zu dem Zeitpunkt seines Ausscheidens entstanden sind (Nachhaftung).

Die Haftung kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen. Für Treugeber gilt Entsprechendes im Verhältnis zum Treuhänder.

Fremdfinanzierung (Anleger)

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Kommanditbeteiligungen ganz oder teilweise durch Fremdmittel (z. B. Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Vermögensanlage. Der Anleger ist unabhängig von Auszahlungen aus der Vermögensanlage bzw. dem Totalverlust seiner Pflichteinlage zzgl. Agio verpflichtet, Zinsen und Kosten der Fremdfinanzierung sowie die Rückzahlung der Fremdfinanzierung aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Steuern

Die Aufrechterhaltung der steuerlichen und rechtlichen Akzeptanz und/oder Beurteilung von den angebotenen Kommanditbeteiligungen kann nicht für die Zukunft gewährleistet werden. Trotz des Rückwirkungsverbotes kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch bestehende Rechtsverhältnisse aus Kommanditbeteiligungen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Ausschüttungen ein entsprechender Abschlag vorgenom-

men werden muss und somit die kalkulierten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung, die Aufgabe oder die Rückzahlung der Kommanditbeteiligung besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlustes der Pflichteinlage zzgl. Agio zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers führen.

Sonstige Risiken

Bindungsfrist des Kapitals und Kündigung

Nach der Abgabe der Beitrittserklärung ist ein Rücktritt vom Vertrag bzw. Widerruf der Erklärung – soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben – nicht möglich.

Eine Beendigung der Beteiligung ist frühestens zum 31. Dezember 2025 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich. Die von dem Anleger eingezahlte Pflichteinlage unterliegt demnach einer langfristigen Bindungsdauer, sodass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann.

Handelbarkeit

Die Übertragung der Kommanditbeteiligung an der Emittentin durch den Anleger auf einen Dritten setzt die Zustimmung der Geschäftsführung (Komplementärin) voraus, sodass die freie Handelbarkeit der Kommanditbeteiligung eingeschränkt ist. Dies gilt auch, weil vor deren Übertragung an Dritte die Kommanditanteile der 7x7invest AG zum Erwerb anzubieten sind. Ferner ist eine Übertragung nur insoweit möglich, als die verbleibende und die entstehende Beteiligung mindestens Euro 5.000,- (Mindestzeichnungssumme) beträgt und jede Beteiligung durch 1.000 ohne Rest teilbar sein muss. Des Weiteren ist eine Übertragung nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Darüber hinaus gibt es keinen organisierten Markt, an dem Kommanditbeteiligungen an der Emittentin gehandelt werden. Eine Veräußerung der Kommanditbeteiligung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder ggf. durch Vermittlung der Emittentin möglich. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich kein Käufer findet, sodass der Anleger erst nach Kündigung der Kommanditbeteiligung zum 31. Dezember 2025 ausscheiden kann und/oder ein geringerer Preis erzielt wird.

Rating

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde für die Emittentin weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage durchgeführt. Eine Beurteilung der angebotenen Vermögensanlage ist ausschließlich anhand dieses Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin möglich. Es besteht insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall könnte die gezeichnete Vermögensanlage geringere Rückflüsse als vom Anleger erwartet aufweisen.

Beratung

Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen des vorliegenden Verkaufsprospektes getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und/oder Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Sollte ein Anleger auf eine entsprechende qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung der angebotenen Vermögensanlage nicht ausreicht, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen. In einem solchen Fall könnte die gezeichnete Vermögensanlage geringere Rückflüsse als vom Anleger erwartet aufweisen.

Abschließender Risikohinweis

In dem Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ werden nach Kenntnis der Anbieterin alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage vollständig dargestellt.

4. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung

Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) herbeigeführt wird (vgl. § 30 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin). Sie stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass bei der Gesellschaft eine Mindestliquidität von 1 Prozent des tatsächlich zum Ende eines Geschäftsjahres bestehenden Kommanditkapitals zzgl. Liquiditäts- und Instandhaltungsrücklagen gemäß Prognoserechnung nicht unterschritten wird (vgl. § 30 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin).

Folglich ist das Bestehen eines Anspruchs der Anleger auf Zahlungen von der wirtschaftlichen Situation der Emittentin und insbesondere auch von deren Liquiditätslage abhängig. Für die Anleger bedeutet dies, dass sie im Falle des Vorliegens eines solchen Zahlungsvorbehaltes keine Ausschüttungen/Zahlungen von der Emittentin verlangen können. Wird der Zahlungsvorbehalt nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio für den Anleger zur Folge.

Das Erreichen der Geschäftsziele sowie die Angaben zu der Kapitalrückzahlung haben die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität zur Voraussetzung. Die Liquidität der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die geplanten Investitionen erfolgreich durchgeführt werden und die Emittentin daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um neben ihren sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die Ausschüttungen/Entnahmen sowie die Zahlung von Abfindungsguthaben an die Anleger. Die Investition beinhaltet erhebliche Risiken, welche unter dem Abschnitt „Geschäftstätigkeit“ (S. 15ff.) im Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ dargestellt sind. Der Eintritt eines oder mehrerer der beschriebenen Risiken könnte bei der Emittentin zu geringeren Ergebnissen führen, sodass sie nicht über die erforderliche Liquidität verfügt. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen/Entnahmen/Zahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Pflichteinlage zzgl. Agio führen.

Die Anleger nehmen mit ihrer Einlage am Gewinn der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG teil. Grundlage für die Verteilung von Gewinnen ist das Verhältnis der von den Gesellschaftern eingezahlten Kapitaleinlagen ohne Agio zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Maßgeblich für die Berechnung des Gewinns ist der jeweils festgestellte Jahresabschluss des Unternehmens. An einem dort ausgewiesenen Überschuss nimmt der Anleger teil.

Bei einer positiven Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Emittentin kann die prognostizierte Gesamtausschüttung von ca. 150 Prozent bezogen auf die Pflichteinlage erreicht sowie die Zahlung eines Abfindungsguthabens an die Anleger vorgenommen werden.

Bei einer negativen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Emittentin besteht die Gefahr, dass die prognostizierte Gesamtausschüttung nicht erreicht wird und die Zahlung eines Abfindungsguthabens an die Anleger nicht vorgenommen werden kann.

Die Kommanditanteile unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung.

Erläuterung

Die nachfolgende Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung stellt die prognostizierte Entwicklung der Emittentin vom Geschäftsjahr 2015 bis zum Ende der Mindestlaufzeit (31. Dezember 2025) dar.

Erläuterung der Plan-Bilanzen bis 2025

Die Vermögensplanung wird in Form einer Plan-Bilanz abgebildet und zeigt die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und des Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalmarktemission sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva). Diese Darstellung erfolgt aufgrund der stichtagsbezogenen Betrachtung nicht kumuliert. Ausgewiesen wurden im Anlagevermögen die Sachanlagen, die plangemäß aus den Photovoltaikanlagen bestehen, sowie die erworbenen Grundstücke. Ferner erfasst sind die aktivierten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Initiierung des Angebotes sowie dessen Vertrieb. Es wird dabei unter „Aktiva“ unterstellt, dass im Jahr 2025 aufgrund einer möglichen Veräußerung der Anlagen die Position „Anlagevermögen“ Euro 0,- beträgt und die Position „Umlaufvermögen“ sich auf einen Betrag von ca. Euro 7,1 Mio. beläuft. Entsprechend wird unter „Passiva“ zum Ende 2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von Euro 7,1 Mio. gerechnet. Das unter Passiva ausgewiesene Eigenkapital setzt sich aus dem Kommanditkapital der Emittentin samt Gründungseinlage der Treuhandkommanditistin, der Kapitalrücklage, die Ausschüttungen und Entnahmen sowie dem Jahresergebnis und dem Ergebnisvortrag der Geschäftsjahre zusammen. Das Fremdkapital beinhaltet Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die aus der Finanzierung der Photovoltaikanlagen resultieren.

Erläuterung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen bis 2025

Die Kalkulation der Entwicklung der Ertragslage wird in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung vom Geschäftsjahr 2015 bis zum 31. Dezember 2025 abgebildet. In den Umsatzerlösen wurden die geplanten Einnahmen aus den Anlageobjekten ausgewiesen. Bei angenommener Veräußerung der Anlagen im Jahr 2025 (Ende der Mindestlaufzeit) kalkuliert die Emittentin mit Erlösen aus den Anlagen (Einspeisevergütungen und Verkaufserlöse) in Höhe von ca. Euro 24,7 Mio. Dem wurden die betrieblichen Aufwendungen gegenüber gestellt. Die ausgewiesenen Abschreibungen erfolgen plangemäß auf die Photovoltaikanlagen und Grundstücke. Bei den Zinserträgen wurden die Zinseinnahmen aus der Anlage von Liquiditätsüberschüssen ausgewiesen. Nach Abzug aller kalkulierten Aufwendungen und Abschreibungen soll zum Ende 2025 ein Überschuss in Höhe von ca. Euro 3,9 Mio. erwirtschaftet werden.

Erläuterung der Plan-Liquditätsrechnungen bis 2025

Die geplante Finanzlage (Plan-Liquiditätsrechnungen) der Emittentin wird im Rahmen einer Kapitalflussrechnung vom Geschäftsjahr 2015 bis zum 31. Dezember 2025 dargestellt. Die Zahlen basieren im Wesentlichen auf Annahmen und Schätzungen und untergeordnet auf geschlossenen Verträgen. Insoweit wird auf das Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ und insbesondere den Abschnitt „Prognosen“ (siehe S. 23) verwiesen. Nach der Liquiditätsplanung sollen als Einnahmen im Geschäftsjahr 2015 ca. Euro 4.990.000,- und im Geschäftsjahr 2016 ca. Euro 3 Mio. aus der Emission der Kommanditbeteiligungen generiert werden. Bis Ende 2025 sollen somit - ohne Berücksichtigung einer etwaigen weiteren Erhöhung des Kommanditkapitals - voraussichtlich insgesamt Euro 8 Mio. generiert werden. Es sollen bis einschließlich 2025 Zahlungen in Höhe von voraussichtlich Euro 4.880.000,- an die Anleger erfolgen können. Nach Bedienung sämtlicher geplanten Aufwendungen (inklusive der Ausschüttungen) und Investitionen sollen der Emittentin zum Ende 2025 nach den Prognosen frei verfügbare liquide Mittel in Höhe von Euro 7.105.809,- zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten der nachfolgenden Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung wird im Übrigen auf die Seiten 99, 101, 103f. und 108f. des Verkaufsprospektes verwiesen.

Tabelle 1: Plan-Bilanzen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG in Euro bis einschließlich 2025 (PROGNOSE)

(alle Angaben in Euro)

AKTIVA	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
A. Anlagevermögen						
Sachanlagen	9.931.069	17.856.871	16.928.372	15.999.873	15.071.372	14.142.872
B. Umlaufvermögen						
Guthaben bei Kreditinstituten	622.364	480.457	569.632	655.871	739.169	739.525
	10.553.433	18.337.328	17.498.004	16.655.744	15.810.541	14.882.397

PASSIVA	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
A. Eigenkapital						
Kommanditkapital	5.000.000	8.000.000	8.000.000	8.000.000	8.000.000	8.000.000
Kapitalrücklage	250.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Ausschüttungen/ Entnahmen	0	-200.000	-640.000	-1.080.000	-1.520.000	-2.040.000
Gewinn/ Verlustvortrag	0	-1.117.728	-1.461.620	-1.334.917	-1.198.001	-1.050.547
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-1.117.728	-343.892	126.703	136.916	147.454	158.328
	4.132.272	6.738.380	6.425.083	6.121.999	5.829.453	5.467.781
B. Rückstellungen						
C. Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	6.421.161	11.598.948	11.072.921	10.533.745	9.981.088	9.414.616
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	10.553.433	18.337.328	17.498.004	16.655.744	15.810.541	14.882.397

Tabelle 1: Plan-Bilanzen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG in Euro bis einschließlich 2025 (PROGNOSE)

(alle Angaben in Euro)

AKTIVA	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
A. Anlagevermögen					
Sachanlagen	13.214.372	12.285.871	11.357.372	10.428.873	0
B. Umlaufvermögen					
Guthaben bei Kreditinstituten	736.775	730.917	604.389	461.004	7.105.802
	13.951.147	13.016.788	11.961.761	10.889.877	7.105.802

PASSIVA	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025
A. Eigenkapital					
Kommanditkapital	8.000.000	8.000.000	8.000.000	8.000.000	8.000.000
Kapitalrücklage	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Ausschüttungen/Entnahmen	-2.560.000	-3.080.000	-3.680.000	-4.280.000	-4.880.000
Gewinn/ Verlustvortrag	-892.219	-722.834	-542.042	-387.040	-233.644
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	169.385	180.792	155.002	153.396	3.819.446
	5.117.166	4.777.958	4.332.960	3.886.356	7.105.802
B. Rückstellungen					
C. Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	8.833.981	8.238.830	7.628.801	7.003.521	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	13.951.147	13.016.788	11.961.761	10.889.877	7.105.802

Tabelle 2: Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG in Euro bis einschließlich 2025 (PROGNOSE)

(alle Angaben in Euro)

	21.04.2015 - 31.12.2015	01.01.2016 - 31.12.2016	01.01.2017 - 31.12.2017	01.01.2018 - 31.12.2018	01.01.2019 - 31.12.2019
Umsatzerlöse					
Einspeisevergütungen	191.715	1.131.458	1.579.489	1.576.333	1.573.183
Verkaufserlös Anlagenabgang	0	0	0	0	0
Erlöse Photovoltaik	0	0	0	0	0
	191.715	1.131.458	1.579.489	1.576.333	1.573.183
Aufwendungen für bezogene Leistungen (Vertriebskosten)	-1.068.999	-383.000	0	0	0
Handelsrechtliche Abschreibungen auf Sachanlagen	-117.841	-677.567	-928.499	-928.499	-928.499
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
Kosten Treuhänder/ Anlegerverwaltung	25.000	28.286	39.487	39.408	39.330
Kosten Geschäftsführung	3.167	13.250	15.795	15.763	15.732
Mittelverwendungskontrolle (externes Unternehmen)	20.000	20.000	0	0	0
Betriebsführung (7x7service GmbH)	12.000	45.258	63.180	63.053	62.927
Rechts- und Steuerberatung	10.000	16.972	23.692	23.645	23.598
Grundsteuer	0	897	897	897	897
Versicherung	5.621	24.025	24.266	24.510	24.756
Lfd. Kosten (inkl. Bestands-/ Betreuungsprov.)	0	0	0	0	0
Pacht, Zählermiete, Rückbau	8.731	49.389	67.957	67.958	67.958
Zinsen Fremdkapital/Kredite	38.084	217.951	289.974	276.823	263.344
Restbuchwert Anlagenabgang nach Handelsrecht	0	0	0	0	0
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0
nicht abzugsfähige Vorsteuer	0	0	0	0	0
Sonstige Kosten	0	0	0	0	0
	-122.603	-416.028	-525.248	-512.057	-498.542
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	1.245	961	1.139	1.312
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.038.094	-343.892	126.703	136.916	147.454

Tabelle 2: Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG in Euro bis einschließlich 2025 (PROGNOSE)

(alle Angaben in Euro)

01.01.2020 - 31.12.2020	01.01.2021 - 31.12.2021	01.01.2022 - 31.12.2022	01.01.2023 - 31.12.2023	01.01.2024 - 31.12.2024	01.01.2025 - 31.12.2025	Gesamt
1.570.040	1.566.903	1.563.772	1.560.647	1.557.529	1.554.416	15.425.485
0	0	0	0	0	13.751.205	13.751.205
0	0	0	0	0	0	0
1.570.040	1.566.903	1.563.772	1.560.647	1.557.529	15.305.621	29.176.690
0	0	0	0	0	0	-1.451.999
-928.499	-928.499	-928.499	-928.499	-928.499	-928.499	-9.151.899
39.251	39.173	39.094	39.016	38.938	38.860	405.843
15.700	15.669	15.638	15.606	15.575	15.544	157.439
0	0	0	0	0	0	40.000
62.802	62.676	62.551	62.426	62.301	62.177	621.351
23.551	23.504	23.457	23.410	23.363	23.316	238.508
897	897	897	897	897	897	8.970
25.005	25.256	25.510	25.766	26.025	26.287	257.027
0	0	0	0	0	0	0
67.958	67.958	67.958	67.958	67.958	67.958	669.741
249.527	235.365	220.850	205.971	190.720	175.088	2.363.697
0	0	0	0	0	9.500.380	9.500.380
0	0	0	37.558	51.066	648.091	736.715
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
-484.691	-470.498	-455.955	-478.608	-476.843	-10.558.598	-14.999.671
1.478	1.479	1.474	1.462	1.209	922	12.681
158.328	169.385	180.792	155.002	153.396	3.819.446	

Tabelle 3: Plan-Liquiditätsrechnungen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG in Euro bis einschließlich 2025 (PROGNOSE)

Hinweis: die nachstehenden Angaben der Kalenderjahre umfassen – bis auf das Rumpfgeschäftsjahr 2015 – jeweils den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

(alle Angaben in Euro)

Geschäftsjahr	2015	2016	2017	2018	2019
A. Einnahmen					
1. Kommanditkapital	5.000.000	3.000.000			
2. Abwicklungsgebühr (Agio)	250.000	150.000	0	0	0
3. Fremdkapital	6.463.613	5.536.387	0	0	0
4. Erlöse Einspeisung	191.715	1.131.458	1.579.489	1.576.333	1.573.183
5. Zinseinnahmen	0	1.245	961	1.139	1.312
6. Veräußerungserlöse					
Einnahmen gesamt	11.905.328	9.819.090	1.580.450	1.577.472	1.574.495
B. Ausgaben					
1. Kosten Investitionsphase	523.659	53.000	0	0	0
2. Vermittler	550.000	330.000	0	0	0
3. Investitionen	10.044.250	8.603.370	0	0	0
4. Mittelverwendungskontrolle	20.000	20.000			
5. Treuhänder/Anlegerverwaltung	25.000	28.286	39.487	39.408	39.330
6. Geschäftsführung/ Komplementärvergütung	3.167	13.250	15.795	15.763	15.732
7. Sonstige Betriebskosten (inkl. technische + kaufmännische Betriebsführung)	12.000	45.258	63.180	63.053	62.927
8. Rechts- und Steuerberatung	10.000	16.972	23.692	23.645	23.598
9. Grundsteuer	0	897	897	897	897
10. Pacht	5.095	30.059	43.609	43.609	43.609
11. Zählermiete	1.267	5.700	5.700	5.700	5.700
12. Rückbau	2.370	13.629	18.648	18.648	18.648
13. Versicherung	5.621	24.025	24.266	24.510	24.756
14. Zinsen FK	38.084	217.951	289.974	276.823	263.344
15. Tilgung	42.453	358.600	526.026	539.177	552.656
Tilgung Endfälligkeit 2025					
16. Nicht abzugsfähige Vorsteuer	0	0	0	0	0
Ausgaben gesamt	11.282.964	9.760.998	1.051.274	1.051.234	1.051.197
C. Liquidität					
Vortrag Jahresanfang	0	622.364	480.457	569.632	655.871
Einnahmen	11.905.328	9.819.090	1.580.450	1.577.472	1.574.495
Ausgaben	-11.282.964	-9.760.998	-1.051.274	-1.051.234	-1.051.197
17. Gewerbesteuer	0	0	0	0	0
18. Ausschüttung/Entnahmen	0	-200.000	-440.000	-440.000	-440.000
in % vom Kommanditkapital	0,0%	2,5%	5,5%	5,5%	5,5%
Liquidität alt	0	622.364	480.457	569.632	655.871
Liquidität neu	622.364	480.457	569.632	655.871	739.169

Tabelle 3: Plan-Liquiditätsrechnungen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG in Euro bis einschließlich 2025 (PROGNOSE)

Hinweis: die nachstehenden Angaben der Kalenderjahre umfassen – bis auf das Rumpfgeschäftsjahr 2015 – jeweils den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

(alle Angaben in Euro)

2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
						8.000.000
0	0	0	0	0	0	400.000
0	0	0	0	0		12.000.000
1.570.040	1.566.903	1.563.772	1.560.647	1.557.529	1.554.416	15.425.485
1.478	1.479	1.474	1.462	1.209	922	12.680
					13.751.205	13.751.205
1.571.518	1.568.382	1.565.245	1.562.109	1.558.737	15.306.543	
0	0	0	0	0	0	576.659
0	0	0	0	0	0	880.000
0	0	0	0	0	0	18.647.620
						40.000
39.251	39.173	39.094	39.016	38.938	38.860	405.844
15.700	15.669	15.638	15.606	15.575	15.544	157.440
62.802	62.676	62.551	62.426	62.301	62.177	621.351
23.551	23.504	23.457	23.410	23.363	23.316	238.507
897	897	897	897	897	897	8.970
43.609	43.609	43.609	43.609	43.609	43.609	427.636
5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	58.267
18.648	18.648	18.648	18.648	18.648	18.648	183.827
25.005	25.256	25.510	25.766	26.025	26.287	257.029
249.527	235.365	220.850	205.971	190.720	175.088	2.363.697
566.473	580.635	595.151	610.029	625.280	640.912	5.637.391
					6.362.609	
0	0	0	0	0	0	0
1.051.163	1.051.131	1.051.103	1.051.078	1.051.057	7.413.647	
739.169	739.525	736.775	730.917	604.389	461.004	
1.571.518	1.568.382	1.565.245	1.562.109	1.558.737	15.306.543	49.589.370
-1.051.163	-1.051.131	-1.051.103	-1.051.078	-1.051.057	-7.413.647	-36.866.846
0	0	0	-37.558	-51.066	-648.091	-736.715
-520.000	-520.000	-520.000	-600.000	-600.000	-600.000	-4.880.000
6,5%	6,5%	6,5%	7,5%	7,5%	7,5%	
739.169	739.525	736.775	730.917	604.389	461.004	
739.525	736.775	730.917	604.389	461.400	7.105.809	

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile, die sowohl eine Ergebnisbeteiligung während der Laufzeit als auch die Zahlung eines Abfindungsguthabens bei Ausscheiden aus der Gesellschaft beinhalten. Ansprüche auf „Zins- und Rückzahlung" im Sinne des Vermögensanlagengesetzes sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung bestehen bei der Kommanditbeteiligung dagegen nicht. An deren Stelle wird daher nachfolgend im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, Entnahmen, Ausschüttungen und Abfindungsguthaben zu leisten, Bezug genommen.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung

Die in diesem Prospekt dargestellten Planungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin umfassen den Zeitraum vom 21. April 2015 bis zum 31. Dezember 2025, dem Ende der Mindestlaufzeit der Kommanditbeteiligungen. Nach diesen Planungen werden im Geschäftsjahr 2015 ca. Euro 4.990.000,- und im Geschäftsjahr 2016 ca. Euro 3 Mio. aus der Emission der Kommanditbeteiligungen generiert. Darauf entfallen für das Jahr 2016 eine Ausschüttung in Höhe von ca. Euro 200.000,- und ab dem folgenden Jahr eine Ausschüttung in Höhe von Euro 440.000,-. Nach Bedienung sämtlicher geplanten Aufwendungen (inklusive der Ausschüttungen) und Investitionen stehen der Emittentin zum Ende eines jeden Geschäftsjahres nach den Prognosen frei verfügbare liquide Mittel in Höhe von mehr als Euro 100.000,- zur Verfügung. Mit Ausnahme der Geschäftsjahre 2015 und 2016, in denen die Emittentin einen Jahresfehlbetrag erwirtschaftet, sollen plangemäß Jahresüberschüsse über die Laufzeit der Vermögensanlage generiert werden. Die Ursachen für die negativen Jahresergebnisse der Geschäftsjahre 2015 und 2016 liegen insbesondere in den Emissionskosten, die im Wesentlichen platzierungsabhängig zu zahlen sind.

Eine Gefährdung der Zahlungsansprüche der Anleger könnte entstehen, wenn die geplanten Umsatzerlöse nicht realisiert werden. Ursache hierfür könnten geringere Stromerträge aus den Anlagen zur Energieerzeugung sein. Insbesondere kann dies darauf zurückzuführen sein, dass an den Standorten der Photovoltaikanlagen eine geringere Sonneneinstrahlung als prognostiziert vorhanden war. Geringere Umsatzerlöse könnten auch generiert werden, wenn die Emittentin nicht die geplanten Investitionen vornehmen kann. Ursache könnte sein, dass die Emittentin nicht ausreichend Anlagenobjekte akquirieren kann, die den Investitionskriterien entsprechen.

Die Mindestlaufzeit der Kommanditbeteiligung endet am 31. Dezember 2025. Zu diesem Zeitpunkt ist eine erstmalige Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich. Die Zahlung von Abfindungsguthaben kann durch eine Veräußerung der Anlageobjekte oder eine Folgeemission und aus den liquiden Überschüssen erfolgen. Die Art der Finanzierung der Rückzahlung steht noch nicht fest.

Laut der Planung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verfügt die Emittentin zum 31. Dezember 2025 über liquide Mittel in Höhe von ca. Euro 461.004,- die allein zur Zahlung der Abfindungsguthaben nicht ausreichen. Der Buchwert der Sachanlagen beträgt prognosegemäß ca. Euro 9.500.380,-. Können die Anlageobjekte zu ca. 140 Prozent des Buchwertes veräußert werden, reicht die so erzielte Liquidität zusammen mit den prognostizierten liquiden Überschüssen der Geschäftstätigkeit für die Zahlung der Abfindungsguthaben aus. Zum 31. Dezember 2025 beträgt nach den langfristigen Prognosen der Verschuldungsgrad der Emittentin (Fremdkapital dividiert durch Eigenkapital) unter Berücksichtigung der Kommanditbeteiligung 0,0 Prozent.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Die Fähigkeit der Emittentin, Entnahmen, Ausschüttungen und Abfindungsguthaben zu leisten, hängt von ihrer Zahlungsfähigkeit ab. Eine Vielzahl von Faktoren kann sich positiv, aber auch negativ auf die Bonität der Emittentin auswirken. Nachfolgend werden die wesentlichen Umstände dargestellt.

Markt

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt stark von den Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung der Erneuerbaren Energien bzw. der Solarbranche ab. Einfluss auf diesen Markt können insbesondere folgende Faktoren nehmen:

- Erhöhung oder Verschlechterung der allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung für die durch die Projekte geförderten Systeme und verwendeten Komponenten, wie z.B. Photovoltaikanlagen;

- Entwicklung neuer Technologien, die effizienter sind;

- Verbesserung oder Verschlechterung der staatlichen Förderung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien, z.B. aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG);

Standort

Auch die Standorte der Photovoltaikanlagen können Einfluss auf die Fähigkeit der Emittentin zu Zahlungen an den Anleger haben. So können ausgewählte Standorte für die Projekte über bessere oder schlechtere Gegebenheiten verfügen, als dies zum Zeitpunkt der Projektauswahl erwartet wurde. Hieraus können höhere oder geringere Umsatzerlöse für die Emittentin resultieren. Auch ist es denkbar, dass sich über die Dauer der Projekte die Eigenschaften eines Standortes verändern.

Emissionsverlauf

Der Kapitalzufluss der Emittentin aus der Platzierung der Kommanditbeteiligungen hat ebenfalls einen Einfluss auf ihre Fähigkeit, Entnahmen, Ausschüttungen und Abfindungsguthaben zu leisten. Die Emittentin hat zwar bereits Investitionen vorgenommen, so dass bereits die ersten Anlegergelder wertbildend in die Ablösung der Zwischenfinanzierung investiert werden können.

Für weitere Investitionen ist allerdings ein genügender Zufluss aus der Vermögensanlage erforderlich. Nur mit diesem Zufluss und den Investitionen können die Umsatzerlöse ausgebaut werden. Allerdings hat ein verminderter Mittelzufluss auch zur Folge, dass die Zahlungspflichten der Emittentin geringer als erwartet ausfällt. Gleichzeitig reduzieren sich die platzierungsabhängigen Emissionskosten, so dass die geringeren Umsatzerlöse nicht zwangsläufig auch zu geringeren Ergebnissen bei der Emittentin führen müssen.

Investitionen

Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin hängt entscheidend davon ab, ob die geplanten Investitionen erfolgreich durchgeführt werden und die Emittentin daraus entsprechende Rückflüsse erzielt, um neben ihren sonstigen Aufwendungen und Verbindlichkeiten auch die Entnahmen, Ausschüttungen und Abfindungsguthaben an die Anleger zu leisten. Hierbei ist die Auswahl der jeweiligen Anlageobjekte entscheidend. Einerseits muss es der Emittentin gelingen, ausreichend Anlageobjekte zu generieren, die ihren Investitionskriterien entsprechen. Andererseits können sich Anlageobjekte besser oder schlechter als erwartet entwickeln, was zu einer Erhöhung oder Verringerung der Fähigkeit der Emittentin führen kann, Entnahmen, Ausschüttungen und Abfindungsguthaben zu leisten.

Recht und Steuern

Änderungen in den Gesetzen können die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beeinflussen und sich positiv oder negativ auf die Geschäftstätigkeit und/oder wirtschaftliche Situation der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere für die Rahmenbedingungen für Projekte im Bereich regenerativer Energie, wie der Abnahmepflicht des erzeugten Stroms oder der Vergütung. Aber auch Änderungen in den Steuergesetzen können Einfluss auf die Fähigkeit nehmen, Zinsen und Rückzahlung zu leisten.

Allgemeine Auswirkung: Kündigung, Ausscheiden

Die Kommanditbeteiligung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2025, wobei eine Kündigungsfrist von einem Jahr einzuhalten ist. Zu diesem Zeitpunkt können erstmals Zahlungsansprüche auf Abfindungsguthaben gegen die Emittentin geltend gemacht werden. Für die Zahlung kommt der Einsatz folgender Mittel in Betracht: liquide Überschüsse des operativen Geschäfts, Veräußerungserlöse aus Anlageobjekten und Mittel aus einer Anschlussemission. Welche Mittel zum Einsatz kommen und wie sich diese zusammensetzen, steht noch nicht fest. Die Auswahl der Mittel ist abhängig von den Konditionen, die sich der Emittentin zum Zahlungszeitpunkt bieten. Sollten über die aufgezeigten Wege nicht ausreichende Mittel generiert werden können, wäre die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigt.

Sensitivitätsanalyse

Die Auswirkungen auf die Höhe des Mittelrückflusses an die Anleger (ohne Berücksichtigung von individuellen Steuern auf Ebene der Anleger) werden in den Sensitivitätsanalysen dargestellt, wenn sich folgende wesentliche Einflussfaktoren ändern: Stromproduktion, Leistungsabnahme der Module (Degradation), Veräußerungserlös und Abzinsungsfaktor. Einen Überblick über mögliche Abweichungen der wesentlichen Prognosewerte bis 2025 für eine Beteiligung in Höhe von Euro 100.000,- zzgl. 5 Prozent Agio geben die nachfolgenden Grafiken.

Prognoseberechnung und Abweichungen bei wesentlichen Einflussfaktoren

Dabei basiert die Prognoserechnung der Beteiligungsgesellschaft auf einer prognostizierten Sonneneinstrahlung und einer Degradation von 0,2 Prozent p.a. Für die noch nicht vertraglich fixierten Finanzierungsanteile wurden Annahmen getroffen. Abweichungen der genannten Faktoren von den kalkulierten Annahmen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten und können entscheidenden Einfluss auf die Liquiditätsergebnisse der Beteiligungsgesellschaft haben. Es kann auch generell zu einer Kumulation von Abweichungen kommen, wodurch sich einzelne Einflussfaktoren ausgleichen könnten, es könnte sich aber auch die Gesamtabweichung verstärken. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeiten einzelner Szenarien sind nicht möglich.

Grafik 1: Einflussfaktor Stromproduktion

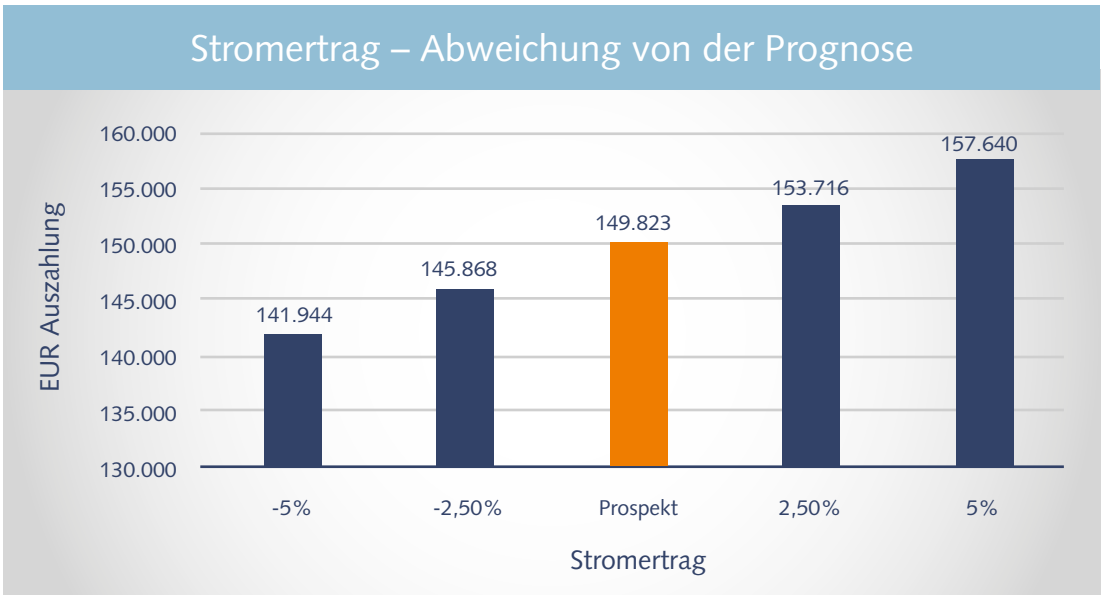

Sensitivitätsanalysen ab dem ersten Betriebsjahr wurden vorgenommen, um die Auswirkungen unterschiedlicher spezifischer Erträge, z. B. aufgrund einer geringeren als der prognostizierten Sonneneinstrahlung, auf die Liquiditätsüberschüsse der Beteiligungsgesellschaft abschätzen zu können. Untersucht wurde eine Spannbreite von minus 5 Prozent bis plus 5 Prozent des Stromertrags ab dem ersten Betriebsjahr. Dabei würde die bei den einzelnen Variationen mögliche Auszahlungssumme von Euro 141.944,- bei 5 Prozent p.a. geringerem Ertrag, Euro 145.868,- bei 2,5 Prozent p.a. geringerem Ertrag, Euro 149.823,- bei dem unterstellten Ertrag des Prospektszenarios, Euro 153.716,- bei 2,5 Prozent p.a. höherem Ertrag bis zu Euro 157.640,- bei 5 Prozent p.a. höherem Ertrag reichen.

Grafik 2: Einflussfaktor Degradation

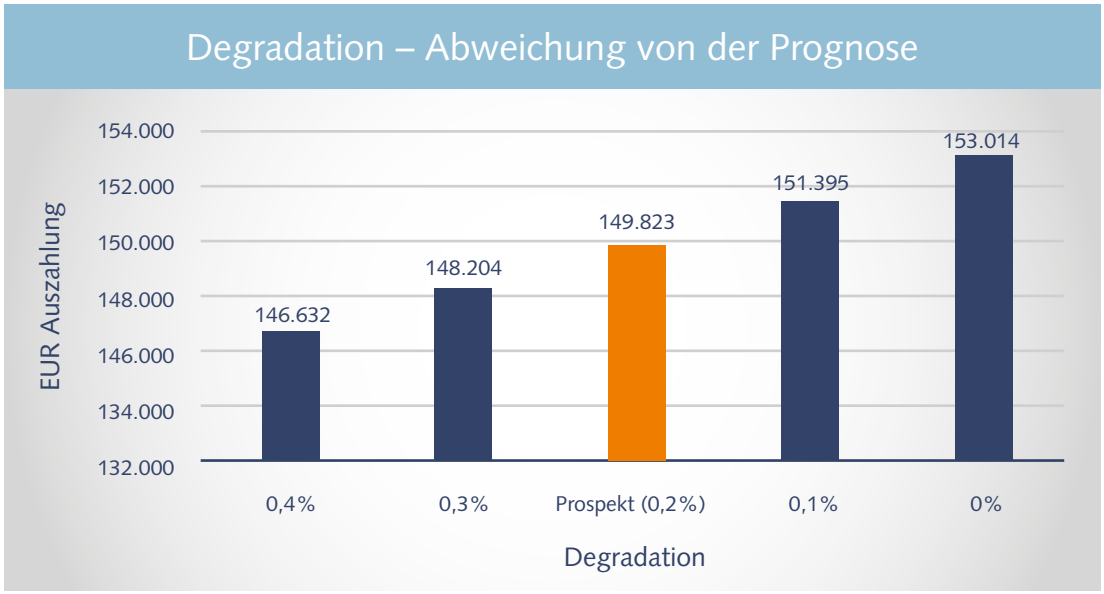

Die Verläufe der Degradation wurden variiert, um die Auswirkungen unterschiedlicher Degradationsverläufe auf die Liquiditätsüberschüsse der Beteiligungsgesellschaft darzustellen. So wurde in der Prospektkalkulation die Leistungsabnahme mit 0,2 Prozent p. a. unterstellt. Bei einer 100 Prozent höheren Degradation (Leistungsabnahme von 0,4 Prozent p.a.) würde sich eine Auszahlungssumme bis 2025 in Höhe von Euro 146.632,- ergeben, bei einer durchgehend um 50 Prozent höheren Leistungsabnahme p.a. (Degradation) eine Gesamtauszahlung in Höhe von Euro 148.204,- Bei der im Prospekt angenommenen Degradation läge die prognostizierte Auszahlungssumme bei Euro 149.823,- (Prospektszenario). Bei einer 50 Prozent niedrigeren Degradation würde sich eine Auszahlungssumme in Höhe von Euro 151.395,- ergeben, bei einer durchgehend um 100 Prozent (keine Leistungsabnahme der Module) niedrigeren Degradation p.a. eine Gesamtauszahlung in Höhe von Euro 153.014,-.

Grafik 3: Einflussfaktor Veräußerungserlös

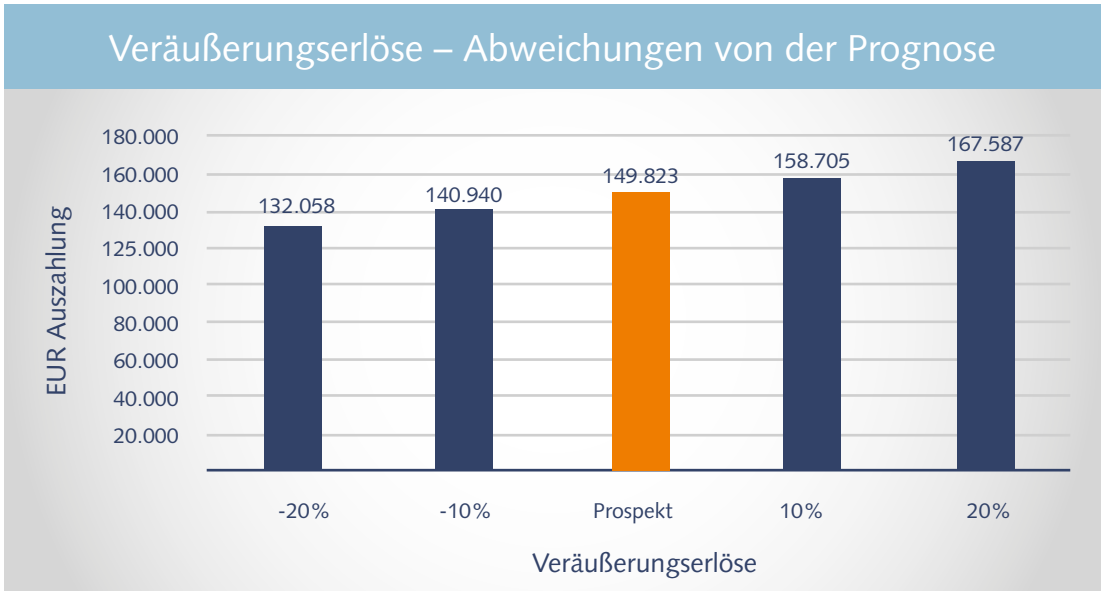

Bei einem Verkauf der Anteile an den Betriebsgesellschaften in 2025 bzw. im Rahmen des Verkaufs der Photovoltaikanlagen wird in der Prognoserechnung ein Veräußerungserlös in Höhe von Euro 13.751.205,- angenommen. Die Prospektkalkulation führt zu prognostizierten Gesamtauszahlungen in Höhe von

Euro 149.823,-. Sollte der Verkaufspreis um 10 Prozent steigen, würden die prognostizierten Gesamtauszahlungen Euro 158.705,- betragen. Sollte der Verkaufspreis um 20 Prozent steigen, würden die prognostizierten Gesamtauszahlungen Euro 167.587,- betragen. Sollte der Verkaufspreis um 20 Prozent sinken, würden die prognostizierte Gesamtauszahlung Euro 132.058,- betragen. Die prognostizierten Gesamtauszahlungen würden Euro 140.940,- betragen, sollte der Verkaufspreis um 10 Prozent sinken.

Grafik 4: Einflussfaktor Abzinsungsfaktor

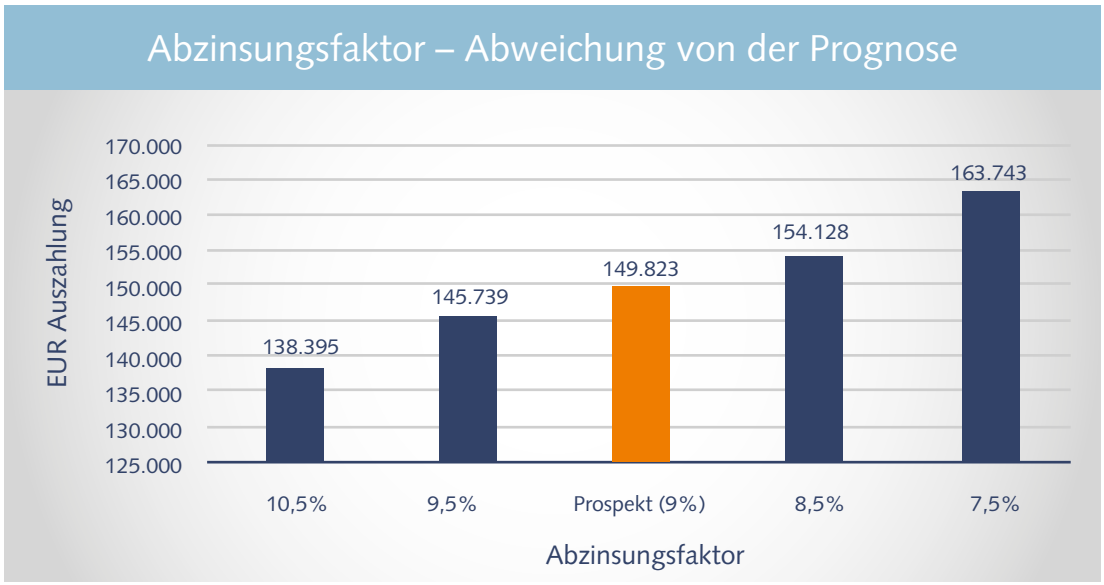

In dem hier vorliegenden Beteiligungsangebot wird ein Verkauf der Photovoltaik-Anlagen bzw. der Verkauf der Gesellschaftsanteile der Betriebsgesellschaften nach zehn Jahren unterstellt. Der prognostizierte Verkaufspreis ergibt sich aus der Abzinsung der noch zu erwartenden Nettostromerträge mit 9 Prozent p.a. für den Zeitraum bis zum Ende der gesetzlich geregelten Einspeisevergütung 2035 und zweimal weitere fünf Jahre bis 2045 mit einem prognostizierten Strompreis von Euro 0,089 je kWh. Ein höherer Verkaufspreis kann sich durch einen niedrigeren Abzinsungsfaktor ergeben, u. a. weil das Zinsniveau in zehn Jahren eine andere Renditeerwartung der zukünftigen Käufer ermöglicht. Dies wirkt sich steigernd auf die Gesamtauszahlung aus. Die gleiche Wirkung auf den zukünftigen Verkaufspreis ergibt sich bei höheren zu erwartenden Einnahmen aus der Stromproduktion und wirkt sich somit durch eine höhere Schlussauszahlung auszahlungssteigernd für die Anleger dieses Beteiligungsangebot aus.

Die Auswirkungen auf den prognostizierten Gesamtmittelrückfluss durch einen höheren oder niedrigeren Abzinsungsfaktor p.a. werden in der Grafik dargestellt. So würden bei einem Abzinsungsfaktor von 7,5 Prozent die prognostizierten Gesamtauszahlungen auf Euro 163.743,- steigen, bei einem Abzinsungsfaktor von 8,5 Prozent auf Euro 154.128,-. Bei einem in der Kalkulation prognostizierten Abzinsungsfaktor von 9 Prozent p.a. werden die Gesamtauszahlungen voraussichtlich Euro 149.823,- betragen (Prospektdaten), bei einem Abzinsungsfaktor von 9,5 Prozent wären es Euro 145.739,- und bei einem Abzinsungsfaktor von 10,5 Prozent noch Euro 138.395,-.

5. Die Geschäftstätigkeit der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, Marktumfeld

Geschäftstätigkeit

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind:

- die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten
- der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie
- die Veräußerung der erzeugten Energie.

Das Unternehmen darf dabei Grundstücke nur erwerben, wenn und soweit dies der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie der Veräußerung der erzeugten Energie dient und eine mit der Haupttätigkeit der Gesellschaft verbundene Nebentätigkeit darstellt.

Marktumfeld

Die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co.KG wird in Photovoltaikanlagen in Deutschland investieren. Die folgenden Ausführungen zum Marktumfeld und dessen Entwicklungsprognosen umfassen auch besondere Aspekte des Investitionsfeldes.

Alle nachstehenden Darstellungen basieren auf aktuellen Studien, Statistiken und Veröffentlichungen, die jeweils als Quellen angegeben wurden.

Erneuerbare Energien

Wenn Deutschland seine Klimaschutzziele erreichen und unabhängig werden will von den schwindenden, schmutzigen und teuren fossilatomaren Energieträgern, dann müssen die Erneuerbaren Energien in den Mittelpunkt einer dezentral organisierten Energieversorgung rücken. Die Bereitschaft zu einem Ausbau Erneuerbarer Energien ist längst da (s. Grafik 1).

92 Prozent der Deutschen unterstützen den verstärkten Ausbau Erneuerbarer Energien

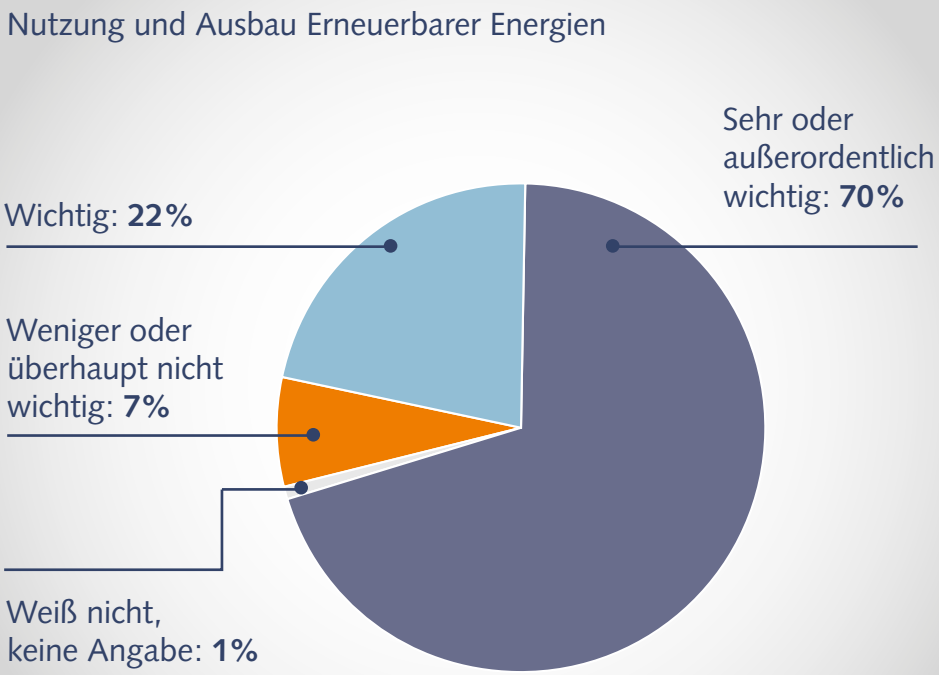

Quelle: Umfrage von TNS Emnid im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien, 1.015 Befragte Stand: 10/2014

© facesso

Grafik 1

Der Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) führt sieben Gründe an, die für den grundlegenden Umbau in der Energieversorgung sprechen:

1. **Der fortschreitende Klimawandel** kann nur aufgehalten werden, wenn Treibhausgase in allen Bereichen konsequent eingespart werden – sei es bei der Erzeugung von Strom und Wärme wie auch im Verkehr. Die Erneuerbaren Energien bieten dafür die richtige Lösung, denn sie liefern zuverlässig Energie und verursachen nur minimale CO_2-Emissionen.

2. **Schwindende fossile Ressourcen** machen unsere Energieversorgung immer unsicherer und teurer. Die Erneuerbaren Energien greifen dagegen auf nahezu unerschöpfliche Ressourcen zurück. Sie sorgen so dauerhaft für sichere und bezahlbare Energie.

3. Wirtschafts- und Finanzkrise haben gezeigt, dass Investitionen in zukunftsweisende Technologien notwendig sind. Die Erneuerbaren Energien bringen die entscheidenden Innovationen für nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Sie sichern deshalb **zukunftsfeste Arbeitsplätze** in Deutschland.

4. Erneuerbare Energien werden **regional und dezentral** erzeugt. So profitieren viele Menschen vor Ort. Landwirte, Hausbesitzer und Gewerbetreibende werden ebenso zu Stromerzeugern wie Bürger, die sich zu Genossenschaften zusammenschließen oder Anteile an Bürgersolaranlagen kaufen.

5. Erneuerbare Energien sind **heimische Ressourcen**. Ihre Nutzung vermindert die Abhängigkeit von Öl- und Gaslieferungen aus politisch instabilen Regionen.

6. Die Erneuerbaren Energien werden **immer günstiger**. Solarenergieanlagen werden in wenigen Jahren in vielen Teilen der Welt den günstigsten Strom liefern. Bis 2025 werden sich die Erzeugungskosten in Mittel- und Südeuropa auf 4 bis 6 Cent pro Kilowattstunde verringern, bis 2050 sogar auf 2 bis 4 Cent. Bereits heute können große Solarkraftwerke in Deutschland Strom für weniger als 9 Cent pro Kilowattstunde liefern. Zum Vergleich: Strom aus neuen Kohle- und Gaskraftwerken kostet heute zwischen 5 bis 10 Cent pro Kilowattstunde, Strom aus neuen Atomkraftwerken bis zu 11 Cent.

7. Die **Zustimmung der deutschen Bevölkerung** zu Erneuerbaren Energien ist nach wie vor sehr hoch: 92 Prozent halten den verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien für „wichtig" bis „außerordentlich wichtig". Das geht aus einer repräsentativen Umfrage hervor, die das Meinungsforschungsinstitut TNS Emnid im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien im Oktober 2014 durchgeführt hat. 75 Prozent sind der Meinung, dass die Erneuerbaren Energien zu einer sicheren Zukunft der nachfolgenden Generation beitragen.

Quelle: www.bee-ev.de

Energien der Zukunft – Investitionen in die Zukunft

Der Ausbau der weltweiten Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen schreitet weiter voran. 2014 wurden 270 Milliarden US-Dollar in die Ökostromerzeugung investiert, eine Steigerung um 17 Prozent. Das sind die Ergebnisse des „Global Trends in Renewable Energy Investment 2015 Report" (GTR), den die Frankfurt School of Finance & Management und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) veröffentlicht haben.

Unter den verschiedenen Investitionsarten stiegen die Finanzierungsvolumina in Windparks, Solarparks und andere Kraftwerke basierend auf Erneuerbaren Energien um zehn Prozent auf 170,7 Milliarden US-Dollar. Die weiterhin sinkenden Kosten für Solaranlagen machen Solardächer zu einer wettbewerbsfähigen Option für Unternehmen und Haushalte, um einen Teil ihres eigenen Strombedarfs zu generieren.

Investitionen in Solaranlagen erhöhten sich um 25 Prozent von 120 Milliarden US-Dollar auf 150 Milliarden US-Dollar, das zweithöchste Investitionsniveau überhaupt. Dadurch wurden 49 Gigawatt Windleistung und 46 Gigawatt von Solar-PV erzeugt. Es ist anzunehmen, dass der Trend sich fortsetzt, sollten die Herstellungskosten pro erzeugte Megawattstunde für diese Technologien weiterhin sinken.

Quelle: Presseinformation zur Vorstellung des neuen Frankfurt School – UNEP Centre/Bloomberg Global Trends in Renewable Energy Report 2015, vom 31.März 2015, http://fs-unep-centre.org/sites/default/files/attachments/press_release_german.pdf

Die Nutzung von Sonne, Wind und Co. ist also nach wie vor ein Zukunftsmarkt mit enormen Wachstumsraten. Das verdeutlichen nicht nur die Statistiken internationaler Agenturen, sondern auch die jüngsten Zahlen, die das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) für das Bundeswirtschaftsministerium errechnet hat. Demnach sind im Jahr 2014 insgesamt 18,8 Milliarden Euro in die Errichtung von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Deutschland geflossen.

Quelle: Pressemitteilung des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) vom 12. März 2015, http://www.zsw-bw.de/infoportal/aktuelles/aktuelles-detail/regenerative-energien-weltweit-auf-dem-vormarsch.html

Die Energiewende: Stand und Prognosen

Deutschland baut seine Energieversorgung um – und das grundlegend. Damit soll Deutschland zu einer der energieeffizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Die zwei wesentlichen Säulen der Energiewende: der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der sorgsame Umgang mit Energie, kurz: Energieeffizienz. 2050 soll sich unser Stromverbrauch zu 80 Prozent aus Erneuerbarer Energie decken. Deutschland soll danach nur noch halb so viel Energie verbrauchen wie im Jahr 2008. Bereits 2022 soll das letzte Kernkraftwerk vom Netz gehen.

In ihrer „Bilanz zur Energiewende 2015“ legt die Bundesregierung Zahlen und Fakten für das Jahr 2014 vor und beziffert dabei die Anteile und Effekte der Erneuerbaren Energien wie folgt:

- 27,8 Prozent am Bruttostromverbrauch
- 12,4 Prozent am gesamten Endenergieverbrauch – Strom, Wärme und Kraftstoffe
- 9,9 Prozent am Endenergieverbrauch für Wärme
- 5,4 Prozent am Kraftstoffverbrauch
- Vermeidung von 148 Millionen Tonnen Treibhausgasemissionen in Deutschland, davon 90 Millionen Tonnen durch Strom, der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet wird
- 18,8 Milliarden Euro Investitionen in Erneuerbare Energien
- weniger Importe fossiler Energieträger nach Deutschland – Ersparnis 2013: 9,1 Milliarden Euro
- Senkung des Börsenstrompreises um geschätzt Euro 6,2 pro Megawattstunde

Quelle: „Bilanz zur Energiewende 2015“ der Bundesregierung (Stand: Februar 2015)

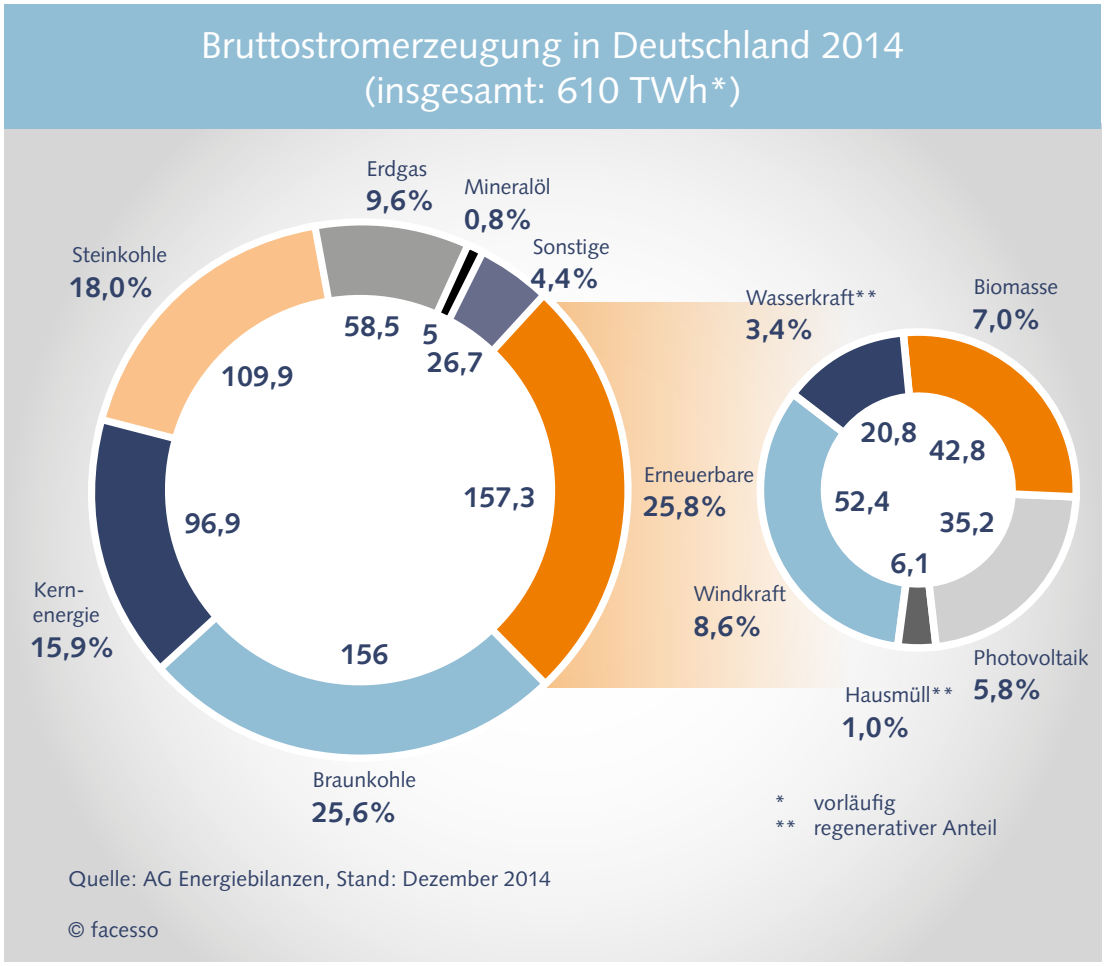

Grafik 2

Prognosen

Das Energiekonzept 2010 und die Eckpunkte vom Juni 2011 bilden den Masterplan der Energiewende. In dem vom Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) 2010 vorgelegten „Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ heißt es:

„Mit dem Energiekonzept formuliert die Bundesregierung Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung und beschreibt erstmalig den Weg in das Zeitalter der Erneuerbaren Energien. Es geht um die Entwicklung und Umsetzung einer langfristigen, bis 2050 reichenden Gesamtstrategie. Damit wollen wir langfristige Orientierung geben, wahren aber zugleich die notwendige Flexibilität für neue technische und wirtschaftliche Entwicklungen. Beim Energiemix der Zukunft sollen die Erneuerbaren Energien den Hauptanteil übernehmen. Auf diesem Weg werden in einem dynamischen Energiemix die konventionellen Energieträger kontinuierlich durch Erneuerbare Energien ersetzt.“

In der im Energiekonzept skizzierten langfristigen Strategie strebt die Bundesregierung folgende „Klimaschutzziele“ an: Bis 2020 soll der Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 35 Prozent betragen. Danach strebt die Bundesregierung folgende Entwicklung des Anteils der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch an: 50 Prozent bis 2030, 65 Prozent bis 2040, 80 Prozent bis 2050 (s. Grafik 3).

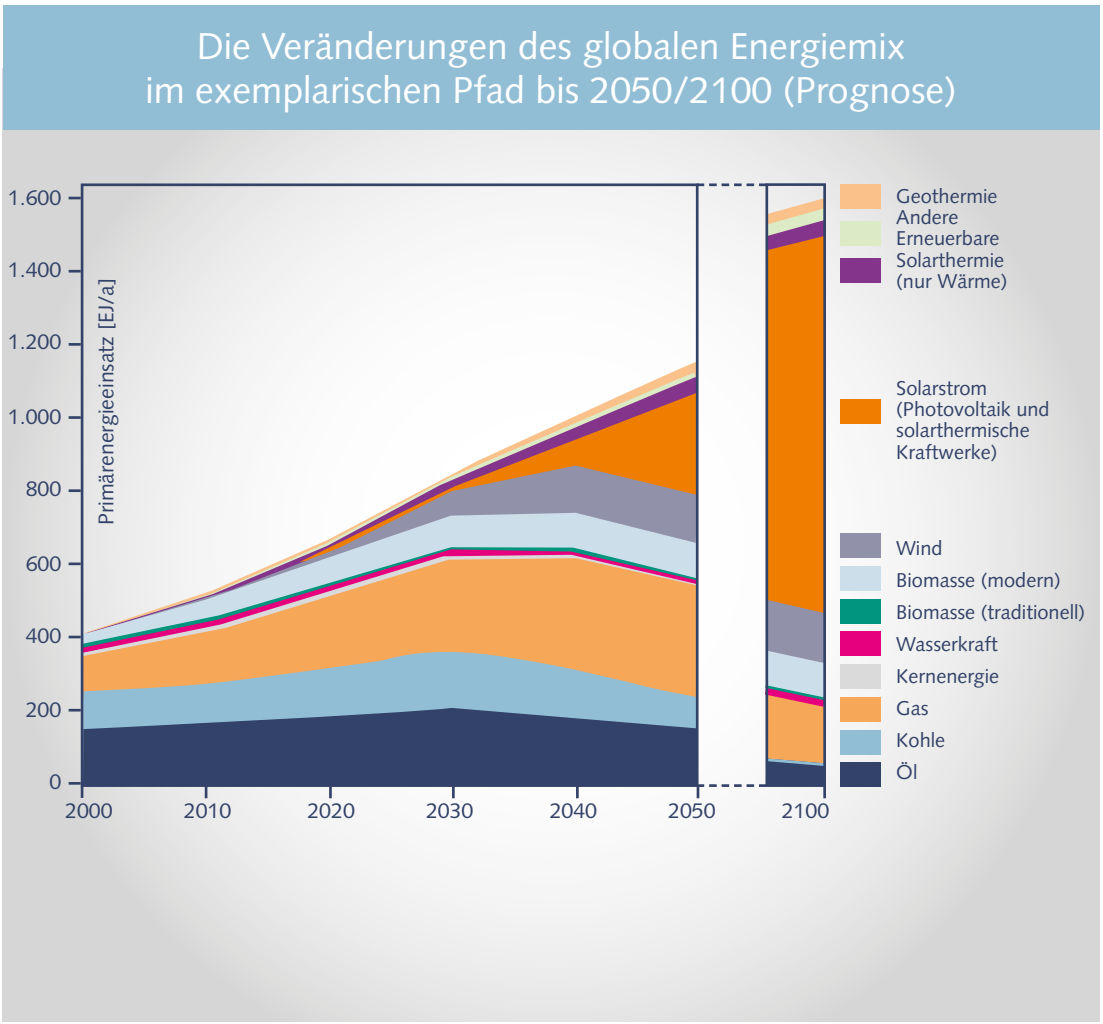

Grafik 3

Solarenergie

Erneuerbare Energien nutzen in geringen Teilen die natürlichen Energieströme auf der Erde. Zur Regenerierung steht die unerschöpfliche Kraft der Sonne bereit. Alles Leben auf der Erde bezieht seine Energie aus der Kraft der Sonne. So wachsen Pflanzen mithilfe von Sonnenstrahlung und bauen Biomasse auf. Auch treibt die Sonne das Wetter an, sorgt für Wind und Niederschläge und schafft so die Voraussetzungen für Wind- und Wasserkraft.

Die Sonnenenergie lässt sich auch vielfältig direkt nutzen. Solarzellen in Photovoltaikanlagen, solarthermische Kraftwerke und Sonnenkollektoren nutzen die Sonnenstrahlung ohne Umwege und wandeln die Strahlungsenergie in Strom oder Wärme um.

Quelle: Website BMWi, http://www.erneuerbareenergien.de

Photovoltaik: Grundlagen, Systeme und Komponenten

Solarzellen wandeln Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom um. Herzstück jeder Solarzelle ist ein Halbleiter, der meist aus Silizium besteht und den „photovoltaischen Effekt“ nutzt: Bei bestimmten übereinander angeordneten Halbleiterschichten entstehen unter dem Einfluss von Licht (Photonen) freie Ladungen, die als Elektronen über einen elektrischen Leiter abfließen können. Der so entstehende Gleichstrom kann direkt zum Betrieb elektrischer Geräte genutzt oder in Batterien gespeichert werden. Wird er in Wechselstrom umgewandelt, kann er auch in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese netzgekoppelte Photovoltaikanlage ist heute die häufigste Art, den Solarstrom zu nutzen.

In Deutschland tragen netzgekoppelte Photovoltaikanlagen maßgeblich zur Stromversorgung bei. Sie bestehen aus der eigentlichen Solaranlage, die bei direkter oder indirekter Einstrahlung Gleichstrom liefert, und einem Wechselrichtersystem, in dem Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt und dann direkt von Haushaltsgeräten genutzt oder ins Netz eingespeist werden kann. Die Windenergienutzung an Land und die Photovoltaik sind heute und in Zukunft wichtige Säulen der Stromversorgung in Deutschland, da sie kurz- und mittelfristig das kostengünstigste Ausbaupotenzial im Bereich der Erneuerbaren Energien darstellen. Netzgekoppelte PV-Anlagen werden mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden auch „EEG“ genannt) gefördert.

Quelle: Website BMWi, http://www.erneuerbareenergien.de

Mit dem EEG werden die Netzbetreiber verpflichtet, Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen und in der Regel deutlich über Marktpreis zu vergüten. Das Gesetz regelt zu diesem Zweck den Netzanschluss von Anlagen, in denen Strom aus Erneuerbaren Energien gewonnen wird. Zudem legt es fest, welche Vergütung der Anlagenbetreiber für den erzeugten Strom pro Kilowattstunde innerhalb eines bestimmten Zeitraums erhält.

Die Höhe der Einspeisevergütung für neue Anlagen nach dem EEG richtet sich nach den geltenden Vergütungssätzen zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Anlage erstmals in Betrieb genommen wird. Dieser Vergütungssatz gilt für die Dauer von 20 Kalenderjahren.

Die gesetzliche Degression der Vergütungssätze führt dazu, dass die Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien geringer ausfällt, je später eine Anlage in Betrieb genommen wird. Dies bedeutet, dass der Strom aus neu errichteten Anlagen weniger Förderung erhält als Strom aus älteren Anlagen.

Funktionsweise des Systems

In den Solarzellen eines Moduls wird das Sonnenlicht direkt in elektrische Energie (Gleichstrom) umgewandelt. Mehrere Module zusammen bilden den PV-Generator. Der Generator arbeitet fast immer, wenn Sonnenlicht auf ihn trifft – auch ein bewölkter Himmel führt dabei schon zu einer messbaren Stromproduktion. Netzgekoppelte Solarstromanlagen speisen ihre gesamte Energie in das öffentliche Stromversorgungsnetz ein. Dazu wird der vom Generator erzeugte Gleichstrom vom Wechselrichter in netzüblichen Wechselstrom (z. B. 230 V / 50 Hz) umgewandelt und über einen separaten Stromzähler ins öffentliche Netz eingespeist.

Bei den wichtigsten derzeit auf dem Markt befindlichen Zellen handelt es sich um:

- monokristalline Solarzellen
- polykristalline Solarzellen
- Dünnschichtzellen aus Kupfer-Indium-Diselenid (CIS), Cadmium-Tellurid (CdTe) oder amorphem Silizium

Aufgrund der gleichmäßigen Kristallstruktur verfügen monokristalline Zellen über den höchsten Wirkungsgrad, sie sind allerdings auch am teuersten. Sie eignen sich für kleine Anlagen. Polykristalline Zellen sind günstiger herzustellen, ihr Wirkungsgrad liegt aber unter dem der monokristallinen Zellen. Sie sind geeignet für große Anlagen wie Solarparks.

Quelle: BDH, Informationsblatt Nr. 29. März 2011

Solarstandort Deutschland

In Deutschland schwankt die jährliche Strahlungsenergie der Sonne pro Quadratmeter zwischen ca. 900 und 1.200 Kilowattstunden (kWh/m²). Der Deutsche Wetterdienst stellt die Daten der Sonnenstrahlung zusammen und bietet den Nutzern von Anlagen zur solaren Energiegewinnung entsprechende Karten an.

Die Strahlungsenergie in Deutschland reicht aus, um über die Hülle unverschatteter und adäquat gestalteter Einfamilienhäuser so viel Energie zu gewinnen, wie die Häuser über das Jahr verbrauchen. Dabei gilt als Faustregel: Mit einem Quadratmeter südlich ausgerichteter Dachfläche kann so viel Strom erzeugt werden, wie drei Quadratmeter Wohnfläche verbrauchen.

Quelle: http://www.baunetzwissen.de

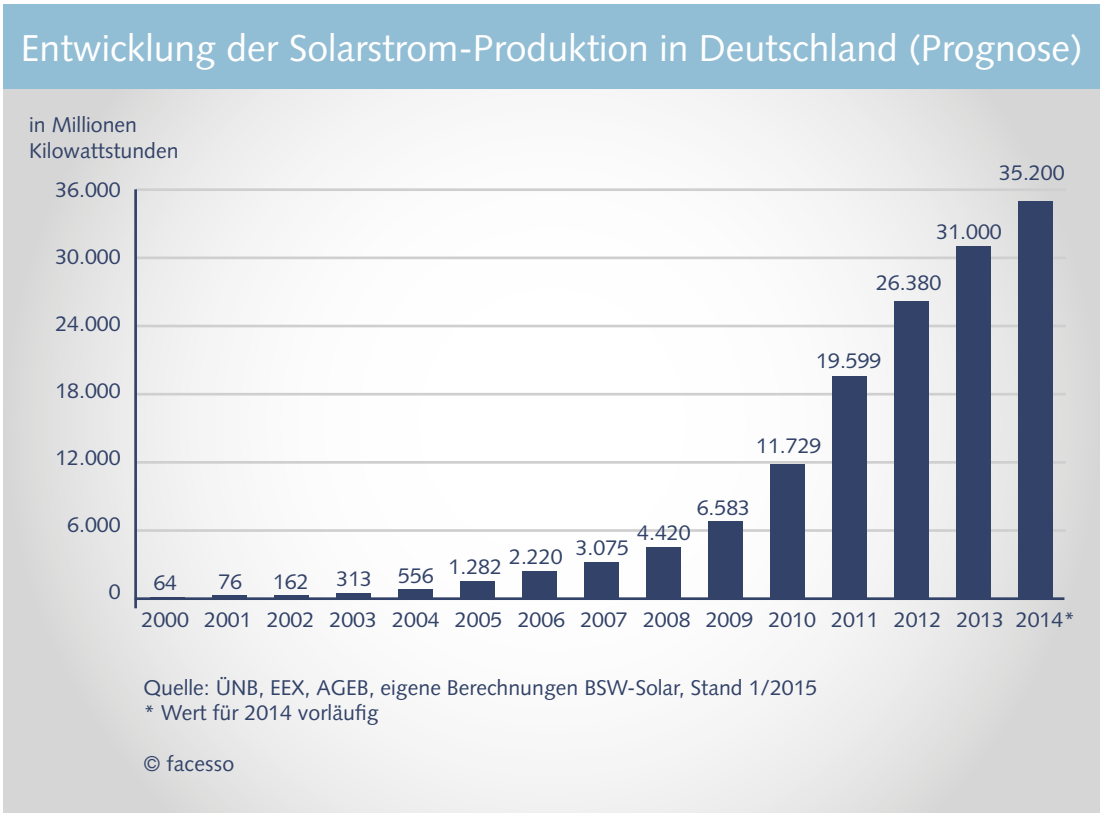

Grafik 4

Wirtschaftsdaten für Solarstrom in Deutschland

Die Gesamtleistung aller PV-Anlagen steigt weiter an: Solarstrom-Anlagen in Deutschland erzeugten 2014 rund 35 Mrd. kWh Solarstrom und deckten damit rechnerisch den Jahresstrombedarf von rund 10 Mio. Haushalten. (Grafik 4)

Sonnige Aussichten dank stabiler Rahmenbedingungen

Investitionen in Photovoltaikanlagen in Deutschland sind bis auf Weiteres eine attraktive Geldanlage, zumal das Potenzial für Photovoltaik-Freiflächen- und -Dachflächenanlagen bei Weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Durch einheitliche Regelungen und kostensichere Genehmigungsverfahren bietet Deutschland zudem höchste Planungs- und Investitionssicherheit. Die wesentliche Basis hierzu ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches für viele Länder Vorbildcharakter hat.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Durch das EEG sind Energieversorgungsunternehmen bzw. Stromnetzbetreiber in Deutschland verpflichtet, Strom, der aus Erneuerbaren Energien erzeugt wurde, vorrangig und unverzüglich abzunehmen. Die Erzeuger erhalten für den eingespeisten Strom eine gesetzlich festgelegte Vergütung (Einspeisevergütung). Diese liegt über den üblichen Marktpreisen für Strom aus konventioneller Energiegewinnung (fossile Energieträger, Atomenergie).

Die höhere Einspeisevergütung wird nicht staatlich subventioniert, sondern durch Umlage innerhalb des gesamten Strommixes eines Energieversorgungsunternehmens gebildet. Im Zuge des vorstehend beschriebenen Preisrückgangs und mit dem Ziel, den Eigenverbrauch von Solarstrom zu fördern, hat die Bundesregierung die gesetzlich festgelegten Einspeisevergütungen im EEG mit Wirkung zum 1. August 2014 geändert.

Nach wie vor wird die Höhe der Einspeisungsvergütung durch das Jahr der Inbetriebnahme (technische Betriebsbereitschaft) der Photovoltaikanlage festgelegt und bleibt für weitere 20 Jahre garantiert. Rückwirkende Änderungen der Einspeisevergütung – wie z. B. in Spanien geplant – finden bis auf Weiteres nicht statt.

Betrachtet man die Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, kann von einer Planungsunsicherheit für die Solarbranche kaum die Rede sein (s. Grafik 5).

Am 1. August 2014 trat die grundlegende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) in Kraft.

Fünf zentrale Elemente haben die Reform bestimmt:

1. **Durch den gesetzlich verankerten Ausbaukorridor wird der Ausbau Erneuerbarer Energien zielgenauer gesteuert.** Dies schafft Planungssicherheit für die konventionelle Stromversorgung und die Entwicklung des Strommarktes. Danach werden die Erneuerbaren Energien im Jahre 2025 einen Anteil von 40 bis 45 Prozent an der Stromerzeugung erreichen.

2. **Die Kosten des weiteren Ausbaus sollen gesenkt werden, indem Deutschland in erster Linie auf die kostengünstigen Technologien Wind und Solar setzt**. Die Kostendynamik der vergangenen Jahre wird damit gedämpft, Überförderungen werden abgebaut. Allerdings wirken sich wegen der langfristig garantierten Vergütung die höheren Förderkosten der Vergangenheit auch in Zukunft auf die Umlage aus.

3. **Erneuerbare Energien werden besser in den Strommarkt integriert.** Betreiber von größeren Anlagen kümmern sich zukünftig um die Prognose und Vermarktung ihres Stromes (verpflichtende Direktvermarktung).

4. **Durch die teilweise Einbeziehung des Eigenverbrauchs in die EEG-Umlage werden die Förderkosten auf mehr Schultern verteilt.** Gleichzeitig wird durch die weiterentwickelte Besondere Ausgleichsregelung sichergestellt, dass die stromintensive Industrie auch zukünftig zu wettbewerbsfähigen Bedingungen am Standort Deutschland produzieren kann. So werden industrielle Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Deutschland erhalten.

5. **Künftig soll die Höhe der Förderung wettbewerblich über Ausschreibungen ermittelt werden**. Die Fördersätze werden dann nicht mehr in einem administrativen Verfahren festgelegt, sondern im Wettbewerb ermittelt. Damit erwartet die Bundesregierung, Potenziale zur Kostensenkung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu erschließen.

Quelle: BMWi, Erster Fortschrittsbericht zur Energiewende (Kurzfassung), Dezember 2014

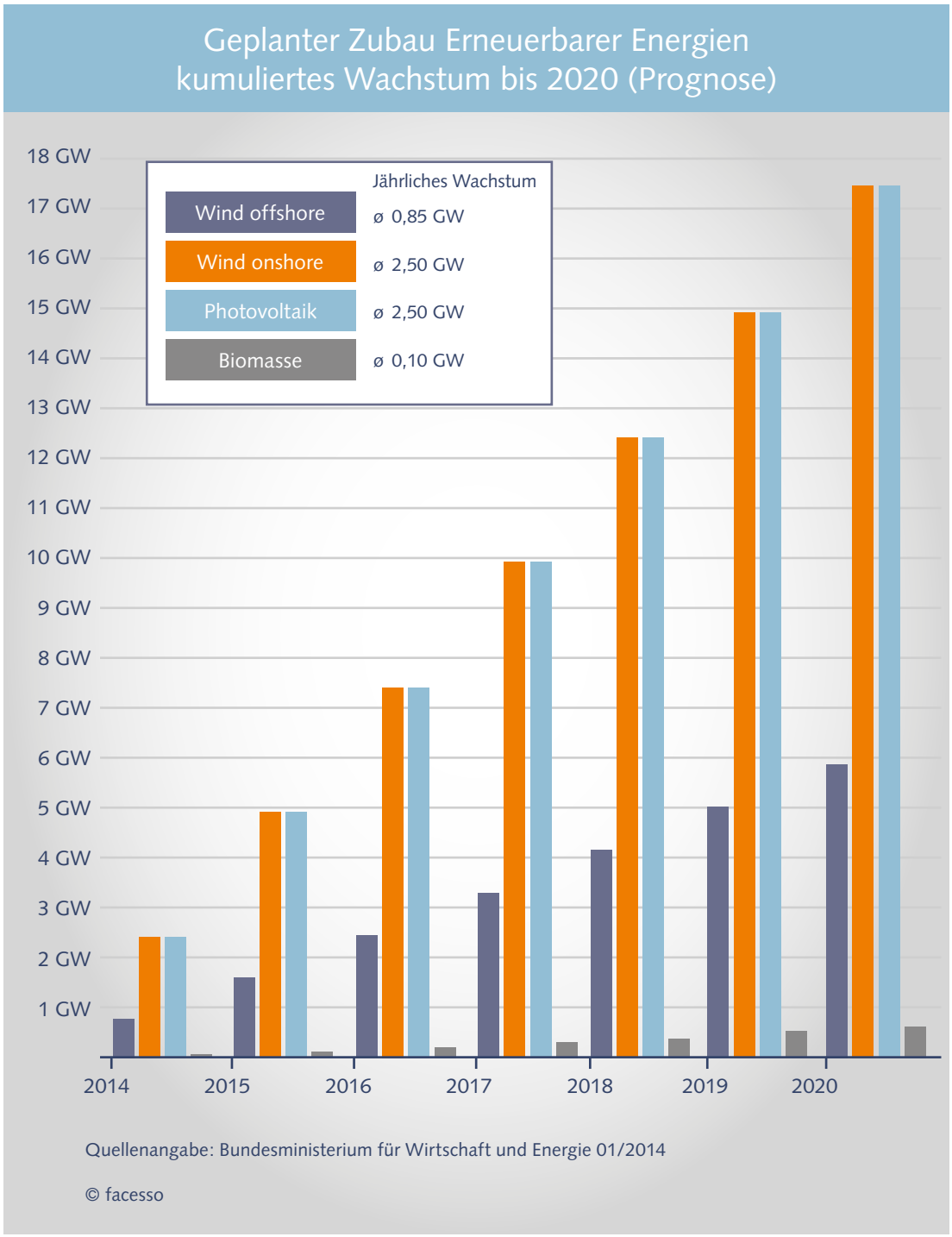
Geplanter Zubau Erneuerbarer Energien
kumuliertes Wachstum bis 2020 (Prognose)
18 GW
17 GW
16 GW
15 GW
14 GW
13 GW
12 GW
11 GW
10 GW
9 GW
8 GW
7 GW
6 GW
5 GW
4 GW
3 GW
2 GW
1 GW
Jährliches Wachstum
Wind offshore
ø 0,85 GW
Wind onshore
ø 2,50 GW
Photovoltaik
ø 2,50 GW
Biomasse
ø 0,10 GW
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
Quellenangabe: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 01/2014
© facesso

Grafik 5

7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG: das Konzept regionaler Stromproduktion und Beteiligung

Die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG kann von den langfristigen rechtlichen Rahmenbedingungen des EEG und dem kontinuierlich wachsenden Markt der Photovoltaik profitieren. Aktuell niedrige feste Zinsen, planbare Investitions-, Finanzierungs- und Folgekosten sowie langfristig gesicherte und damit stabile Einnahmen sollen die Basis des Ertragsmodells dieser geschlossenen Beteiligung bilden.

Außerdem profitiert diese Vermögensanlage von ihrem strikten Regionalkonzept, welches gewährleisten kann, dass die für die Region erzeugte Energie aus derselben Region kommt, und dass sogar die Anleger aus der Region sich hieran beteiligen können. Das heißt: Die Wirtschaftskraft der Region kann auf dreifache Weise gestärkt werden: durch unabhängige Energieversorgung, neue Arbeitsplätze und Investitionen.

Bedeutsame Verträge

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bis auf die auf S. 90ff. des Verkaufsprospektes dargestellten keine weiteren bedeutsamen Verträge abgeschlossen.

Laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tätigt die Emittentin keine laufenden Investitionen. Es finden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit den Grundstückskaufverträgen keine laufenden Zahlungen statt.

Geschäftsgang 2015 und Aussichten

Das laufende Geschäftsjahr 2015 der Emittentin war bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zunächst mit der Planung und Strukturierung der Investitionsvorhaben sowie der angebotenen Kommanditbeteiligungen gekennzeichnet. Mit dem Bau der Anlagen Mittenaar-Bellersdorf, Lauterbach-Wallenrod und Greifenstein-Allendorf wurde zeitgleich Anfang Juli begonnen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befinden sich die Anlagen in der Fertigstellung. Der Anschluss an das Stromnetz soll im November erfolgen. Die Realisierung der Projekte Dillenburg-Oberscheld und Herborn-Steinringsberg ist für 2016 geplant. Die Tätigkeit der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Für das Geschäftsjahr 2015 geht die Emittentin von einem Mittelzufluss aus dieser Emission in der Höhe von Euro 4.990.000,- aus. Das Bestreben der Emittentin ist es, bis zum 30. November 2016 die Platzierung abschließen zu können.

Erfahrung und Kompetenz des Managements

Andreas Mankel

Die berufliche Tätigkeit des Herrn Andreas Mankel begann 1978 als Bankkaufmann mit Leitung einer Bankfiliale in Hessen. Im Rahmen eines sich anschließenden genossenschaftsinternen Studiums erlangte Herr Andreas Mankel den Abschluss „Genossenschaftlicher Bankbetriebswirt". Eine weitere Stationen waren seine vermögensberatende Tätigkeit als Berater und Gesellschafter eines bundesweit tätigen, unabhängigen Finanzdienstleisters. Nach Gründung der 7x7concept GbR 2006 baute er die 7x7 Unternehmensgruppe zu einer Vermögensverwaltung mit Sachwerten aus. Er ist Geschäftsführer sämtlicher Firmen der 7x7 Unternehmensgruppe und Vorstand der 7x7invest AG. Als Finanz- und Versicherungsmakler kann Herr Andreas Mankel aufgrund seiner langjährigen Erfahrung und umfassender Marktkenntnis verlässliche Empfehlungen in allen Finanzfragen geben.

Christof Schwedes

Nach dem Maschinenbaustudium mit Diplomarbeit bei der Lufthansa FFM sammelte Herr Christof Schwedes zunächst Erfahrung im Projektgeschäft eines Pumpen- und Anlagenbauunternehmens. Es folgte der Wechsel in die Metallbranche. Dort konnte er Kompetenzen in den Bereichen Produktion, Projektwesen sowie Personalführung erwerben. Anschließend machte Herr Christof Schwedes sich selbstständig und betreute mit seinem Ingenieurbüro für Erneuerbare Energien u. a. die Neuentwicklung und Prototypenfertigung von Kleinwindkraftanlagen. Als Geschäftsführer der 7x7energie GmbH sowie der 7x7service GmbH ist er heute für die Konzeption und Planung von regenerativen Energieanlagen verantwortlich. Dies beinhaltet u.a. die Koordination von Subunternehmen sowie den Kontakt zu Energieversorgungsunternehmen, Banken und Investoren, bis hin zur schlüsselfertigen Errichtung und anschließenden Instandhaltung der Anlagen.

Know-how der 7x7 Unternehmensgruppe im operativen Unternehmensgeschäft

Solarpark Eschenburg

Photovoltaik-Freiflächenanlage
Grundstücksgröße ca. 29.000 m²
Anlagenleistung rund 2400 kWp,
ca. 2.115.000 kWh Stromerzeugung pro Jahr
Volumen Euro 2.280.000,00
Fertigstellung 08/2014
Projektverantwortlich 7x7energie GmbH

Solarpark Dietzhölztal

Photovoltaik-Freiflächenanlage
Grundstücksgröße ca. 12.000 m²
Anlagenleistung rund 800 kWp,
ca. 720.000 kWh Stromerzeugung pro Jahr
Volumen Euro 1.110.000,00
Fertigstellung 09/2012
Projektverantwortlich 7x7energie GmbH

Photovoltaik-Dachanlage Netto-Markt Windeck-Dattenfeld

Anlagenleistung 120 kWp
Volumen 166.000,00 Euro
Fertigstellung 04/2015
Projektverantwortlich: 7x7energie GmbH
Anbieterin: 7x7finanz GmbH
Emittentin 7x7Sachwerte West I. GmbH& Co. KG

Photovoltaik-Dachanlage Penny-Markt Reichshof

Anlagenleistung 122 kWp
ca. 92.000 kWh Stromerzeugung pro Jahr
Volumen Euro 132.000,00
Fertigstellung 10/2013
Projektverantwortlich 7x7energie GmbH
Anbieterin 7x7finanz GmbH
Emittentin 7x7Sachwerte West I. GmbH& Co. KG

Photovoltaik-Dachanlage Netto-Markt Rommerskirchen

Anlagenleistung 174 kWp
ca. 134.000 kWh Stromerzeugung pro Jahr
Volumen Euro 420.000,00
Fertigstellung 11/2011
Projektverantwortlich 7x7energie GmbH

Photovoltaik-Dachanlage Netto-Markt Blumenthal

Anlagenleistung 72 kWp
Volumen Euro 170.000,00
Fertigstellung 02/2011
Projektverantwortlich 7x7energie GmbH

Photovoltaik-Dachanlage Netto-Markt Mechernich

Anlagenleistung 68 kWp
Volumen Euro 180.000,00
Fertigstellung 10/2010
Projektverantwortlich 7x7energie GmbH

Photovoltaik-Dachanlage Kita Oberhausen

Anlagenleistung 26 kWp
Volumen 45.000,00 Euro
Fertigstellung 03/2015
Projektverantwortlich 7x7energie GmbH
Anbieterin 7x7finanz GmbH
Emittentin 7x7Sachwerte West I. GmbH& Co. KG

Photovoltaik-Dachanlage MZH Rittershausen

Anlagenleistung 25 kWp
Volumen 125.000 Euro
Fertigstellung 06/2011
Projektverantwortlich 7x7energie GmbH

6. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte

Geplante Anlageobjekte

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot sollen für die nachfolgend dargestellten Projekte genutzt werden. Die Planungen der Emittentin sehen vor, an ausgewählten Standorten Photovoltaikanlagen zu errichten (im Folgenden auch „Solarparks“ genannt) und diese zu betreiben. Anlageobjekte der Emittentin, zu deren voller oder teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlage aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind Anlagen zur Erzeugung von Strom in Form von Photovoltaikanlagen (im Folgenden auch „Anlageobjekte“ genannt). Da es sich um ein Semi-Blind-Pool-Angebot handelt, ist es nicht ausgeschlossen, dass zusätzlich zu den dargestellten weitere Anlageobjekte hinzukommen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen weitere Anlageobjekte nicht fest.

Die Finanzierung der nachstehend dargestellten sowie gegebenenfalls künftigen Anlageobjekte soll zum Teil aus dem Mittelzufluss aus den mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditbeteiligungen erfolgen. Zur weiteren Finanzierung der Anlageobjekte hat die Emittentin bereits Fremdmittel aufgenommen (vgl. S. 90f. des Verkaufsprospektes) und plant, weitere Finanzierungsverträge zu marktüblichen Konditionen abzuschließen.

Solarpark Mittenaar-Bellersdorf

Mittenaar

Die Gemeinde Mittenaar liegt mit ihren ca. 5.000 Einwohnern auf einer Fläche von 3.500 ha im Zentrum des mittelhessischen Lahn-Dill-Kreises und ist umgeben von dem Gladenbacher Bergland. Dieser mehr als 600 m über Normalhöhennull (im Folgenden „NHN") hohe Mittelgebirgszug des Rheinischen Schiefergebirges stößt bei seiner nördlichsten Nahtstelle an das bei Wanderern sehr beliebte Rothaargebirge.

Lage des Solarparks

Während der Zeit des Ost-West-Konfliktes lagerten die USA ihre Gefechtsköpfe in einem militärischen Schutzbereich der Bundesrepublik. Eines dieser Lager befand sich im Ortsteil Bellersdorf. Nach der Beendigung des Kalten Krieges und der Einigung der USA mit den Russen zur Reduzierung der atomaren Gefechtswaffen wurde das Sondermunitionslager in Bellersdorf im Laufe des Jahres 1992 geräumt und geschlossen. Bis auf die Bunker wurden alle Anlagen zurückgebaut oder teils durch Einheiten der Bundeswehr gesprengt.

Seit Januar 1995 dient dieses Gelände zur Ablagerung von unbelastetem Erdmaterial. Heute ist nur noch ein vereinzelter Bunker im nordwestlichen Teil der ehemaligen Militäranlage zu erahnen. Durch die jahrelange Aufschüttung wurde das Geländeniveau um 25 m auf eine erhöhte Ebene von 420 m über NHN angehoben, welche zur Bebauung einer Photovoltaikanlage prädestiniert ist. Der Bereich, für den die Anlage geplant ist, liegt mitten im Wald in der Gemarkung Offenbach und ist etwa 1,4 km (Luftlinie) nördlich vom Ortsteil Bellersdorf entfernt. Es handelt sich derzeit um eine nahezu vegetationslose Fläche.

Mit der Unterzeichnung des Gestattungsvertrages am 14. Oktober 2014 fiel der Startschuss für die Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Bellersdorf. Beide Vertragsparteien einigten sich einvernehmlich, die Erddeponie für die Gewinnung regenerativer Energie zu nutzen, um ihren persönlichen Teil zur Energiewende beizutragen.

Objektdaten

Grundstücksgröße	22.000 m²
Geografische Lage	50.682907, 8.422498
Gelände	Konversionsfläche (ehemaliges Militärgelände)
Ausrichtung	Süd
Fertigstellung geplant	3. Quartal 2015
Installierte Leistung (Prognose)	ca. 1.650 kWp
Ertragsprognose	1.584.000 kWh
Spezifischer Jahresertrag (Prognose)	960 kWh/kWp
Mögliche Einsparung CO_2 in T (Prognose)	1.110
Kaufpreis* / davon finanziert (Prognose)	Euro 1.717.800,- / 64,35 Prozent

*Der angegebene Betrag beinhaltet die Kosten der Errichtung der betriebsbereiten Photovoltaikanlage am Standort Mittenaar-Bellersdorf zzgl. der Projektierungskosten für 7x7energie GmbH.

Objektdaten

Grundstücksgröße	22.064 m²
Geografische Lage	50.570718, 8.283302
Gelände	Gewerbegebiet
Ausrichtung	Süd
Fertigstellung geplant	4. Quartal 2015
Installierte Leistung	ca. 1.550 kWp
Ertragsprognose	1.488.000 kWh
Spezifischer Jahresertrag (Prognose)	960 kWh/kWp
Mögliche Einsparung CO_2 in T (Prognose)	1.040
Kaufpreis* / davon finanziert (Prognose)	Euro 1.695.700,- / 64,35 Prozent

*Der angegebene Betrag beinhaltet die Kosten der Errichtung der betriebsbereiten Photovoltaikanlage am Standort Greifenstein-Allendorf zzgl. der Projektierungskosten für die 7x7energie GmbH sowie der Kaufpreis zzgl. Nebenkosten des Erwerbs der Grundstücke (vgl. S. 90).

Solarpark Greifenstein-Allendorf

Greifenstein

Die Gemeinde mit ihren zehn Ortsteilen umfasst 63 km² und liegt im mittelhessischen Lahn-Dill-Kreis. Aufgrund der geografischen Lage ist Greifenstein von den unterschiedlichsten Landschaften geprägt. Das Gelände reicht von flachen Ebenen im Ortsteil Allendorf, welche selten die 170 m über NHN überschreiten, bis hin zu dem über 600 m über NHN hohen Knoten nahe Arborn. Zudem zeichnet sich die Gemeinde durch den größten Waldanteil aller hessischen Gemeinden aus. Die daraus resultierenden hohen Einnahmen aus der Forstwirtschaft kommen dem kommunalen Haushalt zugute, was man an der stetigen Entwicklung der Ortschaften erkennen kann.

Auch historisch ist diese Gemeinde ein ansprechender Ort zum Verweilen. Die Burg Greifenstein kann neben einer ansehnlichen Glockensammlung auch kulinarisch einiges bieten.

Lage des Solarparks

Schon in den 1990er Jahren genoss die Gemeinde aufgrund des Baus einer ersten Windkraftanlage der Region hohes energiepolitisches Ansehen. Seit 2013 ist ein Windpark auf dem Knoten im Bau, welcher seinen Anteil an der Energiewende leisten soll.

Der Gewerbepark im Ortsteil Allendorf ist wegen seiner geografischen Beschaffenheit bestens für eine Bebauung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet. Die gute Zugänglichkeit der Fläche vereinfacht viele bebauungstechnische Angelegenheiten, was wiederum zu einer vereinfachten Planung führt. Aufgrund der Erhöhung des Gewerbegebietes und einer westlich gelegenen Bewaldung ist keine direkte Einsicht des Gelände gegeben.

Solarpark Lauterbach-Wallenrod

Lauterbach

Die Stadt Lauterbach ist die Kreisstadt des Vogelsbergkreises in Hessen. In zehn Stadtteilen auf einer Fläche von 102 km² leben hier ca. 13.000 Einwohner. Aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage, mitten in Deutschland und an den wichtigsten Straßenverkehrsachsen Nord-Süd und Ost-West gelegen, ist der Wirtschaftsstandort Lauterbach sehr zukunftsträchtig. Auch bei Touristen und Wanderern ist die Stadt wegen ihrer historischen Sehenswürdigkeiten und der reizvollen Lage in der Mittelgebirgslandschaft sehr beliebt.

Lage des Solarparks

In Lauterbach ist momentan die größte Photovoltaikanlage in Planung. Im Gewerbegebiet Wallenrod / Im Ellteich, ca. 5,5 km nordwestlich der Kernstadt, soll auf zwei Teilflächen die Freiflächenanlage errichtet werden. Die Teilflächen (ca. 9,8 ha und 5,2 ha) befinden sich nördlich bzw. südöstlich angrenzend an das dort ansässige Industrieerdewerk Archut. Der Geländeneigung angepasst sollen die Modulreihen nach Süden und Südwesten ausgerichtet werden.

Objektdaten

Grundstücksgröße	165.000 m²
Geografische Lage	50.666928, 9.334988
Gelände	Ehemaliges Industriegebiet
Ausrichtung	Süd/Südwest
Fertigstellung geplant	3. Quartal 2015
Installierte Leistung (Prognose)	ca. 6.300 kWp
Ertragsprognose	6.048.000 kWh
Spezifischer Jahresertrag (Prognose)	960 kWh/kWp
Mögliche Einsparung CO_2 in T (Prognose)	4.230
Kaufpreis* / davon finanziert (Prognose)	Euro 6.630.750,- / 64,35 Prozent

*Der angegebene Betrag beinhaltet die Kosten der Errichtung der betriebsbereiten Photovoltaikanlage am Standort Lauterbach-Wallenrod zzgl. der Projektierungskosten für die 7x7energie GmbH.

Objektdaten

Grundstücksgröße	24.000 m²
Geografische Lage	50.739508, 8.385613
Gelände	Konversionsfläche (ehemalige Mülldeponie)
Ausrichtung	Süd
Fertigstellung geplant	2016
Installierte Leistung	ca. 2.200 kWp
Ertragsprognose	2.112.000 kWh
Spezifischer Jahresertrag (Prognose)	960 kWh/kWp
Mögliche Einsparung CO_2 in T (Prognose)	1.480

Kaufpreis* / davon finanziert (Prognose)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann kein konkreter Kaufpreis genannt werden, da die Anlagengröße noch nicht feststeht.

*Kosten für die Errichtung der betriebsbereiten Photovoltaikanlage zzgl. Projektierungskosten.

Solarpark Dillenburg-Oberscheld

Dillenburg

In der Stadt Dillenburg leben auf einer Fläche von 84 km² rund 23.000 Einwohner. Sie liegt direkt an der Ferienstraße namens „Oranier-Route“, welche ihrem Namen nach schon an ihre historische Vergangenheit erinnert. Auf dem heutigen Schlossberg entstand im 16. Jahrhundert eine moderne Festung, die als Hauptresidenz des Hauses Nassau diente. Noch heute steht die Stadt mit dem niederländischen Königshaus aufgrund ihrer einzigartigen Historie in enger Verbindung. Im frühen Festungsbau wurden zu Verteidigungszwecken unterirdische Gewölbe angelegt. Diese viele Kilometer langen, verzweigten Gänge sind heute noch zugänglich und bieten Besuchern ein denkwürdiges Erlebnis.

Dillenburg als Teil des Gladenbacher Berglandes ist auch Startpunkt für den 154 km langen Fernwanderweg Rothaarsteig. Dieser Steig verläuft auf dem Hauptgebirgskamm des Rothaargebirges und führt durch den gleichnamigen Naturpark bis nach Brilon.

Lage des Solarparks

Oberscheld, ein Ortsteil von Dillenburg, liegt inmitten des Schelder Waldes und ist geprägt vom Bergbau. Es weisen noch heute unzählige Stollen und Ruinen auf die goldene Zeit der Eisenerzgewinnung hin, die eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für das Lahn-Dill-Gebiet hatte.

Westlich des Ortes, auf einer 500 m über NHN gelegenen Erhöhung mitten im Wald, befindet sich die ehemalige Mülldeponie. Seit Jahren schon von Erdreich verschlossen, ist sie seit 2011 von Windkraftanlagen umgeben. Dieser Windpark wurde von Bürgern mitfinanziert und dient der Entwicklung von regenerativer Energie in der Umgebung. Um den Standort noch effizienter zu gestalten, ist die Lage des Geländes nahezu prädestiniert für die zusätzliche Gewinnung elektrischen Stroms durch Photovoltaik.

Herborn-Steinringsberg

Herborn

Die Stadt Herborn gehört zum Landkreis des Lahn-Dill-Kreises und liegt in Mittelhessen. Sie ist auf ihren ca. 63,8 km² von rund 20.000 Einwohnern besiedelt und beherbergt eine geschlossene historische Altstadt, welche von zahllosen Baudenkmälern aus acht Jahrhunderten geprägt ist. Als eine der sehr gut erhaltenen mittelalterlichen Stadtanlagen grenzt die Stadt im Norden an die Stadt Dillenburg, die ein ähnlich historisches Ambiente bietet.

Lage des Solarparks

Im Südwesten von Herborn, in der Gemarkung Hörbach, sind noch heute Überreste eines erloschenen Vulkanes zu finden. Der Steinringsberg, dessen mit Säulenbasalt gefüllter Schlot inzwischen für die Weiterverarbeitung abgebaut ist, hat seinen Namen einer vorgeschichtlichen Steinsetzung, die früher unweit des Gipfels zu sehen war, zu verdanken.

Auch wurde der Begriff Steinringsberg zur Zeit des Zweiten Weltkrieges mit einer geheimen militärischen Anlage westlich der Stadt Herborn in Verbindung gebracht. Die damals im Bau befindliche, aber nie fertiggestellte Anlage am Rande des Westerwaldes sollte der Betankung deutscher Flugabwehrraketen dienen. Durch einen direkten Gleisanschluss der Westerwaldquerbahn hätte die Basis während des Krieges mit Raketen beliefert werden können und somit eine strategisch günstig gelegene Füllstation beherbergt. 1966 endete die Zeit dieser Anlage mit der Einstellung des Personenverkehrs. Heute wird das Gelände zur Lagerung und Deponierung von Erdaushub im Namen des Lahn-Dill-Kreises genutzt und von einem Bauunternehmen betrieben.

Objektdaten

Grundstücksgröße	12.000 m²
Geografische Lage	50.667735, 8.244402
Gelände	Konversionsfläche (ehemalige Erddeponie)
Ausrichtung	Süd
Fertigstellung geplant	2016
Installierte Leistung (Prognose)	ca. 1500 kWp
Ertragsprognose	1.440.000 kWh
Spezifischer Jahresertrag (Prognose)	960 kWh/kWp
Mögliche Einsparung CO_2 in T (Prognose)	1.010

Kaufpreis* / davon finanziert (Prognose)
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann kein konkreter Kaufpreis genannt werden, da die Anlagengröße noch nicht feststeht.

*Kosten für die Errichtung der betriebsbereiten Photovoltaikanlage zzgl. Projektierungskosten.

Ertragsgutachten für die Standorte Bellersdorf, Greifenstein und Lauterbach

Im Auftrag der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG wurden drei Ertragsgutachten für die Photovoltaikanlagen an den Standorten Bellersdorf, Greifenstein sowie Lauterbach in Hessen von der meteocontrol GmbH vom 02. Oktober 2015 erstellt.

Die gesamte Anlage am Standort Bellersdorf besitzt insgesamt 6.226 Module, eine Gesamt-Modulfläche von 10.129 m² und eine Gesamtleistung von 1.618,76 kWp. Die gesamte Anlage am Standort Greifenstein besitzt insgesamt 5.874 Module, eine Gesamt-Modulfläche von 9.556 m² und eine Gesamtleistung von 1.527,24 kWp. Die gesamte Anlage am Standort Lauterbach besitzt insgesamt 24.310 Module, eine Gesamt-Modulfläche von 39.550 m² und eine Gesamtleistung von 6.233,37 kWp.

Je nach tatsächlich gelieferter Modulleistung kann die reale Nennleistung schwanken. Grundlagen der Gutachten sind die Modulnennleistungen laut jeweiligem Datenblatt. Die wesentlichen Kennwerte der Module werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst und haben für jedes der drei Standorte Gültigkeit.

Kennwerte der geplanten Module (Quelle: Datenblatt des Herstellers):

Hersteller	Risen Energy
Modultyp	RSM-60-6-260P
Nennleistung [Wp]	260
Nennspannung [V]	30,5
Nennstrom [A]	8,53
Leerlaufspannung [V]	37,5
Kurzschlussstrom [A]	9,24
Max. Systemspannung [V]	1.000
Temperaturkoeffizient der Leistung [%/K]	-0,39
Temperaturkoeffizient der Leerlaufspannung [%/K]	-0,33
Temperaturkoeffizient des Kurzschlussstroms [%/K]	+0,033

Für die Umwandlung des von den Solarmodulen erzeugten Gleichstroms in netzkonformen Wechselstrom kommen an allen drei Standorten Wechselrichter des Herstellers Sungrow zum Einsatz. Die wesentlichen Kennwerte der Wechselrichter werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Kennwerte der geplanten Wechselrichter (Quelle: Datenblatt des Herstellers)

Hersteller	Sungrow
Wechselrichtertyp	SG 60KTL
Max. DC-Leistung [kW]	n.V.
AC-Nennleistung [kW]	60
MPP Spannungsbereich [V]	570-850
Max. DC-Spannung [V]	1.000
Max. DC-Strom [A]	120
EURO-Wirkungsgrad [%]	98,7
Max. Wirkungsgrad [%]	99,0
Netzspannung [V]	3x 400

Die Ertragsberechnung ergibt auf Grundlage der Kennwerte der Komponenten bei einer Nennleistung von 1.618,76 kWp am Standort Bellersdorf, 1.527,24 kWp am Standort Greifenstein und 6.233,37 kWp am Standort Lauterbach jeweils den mittleren Jahresertrag für das erste Jahr und daraus den jeweils spezifischen Ertrag sowie die Performance Ratio. Unter Berücksichtigung einer Degradationsrate von 0,3 Prozent/Jahr ergibt sich jeweils der langfristige Ertrag. In den folgenden Tabellen sind die Ergebnisse der jeweiligen Ertragsgutachten zusammengefasst.

Standort Bellersdorf:

	Spezifischer Ertrag (P50) [kWh/kWp]	Performance Ratio [%]	Durchschnittlicher Ertrag [MWh]
Erstes Jahr	1.021	82,2	1.652,5
Mittelwert bei einer Laufzeit von 20 Jahren (mit einer Degradation von 0,3%/Jahr)	990	79,7	1.602,9

Standort Greifenstein:

	Spezifischer Ertrag (P50) [kWh/kWp]	Performance Ratio [%]	Durchschnittlicher Ertrag [MWh]
Erstes Jahr	1.006	81,1	1.536,9
Mittelwert bei einer Laufzeit von 20 Jahren (mit einer Degradation von 0,3%/Jahr)	976	78,7	1.490,8

Standort Lauterbach:

	Spezifischer Ertrag (P50) [kWh/kWp]	Performance Ratio [%]	Durchschnittlicher Ertrag [MWh]
Erstes Jahr	1.045	83,6	6.513,3
Mittelwert bei einer Laufzeit von 20 Jahren (mit einer Degradation von 0,3%/Jahr)	1.014	81,1	6.317,9

Diese Werte stimmen gut mit Erfahrungswerten realisierter Anlagen überein. Der Vertrauensbereich der Ertragsberechnung beträgt 5,4 Prozent (einfache Standardabweichung). Jährliche Abweichungen aufgrund der Schwankung der Solareinstrahlung liegen im Bereich von +/- 15 Prozent.

Nach Kenntnis der Anbieterin und der Emittentin existieren keine weiteren Bewertungsgutachten.

Anlagestrategie und Anlagepolitik

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, durch die Realisierung der Solarenergie-Projekte Erträge zu generieren.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, entsprechend des Gesellschaftszwecks in die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten, den Erwerb, die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien zu investieren, deren Ertragspotenziale optimal auszuschöpfen und durch die Veräußerung der erzeugten Energie nachhaltige Gewinne zu erzielen. Das Management der Komplementärin ist seit einigen Jahren erfolgreich mit der Auswahl und Sanierung von langfristigen Erneuerbare-Energien-Projekten befasst, sodass aufbauend auf den bisherigen Kenntnissen und Erfahrungen die Anlageobjekte realisiert und mit diesen Gewinne erwirtschaftet werden sollen.

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, in solche Erneuerbare-Energien-Projekte zu investieren, die geeignet sind, das oben beschriebene Anlageziel zu fördern.

Investitionsgrundsätze

Hinsichtlich der in der Auswahl befindlichen sowie etwaigen zukünftigen Anlageobjekte bestehen folgende allgemeine Investitionsparameter:

- Die Anlageobjekte sollen auf die Stromerzeugung vorrangig mittels Photovoltaik abzielen, wobei andere Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien nicht ausgeschlossen sind
- Der Standort der Photovoltaikanlagen soll in Deutschland liegen
- Etwaige erforderliche Genehmigungen, wie z. B. eine Baugenehmigung bei Freiflächen, sind Voraussetzung
- Vorliegen einer Netzanschlusszusage sowie eines zugewiesenen Einspeisepunktes des jeweils zuständigen Netzbetreibers/Energieversorgungsunternehmens
- Die Photovoltaikanlagen erfüllen die Voraussetzungen für die Erlangung der gesetzlichen Einspeisevergütung
- Vorliegen eines statischen Gutachtens von einem externen Gutachter
- Vorliegen der für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Nutzungsrechte an Grund und Boden – mindestens über die Dauer der Beteiligungslaufzeit und ggf. darüber hinaus
- Vorliegen mindestens eines Ertrags- und Einstrahlungsgutachtens von externen Gutachtern, unter Berücksichtigung des jeweiligen Standortes und der jeweils verbauten bzw. vertraglich vereinbarten Systemkomponenten und deren Anordnung
- Verwendung nur qualitativ hochwertiger Komponenten mit langfristigen Garantien von bekannten Herstellern
- Abschluss von Wartungs- und Betriebsführungsverträgen mit nachweislich erfahrenen Generalübernehmern
- Besicherung der Photovoltaikanlage/n mittels einer vollumfänglichen sog. „Allgefahrenversicherung“ zum Schutz vor z. B. Sachschaden, Haftpflicht, Diebstahl, Vandalismus, Fehlbedienung, Brand und Betriebsunterbrechung (Ertragsausfall)
- Zur Kontrolle der Planungs- und Realisierungsleistungen, u. a. durch die finanzierende Bank, soll im Zuge der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage eine gutachterliche Stellungnahme in Form einer baubegleitenden Begutachtung oder einer Endabnahme erfolgen. Diese soll feststellen, ob die installierten Komponenten sowohl qualitativ als auch quantitativ den Planungsvorgaben entsprechen, da eine korrekte Ausführung der Bauleistung (z. B. Bau der Tragkonstruktion, Installation der Module, Verkabelung und Einbindung des Photovoltaik-Generators, Sicherheitsvorkehrungen etc.) entscheidend für die zukünftigen Erträge eines Photovoltaik-Generators ist
- Als Basis für Investitionen in Photovoltaikanlagen dient das deutsche EEG mit einer gesetzlich festgeschriebenen Einspeisevergütung. Der Investitionshorizont ist mit 10 Jahren geplant

Realisierungsgrad

Die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG hat sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits auf die – den Seiten 52ff. des Verkaufsprospektes zu entnehmenden – Anlageobjekte festgelegt, bei denen sie sich teils in Vorgesprächen und/oder Vertragsverhandlungen mit potenziellen Vertragspartnern befindet. Teils wurden aber bereits Verträge zur Erreichung des Anlageziels abgeschlossen; diese werden auf S. 90ff. dargestellt, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Da es sich um eine Semi-Blind-Pool-Konstellation handelt, sind weitere Anlageobjekte nicht ausgeschlossen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen.

Finanzierungs- und Investitionsplan der Emittentin

Einleitung

Bei der Darstellung des folgenden Finanzierungs- und Investitionsplans handelt es sich um kalkulierte Planzahlen der Emittentin, die in Form einer Prognose für den Investitionszeitraum aufgestellt wurden. Die Investitionsplanung beruht im Wesentlichen auf dem plangemäßen Zufluss des Kommanditkapitals.

Finanzierungs- und Investititionsplan der Emittentin bis zum 30. November 2016

(in Euro)*

Finanzierungsmittel (Prognose)			
	EUR	in Prozent von Finanzierungsmittel insgesamt	bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital in Prozent
1. Kommanditkapital	7.990.000	39,17%	99,88%
Gründungseinlage Treuhandkommanditistin	10.000	0,05%	0,12%
2. Agio	400.000	1,96%	5,00%
3. Fremdkapital	12.000.000	58,82%	150,00%
Finanzierungsmittel insgesamt	**20.400.000**	**100,00%**	**255,00%**

Investitionsmittel (Prognose)			
	EUR	in Prozent vom Gesamtinvestitionsvolumen	bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital in Prozent
1. Anschaffungs-, Herstellungskosten inkl. Nebenkosten			
Investitionen	18.647.620	91,41%	233,10%
Solarpark Mittenaar-Bellersdorf	1.717.800	8.42%	21,47%
Solarpark Greifenstein-Allendorf	1.695.700	8.31%	21,20%
Solarpark Lauterbach-Wallenrod	6.630.750	32.50%	82,88%
Blind-Pool-Objekte	8.603.370	42,17%	107,54%
Grunderwerbsteuer	4.659	0,02%	0,06%
Projektakquise	60.000	0,29%	0,75%
Due Dilligence	20.000	0,10%	0,25%
Notar & Gerichtskosten	20.000	0,10%	0,25%
2. Kosten			
Finanzierungskosten	112.000	0,55%	1,40%
Beteiligungsvermittlung	880.000	4,31%	11,00%
Konzeption/Aufbereitung/Marketing	360.000	1,76%	4,50%
3. Liquiditätsreserve			
Reserve	295.722	1,45%	3,70%
Gesamtinvestitionsvolumen	**20.400.000**	**100,00%**	**255,00%**

* Die Angaben beruhen zum Teil auf Rundungen. Aus Rundungen können rechnerische Abweichungen resultieren.

Erläuterungen zum Finanzierungs- und Investitionsplan

Finanzierungsmittel

Kommanditkapital

Die mit diesem Prospekt angebotenen Kommanditbeteiligungen in Höhe von insgesamt Euro 7.990.000,- sollen nach den Planungen der Emittentin bis zum 30. November 2016 vollständig platziert sein. Dabei geht die Gesellschaft von einem Mittelzufluss aus dieser Emission in Höhe von Euro 4.990.000,- (d. h. ohne Berücksichtigung der Gründungseinlage) im Geschäftsjahr 2015 und von weiteren Euro 3.000.000,- im Geschäftsjahr 2016 aus. Die Konditionen und Fälligkeiten der Eigenmittel (Kommanditbeteiligungen) sehen vor, dass der Anleger zur Leistung seines jeweiligen Zeichnungsbetrages (Pflichteinlage in Höhe von mindestens Euro 5.000,- zzgl. Agio) gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung durch Einzahlung auf das dort angegebene Sonderkonto verpflichtet ist. Weitere Informationen enthalten die Beitrittserklärung sowie der Abschnitt „Hinweise zur Zeichnung“ auf Seite 151 des Verkaufsprospektes.

Gesondert ausgewiesen ist die Gründungseinlage der Treuhandkommanditistin.

Agio

Mit dem Erwerb der Kommanditbeteiligungen haben die Anleger neben der Einlage ein Agio als Ausgabeaufschlag zu leisten. Dieses beträgt 5 Prozent des Nennbetrags. Es dient der teilweisen Deckung der Emissionskosten.

Fremdkapital

Ausgewiesen sind die Mittel aus der langfristigen Fremdfinanzierung.

Für die Realisierung der geplanten Investitionen sind nach Planungen der Emittentin die Nettoeinnahmen aus dieser Emission nicht allein ausreichend. Die geplanten Investitionen sollen durch das Kommanditkapital und zusätzliches Fremdkapital in Form von Bankdarlehen sowie Fremdmittel, die seitens der 7x7energie GmbH gewährt werden, finanziert werden. Insgesamt sollen die Fremdmittel Euro 12.000.000,- betragen. Die beiden mit der 7x7energie GmbH für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2015 abgeschlossenen Finanzierungsverträge in Höhe von Euro 30.000,- sowie Euro 150.000,- sehen jeweils eine Verzinsung von 4,5 Prozent p.a. vor, wobei die Zinsen jeweils am fünften Werktag nach Ablauf eines jeden Quartals zur Zahlung fällig sind. Die beiden Finanzierungsverträge dienen der Zwischenfinanzierung eines Teils der Anlageobjekte.

Die Prognosen sehen insgesamt die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von voraussichtlich Euro 12 Mio. vor, was bei der Realisierung der Anlageobjekte einer Fremdkapitalquote von 58,82 Prozent bezogen auf das dargestellte Gesamtinvestitionsvolumen entspricht. Konkrete Planungen hinsichtlich der Konditionen stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht abschließend fest. Es kann daher keine genaue Aussage zu Zinsen, Tilgung und der zur Verfügung stellenden Bank sowie zu den Fälligkeiten des Fremdkapitals getroffen werden. Die Kalkulationen sehen im Übrigen marktübliche Kreditkonditionen vor. Ausgegangen wurde hierbei von einer Laufzeit von zehn Jahren bei einem Zins von 2,5 Prozent und einer Tilgung von 4,3 Prozent.

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter (positiver) Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Minderung der Ausschüttungen an die Anleger führen.

Hinsichtlich der mit der Aufnahme von Fremdkapital verbundenen Risiken wird auf den Abschnitt „Fremdfinanzierung (Emittentin)“ im Kapitel „Risiken der Vermögensanlage“ auf Seite 20 verwiesen.

Finanzierungsmittel insgesamt

Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen und zeigt die der Gesellschaft für ihre Geschäftstätigkeit zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel.

Investitionsmittel

Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten

Unter dieser Position sind die Aufwendungen für die Anschaffung und/oder den Betrieb von Solarparks einschließlich Nebenkosten (Investitionen in Anlageobjekte, Projektakquise, Due Dilligence, Notar- und Gerichtskosten, Grunderwerbsteuer) ausgewiesen. Danach kalkuliert die Emittentin für das Anlageobjekt Solarpark Mittenaar-Bellersdorf mit einem Investitionsvolumen in Höhe von Euro 1.717.800,-, während die Investition in den Solarpark Greifenstein-Allendorf sich auf Euro 1.695.700,- und in den Solarpark Lauterbach-Wallenrod auf Euro 6.630.750,- belaufen soll. Für die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehenden Anlageobjekte behält sich die Emittentin ein geschätztes Investitionsvolumen von ca. Euro 8,6 Mio. vor.

Kosten

Ausgewiesen sind die Aufwendungen für die Vermittlung / den Vertrieb der Vermögensanlage, die Strukturierung/Konzeption, die Prospekterstellung, den Druck, Rechtsberatung, Management und Administration, Buchhaltung und das weitere Marketing der angebotenen Vermögensanlage. Außerdem sind die Finanzierungskosten (Finanzierungsanschaffung und Bankbearbeitungsgebühren) ausgewiesen.

Liquiditätsreserve

Ausgewiesen ist die für einschließlich 2016 geplante Liquiditätsreserve der Emittentin.

Gesamtinvestitionsvolumen

Abgebildet ist der Saldo aus den vorstehenden Positionen.

7. Die rechtlichen Grundlagen der Vermögensanlage

Das Rechtsverhältnis der Beteiligung des Anlegers basiert auf dem in diesem Prospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrag der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, dem Treuhandvertrag und der dazugehörigen Beitrittserklärung in Verbindung mit den §§ 161ff. des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Kommanditist ist mit seiner (eingezahlten) Einlage entsprechend den §§ 161ff. HGB am Ergebnis der Emittentin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages beteiligt.

Unternehmensdaten der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Firma, Sitz, Geschäftsanschrift

Die **Firma** des emittierenden Unternehmens lautet

7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG.

Sitz der Gesellschaft ist Bonn (Geschäftsanschrift: Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn).

Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer

Die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG wurde am 21. April 2015 in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht gegründet und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Es handelt sich insoweit um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Sie ist am 28. April 2015 unter der Nr. HRA 8518 beim Amtsgericht Bonn im Handelsregister eingetragen worden.

Die **Dauer** der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erfolgte mit Eintragung der Emittentin ins Handelsregister.

Gründungsgesellschafter, Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG sind die Komplementärin 7x7management GmbH mit Sitz in Bonn und die Treuhandkommanditistin 7x7treuhand GmbH mit Sitz in Bonn. Die Treuhandkommanditistin hat eine Einlage in Höhe von Euro 10.000,- (Gesamtbetrag) insgesamt gezeichnet und eingezahlt. Die Komplementärin, 7x7management GmbH, hat bei Gründung der Gesellschaft insgesamt keine Einlage gezeichnet und eingezahlt. Bei der Einlage handelt es sich ausschließlich um Kommanditanteile.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Komplementärin 7x7management GmbH mit Sitz in Bonn und die Treuhandkommanditistin 7x7treuhand GmbH mit Sitz in Bonn. Die Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die 7x7treuhand GmbH, hat eine Einlage in Höhe von Euro 10.000,- (Gesamtbetrag) insgesamt gezeichnet und eingezahlt. Bei der Einlage handelt es sich ausschließlich um Kommanditanteile.

Die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die 7x7management GmbH und die 7x7treu-

hand GmbH, sind jeweils unter Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn geschäftsansässig.

Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Das Unternehmen darf Grundstücke ausschließlich erwerben, wenn und soweit dies der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie der Veräußerung der erzeugten Energie dient und eine mit der Haupttätigkeit der Gesellschaft verbundene Nebentätigkeit darstellt.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind:

- die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten,
- der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie
- die Veräußerung der erzeugten Energie.

Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG ist das Kalenderjahr.

Die Bekanntmachungen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG im Hinblick auf die Kommanditanteile erfolgen in den gesetzlich geregelten Fällen im Bundesanzeiger und im Übrigen schriftlich gegenüber den Gesellschaftern.

Kapitalausstattung

Die Höhe des gezeichneten Kapitals beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Euro 10.000,-. Davon werden von der Treuhandkommanditistin 7x7treuhand GmbH Euro 10.000,- gehalten. Die 7x7management GmbH hat als Komplementärin keine Einlage übernommen.

Das Kommanditkapital wurde in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

Ermächtigung(en) zu Kapitalmaßnahmen

Die Komplementärin der Emittentin ist gemäß Gesellschaftsvertrag unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter sowie ohne das Erfordernis eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter bis zur Vollplatzierung, spätestens zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes (Zeichnungsfrist) weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen und hierdurch das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig von Euro 10.000,- um bis zu Euro 7.990.000,- auf bis zu Euro 8.000.000,- zu erhöhen und ein Agio zu vereinbaren. Dabei können weitere Kommanditisten in die Gesellschaft unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin aufgenommen werden.

Die in das Handelsregister für jeden Kommanditisten einzutragende Haftsumme beträgt jeweils 0,1 Prozent der Pflichteinlage. Dabei ist die Komplementärin befugt, die für das Wirksamwerden der Kapitalerhöhung erforderlichen Eintragungen in das Handelsregister zu beantragen und zu bewirken. Sie ist berechtigt, den Betrag der Kapitalerhöhung um weitere Euro 13.000.000,- auf insgesamt Euro 21.000.000,- zu erhöhen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.

Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten der Anleger)

Die Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten der Anleger) zukünftig beitretender Anleger sind:

- Erbringung der gezeichneten Einlage zzgl. Agio (§ 9 des Gesellschaftsvertrages)
- Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen Haftsumme (0,1 Prozent der Pflichteinlage), wenn durch Entnahmen das Kapital des Anlegers unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinkt. Eine wiederauflebende Haftung besteht fünf Jahre nach Ausscheiden aus der Emittentin fort (§§ 160, 172 Handelsgesetzbuch)

- Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form bei Beitritt als Direktkommanditist (§ 8 des Gesellschaftsvertrages) auf eigene Kosten

- Abschluss des Treuhandvertrages (§ 8 des Gesellschaftsvertrages)

- Mitteilungspflicht über Änderungen der Stammdaten des Anlegers (§ 38 des Gesellschaftsvertrages)

- Beteiligung am Gewinn und Verlust der Emittentin (§ 29 des Gesellschaftsvertrages)

- Anspruch auf Ausschüttungen/Entnahmen (§ 30 des Gesellschaftsvertrages)

- Informations- und Kontrollrecht (§ 28 des Gesellschaftsvertrages)

- Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Umlaufverfahren (§§ 24, 25 sowie § 27 des Gesellschaftsvertrages)

- Recht zur Wahl eines Beirates (§ 19 des Gesellschaftsvertrages)

- Kündigungsrecht (§ 32 des Gesellschaftsvertrages)

- Recht zur Übertragung des Kommanditanteils unter der Voraussetzung der Zustimmung der Komplementärin und vorherigem Angebot zum Erwerb an die 7x7invest AG (§ 31 des Gesellschaftsvertrages)

- Recht auf Zahlung des Abfindungsguthabens bei Ausscheiden (§ 35 des Gesellschaftsvertrages)

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung entsprechen den oben genannten Hauptmerkmalen (Rechten und Pflichten) der Anteile zukünftig beitretender Anleger mit folgenden Abweichungen:

Die Komplementärin hat keine Einlage erbracht. Dementsprechend steht ihr nicht das Recht der Beteiligung am Gewinn und Verlust der Emittentin gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages zu und sie hat keinen Anspruch auf Ausschüttungen/Entnahmen gemäß § 30 des Gesellschaftsvertrages. Die Kommanditistin 7x7treuhand GmbH war von der Leistung eines Agios befreit.

Die Haftung der Komplementärin ist auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Komplementärin ist als persönlich haftende Gesellschafterin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Geschäftsführung der Emittentin berechtigt und verpflichtet. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile der Komplementärin unterliegt keinen Zustimmungsvoraussetzungen und Angebotsvoraussetzungen (§ 31 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages). Darüber hinaus hat die Komplementärin das Recht, einer Übertragung der Kommanditanteile durch die Anleger auf Dritte vorher zuzustimmen, wobei sie der Pflicht zur Zustimmung unterliegt, wenn und soweit kein wichtiger Grund vorliegt, der die Versagung der Übertragung rechtfertigt (§ 31 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages).

Die Haftsumme der Treuhandkommanditistin entspricht ihrer Pflichteinlage.

Darüber hinaus weichen die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Hauptmerkmalen der Anteile der zukünftig beitretenden Anleger ab.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin.

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer nimmt die Geschäftsführung wahr und hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten und sie sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten. Insbesondere entscheidet der Geschäftsführer über alle Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebs, allgemeine Fragen der Refinanzierung und die Festsetzungen der Bedingungen für das Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft sowie den Erwerb und die Veräußerung von Grundbesitz.

Einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist Herr Andreas Mankel als Geschäftsführer der Komplementärin 7x7management GmbH. Die Komplementärin hat umfassende Einzelvertretungsbefugnis. Die Komplementärin und ihre Organe sind bezüglich aller Rechtsgeschäfte in Angelegenheiten der Gesellschaft, zwischen ihnen und der Gesellschaft oder den Kommanditisten sowie zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie

vom Wettbewerbsverbot nach § 112 HGB befreit. Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten zu übertragen und diesem Dritten insoweit erforderliche Bevollmächtigung zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die damit verbundene Verantwortlichkeit in jedem Fall bei der Komplementärin bestehen bleibt. Im Übrigen ist die Komplementärin berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben auf ihre Geschäftsführer oder Prokuristen in Dienstleistungsverträgen auf ihre Kosten zu übertragen, wenn und soweit im Gesellschaftsvertrag keine abweichende Kostenregelung getroffen ist. Als Prokurist wurde Herr Christoph Schwedes bestellt, geschäftsansässig unter der Geschäftsanschrift Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn. Weitergehende Informationen zu der Komplementärin sind dem nachfolgenden Abschnitt zu entnehmen.

Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die

7x7management GmbH mit Sitz in Bonn

**(Geschäftsanschrift:
Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn).**

Sie übernimmt die Geschäftsführung der Emittentin.

Unternehmensangaben

Die 7x7management GmbH ist am 9. August 2010 – zunächst firmierend unter 7x7concept Verwaltungs-GmbH – in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet worden und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Das bedeutet, dass die Gesellschafter der 7x7management GmbH nicht persönlich haften. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer KG unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Die 7x7management GmbH ist am 3. Dezember 2010 ins Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Bonn unter der Nr. HRB 18321 eingetragen worden. Alleiniger Gesellschafter ist Herr Andreas Mankel mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteile) von Euro 25.000,-. Das Stammkapital der 7x7management GmbH beträgt Euro 25.000,- und ist in voller Höhe zur freien Verfügung der Geschäftsführung eingezahlt.

Geschäftsführer der Komplementärin ist Herr Andreas Mankel. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und einzelvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer Herr Andreas Mankel ist ebenfalls unter der Geschäftsanschrift Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn geschäftsansässig. Als Prokuristen wurden jeweils mit der Befugnis zur Einzelvertretung Herr Gerhard Heidenreich und Herr Michael Klöpper bestellt. Die Prokuristen sind jeweils unter der Geschäftsanschrift Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn geschäftsansässig.

Vergütung

Die Komplementärin erhält von der Emittentin für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 1.250,- zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer und für die Übernahme der Geschäftsführung eine jährliche Vergütung in Höhe von 1 Prozent der jährlichen Soll-Einspeisevergütung ab dem Kalenderjahr 2016, mindestens jedoch eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 12.000,- zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Die Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage der Emittentin zu zahlen. Die Haftungsvergütung ist jeweils am 1. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig, erstmals zum 1. Juli 2015. Die Geschäftsführungsvergütung ist anteilig in zwölf Raten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig, erstmals zum 1. Juli 2015.

Treuhandkommanditistin

Treuhandkommanditistin (im Folgenden auch „Treuhänderin“) der Emittentin ist die

7x7treuhand GmbH mit Sitz in Bonn

**(Geschäftsanschrift:
Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn).**

Unternehmensangaben

Die 7x7treuhand GmbH ist am 21. März 2012 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht gegründet worden und unterliegt der deutschen Rechtsordnung. Das bedeutet, dass die Gesellschafter der 7x7treuhand GmbH nicht persönlich haften. Die

Gesellschaft haftet unbeschränkt bis zur Höhe ihres Stammkapitals. Die Gesellschaft ist am 2. Mai 2012 ins Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Bonn unter der Nr. HRB 19329 eingetragen worden. Gesellschafterin ist die 7x7concept GmbH & Co. KG mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteile) von Euro 25.000,-.

Geschäftsführer der Treuhänderin ist Herr Andreas Mankel. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und einzelvertretungsberechtigt. Der Geschäftsführer Andreas Mankel ist unter der Geschäftsanschrift Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn geschäftsansässig.

Als Prokurist der Treuhänderin fungiert Herr Gerhard Heidenreich, ebenfalls geschäftsansässig unter der Geschäftsanschrift Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn.

Herr Andreas Mankel ist alleiniger Gesellschafter der Komplementärin (7x7management GmbH) sowie mittelbarer Gesellschafter der Anbieterin (facesso GmbH) und der Treuhandkommanditistin (7x7treuhand GmbH). Darüber hinaus ist Herr Andreas Mankel Geschäftsführer der Anbieterin, der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin sowie mittelbarer Gesellschafter und gleichzeitig Geschäftsführer der 7x7service GmbH, die mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung betraut werden soll. Gleichzeitig ist Herr Andreas Mankel sowohl alleiniger Gesellschafter als auch Geschäftsführer der 7x7finanz GmbH, die den Vertrieb der Vermögensanlage übernehmen soll. Herr Gerhard Heidenreich ist neben seiner Funktion als Prokurist bei der Treuhänderin ebenfalls Prokurist bei der Anbieterin, der Emittentin, der Komplementärin der Emittentin sowie der 7x7service GmbH. Darüber hinaus bestehen keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte der Treuhänderin begründen könnten.

Aufgabe der Treuhänderin

Die Treuhänderin übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Kommanditbeteiligungen für die (alle) Anleger und hält die Kommanditbeteiligungen treuhänderisch für die Anleger, die sich mittelbar als Treugeber an der Emittentin beteiligen. Die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhänderin bildet der Treuhandvertrag (S. 140ff.) in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin (S. 122ff.). Die Einbindung der Treuhand dient auch der Abwicklung und der Vermeidung der Eintragung der Anleger ins Handelsregister. Ferner kann die Emittentin damit vermeiden, dass Externe Zugriff auf die Anlegerdaten (z. B. Einsicht im Handelsregister) erlangen.

Rechte und Pflichten

Im Rahmen des Treuhandvertrages hat die Treuhänderin folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten

- Halten der Kommanditbeteiligung nach Weisung des Treugebers
- Umfassende Verwaltung und Abwicklung der Kommanditbeteiligung für Treugeber und Direktkommanditisten
- Beachtung der Weisung des Treugebers
- Erklärung des Beitritts zur Emittentin unter Erhöhung des Kommanditanteils entsprechend der abgegebenen Beitrittserklärung für Treugeber
- Abtretung der Rechte auf Teilnahme an und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung an den Treugeber
- Abtretung der Ergebnisbeteiligung, der Entnahmerechte und der Auszahlung des Abfindungsguthabens an den Treugeber
- Trennung des Treuhandvermögens vom sonstigen Vermögen der Treuhänderin
- Verpflichtung zur Übertragung des Anteils nach Weisung des Treugebers
- Vertretung des Treugebers und der Direktkommanditisten in der Gesellschafterversammlung und Wahrnehmung der Stimmrechte nach Weisung des Treugebers

Rechte

- Vergütung der Treuhänderin für ihre Tätigkeit
- Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen
- Übertragung der Treuhänderstellung auf eine andere natürliche oder juristische Person

Vergütung

Die Treuhänderin erhält für die Errichtung der Treuhandschaft im Rumpfgeschäftsjahr 2015 eine einmalige Einrichtungsgebühr von Euro 25.000,– zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer und für die Übernahme und Durchführung der Verwaltungs- und Treuhandtätigkeit in den Folgejahren ab 2016 eine jährliche Vergütung in Höhe von 2,5 Prozent der jährlichen Soll-Einspeisevergütung, mindestens jedoch Euro 2.000,- zzgl. etwaiger Umsatzsteuer pro Monat. Insgesamt beträgt die für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarte Vergütung der Treuhänderin Euro 405.844,-. Die Vergütung ist zahlbar und fällig in zwölf Raten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats, erstmals zum 1. Juli 2015.

Die Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage und unter Beachtung des § 17 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin zu zahlen. Darüber hinaus nimmt sie als Direktkommanditistin mit ihrer Einlage – wie jeder andere Anleger – am Ergebnis der Emittentin teil.

Abschlussprüfung

Die Eröffnungsbilanz der Emittentin wurde nicht durch einen Abschlussprüfer geprüft.

Beteiligungsstruktur im Überblick

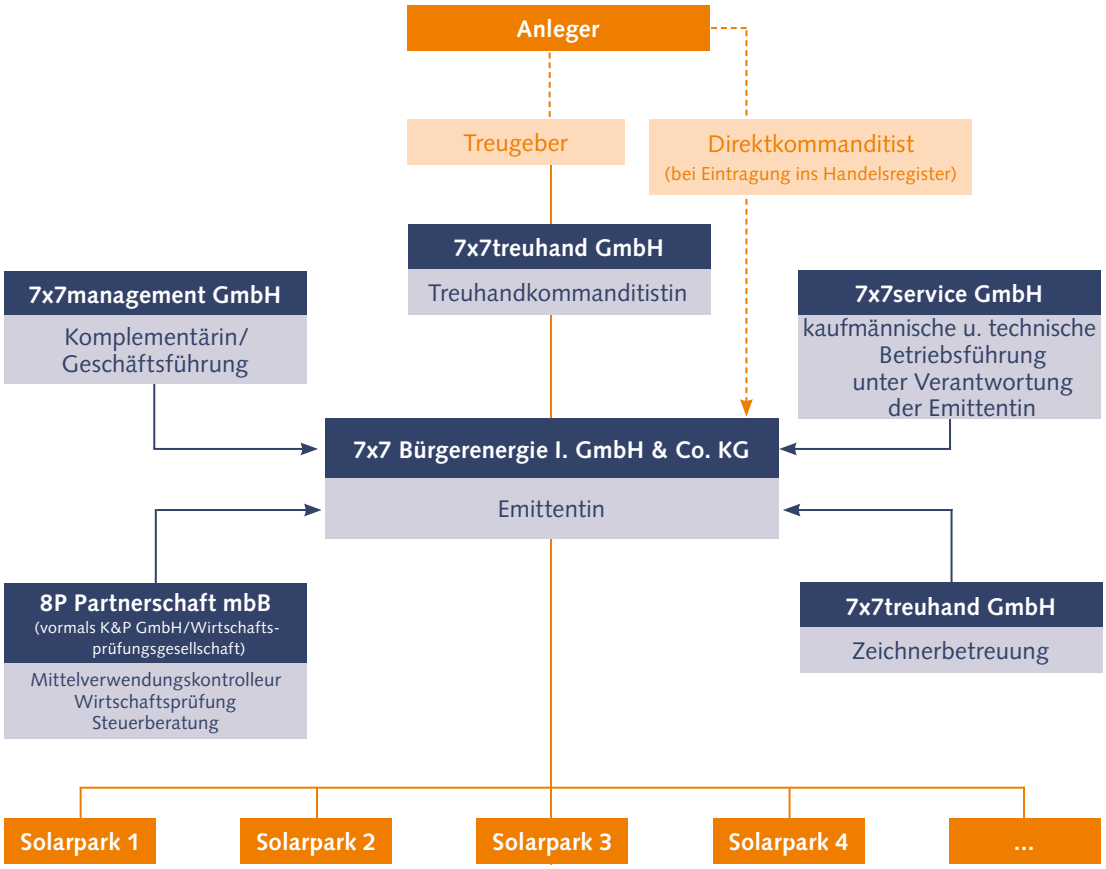

8. Die Vermögensanlage

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Begriffsbestimmung

Soweit keine abweichenden Ausführungen in den nachfolgenden Abschnitten erfolgen, ist mit Anleger, Gesellschafter bzw. Kommanditist auch der Treugeber gemeint.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Art des Beteiligungsangebotes

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen und Treuhandanteilen zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung entweder unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber an der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG. Das Kommanditkapital soll auf diese Weise einmalig oder mehrmalig von Euro 10.000,- um bis zu Euro 7.990.000,- auf Euro 8.000.000,- erhöht werden.

Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um bis zu weitere Euro 13.000.000,- auf insgesamt bis zu Euro 21.000.000,- (einschließlich der Gründungseinlage) zu erhöhen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf.

Anzahl und Gesamtbetrag, Erwerbspreis der Vermögensanlage

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt Euro 7.990.000,-. Die Anzahl der angebotenen Kommanditanteile beträgt unter Zugrundelegung des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage von Euro 7.990.000,- und einer Mindestzeichnungssumme von Euro 5.000,- maximal 1.598.

Der Erwerbspreis entspricht der gewählten Zeichnungssumme des Anlegers. Bei Erbringung der Mindestzeichnungssumme beträgt der Erwerbspreis dementsprechend Euro 5.000,- (höhere Beträge müssen restfrei durch 1.000 teilbar sein), wobei mit dem Erwerb weitere Kosten im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage, unter anderem das Agio in Höhe von 5 Prozent des Erwerbspreises sowie die Kosten für die Handelsregistervollmacht bei Beitritt als Direktkommanditist, verbunden sind.

Beteiligung als Direktkommanditist

Im Falle der unmittelbaren Beteiligung wird der Anleger Kommanditist im Sinne der §§ 161 ff. HGB und als solcher in das Handelsregister eingetragen. Er kann seine Gesellschaftsrechte grundsätzlich selbst wahrnehmen und beauftragt die Treuhandkommanditistin als Verwalterin, seine Kommanditbeteiligung nach Maßgabe der Regelungen des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Emittentin, deren Wortlaut im Anhang dieses

Prospektes abgedruckt sind, zu verwalten. Voraussetzung für die Aufnahme als Gesellschafter ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht auf eigene Kosten des Direktkommanditisten, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB für die gesamte Dauer zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister sowie allen Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der dinglichen Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung bevollmächtigt (Handelsregistervollmacht). Die Handelsregistervollmacht ist der Komplementärin unverzüglich nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den Anleger im Original zu übermitteln.

Beteiligung als Treugeber

Entscheidet sich der Anleger für eine mittelbare Beteiligung, nimmt die Treuhandkommanditistin, die 7x7treuhand GmbH mit Sitz in Bonn, sämtliche Gesellschafterrechte des Kapitalanlegers (Treugebers) im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Kapitalanlegers wahr. Nähere Angaben zur Treuhandkommanditistin sind den Seiten 67ff. zu entnehmen.

Steuerlich wie auch im Innenverhältnis wird der Treugeber wie ein vollwertiger Kommanditist behandelt. Das Treuhandverhältnis wird durch Abschluss des Treuhandvertrages, dessen Wortlaut im Anhang dieses Prospektes abgedruckt ist, begründet. Er wird für die Dauer der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Emittentin abgeschlossen. Der Treugeber ist nach Maßgabe des Treuhandvertrages berechtigt, das Treuhandverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin in eine Direktbeteiligung umzuwandeln und sich als Direktkommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die treuhänderisch gehaltene Beteiligung wird von der Treuhandkommanditistin auf den Treugeber übertragen, sobald dieser der Emittentin eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form vorgelegt hat, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbotes des § 181 BGB für die gesamte Dauer zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Handelsregister und der dinglichen Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung bevollmächtigt (Handelsregistervollmacht).

Die Treugeber sind berechtigt, selbst an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und das auf ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung entfallende Stimmrecht selbst wahrzunehmen, sofern dies der Treuhandkommanditistin zuvor schriftlich mitgeteilt wurde. Im Falle seiner Abwesenheit oder Nichtvertretung hat die Treuhandkommanditistin die generelle Vollmacht, die Rechte aus der Beteiligung des Treugebers an der Emittentin, insbesondere auch das Stimmrecht, für ihn auszuüben. Dabei unterliegt die Treuhandkommanditistin den Weisungen des Treugebers. Hat diese von dem Anleger keine Weisung erhalten, hat die Treuhandkommanditistin sich insoweit zu enthalten.

Verwaltung der Kommanditisten

Die in der Beitrittserklärung des Anlegers genannten Daten werden von der Komplementärin und/oder der Treuhandkommanditistin schriftlich und/oder elektronisch in einem Register gespeichert und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung verarbeitet und genutzt (Anlegerregister). In diesem Anlegerregister werden ebenfalls die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers erforderlichen Angaben gespeichert. Das Anlegerregister wird bei und von der Treuhandkommanditistin geführt. Die Anleger sind verpflichtet, Änderungen der Stammdaten der Treuhandkommanditistin und der Komplementärin mitzuteilen.

Die Verwaltung der Anleger (Direktkommanditisten und Treugeber) erfolgt gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrages einheitlich durch die Treuhänderin. Im Rahmen dieses Vertrages ist die Treuhänderin als Verwalterin beauftragt und bevollmächtigt, alle aus dem verwalteten Kommanditanteil folgenden Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht, im Namen und nach Maßgabe der Weisungen des Anlegers auszuüben, soweit der Anleger die Rechte nicht selbst ausübt. Widerspricht eine Weisung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht oder einer gesetzlichen Bestimmung, so kann die Treuhänderin nach entsprechendem Hinweis an den Anleger die Ausübung der Rechte und Pflichten verweigern. Liegt keine Weisung des Anlegers vor, so hat die Verwalterin sich der Stimme zu enthalten.

Rechte des Anlegers

Dem Anleger stehen folgende Rechte zu:

- Beteiligung am Gewinn und Verlust der Emittentin (§ 29 des Gesellschaftsvertrages)
- Anspruch auf Ausschüttungen und Entnahmen (§ 30 des Gesellschaftsvertrages)
- Informations- und Kontrollrecht (§ 28 des Gesellschaftsvertrages)
- Recht auf Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung bzw. im schriftlichen Umlaufverfahren (§§ 24, 25 und § 27 des Gesellschaftsvertrages)
- Recht zur Wahl eines Beirates (§ 19 des Gesellschaftsvertrages)
- Kündigungsrecht (§ 32 des Gesellschaftsvertrages)
- Recht zur Übertragung des Kommanditanteils unter der Voraussetzung der Zustimmung der Komplementärin (§ 31 des Gesellschaftsvertrages)
- Recht auf Zahlung eines Abfindungsguthabens bei Ausscheiden (§ 35 des Gesellschaftsvertrages)

Ergebnisbeteiligung

Die Beteiligung am Ergebnis regelt § 29 des Gesellschaftsvertrages. Die Anleger nehmen mit ihrer Einlage sowohl am Gewinn als auch am Verlust der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH &Co. KG teil.

Grundlage für die Verteilung von Gewinnen und Verlusten ist das Verhältnis der von den Gesellschaftern eingezahlten Pflichteinlagen zueinander ohne Agio zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Gewinnanteile werden auf dem Kapitalkonto IV eines jeden Anlegers verbucht, Verluste auf dem Kapitalkonto III, jedoch nicht über den Betrag der eingezahlten Einlage (Kapitalkonto I) hinaus. Eine Verlustzuweisung an den Kommanditisten kann damit höchstens bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Einlage erfolgen. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Zeichnungssumme die tatsächlich gezahlte Einlage die Höhe für die steuerlich zu berücksichtigende Verlustzuweisung als Obergrenze darstellt. Die so zugewiesenen Verluste kann der Anleger grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Verlustverrechnungsbeschränkungen steuerlich geltend machen. Sind auf dem Kapitalkonto III Verluste aufgelaufen, so sind diese in den Folgejahren vorrangig aus den Gewinnanteilen auszugleichen, bevor sie dem Kapitalkonto IV gutgeschrieben werden. Maßgeblich für die Berechnung des Ergebnisanteils (Gewinn und Verlust) ist der jeweils festgestellte Jahresabschluss der Emittentin. An einem dort ausgewiesenen Überschuss bzw. Verlust nimmt der Anleger teil.

Entnahmen

Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung. Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlage der Kommanditisten durch Verluste gemindert wird. Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch des Kommanditisten Vorabzahlungen zu leisten.

Auszahlungsvorbehalte

Sämtliche Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Emittentin kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Soweit aufgrund dieses Vorbehaltes Entnahmen und Ausschüttungen nicht zum Auszahlungstermin erfolgen können, sind sie unter der Voraussetzung, dass durch die Zahlung bei der Emittentin kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird, zum nächsten Auszahlungstermin nachzuholen.

Mitwirkungsrechte/Gesellschafterversammlung

Nach den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen obliegt die Vertretung der Emittentin allein der Komplementärin, der 7x7management GmbH, als persönlich haftender Gesellschafterin. Allerdings hat jeder Anleger das Recht auf Teilnahme an und die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung, welche grundsätzlich einmal jährlich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses stattfindet. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch die Komplementärin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung sowie der Unterbreitung eines Beschlussvorschlags schriftlich oder in Textform an die von den Gesellschaftern zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Tag der Versammlung. Der Tag der Einberu-

fung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und sowohl die Komplementärin als auch die Treuhandkommanditistin ordnungsgemäß vertreten sind. Anstelle der Beschlussfassung auf einer Präsenzveranstaltung ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ebenso möglich.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung ist nicht erforderlich, wenn die Komplementärin die Beschlussfassung im Umlaufverfahren verlangt. In diesen Fällen sind die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, das genaue Verfahren sowie die Frist zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages schriftlich an die Gesellschafter zu übermitteln. Die Übermittlung hat dabei an die gegenüber der Emittentin zuletzt genannte Adresse zu erfolgen.

Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss die Frist zur Stimmabgabe mindestens 21 Tage betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmausübung nicht mitgerechnet wird. Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform. Außer in den gesetzlich geregelten Fällen ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese von einem oder mehreren Gesellschaftern in Textform gegenüber der Komplementärin verlangt wird, der oder die mindestens 20 Prozent des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) auf sich vereinigen, oder wenn die Komplementärin es verlangt. In diesen Fällen ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen und die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Insbesondere ist die Gesellschafterversammlung zuständig für:

- Erhöhung des Gesellschaftskapitals über Euro 21.000.000,- hinaus
- Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschluss über Auszahlungen/Entnahmen
- Entlastung der Komplementärin
- Errichtung, Bestellung und Entlastung des Beirates

Sie hat ihre Zustimmung zu folgenden Geschäften der Komplementärin zu erteilen:

- Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen
- Wiederherstellung von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im Fall eines teilweisen oder totalen Untergangs/Zerstörung sowie Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu
- Abänderung des Gesellschaftsvertrages
- Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses
- Auflösung der Gesellschaft

Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Liquidation der Gesellschaft wie auch die Änderung des Gesellschaftsvertrages setzen eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmen voraus. Jeder Kommanditist kann sich rechtsgeschäftlich durch einen anderen Gesellschafter oder Dritten vertreten lassen. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die Vorlage einer Vollmacht in Textform sowie eines Identitätsnachweises des Bevollmächtigten. Jeder Treugeber hat das Recht, persönlich an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und in Bezug auf die treuhänderisch für ihn gehaltenen Teileinlagen im Namen der Treuhandkommanditistin abzustimmen. Soweit ein Treugeber nicht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an den Gesellschafterversammlungen teilnimmt, wird die Treuhandkommanditistin sein Stimmrecht nach Weisung des Treugebers in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen. Soweit Treugeber keine Weisungen erteilen, stimmt die Treuhandkommanditistin nach pflichtgemäßem Ermessen ab.

Informations- und Kontrollrechte

Jeder Anleger kann vor der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses diesen bei der Emittentin einsehen. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung wird jedem Anleger ein Auszug aus dem Jahresabschluss übersandt.

Beirat

Auf Antrag der Komplementärin oder von Gesellschaftern, die mindestens 25 Prozent des Kommanditkapitals der Emittentin halten, kann ein Beirat bei der Emittentin, bestehend aus drei Mitgliedern, eingerichtet werden. Dabei werden 1/3 der Mitglieder von der Komplementärin entsendet. Die weiteren Mitglieder werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Beirat hat die Komplementärin bei der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat hat kein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin. Er ist berechtigt, von der Komplementärin Auskunft über einzelne Angelegenheiten zu verlangen. Der Komplementärin steht ein Teilnahme- und Rederecht bei Sitzungen des Beirates zu.

Übertrag- und Handelbarkeit der Vermögensanlage

Verkauf, Vererbung und Übertragung der Beteiligung

Jeder Kommanditist, der seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise entgeltlich oder unentgeltlich auf einen Dritten übertragen möchte, hat seinen Anteil oder Teile hiervon vorher der 7x7invest AG zum Erwerb anzubieten. Das Angebot hat schriftlich mit

- Nennung des Dritten
- des etwaigen Erwerbspreises sowie
- der Beifügung entsprechender Belege zum Nachweis der Identität des Dritten und der Erwerbskonditionen

gegenüber der 7x7management GmbH zu erfolgen. Das Schriftformerfordernis wird nicht durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form gewahrt.

Die 7x7invest AG kann selbst oder durch einen von ihr benannten Dritten das Angebot innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang zu den übermittelten Erwerbskonditionen schriftlich annehmen.

Soweit die 7x7invest AG von ihrem Ankaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, kann der Kommanditist seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Komplementärin mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft auf Dritte übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Abtretung. Gleiches gilt für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag. Die Zustimmung wird nur versagt, wenn und soweit ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. § 31 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin).

Im Falle des Todes eines Direktkommanditisten wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

Im Falle des Todes eines Treugebers endet der Treuhandvertrag. Die Gesellschaft wird mit den Erben oder Vermächtnisnehmern als Direktkommanditisten der Gesellschaft fortgesetzt. Hierfür haben die Erben oder Vermächtnisnehmer eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorzulegen, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die gesamte Dauer zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt.

Handelbarkeit der Beteiligung

Da der Kommanditist seine Beteiligung auf Dritte übertragen kann, ist sie auch handelbar. Voraussetzung hierfür ist die Nichtausübung des Vorkaufsrechts der 7x7invest AG. Eine Veräußerung der Beteiligung ist daher nur durch einen privaten Verkauf durch den Anleger oder gegebenenfalls durch Vermittlung der Emittentin möglich. Ferner ist eine Übertragung nur insoweit möglich, als die verbleibende und die entstehende Beteiligung mindestens Euro 5.000,- (Mindestzeichnungssumme) beträgt und jede Beteiligung durch 1.000 ohne Rest teilbar sein muss. Des Weiteren ist eine Übertragung nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Aufgrund der vorgenannten Voraussetzungen der Übertragung sowie des Fehlens eines öffentlichen Marktes und der schriftlichen Zustimmung der Komplementärin oder Treuhandkommanditistin und des Vorkaufsrechts der Anbieterin ist die Handelbarkeit stark eingeschränkt.

Beendigung der Beteiligung / Abfindungsguthaben

Kündigung eines Direktkommanditisten

Die ordentliche Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2025 möglich. Nachfolgend ist eine Kündigung zum Ende des jeweils folgenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils ein Jahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Nach einer Kündigung wird die Gesellschaft grundsätzlich durch die übrigen Gesellschafter fortgesetzt.

Ausschluss eines Direktkommanditisten

Der Anleger (Direktkommanditist) kann durch schriftliche Erklärung der Komplementärin mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn und soweit er zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.

Hierzu bedarf es weder eines Gesellschafterbeschlusses noch der gerichtlichen Klage. Dies gilt auch, wenn und soweit ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Gesellschafters pfändet und diese Pfändung nach Ablauf von drei Monaten ab Wirksamwerden der Pfändung noch andauert.

Darüber hinaus kann der Anleger (Direktkommanditist) aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB verlangt werden könnte. Ferner ist die Komplementärin ermächtigt, einen Kommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie Verzugszinsen durch schriftliche Erklärung auszuschließen, soweit von dem Kommanditisten der gesamte Zeichnungsbetrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht wird.

Wenn und soweit die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin zahlungsunfähig wird, über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, kann die Gesellschafterversammlung den Ausschluss der Gesellschafterin mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmen beschließen, falls beim Ausschluss der Komplementärin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person den Beitritt zur Gesellschaft als Komplementärin oder beim Ausschluss der Treuhandkommanditistin eine andere natürliche oder juristische Person die Übernahme der Pflichteinlagen der Treuhandkommanditistin erklärt. Im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters wird die Emittentin unter Beibehaltung ihrer Firma unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

Kündigung eines Treugebers

Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft einschließlich einer etwaigen Liquidation geschlossen. Der Treugeber kann den Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen und unter Beachtung der Mindesthöhe der Pflichteinlage die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktbeteiligter oder durch einen anderen Treuhänder auf seine Kosten wahrnehmen. Die Treuhandkommanditistin überträgt die treuhänderisch gehaltene Beteiligung, sobald der Treugeber oder der neue Treuhänder seiner Wahl seinen Verpflichtungen zur Vorlage einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister und allen Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der dinglichen Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung bevollmächtigt, nachgekommen ist und die Eintragung als Kommanditist der Gesellschaft im Handelsregister nachweist. Die Regelungen des Verwaltungsvertrages bleiben durch eine Kündigung des Treuhandvertrages unberührt.

Abfindungsguthaben

Scheidet ein Kommanditist (Direktkommanditist) aufgrund einer Kündigung oder aufgrund seines Ausschlusses aus der Gesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens, das die Komplementärin ermittelt. Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt der ausscheidende Kommanditist (Direktkommanditist). Dieses Abfindungsguthaben entspricht dem Saldo seiner Kapitalkonten, also dem Verkehrswert seiner Beteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. Stehen zum Stichtag des

Ausscheidens des Gesellschafters bzw. der Kündigung Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Wenn und soweit sich der ausscheidende Kommanditist und die Gesellschaft auf die Höhe des Abfindungsguthabens nicht einigen können, ist dieses durch einen Sachverständigen, der auf Antrag der Gesellschaft von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellen ist, zu ermitteln. Die Kosten des Gutachters trägt der ausscheidende Kommanditist.

Das Abfindungsguthaben ist in zwei Raten zu zahlen. Die erste Rate ist am 31. Dezember des Jahres, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde, zur Zahlung fällig. Die zweite Rate ist am 31. Dezember des Folgejahres zur Zahlung fällig. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, so ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen.

Diese Regelungen gelten für den Treugeber entsprechend.

Auflösung der Emittentin, Liquidationserlös

Sollte die Gesellschaft während der Beteiligung des Anlegers ihre Auflösung beschließen, ist hierfür eine Dreiviertelmehrheit notwendig.

Im Falle der Auflösung (nach Ablauf der Dauer der Gesellschaft oder aufgrund Gesellschafterbeschluss) ist die Gesellschaft durch die Komplementärin abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten. Der nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten verbleibende Liquidationserlös wird nach Berücksichtigung der Vergütung der Liquidatorin und nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen auf die Kommanditisten verteilt.

Mittelverwendungskontrolle

Die von den Anlegern eingezahlten Einlagen unterliegen einer Mittelverwendungskontrolle. Die Mittelverwendungskontrolle obliegt der 8P Partnerschaft mbB (vormals: K & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) mit Sitz in Siegen (geschäftsansässig unter Sohlbacher Straße 98, 57078 Siegen) als Mittelverwendungskontrolleur. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist der Mittelverwendungskontrollvertrag, welcher im Anhang des Verkaufsprospektes (Seite 146ff.) in seiner aktuellen Fassung abgedruckt ist. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können, bestehen nicht.

Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs

Die Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs sind die Kontrolle und Freigabe der Auszahlung der aus der Erhöhung des Kommanditkapitals von den Anlegern auf dem Sonderkonto der Gesellschaft eingezahlten Gelder.

Mittelrückflüsse aus den Investitionsvorhaben sowie der Anlage der Liquiditätsreserve werden auf einem Geschäftskonto der Gesellschaft gebucht und unterliegen soweit nicht der Mittelverwendungskontrolle.

Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt keine weiteren Aufgaben. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft insbesondere nicht die Bonität von Vertragspartnern und auch nicht die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verträge, auf deren Basis Zahlungen an Vertragspartner erfolgen. Die Wiederanlage von an die Gesellschaft zurückgeflossenen Geldern unterliegt ebenfalls nicht der Mittelverwendungskontrolle dieses Vertrages.

Aufgrund des Mittelverwendungskontrollvertrages wird der Mittelverwendungskontrolleur die Mittel zur Zahlung gegen Vorlage einer Rechnung bzw. eines Nachweises nur freigeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Im Zusammenhang mit der Realisierung des in diesem Prospekt beschriebenen Investitionsvorhabens entstehende Kosten (z. B. für die Errichtung von Photovoltaikanlagen, für die Rückführung der Fremdmittel) sind gegen Vorlage der Originalrechnung und des zugrunde liegenden Vertrags freizugeben, soweit diese fällig sind

- Im Zusammenhang mit Bildung einer anfänglichen Liquiditätsreserve in Höhe von bis zu 5 Prozent des angestrebten Kommanditkapitals

- Provisionen für die Vermittlung von Kommanditkapital maximal in Höhe von 6 Prozent des Kommanditkapitals zzgl. des tatsächlich gezahlten Agio-Betrages gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung

- Kosten der Konzeption, der Verkaufsprospekterstellung, Prospektbilligung sowie Kosten für Marketing zur Platzierung der Emission maximal in Höhe des im Investitionsplan dieses Verkaufsprospektes aufgeführten Betrages gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung

- Kosten für Steuer- und Rechtsberatung maximal in Höhe des in diesem Prospekt enthaltenen Investitionsplans aufgeführten Betrags gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung

- Vergütungen der Komplementärin, der Treuhänderin sowie des Mittelverwendungskontrolleurs entsprechend der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und des Mittelverwendungskontrollvertrages

Soweit auf die zuvor genannten Leistungen eine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der aufgeführte Höchstbetrag um die gesetzliche Umsatzsteuer. Auf dem Mittelverwendungskonto generierte Zinserträge sind vom Mittelverwendungskontrolleur ohne weitere Voraussetzungen freizugeben.

Die Freigabe der Mittel setzt voraus, dass eine Zahlung direkt an den jeweiligen Dienstleister bzw. Auftragnehmer erfolgt.

Besteht zwischen der Gesellschaft und dem Mittelverwendungskontrolleur Uneinigkeit über das Vorliegen von Auszahlungsvoraussetzungen, ist ein Beschluss der Gesellschafter der Gesellschaft über die Vornahme der Auszahlung herbeizuführen. Ein solcher Beschluss ist für den Mittelverwendungskontrolleur bindend, entbindet diesen allerdings gleichzeitig von seiner Verantwortung und Haftung.

Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs

Im Rahmen des Mittelverwendungskontrollvertrages hat der Mittelverwendungskontrolleur folgende wesentliche Rechte und Pflichten:

Pflichten:

- Freigabe von Geldern bei Vorliegen der festgeschriebenen Voraussetzungen gemäß § 3 des Mittelverwendungskontrollvertrages

Rechte:

- Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs für seine Tätigkeit gemäß § 5 des Mittelverwendungskontrollvertrages

- Haftungsbeschränkung gemäß § 6 des Mittelverwendungskontrollvertrages

Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs

Der Gesamtbetrag der vereinbarten Vergütung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt Euro 20.000,- zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer pro Jahr. Die Vergütung ist während der Vertragsdauer in vier gleichen Raten jeweils zum Quartalsende zu zahlen. Abweichend hiervon ist die Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 am 30. September 2015 in Höhe von Euro 10.000,- zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer und am 31. Dezember 2015 in Höhe von Euro 10.000,- zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Insgesamt beträgt die für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarte Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs Euro 40.000,-. Die Vergütung basiert auf einem Kommanditkapital der Auftraggeberin von Euro 8 Mio.. Sollte die Gesellschaft bei Schließung ein geringeres Eigenkapitalvolumen aufweisen, reduziert sich der Vergütungsanspruch quotal. Eine Erhöhung des Kommanditkapitals über Euro 8 Mio. hinaus führt nicht zur Erhöhung der Vergütung.

Zahlungen und Zahlstelle für Auszahlungen an die Anleger

Die Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG (Geschäftsanschrift: Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn). Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen. Weitere Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen, wurden nicht eingerichtet.

Erwerbsvoraussetzungen

Beitrittserklärung

Für den Erwerb der Beteiligung ist die Übermittlung der vollständig ausgefüllten und von dem Anleger eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung Voraussetzung, insbesondere muss der Anleger angeben, wie hoch seine Beteiligung an der Gesellschaft sein soll und ob ein Beitritt unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar als Treugeber erfolgen soll.

Die Beteiligung des Anlegers kommt mit rechtsverbindlicher Annahme seiner Beitrittserklärung durch die 7x7treuhand GmbH, Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn, wirksam zustande.

Sofern der Anleger die Beteiligung als Treugeber beabsichtigt, ist zusätzlich der Abschluss eines Treuhandvertrages erforderlich, wonach die Treuhandkommanditistin die von dem Anleger gezeichnete Einlage im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und im Treuhandauftrag des Anlegers hält. Der Treuhandvertrag kommt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung des Anlegers und die Annahme durch die Treuhandkommanditistin zustande.

Auf der Beitrittserklärung bestätigt der Anleger u. a., dass er den Verkaufsprospekt, das VermögensanlagenInformationsblatt sowie eine Durchschrift der Beitrittserklärung erhalten hat.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt, ist die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin der Emittentin oder die hierzu bevollmächtigte 7x7treuhand GmbH, jeweils Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn.

Einzahlungen

Die Überweisung der Pflichteinlage zzgl. Agio der Direktkommanditisten als auch der Treugeber erfolgt auf das von der 8P Partnerschaft mbB (vormals: K & P Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft) geführte Mittelverwendungskonto der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, Kontonummer 611 633 5016, IBAN: DE45381602206116335016, BIC: GENODED1 HBO bei der VR-Bank Bonn eG, BLZ 381 60 220

unter folgendem Verwendungszweck:

Name, Vorname

Kommanditeinlage 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Der Erwerbspreis sowie das Agio sind zum in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung auf das genannte Konto fällig.

Anlegergruppe

Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Ein gleichzeitiges Angebot in anderen Staaten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Die Vermögensanlage zielt auf Privatpersonen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und deutscher Steueridentifikationsnummer, die über rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundkenntnisse verfügen, und auch auf Unternehmen und sonstige Personenvereinigungen (Stiftungen) mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ab.

Der Anleger sollte an einer langfristigen Anlage in Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Photovoltaik) interessiert sein.

Die Entwicklung der Vermögensanlage wird maßgeblich durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Marktes für Erneuerbare Energien (insbesondere Solarbranche), den Erfolg der jeweiligen Investitionen sowie durch Entscheidungen der Emittentin beeinflusst.

Der Anleger sollte wirtschaftlich in Lage sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen.

Es wird empfohlen, individuellen fachlichen Rat durch eine unabhängige Beratung einzuholen.

9. Die steuerlichen Grundlagen der Beteiligung

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Grundlage der Ausführungen in diesem Abschnitt sowie im gesamten Prospekt ist das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (09. Dezember 2015) geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland. Für Abweichungen von diesem Rechtsstand, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, im Falle einer Gesetzesänderung oder aufgrund von Veränderungen der Verwaltungsauffassung oder der Rechtsprechung, kann keine Gewähr übernommen werden.

Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption der Beteiligung an der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes entsprechend qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen als Anleger, die sich an der Emittentin entweder unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Zählt die Beteiligung dagegen zum Betriebsvermögen des Anlegers, ergeben sich abweichende steuerliche Rechtsfolgen, die in diesem Abschnitt nicht dargestellt werden. Ebenfalls werden keine Aussagen zu den steuerlichen Auswirkungen getroffen, die sich bei Anlegern ergeben, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu beachten, dass die steuerliche Einnahmen- und Ausgabengestaltung sich jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet und künftig Änderungen unterworfen sein kann. In Zweifelsfragen – insbesondere im Hinblick auf die persönliche Steuersituation – sollte in jedem Fall der eigene Steuerberater zu Rate gezogen werden.

Steuerliche Behandlung in der Erwerbsphase

Grunderwerbsteuer

Die Emittentin erwirbt Grundstücke – im Rahmen einer untergeordneten Nebentätigkeit – ausschließlich zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie der Veräußerung der erzeugten Energie.

Der Erwerb von inländischen Grundstücken unterliegt in Deutschland der Grunderwerbsteuer. Aufgrund dessen hat die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG für den Erwerb von Grundstücken die Grunderwerbsteuer des jeweils vereinbarten Kaufpreises zu zahlen. Sie zählt aus Sicht der Emittentin zu den Anschaffungsnebenkosten der jeweiligen Grundstücke, da sie von ihr getragen wird. Die Grunderwerbsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 6,5 Prozent in Nordrhein-Westfalen, 6 Prozent in Hessen und von 4,5 Prozent bis 6,5 Prozent in den übrigen Bundesländern.

Die Grunderwerbsteuer entsteht jedoch auch, wenn sich der Anlegerbestand der Emittentin unmittelbar oder mittelbar innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zu 95 Prozent oder mehr verändert und es somit zu einer fiktiven Veräußerung eines Grundstücks im Sinne des § 1 Abs. 2a Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) kommt. Steuerschuldnerin ist dann gemäß § 13 Nr. 6 GrEStG die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG. In diesem Fall ist die Grunderwerbsteuer als Betriebsausgabe abziehbar.

Steuerliche Behandlung in der Nutzungsphase

Einkommensteuer

Vorbemerkung

Die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Bei einer Kommanditgesellschaft handelt es sich um eine Personengesellschaft, welche im Rahmen der Einkommensteuer kein eigenes Steuersubjekt darstellt. Vielmehr ist der einzelne Gesellschafter (Anleger) Steuersubjekt. Für die Bestimmung der Einkunftsart und die Einkünfteermittlung wird nur auf die Ebene der Emittentin selbst abgestellt.

Einkunftsart der Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt, in den Erwerb, die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu investieren. Damit handelt es sich um eine gewerblich tätige Gesellschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz (EStG). Darüber hinaus werden die Voraussetzungen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG ebenfalls erfüllt, da als persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft fungiert, welche allein zur Geschäftsführung der Emittentin befugt ist.

Einkunftsart der Gesellschafter (Anleger)

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages stehen den Anlegern der Emittentin bzw. bei Treugebern mittelbar über den Treuhandvertrag Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zu, sodass sie Mitunternehmerinitiative entfalten können. Des Weiteren tragen die Anleger auch ein Mitunternehmerrisiko, da sie am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und an den stillen Reserven der Emittentin beteiligt sind. Das Einkommensteuerrecht behandelt die Anleger der Emittentin daher wegen ihrer vertraglich vereinbarten Bereitschaft zur Übernahme von unternehmerischen Risiken bzw. unternehmerischer Initiative als sog. Mitunternehmer. Deshalb bilden die Gewinn- und Verlustanteile bei ihnen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Vorgenanntes gilt auch, wenn sich ein Anleger mittelbar als Treugeber an der Emittentin beteiligt. Nach § 39 Abgabenordnung (AO) werden die Kommanditanteile wirtschaftlich dem Treugeber zugerechnet. Steuerrechtlich wird der Anleger als Inhaber der Beteiligung behandelt, da der Treuhandvertrag die hierfür erforderlichen Anforderungen, die von Finanzverwaltung und Rechtsprechung (BMF-Schreiben vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, 604 mit Verweis auf das BFH-Urteil vom 27. Januar 1993, BStBl. II 1994, 615) aufgestellt worden sind, erfüllt. Maßgeblich ist danach, dass dem Treugeber im Innenverhältnis die Rechte aus dem Treugut zustehen und der Treugeber das Marktgeschehen jederzeit beherrscht und wirtschaftlich die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung trägt.

Gewinnerzielungsabsicht

Wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen von steuerlich relevanten Einkünften aus Gewerbebetrieb ist, dass sowohl auf der Ebene der Emittentin als auch auf der Ebene der beitretenden Anleger die Tätigkeit bzw. die Vermögensnutzung innerhalb des Zeitraumes von Gründung der Gesellschaft an oder seit Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Emittentin darauf gerichtet ist, auf Dauer positive Einkünfte zu erzielen.

Aufgrund der in diesem Prospekt abgebildeten Prognosen ist davon auszugehen, dass auf Ebene der Emittentin eine Absicht der Gewinnerzielung von Beginn an besteht. Die Emittentin weist darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind.

Die Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene der Anleger ist für jeden einzelnen Anleger zu prüfen. Jeder Anleger muss unter Berücksichtigung seiner persönlichen Sonderbetriebsausgaben (z. B. aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage) und der beabsichtigten Dauer der Vermögensanlage einen Totalüberschuss erzielen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage der Anleger die persönlichen steuerlichen Konsequenzen vorab mit seinem Steuerberater klären sollte, da es möglich ist, dass die Finanzverwaltung eine Gewinnerzielungsabsicht verneinen könnte. Des Weiteren kann es zu einer Überprüfung der Gewinnerzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung kommen, wenn der Anleger seine Beteiligung vor Erzielung eines Gesamtgewinns überträgt. Auch insoweit sollte eine vorherige Abstimmung mit dem persönlichen Steuerberater erfolgen.

Einkunftsermittlung/Ergebnisverteilung

Die Einkünfte der Emittentin werden durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt (§§ 4, 5 EStG).

Der Gewinn der Emittentin basiert auf den Betriebseinnahmen abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben. Auf den Zeitpunkt des Zuflusses von Einnahmen bzw. des Abflusses von Ausgaben kommt es nicht an.

Nicht zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören Vertriebskosten, Provisionen für die Konzeption des Beteiligungsangebotes, für die Übernahme der Platzierungsgarantie oder für die Eigenkapitalvermittlung. Sie zählen zu den Anlaufkosten und sind nach dem Bauherren- und Fondserlass vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, S. 546) in der Steuerbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren. Die Emittentin wird planmäßig die Anschaffungskosten, Anlaufkosten und Erwerbsnebenkosten abschreiben.

Aufwendungen, die dem Zeitraum nach Abschluss der Investition zuzurechnen sind, bleiben demgegenüber regelmäßig sofort abzugsfähig. Diese laufenden Vergütungen (z. B. Vergütung für kaufmännische Betriebsführung oder Steuerberatung) und Kosten sind als Betriebsausgabe bereits im Zeitpunkt ihrer Entstehung abzugsfähig.

Für Wirtschaftsgüter, die zur Erzielung von Einkünften verwendet werden und einer wirtschaftlichen oder technischen Abnutzung unterliegen, sind AfA (Absetzungen für Abnutzungen) von den Anschaffungskosten vorzunehmen. Die Emittentin wird planmäßig die Anschaffungskosten, Anlaufkosten und Erwerbsnebenkosten linear über einen den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zeitraum abschreiben. Die derzeit gültigen amtlichen Abschreibungstabellen sehen für Photovoltaikanlagen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren vor (BMF-Schreiben v. 15. Dezember 2000, BStBl I 2000, Seite 1532). Somit ergibt sich grundsätzlich eine lineare Abschreibung in gleichlautenden Absetzungsbeträgen in Höhe von jährlich 5 Prozent über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Neben den linearen Absetzungen für Abnutzungen können kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des § 7g EStG im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und längstens in den folgenden vier Jahren (Begünstigungszeitraum) nach § 7g Abs. 5 und Abs. 7 EStG Sonderabschreibungen von bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Die Sonderabschreibungen können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich ein Verlust erhöht. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungen ist, dass das Betriebsvermögen des Betriebs, zu dessen Anlagevermögen das Wirtschaftsgut gehört, zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, nicht mehr als 235.000,00 Euro beträgt (§ 7g Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 2 EStG). Da es bei neugegründeten Betrieben an einem Betriebsvermögen zum Schluss des Vorjahres fehlt, sind neugegründete Betriebe immer begünstigt (BFH v. 21. Juli 1999 – I R 57/98, BStBl II 2001, Seite 127). Die Voraussetzung für die Gewährung der Sonderabschreibungen sind demnach für die Emittentin erfüllt, soweit die Investitionen im Jahr der Gründung, also im Jahr 2015, durchgeführt werden. Für Investitionen in späteren Wirtschaftsjahren sind Sonderabschreibungen nicht möglich, da nach der in diesem Prospekt abgebildeten Prognose davon auszugehen ist, dass die Betriebsgrößengrenzen des § 7g EStG dann überschritten sind. Die Emittentin plant, die Sonderabschreibungen für die Investitionen des Jahres

2015 erst im Jahr 2016 in Anspruch zu nehmen, damit von der Sonderabschreibung auch solche Anleger profitieren, die sich erst im Jahr 2016 beteiligt haben.

Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums gem. § 7g EStG mindert sich die Bemessungsgrundlage für die lineare Abschreibung gem. § 7a Abs. 9 EStG und es erfolgt eine lineare Abschreibung des verbleibenden Abschreibungsvolumens in gleichlautenden Abschreibungsbeträgen über die Restnutzungsdauer (Restwertabschreibung).

Eine endgültige Festlegung für die Aufteilung der Investitionskosten für steuerliche Zwecke – insbesondere auch die Aufteilung der Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten – sowie für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung gem. § 7g EStG wird erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Sollte es dabei zu einer abweichenden Aufteilung kommen, hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben sowie der Abschreibungsbeträge und damit auch auf das steuerliche Ergebnis des Gesellschafters. Es ist möglich, dass hierdurch Steuernachforderungsansprüche der Wohnsitzfinanzämter entstehen, die unter Umständen gem. § 233a AO zu verzinsen sind.

Die so ermittelten Einkünfte der Emittentin sind auf der Ebene der Gesellschaft einheitlich und gesondert durch das für die Emittentin zuständige Finanzamt (Betriebsfinanzamt) festzustellen (§ 180 Abs. 1 Nr. 2 AO). Danach wird ein sogenannter Grundlagenbescheid erlassen, welcher Bindungswirkung für die Wohnsitzfinanzämter der einzelnen Anleger entfaltet. In den Grundlagenbescheid fließen auch die Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen der Anleger ein. Die Emittentin kann gegenüber dem Betriebsfinanzamt nur die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben erklären, die der Anleger fristgerecht bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres der Komplementärin bzw. der Treuhandkommanditistin eingereicht und nachgewiesen hat. Für später mitgeteilte Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben besteht die Gefahr, dass diese nicht berücksichtigt werden. Die Wohnsitzfinanzämter veranlagen dementsprechend für die Anleger die Einkommensteuer. Gemäß § 28 des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Emittentin im Verhältnis der geleisteten Kommanditeinlage. Aufgrund der unterschiedlichen steuer- und handelsbilanziellen Anschaffungskosten sowie unterschiedlicher Abschreibungsbeträge (Sonderabschreibung / lineare Abschreibung / Restwertabschreibung) entspricht der vom Anleger zu versteuernde steuerliche Gewinnanteil in der Regel nicht dem handelsrechtlichen Gewinnanteil oder dem tatsächlich an den Anleger ausgeschütteten Betrag.

Zinsschranke

Gemäß § 4h Abs. 1 EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebs nur bis zur Höhe des Zinsertrags desselben Wirtschaftsjahres und darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 Prozent des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (sogenannte „Zinsschranke“). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Die Zinsschranke kommt u. a. nicht zur Anwendung, sofern die über den Zinsertrag hinausgehenden Zinsaufwendungen den Betrag von Euro 3 Mio. nicht übersteigen. Nach der Prognoserechnung sind die Voraussetzungen der Zinsschranke nicht erfüllt, sodass die Zinsschranke keine Anwendung findet.

Verlustabzugsbeschränkung nach § 15a EStG für den Anleger

Nach § 15a EStG kann der dem Kommanditisten oder Treugeber zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht.

Insoweit ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Emittentin sowie Auszahlungen an den Anleger soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Dann entstehende Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Kommanditbeteiligung an der Emittentin in Folgejahren zuzurechnen sind. Soweit ein negatives steuerliches Kapitalkonto durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlagenminderung) und soweit nicht aufgrund der Entnahmen eine nach § 15a Abs.1 Satz 2 EStG i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten nach § 15a Abs. 3 EStG ein steuerlicher Gewinn aus der Einlagenminderung zuzurechnen. Die durch eine etwaige Aufnahme von Darlehen zur Anteilsfinanzierung entstehenden Zinsaufwendungen des Anlegers

(Sonderbetriebsausgaben) sind von den Einschränkungen des § 15a EStG nicht betroffen.

Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs. 1 S. 3 EStG), sodass die Verlustausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG auf diese Beteiligung keine Anwendung finden, wenn bereits eine schädliche Verlustgrenze des § 15b Abs. 3 EStG überschritten wird (vgl. dazu nachfolgende Ausführungen).

Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG für den Anleger

Nach der steuerlichen Ergebnisprognose der Emittentin ergeben sich für die Jahre 2015 und 2016 steuerliche Verluste. Nach § 15b Abs. 1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit anderen Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Diese Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Anleger in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b Abs. 1 EStG ist hiernach gegeben, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden. Unternehmerische Beteiligungen in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell klassifiziert.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15b EStG findet jedoch nur dann Anwendung, sofern die innerhalb der Anfangsphase prognostizierten Verluste 10 Prozent des gezeichneten oder nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen. Die Anfangsphase bezeichnet dabei den Zeitraum, in dem die Gesellschaft nach dem zugrunde liegenden Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt. Nach der steuerlichen Ergebnisprognose der Emittentin erzielt die Gesellschaft erstmals ab dem Jahr 2017 positive Einkünfte. Die steuerlichen Ergebnisse der Verlustphase betragen kumuliert mehr als 10 Prozent des einzuwerbenden Kommanditkapitals, sodass die Verlustbeschränkung des § 15b EStG Anwendung findet.

In der steuerlichen Prognoserechnung findet erstmals im Jahr 2017 eine Verlustverrechnung mit Gewinnen statt. Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs. 1 S. 3 EStG).

Die Emittentin weist darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind.

Einkommensteuersatz/Solidaritätszuschlag/ Kirchensteuer/Thesaurierungsteuersatz

Die steuerlichen Ergebnisse der Anleger aus der Emittentin unterliegen der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die Höhe ergibt sich aus der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Der Eingangssteuersatz beträgt 14 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Bei einzeln veranlagten Steuerpflichtigen ab (einschließlich) einem zu versteuernden Einkommen von Euro 250.731,- sowie bei zusammen veranlagten Ehegatten ab (einschließlich) einem zu versteuernden Einkommen von Euro 501.462,- beträgt der Spitzensteuersatz 45 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Solidaritätszuschlag beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 5,5 Prozent der Einkommensteuer. Die Kirchensteuer liegt in Abhängigkeit von dem Bundesland des Anlegers bei 8 Prozent oder 9 Prozent der Einkommensteuer.

Auf Antrag des Anlegers können nicht entnommene (thesaurierte) Gewinne ganz oder teilweise nach § 34a EStG mit dem Sondersteuersatz von 28,25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlags und ggf. Kirchensteuer besteuert werden. Der Antrag kann von jedem Anleger gestellt werden, dessen Anteil am Gewinn der Gesellschaft mehr als 10 Prozent beträgt oder Euro 10.000,- übersteigt. Werden jedoch in Folgejahren Auszahlungen getätigt, die den anteiligen Gewinn des Anlegers übersteigen, erfolgt eine Nachversteuerung.

Die Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Da es bei der Beurteilung der steuerlichen Folgen eines Antrags auf Sondersteuersatz auf den individuellen Steuersatz des Anlegers ankommt, sollte jeder Anleger die Möglichkeiten eines solchen Antrags zuvor mit seinem persönlichen Steuerberater erörtern.

In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass die Photovoltaikanlagen planmäßig im Jahr 2025 veräußert werden. Die Emittentin weist aber darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil v. 26. Juni 2007 (AZ IV R 49/04) entschieden, dass der Gewinn aus

der Veräußerung zum laufenden, der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinn zählt und auch nach §§ 16, 34 EStG nicht begünstigt ist, wenn die Veräußerung Bestandteil eines einheitlichen Geschäftskonzepts der unternehmerischen Tätigkeit ist und die Erzielung eines Totalgewinns diesen Verkauf notwendig macht. Ein einheitliches Geschäftskonzept liegt vor, wenn die Veräußerung von vorneherein geplant ist. Vor diesem Hintergrund wurde in der Prognoserechnung unterstellt, dass der Gewinn aus der Veräußerung zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage der Gewerbesteuer unterliegt und die unter dem Punkt „Steuerliche Behandlung bei Beendigung der Kommanditbeteiligung oder Auflösung der Emittentin“ beschriebenen Freibeträge nach § 16 Abs. 4 EStG sowie der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG nicht in Anspruch genommen werden könnten.

Besteuert werden ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Emittentin ermittelt und festgestellt sowie den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden. Auch eventuelle Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben (z. B. Refinanzierungszinsen) sind Bestandteil des steuerlichen Ergebnisses. Die von der Emittentin an die Gesellschafter gezahlten Ausschüttungen stellen steuerlich Entnahmen dar, die keiner Steuerpflicht unterliegen.

Gewerbesteuer

Emittentin

Die Emittentin unterliegt als gewerblich tätige und gewerblich geprägte Personengesellschaft der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser ergibt sich aus dem auf der Grundlage des für die Einkommensteuer ermittelten Gewinns der Emittentin (siehe Ausführungen unter „Gewinnermittlung/Ergebnisverteilung“) einschließlich etwaiger Sonderbilanzen der Anleger, vermehrt (§ 8 Gewerbesteuergesetz [GewStG]) und vermindert (§ 9 GewStG) um bestimmte Beträge. Sofern Vergütungen für Leistungen von der Emittentin an einen an der Gesellschaft beteiligten Anleger gezahlt werden, sind diese Vergütungen als Sonderbetriebseinnahmen dem steuerlichen Gewinn und dem daraus abgeleiteten Gewerbeertrag hinzuzurechnen und erhöhen damit die Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der Emittentin. Dies wurde in der im Prospekt enthaltenen Steuerprognose bereits berücksichtigt. Nicht in dieser Prognose berücksichtigt sind die Sonderbetriebsausgaben der Anleger (insbesondere Refinanzierungszinsen). Die Gewerbesteuer berechnet sich durch Anwendung eines Steuermessbetrages von derzeit 3,5 Prozent und des anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatzes der hebeberechtigten Stadt oder Gemeinde auf den zu versteuernden Gewerbeertrag. Da die Emittentin Photovoltaikanlagen in verschiedenen Gemeinden mit unterschiedlichen Hebesätzen betreiben wird, ist eine Zerlegung der Gewerbesteuer nach § 29 Abs. 1 Nr. 2a GewStG vorzunehmen. Die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages erfolgt zu 30 Prozent im Verhältnis der Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten und zu 70 Prozent nach dem jeweiligen Bilanzansatz des Sachanlagevermögens der einzelnen Betriebsstätten. Die aktuellen Hebesätze der relevanten Gemeinden betragen:

Mittenaar	340 Prozent
Lauterbach	400 Prozent
Greifenstein	320 Prozent

Für die zu errichtenden Anlagen, für die ein Standort noch nicht feststeht, wurde in der Prognoserechnung aus Vereinfachungsgründen ein Hebesatz von 350 Prozent unterstellt.

Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Hebesätze in den künftigen Jahren gegebenenfalls ändern können und damit Einfluss auf die Höhe der tatsächlichen Gewerbesteuer haben.

Ein ggf. anfallender Gewinn aus der Veräußerung bzw. Aufgabe der Beteiligung unterliegt nicht der Gewerbesteuer, soweit dieser auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligtem Anleger/Gesellschafter entfällt. Steuerlich gilt auch ein Treugeber als unmittelbar beteiligter Gesellschafter.

Entsprechend der Konzeption wurde in der Prognoserechnung vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BFH v. 26. Juni 2007 – IV R 49/04) unterstellt, dass der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf der Photovoltaikanlagen als laufender Gewinn der Gewerbesteuer unterliegt.

Nach § 10a GewStG können Gewerbeerträge in Höhe von maximal Euro 1 Mio. vollständig mit Gewerbeverlustvorträgen verrechnet werden. Der Euro 1 Mio. übersteigende Betrag kann zu 60 Prozent mit Gewerbeverlustvorträgen verrechnet werden.

Die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge sind an die Person des Anlegers gebunden. Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, so entfällt der anteilig auf ihn entfallende Verlustvortrag.

Der gewerbesteuerliche Nachteil, der im Falle eines Gesellschafterwechsels aufgrund des anteiligen Wegfalls des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags entsteht, ist nach § 40 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen.

Gesellschafter (Anleger)

§ 35 EStG ermöglicht dem Anleger, seine auf die gewerblichen Einkünfte entfallende tarifliche Einkommensteuer höchstens um das 3,8-Fache des für den Veranlagungszeitraum ermittelten anteiligen Steuermessbetrages zu vermindern. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages ist auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer beschränkt. Der jeweils zugrunde liegende Anteil eines Anlegers am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemein gültigen Gewinnverteilungsschlüssel, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist.

Voraussetzung für eine Steuerermäßigung ist jedoch, dass auf der Ebene des Anlegers auf seine gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer anfällt.

Umsatzsteuer

Die Emittentin ist Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Die Erlöse aus der beabsichtigten Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen sind umsatzsteuerpflichtig, sodass die Emittentin grundsätzlich auch zum Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG berechtigt ist.

Soweit Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen, sind diese nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 4. Oktober 2006 (BStBl. I 2006, 614) abzugsfähig, wenn die Emittentin die Eingangsumsätze im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gesellschafter (Anleger) für ihr Unternehmen bezieht, die Aufnahme der Gesellschafter (Anleger) zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Allgemeinen erfolgt und die Aufwendungen Teil der allgemeinen Kosten sind.

Die Vorsteuerabzugsberechtigung der Emittentin richtet sich nach den Grundsätzen des vorgenannten BMF-Schreibens grundsätzlich daher nach ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Emittentin führt mit der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaikanlagen ausschließlich steuerbare und steuerpflichtige Umsätze aus. Die Vorsteuer für Eingangsumsätze im Zusammenhang mit der Aufnahme von Gesellschaftern (Anlegern) ist daher in voller Höhe abzugsfähig.

Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist ausschließlich die Emittentin.

Kapitalertragsteuer

Soweit die Emittentin Zinserträge für eine im Inland angelegte Liquiditätsreserve erwirtschaftet, unterliegen diese der Kapitalertragsteuer nach §§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag, welche von dem die Zinsen auszahlenden Kreditinstitut oder der ausschüttenden Kapitalgesellschaft abgeführt wird.

In der vorliegenden Konstellation werden diese Einkünfte jedoch nach dem sog. Subsidiaritätsprinzip gem. § 20 Abs. 8 EStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet. Aufgrund dessen entfaltet der Steuerabzug keine Abgeltungswirkung (§ 32d Abs. 1 EStG).

Die abgeführte Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die persönliche Steuerschuld des Gesellschafters angerechnet.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb einer Kommanditbeteiligung von Todes wegen (Erbfall gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz [ErbStG]) bzw. deren Schenkung unter Lebenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Als steuerpflichtiger Erwerb i. S. d. ErbStG gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Die Bewertung des steuerpflichtigen Er-

werbs bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Der Anteil an einem Betriebsvermögen ist auf den Todes- bzw. Schenkungszeitpunkt mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) anzusetzen (§ 97 Abs. 1a Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 109 Abs. 2 BewG). Den Erben oder Beschenkten werden Freibeträge gem. § 16 ErbStG gewährt.

Sie betragen derzeit unter Berücksichtigung von Vorerwerben für Ehegatten / eingetragene Lebenspartner Euro 500.000,- und für Kinder Euro 400.000,-. Daneben können ggf. besondere Freibeträge nach § 17 ErbStG zur Anwendung kommen. Die Besteuerung ist progressiv ausgestaltet und berücksichtigt auch das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker bzw. Erblasser und dem Begünstigten.

Die Kommanditbeteiligung stellt steuerliches Betriebsvermögen dar, welches grundsätzlich zum begünstigten Vermögen nach dem ErbStG gehört, sodass grundsätzlich 85 Prozent des Wertes der Beteiligung nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (Verschonungsabschlag), §§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 1 und 4 ErbStG. Voraussetzung ist, dass die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen bei Beteiligungen an einer Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb insgesamt 400 Prozent der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Mindestlohnsumme), sofern der Betrieb mehr als 20 Mitarbeiter hat. Ferner darf das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen bestehen.

Der nicht unter den Verschonungsabschlag fallende Teil bleibt bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer in Höhe von Euro 150.000,- außer Ansatz, sog. Abzugsbetrag. Der Abzugsbetrag verringert sich jedoch, wenn der Wert des Vermögens Euro 150.000,- übersteigt, um 50 Prozent des den Betrag von Euro 150.000,- übersteigenden Betrags. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden. Daneben muss der Erbe den Betrieb fünf Jahre fortführen (Behaltensfrist), § 13a Abs. 5 ErbStG. Als Verstoß gegen die Behaltensfrist gilt nicht nur die Veräußerung der Anteile des Gesellschafters an der Emittentin, sondern u. a. auch die Veräußerung der Photovoltaikanlagen durch die Emittentin. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen langen Behaltensfrist sollte nicht mit einer Begünstigung nach § 13a ErbStG gerechnet werden.

Der Erwerber hat nach § 13a Abs. 8 ErbStG die Möglichkeit, optional eine andere Art der Besteuerung des Unternehmensvermögens zu wählen. Damit dieses Optionsmodell Anwendung findet, muss der Erwerber gemäß § 13a Abs. 8 ErbStG eine dementsprechende unwiderrufliche Erklärung abgeben. Dieses gewählte Optionsmodell sieht eine Befreiung von der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer vor. Im Gegenzug dazu sind die Behaltensfrist und die Lohnsummenfrist auf sieben Jahre erhöht.

Des Weiteren liegt der für die Lohnsumme maßgebende Prozentsatz bei 700 Prozent und das Verwaltungsvermögen darf 10 Prozent nicht überschreiten.

Der Verschonungsabschlag im Sinne des § 13a Abs. 1 ErbStG sowie auch der Abzugsbetrag im Sinne des § 13a Abs. 2 ErbStG kann von einem Erwerber nicht in Anspruch genommen werden, sofern dieser begünstigtes Vermögen aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses begünstigtes Vermögen auf einen Miterben überträgt.

Der Verschonungsabschlag und der Abzugsbetrag können dabei unter bestimmten Voraussetzungen auch in weiteren Fällen nach § 13a Abs. 5 EStG wegfallen. In diesen Fällen besteht eine Anzeigepflicht für den Erben oder Beschenkten gegenüber dem Finanzamt, der er innerhalb von drei Monaten unaufgefordert nachzukommen hat.

Hinsichtlich einer über einen Treuhänder gehaltenen Beteiligung sind der bundesweit abgestimmte Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. September 2010 sowie dessen Ergänzungen durch Erlass vom 7. März 2013 zu beachten. Danach ist Gegenstand der Zuwendung der Herausgabeanspruch des Treugebers (Sachleistungsanspruch). Die Betriebsvermögensbegünstigung nach dem ErbStG ist anwendbar, wenn das Treugut, auf das sich der Herausgabeanspruch bezieht, begünstigtes Betriebsvermögen darstellt und die übrigen oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Dezember 2014 die §§ 13 a, 13 b und 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Darin wird die steuerliche Privilegierung betriebli-

chen Vermögens in „Großfällen“, die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Lohnsummenprüfung, die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 Prozent sowie die fehlende Unterbindung von Gestaltungen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen, beanstandet.

Der Gesetzgeber muss bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Die Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar.

Das Gesetzgebungsverfahren zu einer die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Punkte beseitigenden Erbschaftsteuerreform wurde mittlerweile begonnen. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen über ein „Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ liegt seit dem 1. Juni 2015 vor. Darin werden die Anforderungen für eine Begünstigung von Betriebsvermögen verschärft und die Begünstigung insgesamt eingeschränkt. Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte durch den persönlichen Steuerberater verfolgt und insbesondere vor einer beabsichtigten Übertragung bewertet werden.

Steuerliche Behandlung bei Beendigung der Kommanditbeteiligung oder Auflösung der Emittentin

Bei Veräußerung des Kommanditanteils oder bei Liquidation der Gesellschaft unter Erzielung eines Liquidationserlöses kann bei dem einzelnen Anleger ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungs- oder Aufgabegewinn entstehen (§ 16 Abs. 1 und Abs. 3 EStG), der sich aus der Differenz zwischen seinem steuerlichen Kapitalkonto, ggf. den Kosten und dem Veräußerungserlös oder seinem Abfindungsanspruch errechnet.

Gewinne, die sich aus der Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils (Kommanditbeteiligung) ergeben, können gem. §§ 16, 34 EStG mit 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes zzgl. eines etwaigen Progressionsvorbehalts, mindestens aber mit 14 Prozent versteuert werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Allerdings kann diese Ermäßigung nur einmal im Leben auf Antrag gewährt werden und die Anwendung des begünstigenden Steuersatzes ist begrenzt auf außerordentliche Einkünfte, die den Betrag von Euro 5 Mio. nicht übersteigen.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, kann der Anleger zusätzlich einen Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG in Anspruch nehmen. Hierbei kann ein Gewinn in Höhe von bis zu Euro 45.000,- steuerfrei gestellt werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich dieser Freibetrag um den Betrag mindert, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von Euro 136.000,- übersteigt.

Dieser Freibetrag wird ebenfalls nur einmal und nur auf Antrag gewährt. Sofern eine begünstigte Besteuerung der thesaurierten Gewinne nach § 34a EStG erfolgt ist, ist bei der Veräußerung des Mitunternehmeranteils ggf. eine Nachversteuerung vorzunehmen.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 Abs. 3 EStG nicht vor, kann für einen Veräußerungsgewinn i. S. d. § 16 EStG eine Tarifermäßigung in Anspruch genommen werden. Nach der sogenannten „Fünftel-Regelung“ wird zunächst die Steuer für das um den zu versteuernden Veräußerungsgewinn verminderte zu versteuernde Einkommen ermittelt. Sodann wird die sich für ein Fünftel des Veräußerungsgewinns zusammen mit dem übrigen zu versteuernden Einkommen ergebende Steuer ermittelt. Die Differenz der Steuerbeträge wird verfünffacht und dem zuerst ermittelten Steuerbetrag hinzugerechnet (§ 34 Abs. 1 EStG).

Auch in diesem Fall wird der Freibetrag unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 EStG gewährt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch der Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung des Anlegers an der Emittentin nach Ansicht der Finanzverwaltung im Rahmen eines einheitlichen Geschäftskonzepts erfolgt und daher die für die Betriebsveräußerung/-aufgabe geltenden Steuervergünstigungen nicht anzuwenden sind (vgl. die Ausführungen unter „Einkommensteuersatz/Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer/Thesaurierungsteuersatz“).

Gewerblicher Grundstückshandel

Bei der Veräußerung der Anteile der Anleger können steuerpflichtige Einkünfte entstehen, sofern ein sog. „gewerblicher Grundstückshandel“ vorliegt, welcher Einkünfte aus Gewerbebetrieb und somit auch Gewerbesteuer auslöst. Folglich besteht die Möglichkeit, dass gewerbliche Aktivitäten der Emittentin (vorliegend: einmaliger Grundstückserwerb zum Zwecke der Errichtung eines Solarparks) auf die Frage der möglichen Steuerfreiheit hinsichtlich der privaten grundstücksbezogenen Verkaufsaktivitäten einzelner Anleger Einfluss haben.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung überschreitet ein Steuerpflichtiger die Grenze der privaten Vermögensverwaltung und betreibt einen gewerblichen Grundstückshandel, wenn er innerhalb eines zeitlich zusammenhängenden Zeitraumes mehr als drei Objekte erworben und veräußert hat („Drei-Objekt-Grenze“). Als zusammenhängender Zeitraum wird regelmäßig ein Zeitfenster von fünf Jahren zwischen Anschaffung, Errichtung, Modernisierung und Weiterveräußerung der jeweiligen Objekte angesehen.

Diese sog. „Drei-Objekt-Grenze“, nach welcher der Steuerpflichtige innerhalb der Fünf-Jahres-Frist bis zu drei Objekte veräußern kann, ohne gewerblichen Grundstückshandel zu betreiben, gilt auch für Beteiligungen an Personengesellschaften.

Das Vorliegen eines gewerblichen Grundstückshandels ist separat auf Ebene der Emittentin und auf Ebene des Anlegers zu prüfen, wobei bereits auf Ebene der Emittentin konzeptionsmäßig ein gewerblicher Grundstückshandel nicht beabsichtigt ist.

Ob auf der Ebene des Anlegers ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegt, ist unter Beachtung seiner persönlichen Verhältnisse zu betrachten. Bei einer Veräußerung von Grundstücken durch die Emittentin sind diese beim Anleger als „Zählobjekte“ im Rahmen der Prüfung auf einen gewerblichen Grundstückshandel hin zu berücksichtigen, wenn der Anleger zu mindestens 10 Prozent am Kapital der Emittentin beteiligt ist oder wenn der Verkehrswert des Kommanditanteils bei einer Beteiligung von weniger als 10 Prozent mehr als Euro 250.000,- beträgt (BMF-Schreiben vom 26. März 2004 - BStBl. I 2004, S. 434). Bei einer dadurch möglicherweise gebotenen Zusammenrechnung eigener Grundstücksverkäufe des Anlegers mit denen der Emittentin kann insoweit die Grenze zum gewerblichen Grundstückshandel überschritten werden.

Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der Anleger seine Beteiligung an der Emittentin veräußert, da dies steuerlich als die Veräußerung der Anteile an allen einzelnen Objekten der Emittentin angesehen wird. Werden daneben eigene Objekte eines Anlegers veräußert, so werden auch diese Veräußerungen ggf. steuerpflichtig.

Daher empfiehlt die Emittentin in Anbetracht der komplexen Rechtslage und möglicherweise eintretender negativer Konsequenzen aufgrund möglicher Veräußerungen von Grundstücken im Privatbereich ausdrücklich die Beratung durch einen Steuerberater.

In jedem Fall gilt, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann. Anleger sollten sich auf jeden Fall durch einen Steuerberater beraten lassen.

10. Wesentliche Verträge und Vertragspartner

Es wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende wesentlichen Verträge durch die Emittentin geschlossen:

Grundstückskaufverträge

Mit Vertrag vom 8. Mai 2015 hat die Emittentin zur Errichtung des Solarparks Greifenstein-Allendorf (vgl. Seite 54) ein unbebautes Grundstück mit einer Größe von 3.800 m² zu einem Kaufpreis von Euro 13.300,- erworben. Das Grundstück ist eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dillenburg / Zweigstelle Herborn von Allendorf, Grundbuchblatt 2255, lfd. Nr. 3 Flur 2 Flurstück 226, Freifläche Lenzwies 18. Der Grundbesitz ist lastenfrei von Rechten in Abteilung II und III des Grundbuches. Folglich bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen.

Mit einem weiteren Vertrag vom 08. Mai 2015 hat die Emittentin zur Errichtung des Solarparks Greifenstein-Allendorf (vgl. S. 54) ein unbebautes Grundstück mit einer Größe von 2.957 m² zu einem Kaufpreis von Euro 10.349,50 erworben. Das Grundstück ist eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dillenburg / Zweigstelle Herborn von Allendorf, Grundbuchblatt 2374, lfd. Nr. 4 Flur 2 Flurstück 225, Freifläche Lenzwies 8. Der Grundbesitz ist lastenfrei von Rechten in Abteilung II und III des Grundbuches. Folglich bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen.

Mit einem dritten Grundstückskaufvertrag vom 29. Juli 2015 hat die Emittentin - nachdem zuvor zwischen den Vertragsparteien ein städtebaulicher Vertrag am 28. April 2015 zur Errichtung des Solarparks geschlossen wurde - ein Grundstück mit einer Größe von 15.307 m² zu einem Kaufpreis von Euro 53.574,50,- von der Gemeinde Greifenstein zur Errichtung des Solarparks erworben. Das Grundstück ist eingetragen im Grundbuch des Amtsgericht Dillenburg / Zweigstelle Herborn von Allendorf, Grundbuchblatt 2542, Flur 2, Flurstück 222/4. Der Grundbesitz ist lastenfrei von Rechten in Abteilung II und III des Grundbuches. Folglich bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen.

Zwischenfinanzierungsverträge

Die Emittentin hat mit der 7x7energie GmbH (Geschäftsanschrift: Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB-Nr. 17571, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Andreas Mankel) am 11. Mai 2015 einen Finanzierungsvertrag über einen Betrag in Höhe von Euro 30.000,- sowie am 22. Juli 2015 einen weiteren Finanzierungsvertrag über einen Betrag von Euro 150.000,- geschlossen. Das Fremdkapital in Höhe von Euro 150.000,- kann in mehreren Tranchen an die Emittentin ausgezahlt

werden und zwar zunächst Euro 25.000,- am Tag des Vertragsschlusses (22. Juli 2015). Das Fremdkapital dient allein der Zwischenfinanzierung der Grundstücke zur Errichtung des Solarparks Greifenstein-Allendorf sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen bis zur Einwerbung des Eigenkapitals durch Platzierung der Kommanditbeteiligungen bzw. der Fremdkapitalaufnahme bei einem Bankinstitut.

Die 7x7energie GmbH als Darlehensgeberin tritt mit ihrem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung im Rang hinter sämtliche Forderungen anderer Gläubiger zurück, sodass Tilgung und Verzinsung des Darlehens nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern verlangt werden kann. Im Übrigen ist die 7x7energie GmbH uneingeschränkt befugt, ihre Rechte aus dem Darlehen geltend zu machen und Erfüllung zu verlangen. Die Laufzeiten der Darlehensverträge (Rückzahlung) enden jeweils zum 31. Dezember 2015, wobei vorzeitige Tilgungsleistungen jederzeit und ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich sind. Das ordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Darlehensbeträge sind jeweils mit 4,5 Prozent p.a. zu verzinsen. Die Zinsen für das abgelaufene Quartal sind jeweils spätestens am fünften Werktag nach Ablauf des Quartals zur Zahlung fällig.

Treuhandvertrag

Die Emittentin hat mit der 7x7treuhand GmbH am 30. Juni 2015 einen Treuhandvertrag geschlossen, wonach diese die Übernahme, die Einrichtung und Durchführung der Treuhandschaft für die mittelbar beitretenden Kommanditisten übernimmt. Hinsichtlich der genaueren vertraglichen Ausgestaltung wird auf die Seiten 140 bis 145 verwiesen.

Die Treuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft im Rumpfgeschäftsjahr 2015 eine einmalige Einrichtungsgebühr von Euro 25.000,- zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Für die Einrichtung, Übernahme und Durchführung der Verwaltungs- und Treuhandtätigkeit in den Folgejahren erhält die Treuhandkommanditistin ab 2015 pro Geschäftsjahr jeweils eine Vergütung in Höhe von 2,5 Prozent der jährlichen Soll-Einspeisevergütung, mindestens jedoch Euro 2.000,- zzgl. etwaiger Umsatzsteuer pro Monat. Die Vergütung ist zahlbar und fällig in zwölf Raten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats, erstmals zum 1. Juli 2015.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Emittentin hat mit der K & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, nunmehr firmierend als 8P Partnerschaft mbB, Siegen, am 2. Juni 2015 einen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle geschlossen, der mit Vereinbarung vom 27. November 2015 geändert wurde.

Hinsichtlich der Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs wird auf die Seiten 146 bis 150 verwiesen. Der Vertrag endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, wenn die Kapitalerhöhung der Emittentin unter Berücksichtigung einer etwaigen weitergehenden Kapitalerhöhung beendet und die Investitionsvorhaben entsprechend dem Investitionsplan unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge realisiert wurden.

Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur ein jährliches Honorar in Höhe von Euro 20.000 zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist während der Vertragsdauer in vier gleichen Raten jeweils zum Quartalsende zu zahlen. Abweichend hiervon ist die Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 am 30. September 2015 in Höhe von Euro 10.000,- zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer und am 31. Dezember 2015 in Höhe von Euro 10.000,- zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.

Werkvertrag – Errichtung von Photovoltaikanlagen

Die Emittentin hat mit der IBC Solar AG (im Folgenden „Auftragnehmerin“) am 25. Juni 2015 einen Werkvertrag über die Planung und Errichtung von insgesamt drei Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Netzeinspeisung in Lauterbach, Bellersdorf und Greifenstein geschlossen.

Vertragsgegenstand ist die Planung und funktionsbereite Errichtung folgender Freiflächen:

	Photovoltaik-Anlage „Lauterbach"	Photovoltaik-Anlage „Bellersdorf"	Photovoltaik-Anlage „Greifenstein"
Landkreis	Vogelsbergkreis	Lahn-Dill	Greifenstein-Allendorf
Gemeinde	Lauterbach-Wallenrod	Mittenaar-Bellersdorf	Greifenstein-Allendorf
Gemarkung	Wallenrod	Offenbach	Greifenstein-Allendorf
Flur-Nr.	5 und 6	41	52
Flurstücke (Nummern)	55/1; 85; 86; 87; 57/1; 81; 82; 83; 84; 59/1; 56/1; 80; 79; 54/1; 53/1	3/1	222/1; 222/2; 223; 224; 225; 226
Adresse	Gewerbegebiet im Ellteich	Ehemaliges Munitionsdepot	Vor der Lenzwies
Geplante Nennleistung	6.233,37 kWp	1.635,92 kWp	1.561,56 kWp

Der Leistungsumfang der IBC Solar AG erstreckt sich auf

- den Aufbau, das Vorhalten und Unterhalten, den Abbau und Transport der erforderlichen Baustelleneinrichtung; die Planung, Lieferung und Errichtung der Photovoltaikanlagen „Lauterbach", „Bellersdorf" und „Greifenstein"
- die Inbetriebnahme der jeweiligen Photovoltaikanlage
- die Mitwirkung an der Abnahme und die Übergabe der jeweiligen Photovoltaikanlage;
- die Erstellung des Anlagenzertifikats für die jeweilige Photovoltaikanlage
- die Erstellung und Übergabe der Dokumentation für die jeweilige Photovoltaikanlage sowie die Übergabe dieser Dokumentation an die Emittentin sowie
- die Anmeldung, technische Inbetriebnahme und Fertigmeldung der jeweiligen Photovoltaikanlage bei dem Netzbetreiber

Die Auftragnehmerin ist durch diesen Vertrag berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen an Subunternehmer abzugeben.

Sie ist zu keiner Leistung im Zusammenhang mit dem Netzanschlussvertrag und/oder Stromdirektvermarktungsvertrag verpflichtet, wird die Emittentin jedoch auf freiwilliger Basis im angemessenen Rahmen hierbei unterstützen. Die Emittentin hat die eigenständige Verpflichtung, den Netzan schluss- und gegebenenfalls den Stromdirektvermarktungsvertrag abzuschließen.

Sie ist ferner verpflichtet, sämtliche öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen und Vereinbarungen, die für die Errichtung und den Betrieb der jeweiligen Photovoltaikanlage an dem jeweiligen Standort und für die Trassensicherung erforderlich sind, insbesondere die Bau- sowie die Einspeisegenehmigung, auf eigene Kosten einzuholen bzw. abzuschließen, und der Auftragnehmerin spätestens mit der Nachricht zum jeweiligen Baubeginn in Abschrift vorzulegen. Entsprechendes gilt hinsichtlich etwa bestehender Anzeige- und Nachweispflichten. Als Baubeginn wurde 6. Juli 2015 vertraglich vereinbart. Die jeweilige Photovoltaikanlage ist nach dem Vertrag grundsätzlich bis spätestens zum Ablauf des 31. August 2015 im Sinne des EEG zur Vergütungssicherung in Betrieb zu nehmen.

Für den Fall, dass die Emittentin ihren Pflichten und/oder Obliegenheiten – insbesondere in Bezug auf die Zahlung – nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder eine Verzögerung in der Durchführung des Projekts in sonstiger Weise vom Auftraggeber zu vertreten ist, haftet die Auftraggeberin nicht und wird mit der Leistungserbringung nach diesem Vertrag erst dann beginnen bzw. mit dieser fortfahren, wenn die Emittentin ihren Pflichten und/oder Obliegenheiten vollumfänglich nachgekommen ist. Entstehen hierdurch Verzögerungen in „der Leistungserbringung durch die Auftraggeberin, verlängern bzw. verschieben sich die vereinbarten Ausführungsfristen und -termine für die Auftraggeberin automatisch in angemessenem Umfang, jedoch mindestens um die Tage der Verzögerung.

Für die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält die Auftragnehmerin ungeachtet eventueller Massenminderungen eine Pauschalvergütung in Höhe von Euro 8.064.896,70 zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, die in Teilbeträgen durch die Auftragnehmerin in Rechnung gestellt werden. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die von der Auftragnehmerin gelieferten Komponenten in ihrem Eigentum. Nach der Leistung der letzten Zahlung durch die Emittentin gewährt die Auftragnehmerin der Emittentin eine der Sicherung eines etwaigen Gewährleistungsanspruchs gegenüber der Auftragnehmerin dienende Bürgschaft für jede einzelne Photovoltaikanlage in Höhe von 5 Prozent der jeweiligen Kosten der Photovoltaikanlagen. Diese erlischt mit Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. August 2020.

Die Emittentin hat die jeweilige Photovoltaikanlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen ab Datum der Aufforderung zur Abnahme abzunehmen. Die Verjährung der Rechte der Emittentin wegen Mängeln beträgt fünf Jahre ab der jeweiligen Abnahme, wobei der Auftragnehmerin die Möglichkeit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen ist. Der Vertrag sieht die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung, deren Höhe durch einen Sachverständigen zu ermitteln ist, sowie die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung vor. Bei Aufgabenzuweisungen im Rahmen der Errichtung der Anlageobjekte steht der Emittentin aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung ein jederzeitiges uneingeschränktes Weisungs-, Lenkungs- und Gestaltungsrecht gegenüber der IBC Solar AG zu. Dadurch wird sichergestellt, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Emittentin verbleiben.

Projektierungsvertrag

Die Emittentin hat mit der 7x7energie GmbH am 22. Juli 2015 einen Vertrag über die Projektierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an den Standorten Lauterbach, Bellersdorf und Greifenstein geschlossen.

Auf Grundlage dessen verpflichtet sich die 7x7energie GmbH zur Projektierung und Errichtung von insgesamt drei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 9.430 kWp (Solarpark Lauterbach-Wallenrod, Solarpark Mittenaar-Bellersdorf und Solarpark Greifenstein-Allendorf). Zum Leistungsumfang gehören insbesondere die Einholung sämtlicher notwendigen öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen und Vereinbarungen, die Durchführung und Baubetreuung und Überwachung der einzelnen Baustellen, das Einholen von notwendigen Versicherungen und Gutachten sowie Unterstützung bei den zu führenden Gesprächen und entsprechende Bereitstellung von Unterlagen für die finanzierende Bank.

Für die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält die 7x7energie GmbH eine Pauschalvergütung und einen Bonus. Die Pauschalvergütung beträgt Euro 1,6 Mio. zzgl. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer und ist in vier - an Leistungsziele gekoppelte - Raten zu zahlen, wobei bis zum 30. September 2015 eine zinsfreie Stundung und ab dem 01. Oktober 2015 eine Verzinsung in Höhe von 8 Prozent bezogen auf den jeweiligen Betrag vereinbart wurde. Der Bonus ergibt sich in Höhe der Differenz zwischen eigenen Aufwendungen und dem Gesamtkaufpreis (Euro 9.901.500,-), der sich aus der installierten Leistung multipliziert mit dem fixen KWp-Preis von Euro 1.050,- ergibt, wobei die an die IBC Solar AG zu entrichtende Vergütung in Höhe von Euro 8.064.896,70 sowie die Pauschalvergütung in Höhe von Euro 1,6 Mio. an die 7x7energie GmbH abzuziehen sind. Der Bonus ist nach Endabrechnung des Projektes zur Zahlung fällig.

Die Emittentin hat die jeweilige Photovoltaikanlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen ab Datum der Aufforderung zur Abnahme abzunehmen. Die Verjährung der Rechte der Emittentin wegen Mängeln beträgt fünf Jahre ab der jeweiligen Abnahme, wobei der 7x7energie GmbH die Möglichkeit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist einzuräumen ist. Der Vertrag sieht die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsbeendigung unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung, deren Höhe durch einen Sachverständigen zu ermitteln ist, sowie die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung vor. Bei Aufgabenzuweisungen im Rahmen der Projektierung und Errichtung der Anlageobjekte steht der Emittentin aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung ein jederzeitiges uneingeschränktes Weisungs-, Lenkungs- und Gestaltungsrecht gegenüber der 7x7energie GmbH zu. Dadurch wird sichergestellt, dass die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Emittentin verbleiben.

Darüber hinaus wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Verträge durch die Emittentin geschlossen.

Wichtige Vertragspartner

Name	facesso GmbH	7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG	7x7management GmbH
	Anbieterin	Emittentin	Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Kommanditgesellschaft und Geschäftsführung
	Konzeptionsvertrag		Gesellschaftsvertrag
Sitz	Bonn	Bonn	Bonn
Geschäftsanschrift	Gotenstraße 23, 53175 Bonn	Plittersdorfer Str. 81, 53173 Bonn	Plittersdorfer Str. 81, 53173 Bonn
Handelsregister	Bonn, HRB 19328	Bonn, HRA 8518	Bonn, HRB 18321
Gründung	29. März 2012	21. April 2015	03. Dezember 2010
Stammkapital	Euro 25.000,00	Euro 10.000,00	Euro 25.000,00
davon eingezahlt	Euro 25.000,00	Euro 10.000,00	Euro 25.000,00
Geschäftsführung	Andreas Mankel	7x7management GmbH	Andreas Mankel
Prokura	Gerhard Heidenreich, Frank Schwedes, Torsten Gresser	Gerhard Heidenreich, Christof Schwedes	Gerhard Heidenreich, Michael Klöpper
Komplementärin		7x7management GmbH	
Treuhandkommanditistin		7x7treuhand GmbH	
Gründungskommanditistin		7x7treuhand GmbH, Einlage Euro 10.000,00	
Unternehmensgegenstand	Die Konzeption und Produktion sowie alle erforderlichen Dienstleistungen in den Bereichen Marketing-Kommunikation, Druck- und Werbetechnik und Neue Medien und der Handel mit selbigen.	Die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Das Unternehmen darf Grundstücke ausschließlich erwerben, wenn und soweit dies der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie der Veräußerung der erzeugten Energie dient und eine mit der Haupttätigkeit der Gesellschaft verbundene Nebentätigkeit darstellt.	Die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung als persönlich haftende Gesellschafterin bei anderen Unternehmen, insbesondere bei Kommanditgesellschaften.

7x7treuhand GmbH	8P Partnerschaft mbB (vormals: K & P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)	7x7service GmbH
Treuhandkommanditistin und Anlegerverwaltung	Mittelverwendungskontrolleur	kfm. u. technische Betriebsverwaltung unter Verantwortung der Emittentin
Treuhandvertrag	Mittelverwendungskontrollvertrag	
Bonn	Siegen	Bonn
Plittersdorfer Str. 81, 53173 Bonn	Sohlbacher Str. 98, 57078 Siegen, Zweigniederlassungen in 57072 Siegen, 57234 Wilnsdorf, 35745 Herborn-Seelbach	Plittersdorfer Str. 81, 53173 Bonn
Bonn, HRB 19329	Amtsgericht Essen, PR 2212	Bonn, HRB 19534
21. März 2012	19. November 2009	20. August 2012
Euro 25.000,00	-	Euro 25.000,00
Euro 25.000,00	-	Euro 25.000,00
Andreas Mankel	Herr WP/StB Stefan Lützenbürger, Herr WP/StB Steffen Schäfer, Herr WP/StB Matthias Künzel, Herr vBp/StB Ulrich Koch, Herr StB Gunnar Steffens, Herr RA/StB Gerald Pauly, Herr StB Wolfgang Burk	Andreas Mankel, Christof Schwedes
Gerhard Heidenreich		Gerhard Heidenreich
Der treuhänderische Erwerb, die treuhänderische Verwaltung und das treuhänderische Halten von Kommanditbeteiligungen im eigenen Namen und für Rechnung sowie nach Weisung der Treugeber nach Maßgabe des jeweiligen Treuhandvertrages sowie des Beteiligungsvertrages.	Die gemeinsame freiberufliche Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt. Zwischen allen Partnern besteht Einvernehmen darüber, dass alle den Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und dem Rechtsanwalt vorbehaltenen Aufgaben ausschließlich jeweils von diesen wahrgenommen werden. Diese Vorbehaltsaufgaben sind daher nicht Gegenstand der Partnerschaft.	Dienstleistungen im Bereich Erneuerbare Energien, insbesondere technische und kaufmännische Betriebsführung von Solarparks, Bürgerenergieanlagen und sonstigen Gemeinschaftsanlagen.

11. Das Angebot in Zahlen

Eröffnungsbilanz der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG zum 21. April 2015

AKTIVA	EUR
A. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und B. Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	0,-
B. Eingeforderte, noch ausstehende Einlage	10.000,-

PASSIVA	
A. Kommanditkapital	10.000,-

Zwischenübersicht der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG zum 28. Oktober 2015

Zwischen-Bilanz der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG zum 28. Oktober 2015

AKTIVA	EUR
A. Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	82.812,50
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.651.848,50
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	202,70
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	8.736.544,97
	10.471.408,67

PASSIVA	EUR
A. Eigenkapital	
I. Kapitalanteile Kommanditisten	10.000,00
II. Jahresfehlbetrag	- 8.746.544,97
nicht gedeckter Fehlbetrag	8.736.544,97
	0,00
B. Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 10.471.408,67	10.471.408,67
	10.471.408,67

Erläuterungen der Zwischen-Bilanz der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Aktiva

Anlagevermögen
In dieser Position sind die Sachanlagen der Emittentin (Erworbene Grundstücke am Standort Greifenstein-Allendorf, vgl. S. 54) im Wert von Euro 77.224 zuzüglich der Grunderwerbsteuer in Höhe von Euro 4.632 und der Notarkosten in Höhe von Euro 956,50 zum Stichtag der Zwischen-Bilanz ausgewiesen.

Umlaufvermögen
Enthalten sind die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände der Emittentin in Höhe von Euro 1.651.848,50 sowie der Kassenbestand, Bundesbankguthaben und/oder Guthaben bei Kreditinstituten und Checks in Höhe von insgesamt Euro 202,70 zum Stichtag 28. Oktober 2015. Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände handelt es sich um abziehbare Vorsteuerposten sowie Umsatzsteuervorauszahlungen der Emittentin.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich um den – aufgrund des Überschusses der Passivposten über die Aktivposten im Sinne des § 269 Abs. 3 HGB – nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

Passiva

Eigenkapital
Ausgewiesen in dieser Position ist zum einen die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eingezahlte Einlage der Treuhandkommanditistin 7x7treuhand GmbH in Höhe von Euro 10.000,-. Zum anderen wurde der Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 8.746.544,97 ausgewiesen, der sich aus sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ergibt.

Verbindlichkeiten
In dieser Position sind die Verbindlichkeiten der Emittentin in Höhe von insgesamt Euro 10.471.408,67 enthalten. Es handelt sich um Verbindlichkeiten zum einen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Euro 10.362.538,86. Davon sind Euro 9.157.521,06 Verbindlichkeiten gegenüber der IBC Solar AG, wobei es sich bei Euro 1.462.125,21 hiervon um abtretbare Vorsteuer handelt, sodass sich die Verbindlichkeit gegenüber der IBC Solar AG auf Euro 7.695.395,85 reduzieren wird. Weiterhin bestehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der 7x7energie GmbH in Höhe von Euro 1.190.000 sowie gegenüber weiteren Dienstleistern über Euro 15.017,80. Zum anderen handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von Euro 108.843,75 gegenüber der 7x7energie GmbH sowie einer Verbindlichkeit gegenüber einem Kreditinstitut in Höhe von Euro 26,06.

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG vom 21. April 2015 bis 28. Oktober 2015

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.746.368,72	0,00
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	176,25	0,00
3. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-8.746.544,97	0,00
4. Jahresfehlbetrag	8.746.544,97	0,00

Erläuterungen der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In dieser Position sind insbesondere die zum 30. Oktober 2015 zu zahlende Vergütung für die betriebsfertigen Photovoltaikanlagen in Höhe von Euro 7.661.651,87, die Vergütung für die Projektleitung, die Aufwendungen für Fremdleistungen und Fremdarbeiten sowie die Kosten des Erwerbs von Lizenzen und Konzessionen, Kosten für Gutachten und Genehmigungsverfahren, Nebenkosten im Zusammenhang mit Grundstückskäufen, Rechts-, Notar- und Beratungskosten sowie die Kosten für Porto und Bürobedarf und sonstige Kosten ausgewiesen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Ausgewiesen sind die für die Aufnahme von Darlehen (7x7energie GmbH) bis zum Stichtag angefallenen Zinsen in Höhe von Euro 176,25.

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Euro 8.746.544,97) entspricht den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zzgl. der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen bzw. entspricht dem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag.

Jahresfehlbetrag

In dieser Position ist der Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 8.746.544,97 ausgewiesen. Nach den Planungen der Emittentin sollen ab dem Geschäftsjahr 2017 Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden.

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Einleitung

Nach der VermVerkProspV sind für junge Emittenten, die vor weniger als 18 Monaten gegründet wurden und noch keinen geprüften Jahresabschluss und Lagebericht erstellt haben, Planzahlen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre aufzunehmen. Ferner sind spezifische Angaben zu Planzahlen der Emittentin zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre (2015 bis 2018) darzustellen.

Die Vermögensplanung wird in Form einer **Plan-Bilanz** abgebildet und zeigt die geplante Entwicklung des Eigen- und des Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter besonderer Berücksichtigung der Kapitalmarktemission sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva). Aus dieser Darstellung kann der Anleger entnehmen, über welche Finanzierungswege die Emittentin Anlageobjekte realisieren will und wie die Geschäftstätigkeit auf-/ausgebaut werden soll.

Die Kalkulation der Entwicklung der Ertragslage wurde in Form einer **Plan-Gewinn- und Verlustrechnung** abgebildet. Es werden dabei die Umsätze und sonstigen betrieblichen Erträge den betrieblichen Aufwendungen gegenübergestellt und das geplante Jahresergebnis ausgewiesen.

Die geplante Finanzlage (**Plan-Liquiditätsentwicklung**) der Emittentin wird im Rahmen einer Kapitalflussrechnung abgebildet. Es werden die aus der kalkulierten Ertragslage abgeleiteten Mittelzuflüsse und -abflüsse dargestellt und zu einem Liquiditätsbestand (Cashflow) aus der laufenden Geschäftstätigkeit zusammengefasst. In der Kalkulation wird dann zusätzlich der Cashflow der Emittentin aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen. Die Entwicklung der Liquidität innerhalb eines Geschäftsjahres wird mit den Vorjahreswerten kumuliert und fortgeschrieben.

Anschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Planzahlen zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis, welche sich aus der dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG wurde in Form einer **Prognose** für die künftig zu erwartende Geschäftsentwicklung erarbeitet.

In die Prognose flossen die Erfahrungen und Analysen des Geschäftsführers, Marktentwicklungen sowie Erwartungen aus der Anschaffung der Anlageobjekte ein. Bei den Kalkulationen handelt es sich um durchschnittliche Planwerte. Die Erlöse und Erträge wurden nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip um Sicherheitsabschläge reduziert. Die Kosten und Aufwendungen wurden nach dem gleichen Vorsichtsgebot mit entsprechenden Aufschlägen bedacht, sodass bei der Ausweisung der Ergebnisse ein Sicherheitspotenzial in Bezug auf die kalkulierte Entwicklung der Ertragslage vorhanden ist.

Die **angegebenen Prognosezahlen** stellen anzustrebende Zielergebnisse dar, deren Erreichen durch ständige Kontrolle der Soll- und Ist-Werte überprüft wird.

Insoweit erstreckt sich die voraussichtliche Platzierungsphase bis einschließlich November 2016. Ab dem Geschäftsjahr 2015 soll der Mittelzufluss den Prognosen zufolge hauptsächlich für Investitionen in Anlageobjekte eingesetzt werden. Dabei gehen die Planungen davon aus, dass im Geschäftsjahr 2015 bis zu Euro 4.990.000,- und bis einschließlich November 2016 weitere Euro 3 Mio. platziert und eingezahlt werden, wodurch sich das Eigenkapital der Emittentin erhöht und ein positiver Cashflow aus der Investitionstätigkeit generiert werden kann. Die liquiden Mittel der Emittentin sollen nach Begleichung der Emissionskosten zum Aufbau der Geschäftstätigkeit eingesetzt werden, was eine Erhöhung des Bestandes an Sachanlagen im Aktivvermögen nach sich zieht. Die mit den Sachanlagen zu generierenden Einnahmen werden als Ergebnisse aus der Geschäftstätigkeit in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Eine weitergehende Erläuterung der zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge ist den Seiten 101, 103f., 108f. und 110 zu entnehmen.

Plan-Bilanzen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG in Euro (PROGNOSE)

(alle Angaben in Euro)

AKTIVA	31.12.2015		31.12.2016		31.12.2017		31.12.2018	
A. Anlagevermögen								
Sachanlagen		9.931.069		17.856.871		16.928.372		15.999.873
B. Umlaufvermögen								
Guthaben bei Kreditinstituten		622.364		480.457		569.632		655.871
		10.553.433		18.337.328		17.498.004		16.655.744

PASSIVA	31.12.2015		31.12.2016		31.12.2017		31.12.2018	
A. Eigenkapital								
Kommanditkapital	5.000.000		8.000.000		8.000.000		8.000.000	
Kapitalrücklage	250.000		400.000		400.000		400.000	
Ausschüttungen	0		-200.000		-640.000		-1.080.000	
Gewinn/ Verlustvortrag	0		-1.117.728		-1.461.620		-1.334.917	
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-1.117.728	4.132.272	-343.892	6.738.380	126.703	6.425.083	136.916	6.121.999
B. Rückstellungen								
C. Verbindlichkeiten								
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten		6.421.161		11.598.948		11.072.921		10.533.745
Sonstige Verbindlichkeiten		0		0		0		0
Bilanzsumme		10.553.433		18.337.328		17.498.004		16.655.744

Erläuterungen der Plan-Bilanzen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Ab dem Geschäftsjahr 2015 soll der Mittelzufluss hauptsächlich für Investitionen in die Anlageobjekte eingesetzt werden. Dabei gehen die Planungen davon aus, dass im Geschäftsjahr 2015 insgesamt Euro 4.990.000,- platziert und eingezahlt werden.

Aktiva

Anlagevermögen
In dieser Position ist das Anlagevermögen der Emittentin (Grundstücke, Photovoltaikanlagen, Solarpark) ausgewiesen. Ferner erfasst sind die aktivierten Aufwendungen in Zusammenhang mit der Initiierung des Angebotes sowie dessen Vertrieb.

Umlaufvermögen
Enthalten ist der kalkulierte Liquiditätsbestand der Emittentin zum Ende des Geschäftsjahres (siehe Plan-Liquiditätsrechnung) als Guthaben bei Kreditinstituten.

Passiva

Kommanditkapital
Die angebotene Vermögensanlage der Emittentin im Gesamtnennbetrag von Euro 7.990.000,- soll nach den Planungen bis einschließlich November 2016 vollständig platziert werden und eingezahlt sein. Dabei sollen im Jahr 2015 Euro 4.990.000,- (also abzüglich der Gründungseinlage) und im Jahr 2016 weitere Euro 3.000.000,- vorbehaltlich weiter Kapitalerhöhungen, die hier unberücksichtigt bleiben, der Emittentin zufließen. Ausgewiesen in dieser Position ist ebenfalls die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits in voller Höhe eingezahlte Einlage der Treuhandkommanditistin, 7x7treuhand GmbH, in Höhe von Euro 10.000,-.

Kapitalrücklage
Mit dem Erwerb der Kommanditbeteiligungen haben die Anleger neben der gezeichneten Pflichteinlage ein Agio als Ausgabeaufschlag zu leisten. Dieses beträgt 5 Prozent der gezeichneten Pflichteinlage. Es dient der teilweisen Deckung der Provisionen für die Vermittlung der Kommanditbeteiligungen.

Ausschüttungen/Entnahmen
Dargestellt sind die ab 2016 geplanten Zahlungen an die Anleger.

Gewinn-/Verlustvortrag
In dieser Position wurden die Jahresergebnisse der vorherigen Geschäftsjahre kumuliert ausgewiesen.

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Ausgewiesen ist das Jahresergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres (siehe Plan-Gewinn- und Verlustrechnung).

Verbindlichkeiten
In dieser Position sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus der Aufnahme von Fremdkapital enthalten.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG in Euro (PROGNOSE)

(alle Eingaben in Euro)

	21.04.2015 - 31.12.2015		01.01.2016 - 31.12.2016		01.01.2017 - 31.12.2017		01.01.2018 - 31.12.2018	
Umsatzerlöse								
Einspeisevergütungen	191.715		1.131.458		1.579.489		1.576.333	
Erlöse Photovoltaik	0	191.715	0	1.131.458	0	1.579.489	0	1.576.333
Aufwendungen für bezogene Leistungen (Vertriebskosten)	1.068.999	-1.068.999	383.000	-383.000	0	0	0	0
Handelsrechtliche Abschreibungen auf Sachanlagen	117.841	-117.841	677.567	-677.567	928.499	-928.499	928.499	-928.499
Sonstige betriebliche Aufwendungen								
Kosten Treuhänder/ Anlegerverwaltung	25.000		28.286		39.487		39.408	
Kosten Geschäftsführung	3.167		13.250		15.795		15.763	
Mittelverwendungskontrolle (externes Unternehmen)	20.000		20.000		0		0	
Betriebsführung (7x7service GmbH)	12.000		45.258		63.180		63.053	
Rechts- und Steuerberatung	10.000		16.972		23.692		23.645	
Grundsteuer	0		897		897		897	
Versicherung	5.621		24.025		24.266		24.510	
Lfd. Kosten (inkl. Bestands-/ Betreuungsprov.)	0		0		0		0	
Pacht, Zählermiete, Rückbau	8.731		49.389		67.957		67.957	
Zinsen Fremdkapital/Kredite	38.084		217.951		289.974		276.823	
Gewerbesteuer	0		0		0		0	
nicht abzugsfähige Vorsteuer	0		0		0		0	
Sonstige Kosten	0	-122.603	0	-416.028	0	-525.248	0	-512.057
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0		1.245		961		1.139
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		-1.117.728		-343.892		126.703		136.916

Erläuterungen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Umsatzerlöse

Nach den Planungen sollen Umsatzerlöse ab 2015 aus der Veräußerung des durch die Photovoltaikanlagen in den Solarparks erzeugten Stroms erzielt werden (siehe Plan-Liquiditätsrechnung).

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Ausgewiesen sind die im Rahmen der Vermittlung der Vermögensanlage kalkulierten Vertriebskosten der Emittentin.

Handelsrechtliche Abschreibungen auf Sachanlagen

Die Position beinhaltet die Abschreibungen auf das von der Emittentin erworbene Anlagevermögen, namentlich die Grundstücke sowie die Photovoltaikanlagen. Dabei wurde mit einer Abschreibungsdauer auf die Grundstücke von 20 Jahren und auf die Photovoltaikanlagen mit 20 Jahren kalkuliert.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Kosten Treuhänder

Ausgewiesen sind die Aufwendungen für die Einrichtung der Treuhand- und Anlegerverwaltung sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden jährlichen Vergütungen der Treuhandkommanditistin.

Kosten Geschäftsführung

Die den Planungen zufolge der Komplementärin für die Geschäftsführung der Gesellschaft zu zahlende Haftungsübernahme- und Geschäftsführungsvergütung ist in dieser Position ausgewiesen.

Mittelverwendungskontrolle

Ausgewiesen sind die Aufwendungen für die Mittelverwendungskontrolle.

Betriebsführung

Der Betrieb der Solarparks wird mit dem Betriebsführungsvertrag (technische und kaufmännische Betriebsführung) von der Emittentin kraft ausdrücklicher Vereinbarung und unter Beibehaltung ihrer Weisungs-, Lenkungs- und Gestaltungsrechte auf die 7x7service GmbH übertragen. Die in diesem Zusammenhang bei der Emittentin entstehenden Aufwendungen sind hier planerisch dargestellt.

Rechts- und Steuerberatung

Erfasst sind die Kosten für die laufende Rechts- und Steuerberatung der Emittentin.

Grundsteuer

Die ab 2016 jährlich von der Emittentin für die Grundstücke zu zahlende Grundsteuer ist in dieser Position dargestellt.

Versicherung

Ausgewiesen sind die von der Emittentin zu zahlenden Versicherungsbeträge, insbesondere ab dem Jahr 2015 für die Versicherungen der Photovoltaikanlagen.

Pacht, Zählermiete und Rückbau

Ab dem Jahr 2015 wird mit Aufwendungen für den Betrieb der von der Emittentin erworbenen und/oder errichteten Solarparks (Photovoltaikanlagen) sowie des ggf. notwendigen Rückbaus in Höhe von ca. 0,1 Prozent der Anschaffungskosten kalkuliert.

Zinsen (Fremdkapital/Kredite)

Da die Emittentin plant, weitere Fremdmittel aufzunehmen, sind hier die zu zahlenden Zinsen ausgewiesen. Berücksichtigt wurden auch die gegenüber der 7x7energie GmbH für die Gewährung von Fremdmittel zu zahlenden Zinsen.

Gewerbesteuer

Die Emittentin unterliegt als gewerblich tätige Personengesellschaft der Gewerbesteuer. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Nach den Planungen wird die Emittentin ab dem Jahr 2023 Gewerbesteuern zahlen müssen (vgl. Plan-Liquiditätsrechnungen auf S. 106f. des Verkaufsprospektes) und ist in den von den vorliegenden Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen erfassten Geschäftsjahren folglich mit Euro 0,- ausgewiesen.

Nicht abzugsfähige Vorsteuer

Soweit den Planungen zufolge von der Emittentin an Dritte gezahlte Umsatzsteuerbeträge nicht im Rahmen der Vorsteuer geltend gemacht werden können, sind die entsprechend kalkulierten Beträge dargestellt.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Ausgewiesen sind die Zinseinnahmen aus der Anlage von Liquiditätsüberschüssen. Diese werden annahmegemäß mit 0,2 Prozent verzinst.

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

In dieser Position ist der Saldo aus Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sowie Steuern ausgewiesen. Nach den Planungen der Emittentin werden ab dem Geschäftsjahr 2017 Jahresüberschüsse erwirtschaftet.

Plan-Liquiditätsrechnungen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG in Euro (PROGNOSE)

Hinweis: die nachstehenden Angaben der Kalenderjahre umfassen – bis auf das Rumpfgeschäftsjahr 2015 – jeweils den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Geschäftsjahr	2015	2016	2017	2018	2019
A. Einnahmen					
1. Kommanditkapital	5.000.000	3.000.000			
2. Abwicklungsgebühr (Agio)	250.000	150.000	0	0	0
3. Fremdkapital	6.463.613	5.536.387	0	0	0
4. Erlöse Einspeisung	191.715	1.131.458	1.579.489	1.576.333	1.573.183
5. Zinseinnahmen	0	1.245	961	1.139	1.312
6. Veräußerungserlöse					
Einnahmen gesamt	11.905.328	9.819.090	1.580.450	1.577.472	1.574.495
B. Ausgaben					
1. Kosten Investitionsphase	523.659	53.000	0	0	0
2. Vermittler	550.000	330.000	0	0	0
3. Investitionen	10.044.250	8.603.370	0	0	0
4. Mittelverwendungskontrolle	20.000	20.000			
5. Treuhänder/Anlegerverwaltung	25.000	28.286	39.487	39.408	39.330
6. Geschäftsführung/ Komplementärvergütung	3.167	13.250	15.795	15.763	15.732
7. Sonstige Betriebskosten (inkl. technische + kaufmännische Betriebsführung)	12.000	45.258	63.180	63.053	62.927
8. Rechts- und Steuerberatung	10.000	16.972	23.692	23.645	23.598
9. Grundsteuer	0	897	897	897	897
10. Pacht	5.095	30.059	43.609	43.609	43.609
11. Zählermiete	1.267	5.700	5.700	5.700	5.700
12. Rückbau	2.370	13.629	18.648	18.648	18.648
13. Versicherung	5.621	24.025	24.266	24.510	24.756
14. Zinsen FK	38.084	217.951	289.974	276.823	263.344
15. Tilgung	42.453	358.600	526.026	539.177	552.656
Tilgung Endfälligkeit 2025					
16. Nicht abzugsfähige Vorsteuer	0	0	0	0	0
Ausgaben gesamt	11.282.964	9.760.998	1.051.274	1.051.234	1.051.197
C. Liquidität					
Vortrag Jahresanfang	0	622.364	480.457	569.632	655.871
Einnahmen	11.905.328	9.819.090	1.580.450	1.577.472	1.574.495
Ausgaben	-11.282.964	-9.760.998	-1.051.274	-1.051.234	-1.051.197
17. Gewerbesteuer	0	0	0	0	0
18. Ausschüttung	0	-200.000	-440.000	-440.000	-440.000
in % vom Kommanditkapital	0,0%	2,5%	5,5%	5,5%	5,5%
Liquidität alt	0	622.364	480.457	569.632	655.871
Liquidität neu	622.364	480.457	569.632	655.871	739.169

(alle Angaben in Euro)

2020	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
						8.000.000
0	0	0	0	0	0	400.000
0	0	0	0	0		12.000.000
1.570.040	1.566.903	1.563.772	1.560.647	1.557.529	1.554.416	15.425.485
1.478	1.479	1.474	1.462	1.209	922	12.680
					13.751.205	13.751.205
1.571.518	1.568.382	1.565.245	1.562.109	1.558.737	15.306.543	
0	0	0	0	0	0	576.659
0	0	0	0	0	0	880.000
0	0	0	0	0	0	18.647.620
						40.000
39.251	39.173	39.094	39.016	38.938	38.860	405.844
15.700	15.669	15.638	15.606	15.575	15.544	157.440
62.802	62.676	62.551	62.426	62.301	62.177	621.351
23.551	23.504	23.457	23.410	23.363	23.316	238.507
897	897	897	897	897	897	8.970
43.609	43.609	43.609	43.609	43.609	43.609	427.636
5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	58.267
18.648	18.648	18.648	18.648	18.648	18.648	183.827
25.005	25.256	25.510	25.766	26.025	26.287	257.029
249.527	235.365	220.850	205.971	190.720	175.088	2.363.697
566.473	580.635	595.151	610.029	625.280	640.912	5.637.391
					6.362.609	
0	0	0	0	0	0	0
1.051.163	1.051.131	1.051.103	1.051.078	1.051.057	7.413.647	
739.169	739.525	736.775	730.917	604.389	461.004	
1.571.518	1.568.382	1.565.245	1.562.109	1.558.737	15.306.543	49.589.370
-1.051.163	-1.051.131	-1.051.103	-1.051.078	-1.051.057	-7.413.647	-36.866.846
0	0	0	-37.558	-51.066	-648.091	-736.715
-520.000	-520.000	-520.000	-600.000	-600.000	-600.000	-4.880.000
6,5%	6,5%	6,5%	7,5%	7,5%	7,5%	
739.169	739.525	736.775	730.917	604.389	461.004	
739.525	736.775	730.917	604.389	461.400	7.105.809	

Erläuterungen der Plan-Liquiditätsrechnungen der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Einnahmen

1. Kommanditkapital

Die angebotene Vermögensanlage der Emittentin im Gesamtnennbetrag von Euro 7.990.000,- soll nach den Planungen bis einschließlich November 2016 vollständig platziert und eingezahlt sein. Dabei sollen der Emittentin im Jahr 2015 Euro 5.000.000,- (einschließlich der Gründungseinlage) und im Jahr 2016 Euro 3.000.000,- zufließen. Ausgewiesen in dieser Position ist ebenfalls die bereits eingezahlte Einlage der Treuhandkommanditistin, 7x7treuhand GmbH, in Höhe von Euro 10.000,-.

2. Agio

Die ausgewiesenen Beträge umfassen die auf die Pflichteinlage von den Anlegern zu zahlenden Aufgelder (Agio).

3. Fremdkapital

Den Planungen zufolge ist für die Realisierung der Anlageobjekte die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich, das in den Jahren 2015 und 2016 aufgenommen werden soll.

4. Erlöse Einspeisung

Voraussichtlich ab dem Jahr 2015 sollen Erlöse durch den Verkauf von Strom erzielt werden.

6. Zinseinnahmen

Unter Zinseinnahmen sind die aus der Anlage der Liquiditätsreserve kalkulierten Beträge ausgewiesen.

7. Veräußerungserlöse

Soweit teilweise Solarparks und/oder Grundstücke oder Teile hiervon veräußert werden sollen, sind die hiermit verbundenen Einnahmen in dieser Position erfasst.

Einnahmen gesamt

Ausgewiesen sind die kumulierten liquiden Einnahmen eines jeden Jahres bis 2025.

Ausgaben

1. Kosten Investitionsphase

Die Kosten während der Investitionsphase umfassen die Nebenkosten für den Erwerb und/oder die Errichtung der Anlageobjekte (Grunderwerbsteuer, Notarkosten und Gerichtskosten) in Höhe von ca. Euro 104.659,- sowie die Kosten für die Beschaffung des Fremdkapitals nebst Bankgebühren in Höhe von ca. Euro 112.000,- und die Kosten für die Konzeption, Aufbereitung und das Marketing des Verkaufsprospektes in Höhe von ca. Euro 360.000,-.

2. Vermittler

Ausgewiesen sind die Kosten für die Eigenkapitalvermittlung.

3. Investitionen

Erfasst sind die Aufwendungen für den Erwerb und/oder die Errichtung der Anlageobjekte (Photovoltaikanlagen, Grundstücke zur Errichtung derselben).

4. Mittelverwendungskontrolle

Ausgewiesen sind die Aufwendungen für die Mittelverwendungskontrolle.

5. Treuhänder/Anlegerverwaltung

Ausgewiesen sind die Aufwendungen für die Einrichtung der Treuhand und Anlegerverwaltung sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden jährlichen Vergütungen der Treuhandkommanditistin.

6. Geschäftsführung/Komplementärvergütung

Die den Planungen zufolge der Komplementärin für die Geschäftsführung der Emittentin zu zahlende Haftungsübernahme- und Geschäftsführungsvergütung ist in dieser Position ausgewiesen.

7. Sonstige Betriebskosten

Der Betrieb der Solarparks soll mit dem Betriebsführungsvertrag (technische und kaufmännische Betriebsführung) von der Emittentin kraft ausdrücklicher Vereinbarung und unter Beibehaltung ihrer Weisungs-, Lenkungs- und Gestaltungsrechte auf die 7x7service GmbH übertragen werden. Die in diesem Zusammenhang bei der Emittentin entstehenden Aufwendungen sind hier planerisch dargestellt.

8. Rechts- und Steuerberatung

Erfasst sind die Kosten für die laufende Rechts- und Steuerberatung der Emittentin.

9. Grundsteuer

Die ab 2016 jährlich von der Emittentin für die zur Errichtung der Photovoltaikanlagen erworbenen Grundstücke zu zahlende Grundsteuer ist in dieser Position dargestellt.

10.-12. Pacht, Zählermiete, Rückbau

Ab dem Jahr 2015 wird mit Aufwendungen für den Betrieb der von der Emittentin erworbenen und/oder errichteten Solarparks (Photovoltaikanlagen) sowie des ggf. notwendigen Rückbaus in Höhe von ca. 0,1 Prozent der Anschaffungskosten kalkuliert.

13. Versicherung

Ausgewiesen sind die von der Emittentin zu zahlenden Versicherungsbeträge, insbesondere ab dem Jahr 2015 für die Versicherungen von Photovoltaikanlagen.

14. Zinsen Fremdkapital

Da die Emittentin zusätzlich zu bereits aufgenommenen Fremdmitteln plant, weiteres Fremdkapital aufzunehmen, sind hier die insgesamt zu zahlenden Zinsen ausgewiesen.

15. Tilgung

Ausgewiesen sind die Beträge, die für die Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Kredite) sowie der 7x7energie GmbH vorgesehen sind.

16. Nicht abzugsfähige Vorsteuer

Soweit den Planungen zufolge von der Emittentin an Dritte gezahlte Umsatzsteuerbeträge nicht im Rahmen der Vorsteuer geltend gemacht werden können, sind die entsprechend kalkulierten Beträge dargestellt.

Ausgaben gesamt

Hier sind die kumulierten liquiden Ausgaben des operativen Geschäfts eines jeden Jahres bis 2025 dargestellt.

Liquidität

Unter dieser Position wurden die kumulierten Gesamteinnahmen und die kumulierten Gesamtausgaben für den dargestellten Zeitraum gegenübergestellt.

17. Gewerbesteuer

Die Emittentin unterliegt als gewerblich tätige Personengesellschaft der Gewerbesteuer. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Nach den Planungen wird die Emittentin ab dem Jahr 2023 Gewerbesteuern zahlen.

18. Ausschüttungen

Dargestellt sind die ab dem Jahr 2016 kalkulierten Zahlungen an die Anleger, die aus den Gewinnen der Emittentin bedient werden sollen.

Liquidität alt

Es sind die Finanzmittel zu Beginn eines jeden Jahres dargestellt.

Liquidität neu

Ausgewiesen ist der Bestand an liquiden Mittel zum Ende eines Jahres.

Prognose der Zahlen zu Investition, Produktion, Umsatz und Ergebnis

Nach der VermVerkProspV sind für junge Emittenten, die vor weniger als 18 Monaten gegründet wurden und noch keine Jahresabschlussprüfung durchgeführt haben, spezifische Planzahlen zu den prognostizierten Investitionen, Umsätzen und Ergebnissen sowie der Produktion mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre aufzunehmen.

Diese Planzahlen werden in der nachfolgenden Übersicht für die Emittentin im Zeitraum 2015 bis 2018 dargestellt. Anschließend werden die Wirkungszusammenhänge näher erläutert.

	2015	2016	2017	2018
1 Umsatzerlöse (in TEuro)	192	1.131	1.579	1.576
2 Investition (in TEuro)	10.044	8.603	0	0
3 Ergebnis (in TEuro)	-1.118	-344	127	137
4 Produktion (in kW/Std.)	2.154.101	12.713.011	17.747.067	17.711.606

Umsatzerlöse

Die prognostizierten Umsatzerlöse resultieren aus den Investitionen in Grundstücke zur Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie dem Betrieb von Photovoltaikanlagen. Mit dem Betrieb der Solarparks soll sukzessive der Umsatz ausgebaut werden.

Investitionen

Die dargestellten Investitionen beziehen sich auf die Investition in die Anlageobjekte.

Ergebnis

Das Jahresergebnis der Emittentin ist abhängig von der Höhe der Umsatzerlöse und von der Höhe der betrieblichen Aufwendungen. Aus dem Saldo der Umsatzerlöse und der Gesamtaufwendungen ergibt sich das Jahresergebnis der Emittentin.

Produktion

Da die Emittentin die Solarparks selbst betreibt und dabei Strom aus Erneuerbaren Energien produziert wird, werden hier die prognostizierten Produktionsergebnisse in Kilowatt pro Stunde dargestellt.

12. Beispielsrechnung für eine Beteiligung in Höhe von Euro 100.000,- (PROGNOSE)

Einzahlung	100.000 (ohne Agio, 1,250% vom Eigenkapital)										
Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ausschüttung	0	2.500	5.500	5.500	5.500	6.500	6.500	6.500	7.500	7.500	7.500
Anteil Restliquidität nach Verkauf											88.823
Gesamt	-100.000	2.500	5.500	5.500	5.500	6.500	6.500	6.500	7.500	7.500	96.323
Gesamt kum.	-100.000	-97.500	-92.000	-86.500	-81.000	-74.000	-68.000	-61.500	-54.500	-46.500	49.823
Gesamt Mittelrückfluss %											150%

Einkommensteuerbelastung (inkl. Soli, ohne Kirchenst.):											
Bei Steuersatz 35%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	19.506
In % d. Ausschütt.	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	20%
Bei Steuersatz 40%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	22.356
In % d. Ausschütt.	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	23%
Bei Steuersatz 45%	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.206
In % d. Ausschütt.	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	26%
Abzgl. mögl. Steuerermäßigung											
Anrechnung Gewerbest.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-8.101
in % d. Ausschütt.	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	-8%

13. Weitere Angaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV

§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV

Die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Alleinige Gesellschafter der Emittentin sind die Komplementärin 7x7management GmbH sowie die Treuhandkommanditistin 7x7treuhand GmbH. Sie ist kein Konzernunternehmen.

§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Die Emittentin hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben. Folglich können keine Angaben zum Datum ihrer ersten Kündigungsmöglichkeit oder ihrer Fälligkeit erfolgen.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen folgende Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu:

Der Komplementärin steht als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 1.250,- zzgl. gültiger Umsatzsteuer für die Übernahme der persönlichen Haftung zu. Für die Geschäftsführungstätigkeit gewährt die Gesellschaft der Komplementärin zudem pro Geschäftsjahr 1 Prozent der jährlichen Soll-Einspeisevergütung, ab dem Kalenderjahr 2016 mindestens jedoch eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 12.000,- zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Insgesamt steht der Komplementärin als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die prognostizierte Laufzeit somit eine Vergütung in Höhe von Euro 157.440,- zu. Weiterhin werden gegen Nachweis (Rechnung, Beleg) die Buchhaltungs-, Abschluss- und etwaige Prüfkosten, Zinsaufwendungen und Bankspesen, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Mietkosten für Versammlungsräumlichkeiten und Bewirtungskosten bei Versammlungen von der Emittentin gewährt, wobei es sich hier um keine abschließende Aufzählung handelt. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Geschäftsführungsvergütung sowie der Kostenerstattung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage getroffen werden.

Der Treuhandkommanditistin steht als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Rumpfgeschäftsjahr 2015 eine einmalige Einrichtungsgebühr von Euro 25.000,- zzgl. etwaiger Umsatzsteuer zu. Für die Einrichtung, Übernahme und Durchführung der Verwaltungs- und Treuhandtä-

tigkeit in den Folgejahren erhält die Treuhandkommanditistin ab 2015 pro Geschäftsjahr jeweils eine Vergütung in Höhe von 2,5 Prozent der jährlichen Soll-Einspeisevergütung, mindestens jedoch Euro 2.000,- zzgl. etwaiger Umsatzsteuer pro Monat. Insgesamt steht der Treuhandkommanditistin als Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die prognostizierte Laufzeit somit eine Vergütung in Höhe von Euro 405.844,- zu.

Darüber hinaus nimmt sie als Kommanditistin mit ihrer Einlage – wie jeder andere Kommanditist – am Ergebnis der Emittentin teil (siehe „Die Vermögensanlage – Rechte der Anleger"). Über die konkrete Höhe der vorgenannten Vergütung der Verwaltungs- und Treuhandtätigkeit sowie der Ergebnisbeteiligung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Aussage getroffen werden.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art insgesamt zu.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV

Da es sich bei den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin jeweils um eine juristische Person handelt, ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV

Bei den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich jeweils um eine inländische juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich jeweils im Inland befinden. Ausländische Verurteilungen liegen nicht vor.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a VermVerkProspV

Über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Über das Vermögen eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6b VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafter waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV

Es wurde keine Erlaubnis eines Gründungsgesellschafters bzw. eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher aufgehoben.

§ 7 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafter sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen sowie die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen sowie die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

§ 7 Absatz 3 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafter sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen sowie die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen sowie die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

§ 7 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV

Die Gründungsgesellschafter sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellen der Emittentin weder Fremdkapital zur Verfügung noch vermitteln sie der Emittentin Fremdkapital und erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellen der Emittentin weder Fremdkapital zur Verfügung noch vermitteln sie der Emittentin Fremdkapital und erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

§ 8 Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Abhängigkeit der Emittentin besteht im Hinblick auf die noch abzuschließenden Finanzierungsverträge mit Kreditinstituten, die zustande kommen müssen, damit Investitionen im geplanten Umfang erfolgen können. Ebenso besteht eine Abhängigkeit von der erfolgreichen Durchführung sowohl des Projektierungsvertrages als auch des Werkvertrages sowie der drei Grundstückskaufverträge mit den jeweiligen Vertragspartnern (vgl. S. 90ff.), da diese Verträge die Grundlage für die Errichtung der betreffenden Solarparks und somit eines nicht unerheblichen Teils der Anlageobjekte darstellen. Darüber hinaus bestehen keine Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

§ 8 Absatz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Es sind keine Gerichts- oder Schieds- und Verwaltungsverfahren anhängig, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 VermVerkProspV

Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik sind die Nettoeinnahmen aus dieser Emission nicht allein ausreichend. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

§ 9 Absatz 1 Satz 2 VermVerkProspV

Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften sind nicht vorgesehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern, wozu eine qualifizierte Mehrheit der Gesellschafter notwendig ist. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist nicht vorgesehen.

§ 9 Absatz 2 Nr. 2 VermVerkProspV

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht oder stand weder der Prospektverantwortlichen noch der Anbieterin, den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern, dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, dem Treuhänder sowie dem Mittelverwendungskontrolleur das Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

§ 9 Absatz 2 Nr. 3 VermVerkProspV

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

§ 9 Absatz 2 Nr. 4 VermVerkProspV

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, nicht gegeben.

§ 9 Absatz 2 Nr. 5 VermVerkProspV

Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich und liegen daher nicht vor. Bei allen geplanten Anlageobjekten (S.52ff.) ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich. Nach § 56 der Hessischen Bauordnung (HBO) handelt es sich bei den jeweiligen Flächen um genehmigungsfreie Flächen.

§ 9 Absatz 2 Nr. 6 VermVerkProspV

Die Emittentin hat am 8. Mai 2015 zwei Grundstückskaufverträge mit Privatpersonen abgeschlossen. Des Weiteren hat die Emittentin einen Grundstückskaufvertrag mit der Gemeinde Greifenstein am 29. Juli 2015 abgeschlossen (vgl. jeweils S. 90 des Verkaufsprospektes). Die Emittentin hat überdies mit der 7x7energie GmbH, die zur 7x7-Unternehmensgruppe gehört, Finanzierungsverträge abgeschlossen, die ausschließlich der Zwischenfinanzierung der vorgenannten Gründstücke sowie sonstiger betrieblicher Aufwendungen dienen. Ferner hat die Emittentin einen Projektierungsvertrag mit der 7x7energie GmbH geschlossen (vgl. S. 93). Darüber hinaus hat die Emittentin einen Werkvertrag über den Bau von PV-Anlagen mit der Fa. IBC Solar AG geschlossen (vgl. S. 91f.).

Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

§ 9 Absatz 2 Nr. 8 VermVerkProspV

Die nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen, die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter der Emittentin und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänder und der Mittelverwendungskontrolleur erbringen folgende Lieferungen und Leistungen:

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche (facesso GmbH) soll die Konzeption der Vermögensanlage, Erstellung und Druck des Verkaufsprospektes sowie die Beauftragung eines Gutachtens über den Prospekt nach dem Standard IDW S4 übernehmen.

Die Komplementärin der Emittentin (7x7management GmbH) erbringt die Geschäftsführung der Emittentin sowie die Übernahme der persönlichen Haftung.

Das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Andreas Mankel, ist auch Geschäftsführer der 7x7energie GmbH, die ihrerseits der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellt.

Die Treuhandkommanditistin (7x7treuhand GmbH) übernimmt das treuhänderische Halten und Verwalten von Kommanditanteilen an der Emittentin.

Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt die Kontrolle und Freigabe der Auszahlung der aus der Erhöhung des Kommanditkapitals von den Anlegern auf dem Sonderkonto der Emittentin eingezahlten Gelder, Gelder aus Kreditverträgen von Banken und aus Erstattungen von gezahlter Umsatzsteuer.

Darüber hinaus erbringen die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin, das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänder und der Mittelverwendungskontrolleur keine Lieferungen und Leistungen.

§ 12 Absatz 1 bis 4 sowie § 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV

Das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders ist Herr Andreas Mankel. Er ist in seiner Rolle als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und des Treuhänders unter der Geschäftsanschrift Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn geschäftsansässig. In seiner Rolle als alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (facesso GmbH) ist er unter der Geschäftsanschrift Gotenstraße 23, 53175 Bonn geschäftsansässig.

Einen Beirat bzw. Aufsichtsgremien hat weder die Emittentin noch die Anbieterin und Prospektverantwortliche oder der Treuhänder errichtet.

Herrn Andreas Mankel stehen als Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders insgesamt keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Es sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten. Das Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft.

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es wurde keine Erlaubnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher aufgehoben.

Tätigkeit des Herrn Andreas Mankel für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind

Herr Andreas Mankel ist Geschäftsführer der 7x7finanz GmbH, die den Vertrieb der Vermögensanlage übernehmen soll. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders ist darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Tätigkeit des Herrn Andreas Mankel für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben

Herr Andreas Mankel ist ferner Geschäftsführer der 7x7energie GmbH, die ihrerseits der Emittentin Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung zur Verfügung stellt. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders ist darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Tätigkeit des Herrn Andreas Mankel für Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Herr Andreas Mankel, ist gleichzeitig das alleinige Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin, der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin. Die Treuhandkommanditistin 7x7treuhand GmbH hat eine Gründungseinlage in Höhe von Euro 10.000,- an der Emittentin übernommen. Herr Mankel ist ferner Geschäftsführer der 7x7service GmbH, die mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung im Zusammenhang mit den Anlageobjekten betraut werden soll. Weiterhin ist Herr Mankel als Geschäftsführer für die 7x7energie GmbH tätig, die die Projektierung der Anlageobjekte übernimmt.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders ist darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Tätigkeit des Herrn Andreas Mankel für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Herr Mankel ist Geschäftsführer der 7x7concept GmbH & Co. KG, die Alleingesellschafterin der Anbieterin, der Treuhandkommanditistin und der 7x7service GmbH mit jeweils Euro 25.000,- Stammkapital ist. Ferner ist er Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin, die an der Emittentin mit ihrer Gründungseinlage in Höhe von Euro 10.000,- beteiligt ist.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders ist darüber hinaus nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Es ist künftig nicht auszuschließen, dass Herr Andreas Mankel und/oder von ihm beherrschte Unternehmen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien an die Emittentin verkaufen und/oder derartige Unternehmen wesentliche Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte für die Emittentin erbringen und/oder der Emittentin Fremdkapital geben.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Herrn Andreas Mankel an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind

Herr Andreas Mankel ist alleiniger Gesellschafter der 7x7finanz GmbH, die den Vertrieb der Vermögensanlage übernehmen soll. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders ist darüber hinaus nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Herrn Andreas Mankel an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital geben

Herr Andreas Mankel ist ferner alleiniger Gesellschafter der 7x7energie GmbH, die ihrerseits der Emittentin Fremdkapital zur Zwischenfinanzierung zur Verfügung stellt. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders ist darüber hinaus nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Herrn Andreas Mankel an Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen

Herr Andreas Mankel ist alleiniger Gesellschafter der Komplementärin (7x7management GmbH) der Emittentin sowie mittelbarer Gesellschafter der Anbieterin (facesso GmbH) und mittelbarer Gesellschafter der Treuhandkommanditistin (7x7treuhand GmbH), die ihrerseits eine Gründungseinlage in Höhe von Euro 10.000,- an der Emittentin übernommen hat. Ferner ist Herr Mankel mittelbarer Gesellschafter der 7x7service GmbH, die mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung betraut werden soll, sowie Alleingesellschafter der 7x7energie GmbH, die die Projektierung der Anlageobjekte übernimmt. Herr Mankel hält alle Anteile an der 7x7concept GmbH & Co. KG, die wiederum Alleingesellschafterin der Anbieterin, der Treuhandkommanditistin und der 7x7service GmbH mit jeweils Euro 25.000,- Stammkapital ist. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders ist darüber hinaus nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Herrn Andreas Mankel an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind

Herr Mankel hält alle Anteile an der 7x7concept GmbH & Co. KG, die wiederum Alleingesellschafterin der Anbieterin, der Treuhandkommanditistin und der 7x7service GmbH mit jeweils Euro 25.000,- Stammkapital ist. Er ist mittelbarer Gesellschafter

der Treuhandkommanditistin (7x7treuhand GmbH), die ihrerseits eine Gründungseinlage in Höhe von Euro 10.000,- an der Emittentin übernommen hat.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist darüber hinaus nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Es ist künftig nicht auszuschließen, dass Herr Andreas Mankel und/oder von ihm beherrschte Unternehmen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien an die Emittentin verkaufen und/oder derartige Unternehmen wesentliche Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte für die Emittentin erbringen und/oder der Emittentin Fremdkapital geben.

Vertrieb der Vermögensanlage

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin sowie des Treuhänders, Herr Andreas Mankel, ist nicht mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut.

Fremdkapital

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders, Herr Andreas Mankel, stellt der Emittentin weder Fremdkapital zur Verfügung noch vermittelt er der Emittentin Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sowie des Treuhänders, Herr Andreas Mankel, erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

§ 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind die Herren Stefan Lützenbürger, Steffen Schäfer, Matthias Künzel, Ulrich Koch, Gunnar Steffens, Wolfgang Burk und Gerald Pauly. Sie sind unter der Geschäftsanschrift Sohlbacher Straße 98, 57078 Siegen geschäftsansässig. Als Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs haben sie keine Funktion bei der Emittentin. Den Mitgliedern kommen keine unterschiedlichen Funktionen innerhalb der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs zu. Die Geschäftsführer haben lediglich verschiedene Tätigkeitsschwerpunkte, die jedoch unabhängig von den Geschäftsführerfunktionen sind.

Das alleinige Mitglied des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs ist Herr Ewald Rothenpieler. Das Mitglied des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs hat keine Funktion bei der Emittentin.

Einen weiteren Beirat bzw. Aufsichtsgremien hat der Mittelverwendungskontrolleur nicht errichtet.

§ 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Herren Stefan Lützenbürger, Steffen Schäfer, Matthias Künzel, Ulrich Koch, Gunnar Steffens, Wolfgang Burk und Gerald Pauly stehen als Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs insgesamt keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Dem Mitglied des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs stehen insgesamt keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

§ 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 VermVerkProspV

Es sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetz-

buchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten. Die Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft.

Es sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen des Mitglieds des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis enthalten. Das Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Das Mitglied des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft.

§ 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 5a VermVerkProspV

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Über das Vermögen des Mitglieds des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

§ 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 5b VermVerkProspV

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Das Mitglied des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

§ 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 1 Nr. 6 VermVerkProspV

Es wurde keine Erlaubnis der Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher aufgehoben.

Es wurde keine Erlaubnis des Mitglieds des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher aufgehoben.

§ 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 2 Nr. 1 bis 4 VermVerkProspV

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

§ 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 3 VermVerkProspV

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte er-

bringen oder die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Das Mitglied des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs ist nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben oder die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte erbringen oder die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

§ 12 Absatz 6 i.V.m. Absatz 4 Nr. 1 bis 3 VermVerkProspV

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital noch erbringen sie im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

Das Mitglied des Beirates des Mittelverwendungskontrolleurs ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt der Emittentin kein Fremdkapital noch erbringt es im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen.

§ 12 Absatz 6 VermVerkProspV

Es gibt keine weiteren Anbieter, weitere Prospektverantwortliche, weitere Treuhänder, weitere Mittelverwendungskontrolleure und solche Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

§ 14 VermVerkProspV

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

14. Verträge

Gesellschaftsvertrag der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:

   7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG
   (im Folgenden auch „Gesellschaft" genannt).

2. Sitz der Gesellschaft ist Bonn.

3. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn.

§ 2 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und läuft von der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister (Beginn der Gesellschaft) bis zum 31. Dezember 2015.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Das Unternehmen darf Grundstücke ausschließlich erwerben, wenn und soweit dies der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie der Veräußerung der erzeugten Energie dient und eine mit der Haupttätigkeit der Gesellschaft verbundene Nebentätigkeit darstellt.

§ 4 Investitions- und Finanzierungsplan

Zum Erreichen des Unternehmenszwecks hat die Gesellschaft einen Investitions- und Finanzierungsplan aufgestellt, der die Mittelherkunft und Mittelverwendung regelt. Der Investitions- und Finanzierungsplan ist Bestandteil des Verkaufsprospektes für das öffentliche Angebot über die Zeichnung von Kommandit- und Treuhandbeteiligungen der Gesellschaft einschließlich etwaiger Nachträge.

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den gesetzlich geregelten Fällen im Bundesanzeiger und im Übrigen schriftlich gegenüber den Gesellschaftern.

II. Gesellschafter, Kapitalausstattung und Gesellschafterkonten

§ 6 Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (im Folgenden „Komplementärin“ genannt) ist die 7x7management GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB 18321 mit Sitz in Bonn. Die Komplementärin hat keine Einlage übernommen und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Treuhandkommanditistin ist die 7x7treuhand GmbH (im Folgenden „Treuhandkommanditistin“ genannt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nummer HRB 19329 mit Sitz in Bonn. Die Treuhandkommanditistin hat eine Pflichteinlage von zunächst Euro 10.000,- übernommen, wobei ihre im Handelsregister einzutragende Haftsumme ihrer Pflichteinlage entspricht.

3. Eine Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft kann direkt als Kommanditist (im Folgenden „Direktkommanditist“ genannt) und/oder mittelbar als Treugeber (im Folgenden „Treugeber“ genannt) über die Treuhandkommanditistin unter Berücksichtigung der Regelungen des § 8 dieses Vertrages erfolgen.

4. Die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin und der/die Direktkommanditist/en werden im Folgenden zusammen auch als „Gesellschafter“ bezeichnet. Die Treugeber und der/die Direktkommanditist/en werden im Folgenden zusammen auch als „Anleger“ bezeichnet.

§ 7 Rechtsstellung der Treugeber und der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin kann die Geschäftsanteile der Gesellschaft treuhänderisch für die Treugeber, mit denen sie nach einheitlichem Muster Treuhandverträge schließt, erwerben, halten und verwalten. Die Komplementärin und die Direktkommanditisten ermächtigen die Treuhandkommanditistin, im eigenen Namen und auf Rechnung für die Treugeber sowie im Auftrag und Interesse der Treugeber die Geschäftsanteile an der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages und des Treuhandvertrages zu halten und dabei an Weisungen der jeweiligen Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages gebunden zu sein.

2. Innerhalb der Gesellschaft werden die Treugeber im Verhältnis zu den Gesellschaftern und im Verhältnis zur Gesellschaft wie Direktkommanditisten behandelt und ihnen wirtschaftlich gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, am Ergebnis der Gesellschaft und einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere der Stimm- und Entnahme-(Auszahlungs-)/Ausschüttungsrechte.

3. Jeder Treugeber ist nach Maßgabe des Treuhandvertrages berechtigt, das Treuhandverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber der Treuhandkommanditistin zu kündigen, um seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung umzuwandeln und sich als Direktkommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen. Für den Treugeber gilt § 8 Abs. 5 dieses Vertrages entsprechend. Eine Umwandlung der Beteiligung des Treugebers in eine Direktbeteiligung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Treugebers als Direktkommanditist ins Handelsregister als Sonderrechtsnachfolger. Die mit der Eintragung verbundenen Kosten sowie weitere der Gesellschaft hierdurch entstehende Kosten hat der Treugeber zu tragen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Kommanditkapital, Kapitalerhöhung

1. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne das Erfordernis eines Beschlusses der Gesellschafter bis zur Vollplatzierung, spätestens zwölf Monate nach Billigung des für das erstmalige öffentliche Angebot veröffentlichten Verkaufsprospektes (im Folgenden „Zeichnungsfrist“ genannt) das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig von Euro 10.000,- um bis zu Euro 7.990.000,- auf bis zu Euro 8.000.000,- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen (im Folgenden „Kapitalerhöhung“ genannt). Die Kapitalerhöhung erfolgt dabei durch die Erhöhung und/oder Einzahlung von Kommanditeinlagen (im Folgenden „Pflichteinlage“ genannt) und kann unmittelbar durch die Aufnahme von Direktkommanditisten oder mittelbar durch die Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin durchgeführt werden, wobei Mehrfach- und/oder Nachzeichnungen durch Anleger zulässig sind. Ferner ist die Komplementärin unter Be-

freiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, einen Ausgabeaufschlag (im Folgenden „Agio“ genannt) zu vereinbaren. Ferner ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und Treugeber und ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Anleger erforderlich und sinnvoll sind. Die Komplementärin ist berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen.

2. Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um insgesamt maximal 24 Monate zu verlängern, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Komplementärin ist außerdem berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in § 8 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Summe der Pflichteinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Komplementärin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen. Die Komplementärin ist weiterhin berechtigt, einmalig den Betrag der Kapitalerhöhung um bis zu weitere Euro 13.000.000,- auf insgesamt bis zu Euro 21.000.000,- zu erhöhen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf, wobei im Übrigen die Regelungen des § 8 Abs. 1 dieses Vertrages gelten.

3. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihre Pflichteinlage entsprechend der Zeichnung von Treugebern im eigenen Namen und auf Rechnung der Treugeber zu erhöhen, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung einzelner oder aller Treugeber oder der Gesellschafter bedarf. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erhöhung ihrer Pflichteinlage innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten verpflichtet, wenn und soweit Zahlungen auf die Pflichteinlage zuzüglich eines etwaigen Agios (im Folgenden zusammen „Zeichnungsbetrag“ genannt) des jeweiligen Treugebers vollständig und vorbehaltlos auf das in der Beitrittserklärung angegebene Sonderkonto geleistet sind.

4. Voraussetzung für die Aufnahme als Direktkommanditist und/oder die Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin und/oder der Direktkommanditisten ist die Erteilung einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (im Folgenden „Handelsregistervollmacht“ genannt). Sofern der Anleger als Direktkommanditist der Emittentin beitritt, trägt er die Kosten für eine notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht. Auf Verlangen der Komplementärin ist der Direktkommanditist und/oder die Treuhandkommanditistin verpflichtet, die Handelsregistervollmacht zu erneuern.

5. Die Pflichteinlage neu beitretender Anleger beträgt mindestens Euro 5.000,-. Höhere Beträge müssen durch 1.000 glatt teilbar sein. Neben der Pflichteinlage hat jeder neu beitretende Anleger ein Agio in Höhe von 5 Prozent der Pflichteinlage zu entrichten. Der Zeichnungsbetrag ist zu dem in der Beitrittserklärung angegebenen Datum zur Zahlung fällig.

6. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme beitretender Direktkommanditisten beträgt jeweils 0,1 Prozent der Pflichteinlage. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme zur Erhöhung des für den jeweiligen Treugeber gehaltenen Kommanditanteils der Treuhandkommanditistin beträgt jeweils 0,1 Prozent der Pflichteinlage des jeweiligen Treugebers.

7. Der Beitritt zur Gesellschaft als Direktkommanditist und/oder der mittelbare Beitritt der Treugeber erfolgt mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin bei gleichzeitigem Abschluss des Treuhandvertrages, jedoch jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Direktkommanditisten und/oder der Eintragung der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Auftrag der Treugeber in das Handelsregister. Die Beitretenden verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Direktkommanditisten oder der Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister ist der beitretende Anleger im Innenverhältnis als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diesen Zeitraum sinngemäß.

8. Jeder Direktkommanditist sichert der Komplementärin und jeder Treugeber darüber hinaus auch der Treuhandkommanditistin zu, dass die in der Beitrittserklärung gemachten Angaben zu seiner Person richtig und vollständig sind. Die Daten dienen der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin zur Verwaltung der Anleger und werden unter den Voraussetzungen des § 38 dieses Vertrages erfasst.

§ 9 Leistung der Einlagen

1. Der jeweilige Anleger ist zur Leistung seines Zeichnungsbetrages gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung durch Einzahlung auf das dort angegebene Sonderkonto verpflichtet. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erhöhung ihrer Pflichteinlage und zum Ausgleich von Verzugsschaden nur insoweit verpflichtet, als ihr der jeweilige Treugeber die entsprechenden Geldmittel vorbehaltlos zur Verfügung gestellt hat.

2. Im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft haften die Direktkommanditisten nur bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum gemäß Beitrittserklärung – ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1 Prozent des ausstehenden Betrages über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

4. Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Direktkommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen gemäß § 9 Abs. 3 dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage unter Beachtung der Bestimmungen des § 8 dieses Vertrages herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Herabsetzung oder der Ausschluss sind dem betreffenden Direktkommanditisten gegenüber bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Herabsetzungs- oder Ausschließungserklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Direktkommanditisten als erfolgt. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, den freigewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde. Durch die Einziehung und/oder Herabsetzung des Kommanditanteils/der Pflichteinlage bleiben etwaige bestehende weitergehende Rechte der Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz, unberührt.

5. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 dieses Vertrages gelten entsprechend für die Treuhandkommanditistin mit der Maßgabe, dass sie mit dem Teil ihrer Pflichteinlage aus der Gesellschaft ausscheidet, den sie treuhänderisch für den seinen Zeichnungsbetrag nicht oder nicht in voller Höhe erbringenden Treugeber hält.

6. Der ausscheidende Anleger trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.

7. Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten für die Kommunikation mit der Emittentin oder der Treuhandkommanditistin sind vom Anleger zu tragen.

§ 10 Mittelverwendungskontrolle

Die Einzahlung des Zeichnungsbetrages hat auf das in der Beitrittserklärung benannte Sonderkonto zu erfolgen. Die eingezahlten Gelder unterliegen während der Investitionsphase einer Mittelverwendungskontrolle. Insoweit werden während der Investitionsphase die eingezahlten Gelder durch den Mittelverwendungskontrolleur nur freigegeben, wenn die im Mittelverwendungskontrollvertrag aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Abschluss der Investitionsphase unterliegen Gelder der Gesellschaft keiner Mittelverwendungskontrolle.

§ 11 Weitere Zahlungspflichten, Keine Nachschusspflicht

1. Über die Verpflichtung zur Leistung des in der Beitrittserklärung vereinbarten Zeichnungsbetrages hinaus übernehmen die Anleger keine weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, mit Ausnahme etwaiger Zahlungspflichten nach § 7 Abs. 3 S. 4, § 8 Abs. 4 S. 2, § 9 Abs. 4 bis 7, § 25 Abs. 7, § 27 Abs. 4 S. 2, § 31 Abs. 4, § 35 Abs. 4 bis Abs. 6, § 40 Abs. 1 bis 3 und § 41 Abs. 2 S. 2 dieses Vertrages. Den Anleger treffen diese Zahlungspflichten nur, wenn und soweit es sich hierbei im Einzelnen nicht um eine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Vermögensanlagengesetz handelt. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Direktkom-

manditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und die Möglichkeit von Zahlungen bei Ausscheiden eines Direktkommanditisten bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

2. Eine Pflicht des Anlegers zur Zahlung von Nachschüssen besteht nicht.

§ 12 Gesellschafterkonten

1. Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt.

   a) Ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto). Auf diesem Konto werden Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) gebucht. Das Kapitalkonto I ist fest.

   b) Ein Kapitalkonto II (Kapitalrücklagekonto). Auf diesem Konto wird das jeweilige Agio gebucht.

   c) Ein Kapitalkonto III (Verlustvortragskonto). Die Anteile an einem etwaigen Verlust der Gesellschaft werden im Verlustvortragskonto belastet. Nachfolgende Gewinne werden dem Verlustvortragskonto so lange gutgeschrieben, bis dieses wieder ausgeglichen ist.

   d) Ein Kapitalkonto IV (Verrechnungskonto). Auf diesem Konto werden alle sonstigen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zum Gesellschafter verbucht. Insbesondere werden hier Auszahlungen (Entnahmen) und Gewinnanteile erfasst, soweit das Kapitalkonto III ausgeglichen ist.

2. Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich. Die Komplementärin darf die Kontenstruktur ändern, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Auszahlungen zugunsten der Gesellschafter hat.

3. Für jeden Treugeber werden entsprechende Konten als Unterkonten von den Konten der Treuhandkommanditistin geführt.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 13 Zusammensetzung der Geschäftsführung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.

2. Die Geschäftsführungsbefugnis beschränkt sich auf das Gesellschaftsvermögen. Fremdmittel-/Kreditaufnahmen zulasten der Gesellschaft sind zulässig, insbesondere wenn und soweit dies der Finanzierung der Photovoltaikanlagen und/oder anderer Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und/oder von Erweiterungs- und/oder Erhaltungsinvestitionen dient.

3. Das Widerspruchsrecht des Direktkommanditisten gegen Geschäfte und Handlungen der Komplementärin nach § 164 HGB ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die in § 15 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Geschäfte. Das Gleiche gilt sinngemäß für den Treugeber.

4. Die Komplementärin ist berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft an einen Dritten kraft Bevollmächtigung zu übertragen, soweit die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Im Übrigen ist die Komplementärin berechtigt, die ihr obliegenden Geschäftsführungsaufgaben auf ihre Geschäftsführer oder Prokuristen in Dienstleistungsverträgen auf ihre Kosten zu übertragen, wenn und soweit in §§ 16 und 17 dieses Vertrages keine abweichenden Kostenregelungen getroffen sind.

5. Die Geschäftsführungsbefugnis endet vorbehaltlich der Regelung des § 13 Abs. 4 dieses Vertrages mit Beginn der Liquidation der Gesellschaft und/oder dem Ausscheiden der Komplementärin aus der Gesellschaft.

§ 14 Vertretungs- und Haftungsumfang der Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin allein vertreten. Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und des § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) befreit und berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 13 dieses Vertrages Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. Die Komplementärin und etwaige von ihr mit der Geschäftsführung Beauftragte haben im Verhältnis zur Gesellschaft und deren Gesellschaftern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gesellschaft stellt die Komplementärin vollumfänglich von jeder Haftung und

jedem Schaden frei, die ihr aus der Tätigkeit für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Befugnisse erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Komplementärin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hat walten lassen. Gleiches gilt sinngemäß für deren etwaige Organe, gesetzliche Vertreter, leitenden Angestellten sowie etwaige sonstige Erfüllungsgehilfen.

§ 15 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

1. Die Komplementärin darf Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs überschreiten, vorbehaltlich der Regelungen des § 24 dieses Vertrages (Gesellschafterbeschlüsse) nur vornehmen, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss zuvor zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere für:

   e) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft im Ganzen

   f) Wiederherstellung von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im Fall eines teilweisen oder totalen Untergangs/Zerstörung sowie Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu

   g) Abänderung dieses Vertrages

   h) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses

   i) Auflösung der Gesellschaft

   j) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle

2. Ausdrücklich nicht der Zustimmung gemäß § 15 Abs. 1 dieses Vertrages bedürfen folgende Handlungen und/oder Rechtsgeschäfte:

   a) Konzeptionsvertrag für die Erarbeitung der Angebotskonzeption sowie die Finanzierungsstruktur bis zu einer Gesamtvergütung von Euro 360.000,-

   b) Abschluss von Verträgen zum Erreichen der Investitionsziele unter Einhaltung der Regelungen des § 13 Abs. 4 dieses Vertrages, soweit in diesem Absatz und/oder diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt

   c) Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und deren Verwendung, einschließlich deren Anlage und Abwicklung des Zahlungsverkehrs

   d) Verträge zur Vermittlung von Fremdkapital, das die Gesellschaft aufnimmt, wenn und soweit die Gesamtvergütung hierfür nicht 1 Prozent des Fremdkapitals übersteigt

   e) Kapitalbeschaffungsverträge mit Unternehmen, die selbst oder durch Dritte Direktkommanditisten oder Treugeber zur Erhöhung des Kommanditkapitals der Gesellschaft vermitteln, wenn und soweit die Gesamtvergütung 11 Prozent der Summe der Pflichteinlagen nicht übersteigt

   f) Bestands-/Betreuungsprovisionsverträge mit Unternehmen, die selbst oder durch Dritte Direktkommanditisten oder Treugeber zur Erhöhung des Kommanditkapitals der Gesellschaft vermitteln, soweit die zu vereinbarende jährliche Vergütung nicht 0,5 Prozent der Summe der Pflichteinlagen übersteigt

   g) Dienstverträge zur Verwaltung, Geschäftsführung und Treuhandschaft unter Einhaltung der Regelungen des § 13 Abs. 4 dieses Vertrages, die den Vergütungs- und/oder Kostenregelungen der §§ 16 und 17 dieses Vertrages entsprechen

   h) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen zur Liquiditätssteuerung, soweit diese ausschließlich der Finanzierung entsprechend der Vorgaben des § 13 Abs. 2 dieses Vertrages dienen und sich auf eine mit der Haupttätigkeit der Gesellschaft verbundene und damit untergeordnete Nebentätigkeit beschränken

   i) Abschluss und Durchführung von Verträgen zur Anlegerverwaltung mit Dritten und/oder der Treuhandkommanditistin

   j) Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers

   k) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Fälle, jeweils unter Einhaltung der Regelungen des § 13 Abs. 4 dieses Vertrages

IV. Vergütung und Kosten

§ 16 Vergütung der Komplementärin sowie Vergütung und Kosten der Geschäftsführung

1. Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 1.250,- zzgl. gültiger Umsatzsteuer. Die Vergütung ist jeweils zum 1. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig, erstmals zum 1. Juli 2015.

2. Für die Geschäftsführungstätigkeit gewährt die Gesellschaft der Komplementärin pro Geschäftsjahr 1 Prozent der jährlichen Soll-Einspeisevergütung, ab dem Kalenderjahr 2016 mindestens jedoch eine jährliche Vergütung in Höhe von Euro 12.000,- zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Die Vergütung ist in zwölf Raten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig, erstmals zum 1. Juli 2015.

3. Von der Gesellschaft werden zudem gegen Nachweis (Rechnung, Beleg) die folgenden, nicht abschließend aufgeführten Kosten getragen:

   a) Buchhaltungs-, Abschluss- und etwaige Prüfkosten

   b) Zinsaufwendungen und Bankspesen

   c) Kosten für Rechts- und Steuerberatung

   d) Mietkosten für Versammlungsräumlichkeiten und

   e) Bewirtungskosten bei Versammlungen

4. Die in § 16 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages genannten Vergütungen sind unabhängig von der Ertragslage von der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um laufenden Aufwand der Gesellschaft. Abschlagszahlungen sind zulässig. Hierbei ist die Liquiditätslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 17 Vergütung und Kosten der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft im Rumpfgeschäftsjahr 2015 eine einmalige Einrichtungsgebühr von Euro 25.000,- zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Für die Einrichtung, Übernahme und Durchführung der Verwaltungs- und Treuhandtätigkeit in den Folgejahren erhält die Treuhandkommanditistin ab 2015 pro Geschäftsjahr jeweils eine Vergütung in Höhe von 2,5 Prozent der jährlichen Soll-Einspeisevergütung, mindestens jedoch Euro 2.000,- zzgl. etwaiger Umsatzsteuer pro Monat. Die Vergütung ist zahlbar und fällig in zwölf Raten jeweils zum Ablauf eines jeden Kalendermonats, erstmals zum 01. Juli 2015.

2. Die in § 17 Abs. 1 dieses Vertrages genannte Vergütung ist unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um laufenden Aufwand der Gesellschaft. Abschlagszahlungen sind zulässig. Hierbei ist die Liquiditätslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 18 Vergütung und Kosten der Mittelverwendungskontrolle

Die Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs richtet sich nach dem Mittelverwendungskontrollvertrag.

V. Beirat

§ 19 Errichtung, Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben des Beirates

1. Auf Antrag der Komplementärin oder von Gesellschaftern, die mindestens 20 Prozent des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) der Gesellschaft halten, kann bei der Gesellschaft ein Beirat eingerichtet werden. Der Antrag der Gesellschafter nach Satz 1 ist durch einen hierzu von den Antragstellern bevollmächtigten Gesellschafter der Komplementärin zu übermitteln. Die Entscheidung über den Antrag wird durch Gesellschafterbeschluss gem. § 24 dieses Vertrages getroffen.

2. Der Beirat besteht im Falle seiner Einrichtung aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Beirates wird von der Komplementärin entsandt. Die weiteren Mitglieder des Beirates werden durch Beschluss der Gesellschafter gewählt. Hinsichtlich der zu wählenden Mitglieder des Beirates steht den Gesellschaftern bis zu einer Woche vor dem Tag der hierüber beschließenden Versammlung das Vorschlagsrecht zu. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig.

3. Die Beiratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung des Beirates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für von der Gesellschafterversammlung gewählte Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

4. Jedes Mitglied des Beirates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Beirates oder die Komplementärin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund kann eine Niederlegung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Beirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beiratsmitglieds in der nächsten Gesellschafterversammlung handlungsfähig, soweit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder die Niederlegung erklärt haben.

5. Der Beirat ist kein Aufsichtsrat im Sinne des GmbH- oder Aktiengesetzes. Seine Aufgabe besteht darin, die Komplementärin bei der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat ist berechtigt, von der Komplementärin Auskunft über die einzelnen Angelegenheiten zu verlangen. Der Beirat hat kein Weisungsrecht gegenüber der Komplementärin.

6. Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen.

§ 20 Vorsitzender und Stellvertreter des Beirates

1. Der Beirat wählt im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der die Mitglieder des Beirates gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit dabei nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Beirates.

2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Beirat entsprechend § 20 Abs. 1 dieses Vertrages eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 21 Einberufung, Beschlussfassung und Haftung des Beirates

1. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.

2. Der Komplementärin steht ein Teilnahme- und Rederecht bei Sitzungen des Beirates zu. Für die Ladung gilt § 21 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend.

3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder vertreten sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder des Beirates können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Beiratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben unter Bezugnahme auf die einzelnen Punkte der anstehenden Tagesordnung überreichen lassen.

4. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telefonische, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben, im Umlaufverfahren auch als Sternbeschluss, zulässig. Im Falle einer geplanten Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist der geplante Beschlussgegenstand der Komplementärin mindestens sieben Tage vor dem Beginn der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

5. Der Vorsitzende des Beirates ist ermächtigt, im Namen des Beirates die zur Durchführung der Beschlüsse des Beirates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

6. Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gesellschaft stellt die Mitglieder des Beirates vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die

ihnen aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 22 Innere Ordnung des Beirates

Die Komplementärin kann in Absprache mit den Mitgliedern des Beirates eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

§ 23 Vergütung und Auslagen des Beirates

Jedes Mitglied des Beirates erhält nach Abschluss des Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Voraus festgelegt wird. Darüber hinaus werden den Mitgliedern des Beirates die von ihnen getätigten Auslagen sowie die Umsatzsteuer erstattet, soweit die Mitglieder des Beirates berechtigt sind, die gesetzliche Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen.

VI. Beschlüsse der Gesellschafter

§ 24 Beschlussfassung der Gesellschafter

1. Entscheidungen der Gesellschafter, die die Gesellschaft betreffen, werden durch Beschluss der Gesellschafter getroffen. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in schriftlicher oder in Textform im Umlaufverfahren oder in einer Gesellschafterversammlung gefasst.

2. Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen insbesondere folgende Fälle:

   a. Erhöhung des Kommanditkapitals über den in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 diese Vertrages genannten Betrag hinaus

   b. Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses

   c. Beschluss über Auszahlungen/Entnahmen im Sinne des § 30 dieses Vertrages

   d. Entlastung der Komplementärin

   e. Errichtung, Bestellung und Entlastung des Beirates im Sinne des § 19 dieses Vertrages

   f. in § 15 Abs. 1 dieses Vertrages genannte Fälle

3. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, im Falle der Präsenzversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Enthaltungen gelten bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses als unwirksam und somit als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

4. Je Euro 1.000,- der Pflichteinlage gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Kommanditanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden, soweit in diesem Vertrag nicht anders bestimmt. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass es sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund handelt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, das Stimmrecht für die Anteile der Treugeber, die sie im Interesse und für Rechnung der Treugeber hält, getrennt auszuüben (gespaltene Stimmabgabe).

5. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafter kann, unabhängig von der Art der Beschlussfassung, nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntmachung der Niederschrift gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

6. § 24 Abs. 5 dieses Vertrages gilt entsprechend für die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter, unabhängig von der Art der Beschlussfassung, die Geltendmachung von Ladungsmängeln zur Gesellschafterversammlung und der Geltendmachung von Mängeln bei der Aufforderung zur Stimmabgabe im Sinne von § 27 dieses Vertrages.

§ 25 Ort und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Komplementärin. Die Einberufung erfolgt dabei unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung sowie der Unterbreitung eines Beschlussvorschlags schrift-

lich oder in Textform an die von den Gesellschaftern zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse mit einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Tag der Versammlung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich jährlich nach der Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt.

3. Außer in gesetzlich geregelten Fällen ist eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn diese von einem oder mehreren Gesellschaftern in Textform gegenüber der Komplementärin verlangt wird, der oder die mindestens 20 Prozent des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) auf sich vereinigen, oder wenn die Komplementärin es für erforderlich hält. Hinsichtlich Form und Frist der Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gelten die Regelungen des § 25 Abs. 1 dieses Vertrages mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und sowohl die Komplementärin als auch die Treuhandkommanditistin ordnungsgemäß vertreten sind. Die Ladung der Gesellschafter gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfristen eingehalten und die Ladungen den Gesellschaftern gegenüber bekannt gemacht wurden. Die Bekanntmachung der Ladung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten lassen. Voraussetzung für eine wirksame Vertretung ist die Vorlage einer Vollmacht in Textform sowie eines Identitätsnachweises des Bevollmächtigten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ist in angemessener Frist vor dem Tag der Versammlung gegenüber dem/den Versammlungsleiter/n zu erbringen. Ferner ist es möglich, die Treuhandkommanditistin in Textform zu bevollmächtigen.

6. Jeder Treugeber hat das Recht, persönlich an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und in Bezug auf die treuhänderisch für ihn von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Teileinlagen im Namen der Treuhandkommanditistin abzustimmen.

7. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für eine etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

8. Wenn und soweit ein Treugeber weder persönlich noch im Wege der Unterbevollmächtigung an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, nimmt die Treuhandkommanditistin dessen Recht in der Gesellschafterversammlung gemäß dem Treuhandvertrag wahr. Jeder Treugeber hat die Möglichkeit, der Treuhandkommanditistin für die Abstimmung Weisungen zu erteilen. Die Treuhandkommanditistin übt die Stimmrechte unter Berücksichtigung der Weisungen der Treugeber aus. Soweit Treugeber keine Weisungen erteilen, hat sich die Treuhandkommanditistin insoweit zu enthalten.

§ 26 Vorsitz der Gesellschafterversammlung und Niederschrift

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin oder einen von ihr beauftragten und bevollmächtigten Dritten geleitet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Gesellschafterkreis einen anderen Vorsitzenden wählt.

2. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von vier Wochen nach Versammlung eine Abschrift der Niederschrift zugesendet werden. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 5 dieses Vertrages.

§ 27 Umlaufverfahren

1. Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung als Präsenzveranstaltung bedarf es nicht, wenn die Komplementärin eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber den Gesellschaftern verlangt. In diesen Fällen sind die

Aufforderung zur Stimmabgabe und die Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, das genaue Verfahren sowie die Frist nach § 27 Abs. 2 dieses Vertrages zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages den Gesellschaftern gegenüber in Textform bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Wenn und soweit der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt oder ihm die Aufforderung zur Stimmabgabe aus anderen Gründen nicht zugestellt werden kann, gilt der betreffende Gesellschafter als aufgefordert.

2. Bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss die Frist zur Stimmabgabe mindestens 21 Tage betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmausübung nicht mitgerechnet wird. Die Komplementärin ist berechtigt, im Einzelfall nach eigenem Ermessen, im Umlaufverfahren die Frist zur Abgabe der Stimmen in Eilfällen zu verkürzen.

3. Im Umlaufverfahren ist ein Beschluss mit Ablauf des letzten Abstimmungstages – maßgeblich ist der Poststempel – wirksam gefasst, wenn und soweit mindestens 25 Prozent aller Stimmen der Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Nicht oder nicht fristgemäß erfolgte Stimmabgaben gelten als nicht abgegeben, wenn und soweit die Komplementärin den/die Gesellschafter auf diese Folge besonders hingewiesen hat.

4. Die Stimmabgabe erfolgt in Schrift- oder Textform. § 25 Abs. 7 gilt entsprechend.

5. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Frist zur Stimmabgabe eine Abschrift der Niederschrift zugesendet werden. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 5 dieses Vertrages.

VII. Jahresabschluss, Ergebnisverteilung und Entnahmen

§ 28 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Weiterführende gesetzliche Rechnungslegungspflichten bleiben hiervon unberührt.

2. Der Jahresabschluss ist bei der Gesellschaft in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über dessen Feststellung für die Gesellschafter zur Einsicht auszulegen. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter ein Auszug aus dem Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu übersenden. Sofern ein Beirat bestellt wurde, ist der Jahresabschluss dem Beirat mit der Ladung der Gesellschafter zur ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Im Falle der Feststellung des Jahresabschlusses im Umlaufverfahren ist jedem Gesellschafter der Auszug aus dem Jahresabschluss mit der Aufforderung zur Stimmabgabe gem. § 27 dieses Vertrages zu übersenden.

§ 29 Ergebnisverteilung

1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird vorbehaltlich der Regelungen der §§ 16 und 17 dieses Vertrages, die ggf. vorab zu erfüllen sind, im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zueinander verteilt.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Treugeber der Treuhandkommanditistin entsprechend mit der Maßgabe, dass sie über die Treuhandkommanditistin am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt sind.

3. Bis zum Ende der Zeichnungsfrist ist die Ergebnisverteilung abweichend von § 29 Abs. 1 dieses Vertrages dergestalt vorzunehmen, dass alle Gesellschafter, die der Gesellschaft bis zum Ende der Zeichnungsfrist beitreten, unabhängig von dem jeweiligen Beitrittstermin – soweit steuerrechtlich zulässig – gleich behandelt werden, indem sie an den in diesem Zeitraum insgesamt erzielten Ergebnissen entsprechend ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) teilnehmen (Gleichbehandlung während der Emissionsphase).

4. Die vorgenannten Regelungen gelten grundsätzlich auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.

§ 30 Ergebnisverteilung, Ausschüttungen und Entnahmen

1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen verteilt, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2. Im Falle der Anrechnung von Steuergutschriften durch die Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern sind diese abweichend von § 29 Abs. 1 dieses Vertrages entsprechend der Pflichteinlage des jeweiligen Gesellschafters zu verteilen.

3. Über Entnahmen und Ausschüttungen sowie deren Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze 4 bis einschließlich 9, wobei die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch Vorabzahlungen vorzunehmen.

4. Entnahmen und Ausschüttungen stehen unter dem Vorbehalt, dass hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt wird.

5. Entnahmen und Ausschüttungen stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass bei der Gesellschaft eine Mindestliquidität (Barbestände, Geldbestände auf Konten und ohne Verlust auflösbare Kapitalanlagen) von 1 Prozent des tatsächlich zum Ende eines Geschäftsjahres bestehenden Kommanditkapitals zzgl. Liquiditäts- und Instandhaltungsrücklagen gemäß Prognoserechnung nicht unterschritten wird. Das bestehende Kommanditkapital entspricht dem gezeichneten Kapital (Pflichteinlagen) abzgl. beendeter Kapitalanteile (z. B. Ausschluss, Kündigung aus wichtigem Grund).

6. Soweit aufgrund des Vorbehalts des § 30 Abs. 4 dieses Vertrages Entnahmen nicht zum Auszahlungstermin erfolgen können, sind sie unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 dieses Vertrages zum nächsten Auszahlungstermin nachzuholen.

7. Entnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Durch Entnahmen darf ein negatives Kapitalkonto nicht entstehen.

8. Führen Entnahmen zu einer Rückzahlung der Pflichteinlage, gilt dies als förmliche Beschlussfassung über die Herabsetzung der Pflichteinlage in entsprechender Höhe. Insoweit besteht gegenüber der Gesellschaft für die Gesellschafter keine Verpflichtung auf Wiedereinzahlung. §§ 171, 172 HGB bleiben hiervon unberührt. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf. Der Gesellschafter hat die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

9. Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.

VIII. Gesellschafterwechsel, Ausscheiden aus der Gesellschaft

§ 31 Vorkaufsrecht, Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Sonderrechtsnachfolge, Kosten

1. Möchte ein Direktkommanditist seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, auf Dritte übertragen, so hat der übertragungswillige Direktkommanditist seinen Anteil oder Teile hiervon der 7x7invest AG (im Nachfolgenden „Vorkaufsberechtigte“ genannt), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der HRB 17555, vorher zum Erwerb anzubieten. Das Angebot hat schriftlich mit Nennung des Dritten, des etwaigen Erwerbspreises sowie der Beifügung entsprechender Belege zum Nachweis der Identität des Dritten und der Erwerbskonditionen gegenüber der Komplementärin zu erfolgen, wobei das Schriftformerfordernis durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form nicht gewahrt wird. Die Vorkaufsberechtigte kann das Angebot innerhalb von drei Monaten nach dessen Zugang zu den übermit-

telten Erwerbskonditionen selbst oder durch einen von ihr benannten Dritten schriftlich annehmen. Soweit die Vorkaufsberechtigte von ihrem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgemäß Gebrauch macht, kann der übertragungswillige Direktkommanditist seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Komplementärin mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft auf Dritte übertragen. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus einem Treuhandvertrag. Die Zustimmung zu der Übertragung werden durch die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin erteilt, wenn und soweit kein wichtiger Grund vorliegt, der die Versagung der Übertragung rechtfertigt.

2. Ein wichtiger Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor,

   a. wenn durch die Übertragung Geschäftsanteile entstehen oder übertragen werden sollen, deren Pflichteinlage nicht mindestens Euro 5.000,- oder nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar ist,

   b. wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden oder

   c. wenn durch die Übertragung der Geschäftsanteile steuerliche Nachteile bei der Gesellschaft und hierbei insbesondere eine Gefährdung eines gewerbesteuerlichen Verlustvortrags bei der Gesellschaft entstehen würden.

   Die Genehmigung ist dann zwingend zu erteilen, wenn die Treuhandkommanditistin treuhänderisch von ihr gehaltene Teile ihres Kommanditanteils auf Treugeber überträgt.

3. Die Komplementärin ist jederzeit und ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter berechtigt, ihre Rechte und Pflichten als persönlich haftende Gesellschafterin im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf eine andere Person zu übertragen, soweit diese die gleiche Rechtsform wie die Komplementärin aufweist und den gleichen Gesellschafterhintergrund hat. In diesem Fall ist die Komplementärin zur Berichtigung der Bezeichnung der Komplementärin in diesem Vertrag ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter berechtigt.

4. Wenn und soweit durch die Übertragung Steuern, Kosten, Schäden oder sonstige Nachteile entstehen, sind diese von dem die Übertragung auslösenden Gesellschafter und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen. Soweit ein Treugeber im Zuge einer Übertragung Direktkommanditist wird, ist die Gesellschaft berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 50,– von dem Übertragenden oder dem Erwerber zu verlangen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich.

§ 32 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2025 zulässig. Wenn und soweit die Kündigung zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, ist die Kündigung unter Einhaltung der vorgenannten Frist jeweils zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zulässig.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, einen Teil ihrer Pflichteinlage, den sie für einzelne Treugeber hält, im Falle von Kündigungen aus wichtigem Grund zu kündigen.

3. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unter anderem möglich, wenn die wirtschaftliche Existenz eines Gesellschafters aufgrund eines ihn treffenden Härtefalles nicht mehr gewährleistet ist. Härtefalle sind insbesondere:

   a. die eigene Arbeitslosigkeit und/oder Berufsunfähigkeit, die jeweils mindestens sechs Monate bestanden haben, und/oder Pflegebedürftigkeit (Stufe II)

   b. der Tod des Ehepartners oder eines Angehörigen in gerader Linie

   c. eigene Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz

   Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen geeignete Nachweise für das Vorliegen von Härtefällen zu verlangen.

4. Die Kündigung ist in jedem Fall mittels eingeschriebenen Briefes oder schriftlich gegen Empfangsbekenntnis der Komplementärin gegenüber zu erklären.

5. Die Regelungen des § 32 Abs. 1 bis einschließlich 4 dieses Vertrages gelten sinngemäß für den Treugeber.

§ 33 Ausschluss

1. Wenn und soweit ein Direktkommanditist zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann der Direktkommanditist durch schriftliche Erklärung der Komplementärin mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf. Der Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Direktkommanditisten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Ausschlusses gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Direktkommanditisten als erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wurde und sich die Gesellschaft in Liquidation befindet. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn und soweit ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Direktkommanditisten pfändet und diese Pfändung nach Ablauf von drei Monaten ab Wirksamwerden der Pfändung noch andauert. Wenn und soweit ein anderer Gesellschafter als ein Direktkommanditist (also Komplementärin oder Treuhandkommanditistin) zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann die Gesellschafterversammlung den Ausschluss des anderen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit beschließen, falls

   a) beim Ausschluss der Komplementärin gleichzeitig eine andere Person den Beitritt zur Gesellschaft als Komplementärin und

   b) beim Ausschluss der Treuhandkommanditistin eine andere Person die Übernahme der Pflichteinlagen der Treuhandkommanditistin

   erklärt. Gleiches gilt sinngemäß im Falle der Liquidation eines anderen Gesellschafters als dem Direktkommanditisten.

2. Ein Ausschluss ist ferner nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 4 dieses Vertrages möglich.

3. Ein Gesellschafter kann ferner aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB (Auflösung durch gerichtliche Entscheidung) verlangt werden könnte, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt. § 33 dieses Vertrages gilt entsprechend für den Treugeber.

§ 34 Erbfall

1. Im Falle des Todes eines Direktkommanditisten wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

2. Im Falle des Todes eines Treugebers endet der Treuhandvertrag. Die Gesellschaft wird mit den Erben oder Vermächtnisnehmern als Direktkommanditisten der Gesellschaft fortgesetzt. Hierfür haben die Erben oder Vermächtnisnehmer eine Handelsregistervollmacht vorzulegen.

3. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigter Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

4. Wenn und soweit mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer vorhanden sind, haben diese unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Vollmacht kann nur

dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat.

§ 35 Fortführung der Gesellschaft, Abfindungsguthaben

1. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters (z. B. Kündigung [aus wichtigem Grund] oder Ausschluss) wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Wenn und soweit durch das Ausscheiden des Gesellschafters eine steuerschädliche Veränderung des Gesellschafterbestandes stattfindet, wird die Gesellschaft nur dann nach Maßgabe der Regelungen des § 37 dieses Vertrages liquidiert, wenn und soweit dies nach Maßgabe der Regelungen des § 36 dieses Vertrages beschlossen wird.

2. Die Komplementärin scheidet erst dann aus der Gesellschaft aus, wenn von der Gesellschaft eine neue Komplementärin aufgenommen wurde.

3. Die Treuhandkommanditistin scheidet erst dann aus der Gesellschaft aus, wenn von der Gesellschaft eine neue Treuhandkommanditistin aufgenommen wurde und dieser alle Treuhandbeteiligungen im Wege der Sonderrechtsnachfolge sowie die jeweiligen Verwaltungs- und Treuhandverträge inklusive der damit verbundenen Rechte und Pflichten übertragen wurden.

4. Scheidet ein Gesellschafter aufgrund einer Kündigung (§ 32 des Vertrages) oder aufgrund seines Ausschlusses (§ 33 des Vertrages) aus der Gesellschaft aus, hat er einen Anspruch auf Zahlung eines Abfindungsguthabens, das die Komplementärin ermittelt. Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt der ausscheidende Gesellschafter. Dieses entspricht dem Verkehrswert seiner Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln ist:

   a. Für die Ermittlung des Verkehrswertes der Beteiligung ist auf den vorherigen Bilanzstichtag der Gesellschaft ein Vermögensstatus der Gesellschaft zu ermitteln.

   b. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Ein etwaiger Firmenwert bleibt außer Ansatz.

   c. Der Verkehrswert entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Verkehrswert der Gesellschaft. Dieser Anteil bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller anderen Gesellschafter.

5. Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters oder der Kündigung aus wichtigem Grund Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen.

6. Wenn und soweit sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft auf die Höhe des Abfindungsguthabens nicht einigen können, ist dieses durch einen Sachverständigen, der auf Antrag der Gesellschaft von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellen ist, zu ermitteln. Die Kosten des Gutachters trägt der ausscheidende Gesellschafter.

7. Das Abfindungsguthaben ist in zwei Raten zu zahlen. Die erste Rate ist am 31. Dezember des Jahres, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde, zur Zahlung fällig. Die zweite Rate ist am 31. Dezember des Folgejahres zur Zahlung fällig. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft ein Insolvenzeröffnungsgrund nicht herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehaltes die Zahlung des Abfindungsguthabens nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, ist die Zahlung unverzüglich nach Wegfall des Zahlungsvorbehaltes nachzuholen.

8. § 35 dieses Vertrages gilt für den Treugeber entsprechend.

IX. Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Liquidation

§ 36 Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Änderungen dieses Vertrages sind durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitalanteile möglich, wenn und soweit durch die

Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Im Falle des Eingriffs in Sonderrechte einzelner Gesellschafter durch die Änderung dieses Vertrages ist neben den Voraussetzungen des § 36 Satz 1 dieses Vertrages die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erforderlich, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. § 36 Satz 1 dieses Vertrages gilt entsprechend.

§ 37 Liquidation der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft und jede andere Art der Abwicklung erfolgt nach Ablauf der Gesellschaft. Ferner kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitalanteile die Auflösung der Gesellschaft und jede andere Art der Abwicklung beschlossen werden. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die §§ 145 ff. HGB.

2. Liquidator und Abwickler der Gesellschaft ist die Komplementärin.

3. Die Liquidatorin erhält einen Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaig negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen auf die Kommanditisten verteilt.

4. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft.

X. Weitere Rechte und Pflichten der Gesellschafter

§ 38 Verwaltung der Anleger, Datenschutz, Online-Verwaltung

1. Die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin sind berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters und des Treugebers enthaltenen Daten (im Folgenden „Stammdaten“ genannt) sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters und des Treugebers verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch in einem Register (im Folgenden „Anlegerregister“ genannt) zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Das Anlegerregister wird bei und von der Treuhandkommanditistin geführt. Anleger sind verpflichtet, Änderungen der Daten der Treuhandkommanditistin und der Komplementärin mitzuteilen.

2. Die Komplementärin ist berechtigt, die Stammdaten der Anleger sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Anlegers verlangt werden, elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen. Wenn und soweit für die Begründung und/oder Verwaltung der Beteiligung die Weitergabe von persönlichen Daten an Dritte erforderlich ist, ist die Weitergabe nur dann zulässig, wenn kraft vertraglicher Regelungen sichergestellt ist, dass die persönlichen Daten nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

3. Die Gesellschaft stellt den Anlegern die Teilnahme an einer Online-Verwaltung zur Verfügung. Hierzu wird eine eigene Internet-Plattform eingerichtet, über die sich die an der Online-Verwaltung teilnehmenden Anleger jeweils mit einem individuellen Passwort einloggen können. Im Rahmen dieser Online-Verwaltung werden den an der Online-Verwaltung teilnehmenden Anlegern Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen, Erklärungen insbesondere rechtsgeschäftlicher Art, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen, Aufforderungen zur Stimmabgabe im schriftlichen Beschlussverfahren, Niederschriften etc. (im Folgenden „Bekanntmachungen“ genannt), zur Verfügung gestellt. Wenn und soweit ein Versand der Bekanntmachungen ausnahmsweise auf dem Postwege stattfindet, werden die Kosten hierfür dem Anleger nicht auferlegt. Diese Teilnahme an der Online-Verwaltung kann jederzeit in Schrift- oder Textform gekündigt werden.

4. Für die Teilnahme an dieser Online-Verwaltung, über die jeder Anleger frei entscheiden kann, bedarf es des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung nebst Nutzungsbedingungen zwischen dem teilnehmenden Anleger und der Gesellschaft, in der die Einzelheiten der Online-Verwaltung geregelt werden.

5. Jeder Anleger, der an der Online-Verwaltung teilnimmt, ist verpflichtet, der Gesellschaft eine

E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an die eine Mitteilung erfolgt, dass neue Bekanntmachungen auf der entsprechenden Internet-Plattform zur Verfügung stehen. Jeder Anleger ist verpflichtet, eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Versand der E-Mail gilt die Bekanntmachung als bewirkt.

6. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Fristen genannt werden und der Anleger an der Online-Verwaltung teilnimmt, ist für die Berechnung der Fristen der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über neue Bekanntmachungen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt, maßgebend.

§ 39 Wettbewerbsbeschränkungen

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 40 Ausgleichsverpflichtungen für Kosten, Steuern, Nachteile und Schäden

1. Wenn und soweit die Gesellschaft einen Nachteil oder einen sonstigen Schaden, insbesondere in Form einer Einnahmeminderung, einer Ausgabenerhöhung, eines entgangenen Gewinns oder in Form einer steuerlichen Mehrbelastung erleidet und ein solcher Nachteil oder Schaden im Verhalten oder in der Person eines Gesellschafters und/oder eines Treugebers begründet ist, so ist dieser Gesellschafter und/oder Treugeber gegenüber der Gesellschaft zum Ausgleich verpflichtet.

2. Die vorgenannte Regelung greift insbesondere dann, wenn aufgrund von Verfügung über Gesellschaftsanteile egal aus welchem Grund, beispielsweise aufgrund einer Übertragung, aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund, aufgrund von Erbschaft oder eines Ausschlusses von Gesellschaftern, Nachteile oder sonstige Schäden entstehen.

3. Der den Nachteil oder den Schaden auslösende Gesellschafter und/oder Treugeber hat nach Aufforderung der Komplementärin unverzüglich der Gesellschaft die angefallenen Kosten und Steuern zu erstatten. Die Gesellschaft ist zur Verrechnung entsprechend geschuldeter Beträge im Rahmen einer Ergebnisverteilung wie auch anlässlich einer Liquidation der Gesellschaft berechtigt.

§ 41 Mitwirkungspflichten und Sonderbetriebsausgaben

1. Jeder Anleger verpflichtet sich, Änderungen der Angaben zur Person (z. B. Wohnsitzwechsel oder Heirat) und/oder der Kontoverbindung für Auszahlungen unverzüglich der Komplementärin, und jeder Treugeber darüber hinaus auch der Treuhandkommanditistin, mitzuteilen. Jeder Direktkommanditist verpflichtet sich gegenüber der Komplementärin und jeder Treugeber verpflichtet sich gegenüber der Treuhandkommanditistin, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) notwendigen Informationen auf Anfordern des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

2. Soweit für die Erstellung der Jahressteuererklärung der Gesellschaft Mitteilungen und/oder Nachweise der Gesellschafter erforderlich sind, sind diese für das abgelaufene Geschäftsjahr bei der Gesellschaft bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vollständig in Schriftform zu übermitteln, wobei das Schriftformerfordernis durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form nicht gewahrt wird. Werden die Nachweise und/oder Mitteilungen verspätet mitgeteilt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese zu berücksichtigen, es sei denn, der betreffende Gesellschafter gibt auf eigene Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag. Gleiches gilt entsprechend für Treugeber.

§ 42 Schlussbestimmungen und Kosten

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.

3. Die Gesellschaft, dieser Vertrag sowie alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Ganzen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar werden sollte oder eine Bestimmung sich als undurchführbar erweist.

5. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

6. Sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Bonn, den 09. Dezember 2015

7x7management GmbH

gez. Andreas Mankel
(Geschäftsführer)

Bonn, den 09. Dezember 2015

7x7treuhand GmbH

gez. Andreas Mankel
(Geschäftsführer)

Treuhandvertrag

zwischen der

7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG
Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn

– im Folgenden **„Gesellschaft“** –

und der

7x7treuhand GmbH
Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn

– im Folgenden **„Treuhandkommanditistin“** genannt –

Die Treugeber der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG treten diesem Vertrag durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und Antrags auf Abschluss des Treuhandvertrages sowie die entsprechende Annahmeerklärung der Treuhandkommanditistin bei.

§ 1 Treuhandauftrag

1. Die in der Beitrittserklärung der Gesellschaft genannte Person (im Folgenden „Treugeber“ genannt) bietet/bieten der Treuhandkommanditistin den Abschluss dieses Treuhandvertrages an. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist dem Treugeber bekannt und ist Bestandteil dieses Vertrages. Ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags ist die Beitrittserklärung des Treugebers.

2. Der Treuhandvertrag kommt zustande, wenn der Treugeber mit der Beitrittserklärung ein Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrags abgibt und die Treuhandkommanditistin dieses Angebot durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung annimmt und der Treugeber seine Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz (vgl. § 41 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags) erfüllt hat. Zum Zustandekommen des Treuhandvertrages bedarf es nicht des Zugangs der Annahme beim Treugeber. Der Tag der Unterzeichnung durch die Treuhandkommanditistin ist das Datum des Abschlusses des Treuhandvertrages.

3. Entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags hat der Treugeber auf der Beitrittserklärung die Regelungen des Gesellschaftsvertrags in Bezug auf die Höhe der Pflichteinlage (§§ 8, 9 des Gesellschaftsvertrags) einzuhalten.

§ 2 Ausübung der Treuhandschaft

1. Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Beteiligung an der Gesellschaft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers nach Maßgabe dieses Vertrages und des Gesellschaftsvertrages in Höhe der auf der Beitrittserklärung genannten Pflichteinlage zuzüglich eines etwaigen Agios (im Folgenden zusammen „Zeichnungsbetrag'“ genannt) einzugehen und für ihn treuhänderisch zu halten.

2. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erhöhung ihrer Pflichteinlage innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten verpflichtet, wenn und soweit Zahlungen des jeweiligen Treugebers vollständig und vorbehaltlos auf das in der Beitrittserklärung angegebene Sonderkonto geleistet sind.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, den weiteren Treuhandauftrag erst dann auszufüh-

ren, wenn und soweit Zahlungen des jeweiligen Treugebers vollständig und vorbehaltlos auf das in der Beitrittserklärung angegebene Sonderkonto geleistet sind.

4. Der Treugeber nimmt billigend zur Kenntnis, dass die Treuhandkommanditistin gleichlautende Treuhandverträge mit anderen Treugebern schließt und die Gesellschaftsbeteiligung des Treugebers zusammen mit den Gesellschaftsbeteiligungen anderer Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Geschäftsanteil an der Gesellschaft hält.

5. Die Treuhandkommanditistin tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers, sodass wirtschaftlich der Treugeber Kommanditist der Gesellschaft ist.

6. Die Treuhandkommanditistin tritt hiermit die ihr als Gesellschafterin der Gesellschaft zustehenden und übertragbaren Rechte auf Teilnahme an und Abstimmung in Gesellschafterversammlungen im Umfange der vom Treugeber mit der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligung an den Treugeber ab. Ferner tritt die Treuhandkommanditistin hiermit die ihr als Gesellschafterin der Gesellschaft zustehenden und übertragbaren Ansprüche, insbesondere den Anteil am Ergebnis der Gesellschaft, den Anspruch auf Ausschüttungen sowie auf Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens bei Ausscheiden des Treugebers oder Liquidation der Gesellschaft im Umfange der vom Treugeber mit der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligung an den Treugeber ab. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus seiner Beteiligung im eigenen Namen einzuziehen. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch einen erklärten Rücktritt der Treuhandkommanditistin vom Treuhandvertrag oder einen Ausschluss des Treugebers aus der Gesellschaft.

7. Sofern der Treugeber nicht ausdrücklich widerspricht, verwaltet die Treuhandkommanditistin die dem Treugeber abgetretenen Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft in offener Stellvertretung. Insbesondere erteilt der Treugeber hiermit der Treuhandkommanditistin die generelle Vollmacht, die Rechte aus seiner Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere sein Stimmrecht im Falle seiner Abwesenheit oder Nichtvertretung durch Dritte auszuüben, soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt.

8. Wenn und soweit ein Treugeber weder persönlich noch im Wege der Unterbevollmächtigung an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, nimmt die Treuhandkommanditistin dessen Recht in der Gesellschafterversammlung gemäß dem Treuhandvertrag wahr. Jeder Treugeber hat die Möglichkeit, der Treuhandkommanditistin für die Abstimmung Weisungen zu erteilen. Die Treuhandkommanditistin übt die Stimmrechte unter Berücksichtigung der Weisungen der Treugeber aus. Soweit Treugeber keine Weisungen erteilen, hat sich die Treuhandkommanditistin insoweit zu enthalten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Treugebers

1. Der Treugeber ist verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtung entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft auf die in der Beitrittserklärung übernommene Beteiligung durch Zahlung auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto zu erbringen.

2. Kommt der Treugeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum gemäß Beitrittserklärung – ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von 1 Prozent pro Monat über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu verlangen.

3. Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, den Antrag auf Abschluss des Treuhandvertrages nicht anzunehmen oder von dem Treuhandvertrag und der Beitrittserklärung mit dem säumigen Treugeber zurückzutreten. Anstelle des Rücktritts oder des Ausschlusses ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, den Zeichnungsbetrag des säumigen Treugebers auf die geleistete Einzahlung herabzusetzen.

4. Der ausscheidende Treugeber trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.

5. Die Treuhandkommanditistin tritt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber in Höhe des mit Beitrittserklärung übernommenen Kapitalanteils ab. Im Außenverhältnis ist die Abtretung aufschiebend bedingt bis zur Eintragung des Treugebers als Kommanditist oder die Übertragung seiner Beteiligung auf einen anderen Treuhänder. Wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet, werden Einzelvollstreckungsmaßnahmen in das Treugut ausgebracht, beschließt die Treuhandkommanditistin – soweit eine juristische Person – ihre Liquidation oder wird das Treuhandverhältnis aus sonstigen nicht vom Treugeber zu vertretenden Gründen beendet, gilt diese Regelung entsprechend.

6. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Treugeber eines Gesellschaftsanteiles, übernehmen sie alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag als Gesamtschuldner. Sie bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig, Erklärungen oder Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, und Willenserklärungen, die einer von ihnen abgibt (einschließlich der Stimmrechtsausübung) mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle anzuerkennen. Tatsachen, die nur bei einer Person vorliegen oder eintreten, wirken für und gegen alle Leistungen der Treuhandkommanditistin in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag gegenüber einer einzelnen Person der Personenmehrheit und werden mit schuldbefreiender Wirkung gegen alle Personen der Personenmehrheit erbracht.

7. Der Treugeber hat zur Kenntnis genommen, dass Sonderwerbungskosten (persönlich getragene Kosten seiner Beteiligung an der Gesellschaft) ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend zu machen sind. Der Treugeber hat diese Sonderwerbungskosten bis spätestens 31. März eines Jahres der Treuhandkommanditistin schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zur Weiterleitung an den steuerlichen Berater der Gesellschaft mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin hat Anspruch darauf, vom Treugeber von sämtlichen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Inhaberschaft und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Beteiligung unmittelbar oder mittelbar verbunden sind oder sich hieraus ergeben.

2. Wird die Treuhandkommanditistin durch Gläubiger der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen Kommanditistenhaftung in Anspruch genommen, so ist sie berechtigt, die Weiterleitung von Barausschüttungen an den Treugeber davon abhängig zu machen, dass der Treugeber in Höhe seiner Freistellungsverpflichtung der Treuhandkommanditistin Sicherheit leistet.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, zur Erfüllung von Aufgaben aus diesem Vertrag im Einzelfall Untervollmacht nach Maßgabe der nach diesem Vertrag geltenden Bestimmungen zu erteilen. Die Treuhandkommanditistin übt das ihr überlassene Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen des Treugebers sowie unter Beachtung seiner Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern aus.

4. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.

5. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, alles, was sie in Ausführung dieses Treuhandvertrages erlangt, an den Treugeber herauszugeben. Insbesondere hat die Treuhandkommanditistin die ihr zur Weiterleitung an die Treugeber überlassenen Ausschüttungen unverzüglich im Verhältnis seiner Beteiligung an den Treugeber weiterzuleiten. Die Treuhandkommanditistin ist zur Aufrechnung mit ihr gegenüber dem Treugeber zustehenden Zahlungsansprüchen berechtigt.

§ 5 Verwaltungsauftrag

1. Die Gesellschaft beauftragt die Treuhandkommanditistin, die in der Beitrittserklärung der Treugeber und der Direktkommanditisten (im Folgenden gemeinsam „Anleger“ genannt) enthaltenen Daten der Anleger (im Folgenden „Stammdaten“ genannt) sowie solche Daten, die zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anleger verlangt werden, schriftlich und/oder elektronisch in einem Register (im Folgenden „Anlegerregister“ genannt) zu speichern. Die im Anlegerregister enthaltenen Stammdaten sind maßgeblich für das Beteiligungsverhältnis, insbesondere für Ladungen

und sonstige Mitteilungen entsprechend des Gesellschaftsvertrages, für die Ergebnisverteilung nach §§ 29, 30 des Gesellschaftsvertrages oder etwaige Zahlung des Abfindungsguthabens nach § 35 des Gesellschaftsvertrages.

2. Nach Eintragung in das Anlegerregister erhält der Anleger den ihn betreffenden Auszug aus dem Anlegerregister. Es obliegt dem Anleger, die darin enthaltenen Angaben zu überprüfen und eventuelle Korrekturen und Änderungen (unter Vorlage entsprechender Urkunden) unverzüglich der Treuhandkommanditistin zu melden. Kommt der Anleger dieser Verpflichtung nicht nach, ist er mit Einwendungen wegen Rechtsnachteilen ausgeschlossen.

3. Sofern Zahlungen der Treuhandkommanditistin und/oder der Gesellschaft aufgrund unzustellbarer Anschrift oder aufgehobener Bankverbindung unmöglich werden, leistet die Treuhandkommanditistin und/oder die Gesellschaft diese mit schuldbefreiender Wirkung auf ein eigens hierfür eingerichtetes Sonderkonto. Die Treuhandkommanditistin und/oder die Gesellschaft sind nicht verpflichtet, eigene Nachforschungen zu erbringen und vor Zahlungen anzustellen. Kosten des Sonderkontos gehen anteilig der gehaltenen Guthaben zulasten der Berechtigten.

4. Abtretungen von Zahlungsansprüchen durch den Anleger sind der Treuhandkommanditistin schriftlich anzuzeigen. Wurde die Abtretung nicht angezeigt, erfolgen Zahlungen an den abtretenden Anleger mit schuldbefreiender Wirkung sowohl gegenüber der Treuhandkommanditistin und/oder der Gesellschaft als auch gegenüber dem durch die Abtretung Begünstigten.

5. Solange die Treuhandkommanditistin nicht schriftlich vom Ableben des Anlegers in Kenntnis gesetzt wurde, sind Mitteilungen sowie die Übersendung von Verrechnungsschecks an seine letzte bekannte Anschrift sowie Überweisungen auf das von ihm benannte Konto rechtswirksam und schuldbefreiend gegenüber Rechtsnachfolgern. Dies gilt entsprechend für Zahlungen durch die Gesellschaft.

6. Auskünfte aus dem Anlegerregister darf die Treuhandkommanditistin nur der Gesellschaft, der Geschäftsführung und dem Beirat der Gesellschaft, den Finanzbehörden, eventuellen Kreditgebern sowie zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft erteilen. Auskünfte über die den Anleger betreffenden Daten darf die Treuhandkommanditistin Dritten auf Einzelzuweisung des Anlegers oder auf Vorlage entsprechender Vollmacht erteilen.

7. Anspruch auf Angaben über andere Treugeber aus dem Anlegerregister hat der Treugeber nicht.

8. Die Gesellschaft beauftragt die Treuhandkommanditistin, einmal pro Geschäftsjahr eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft auf eigene Kosten vorzubereiten und durchzuführen. Die Einzelheiten werden durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 6 Haftung der Treuhandkommanditistin

1. Für die Durchführung der Treuhandtätigkeit – auch gegenüber den Anlegern und sonstigen Dritten – ist die Haftung der Treuhandkommanditistin auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

2. Eine Haftung der Treuhandkommanditistin für die Emissionsunterlagen der Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft (Verkaufsprospekt, Werbeunterlagen usw.) und die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption des Investitionsvorhabens wird ausgeschlossen.

3. Eine Haftung der Treuhandkommanditistin für die Bonität von Vertragspartnern der Gesellschaft und die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verträge, auf deren Basis Zahlungen an Vertragspartner der Gesellschaft erfolgen, wird ausgeschlossen.

4. Die Treuhandkommanditistin übernimmt ferner keine Haftung für den Eintritt der von den Anlegern mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen.

5. Etwaige Ansprüche gegen die Treuhandkommanditistin verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Fristen gehen vor. Der Anspruch gegen die Treuhandkommanditistin kann nur geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

§ 7 Vergütung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft und ihre Tätigkeiten aus diesem Vertrag von der Gesellschaft die Treuhandvergütungen gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages.

2. Zusätzliche Leistungen der Treuhandkommanditistin zugunsten eines einzelnen Treugebers werden darüber hinaus diesem gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Übertragung der Beteiligung

1. Der Treugeber kann jederzeit die Rechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Beteiligungsverhältnis auf Dritte übertragen, soweit er seine Einlage vollständig erbracht hat. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag gehen damit auf den Rechtsnachfolger über, der insbesondere zu den Angaben nach § 5 dieses Vertrages verpflichtet ist. §§ 31 ff. des Gesellschaftsvertrages gelten sinngemäß.

2. Der Treugeber kann jederzeit unter Beachtung der Mindesteinlage nach § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages die Herausgabe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung verlangen und seine Rechte als Direktkommanditist oder durch einen anderen Treuhänder auf seine Kosten wahrnehmen. Die Treuhandkommanditistin überträgt die treuhänderisch gehaltene Beteiligung, sobald der Treugeber oder der Treuhänder seiner Wahl seinen Verpflichtungen zur Vorlage einer unwiderruflichen und über den Tod hinaus wirksamen Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form, die die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) für die gesamte Dauer der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister bevollmächtigt (im Folgenden „Handelsregistervollmacht“ genannt), nachgekommen ist und die Eintragung als Direktkommanditist der Gesellschaft im Handelsregister nachweist.

3. Falls es nach Ansicht der Geschäftsführung der Gesellschaft, der Treuhandkommanditistin und des steuerlichen Beraters der Gesellschaft aufgrund einer Änderung der Steuerrechtsprechung oder der Praxis der Finanzverwaltung im Interesse des Treugebers notwendig erscheint, seine treugeberische Beteiligung in eine Direktbeteiligung umzuwandeln, wird die Treuhandkommanditistin dies dem Treugeber mitteilen und ihn gleichzeitig auffordern, auf seine Kosten eine Handelsregistervollmacht vorzulegen. Bis zur Vorlage der Handelsregistervollmacht ruhen die Rechte des Treugebers aus seiner Beteiligung. Nach Vorlage dieser Handelsregistervollmacht wird die Treuhandkommanditistin die durch sie treuhänderisch gehaltene Beteiligung an den Treugeber als dann Direktkommanditisten übertragen.

§ 9 Ausscheiden der Treuhandkommanditistin

1. Wenn und soweit die Treuhandkommanditistin zahlungsunfähig wird, über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird, so kann die Gesellschafterversammlung den Ausschluss der Treuhandkommanditistin mit einfacher Mehrheit beschließen, falls beim Ausschluss der Treuhandkommanditistin gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person die Übernahme der Pflichteinlagen der Treuhandkommanditistin erklärt.

2. Die Bestimmungen des § 33 des Gesellschaftsvertrages sind zu beachten.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Treuhänderstellung auf eine andere natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit in ihrem Einflussbereich zu übertragen. Der Treugeber stimmt einer solchen Übertragung bereits hiermit zu. Im Übrigen ist § 31 des Gesellschaftsvertrages zu beachten.

§ 10 Dauer des Treuhandverhältnisses, Kündigung

1. Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft einschließlich einer etwaigen Liquidation geschlossen.

2. Vom Treugeber kann der Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall gilt § 8 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 11 Schlussbestimmung

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Diese Regelung kann nicht mündlich abbedungen werden.

2. Sollten Regelungen dieses Vertrages im Widerspruch zu Regelungen des Gesellschaftsvertrages stehen, so sind die Regelungen des Gesellschaftsvertrages bei einer Auslegung vorrangig zu berücksichtigen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, so wird davon die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Bonn, den 30. Juni 2015

7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG
vertreten durch 7x7management GmbH
Andreas Mankel
Geschäftsführer

Bonn, den 30. Juni 2015

7x7treuhand GmbH
Andreas Mankel
Geschäftsführer

Mittelverwendungskontrollvertrag in der Fassung vom 27. November 2015

zwischen der

7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der HRA 8518, vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Komplementärin, die 7x7management GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 18321, diese wiederum vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Herrn Andreas Mankel

– im Folgenden auch **„Auftraggeberin“** genannt –

und

der 8P Partnerschaft mbB, Sohlbacher Straße 98, 57078 Siegen, eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Essen unter der PR Nr. 2212, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dipl.-Kfm. Steffen Schäfer, WP/StB und ihren gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Bw. Matthias Künzel, WP/StB.

– im Folgenden auch „**Mittelverwendungskontrolleur“** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

1. Die Auftraggeberin ist eine operativ tätige Gesellschaft, die zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes durch ein öffentliches Angebot von Vermögensanlagen beabsichtigt, eine Vielzahl von Anlegern aufzunehmen.

2. Soweit die in dem Gesellschaftsvertrag der Auftraggeberin definierten Begriffe in diesem Vertrag verwendet werden, haben sie die ihnen im Gesellschaftsvertrag der Auftraggeberin gegebene Bedeutung, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

3. Unternehmensgegenstand der Auftraggeberin ist die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie die Veräußerung der erzeugten Energie.

4. Die Auftraggeberin beabsichtigt, vorrangig in Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien zur Verwirklichung des vorgenannten Unternehmensgegenstandes zu investieren.

5. Um dieses Vorhaben zu finanzieren, soll das Kommanditkapital der Auftraggeberin durch Aufnahme von Direktkommanditisten und mittelbar über einen Treuhänder beteiligte Treugeber (im Folgenden zusammen „Anleger“ genannt) auf bis zu Euro 8.000.000,- erhöht werden, wobei das Kommanditkapital in Abhängigkeit vom Platzierungsverlauf um bis zu weitere Euro 13.000.000,-, also auf insgesamt bis zu Euro 21.000.000,-, erhöht werden kann. Die Anleger haben ihre Einlage ausschließlich auf ein Mittelverwendungskonto zu zahlen.

6. Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der Auftraggeberin unterliegen die eingezahlten Gelder während der Investitionsphase einer Mittelverwendungskontrolle. Insoweit sollen während

der Investitionsphase die eingezahlten Gelder durch den Mittelverwendungskontrolleur nur freigegeben werden, wenn die im Mittelverwendungskontrollvertrag aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach Abschluss der Investitionsphase unterliegen die Gelder der Auftraggeberin keiner Mittelverwendungskontrolle.

Zur Umsetzung der Regelungen des § 10 des Gesellschaftsvertrages der Auftraggeberin schließen die Vertragsparteien diesen Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle („Mittelverwendungskontrollvertrag“):

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Kontrolle und Freigabe der erstmaligen Auszahlung der aus der Erhöhung des Kommanditkapitals von den Anlegern auf dem Mittelverwendungskonto gemäß § 2 Abs. 1 eingezahlten Gelder. Mittelrückflüsse aus dem in der Präambel beschriebenen Investitionsvorhaben sowie der Anlage der Liquiditätsreserve werden auf einem Geschäftskonto der Auftraggeberin gebucht und unterliegen soweit nicht der Mittelverwendungskontrolle.

2. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt keine weiteren als die unter Abs. 1 genannten Aufgaben. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft insbesondere nicht die Bonität von Vertragspartnern und auch nicht die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verträge, auf deren Basis Zahlungen an Vertragspartner erfolgen. Die Wiederanlage der an die Auftraggeberin zurückgeflossenen Gelder unterliegt ebenfalls nicht der Mittelverwendungskontrolle dieses Vertrages.

3. Der Mittelverwendungskontrolleur hat nicht die Emissionsunterlagen der Beteiligung an der Auftraggeberin (Verkaufsprospekt, Werbeunterlagen usw.) geprüft. Der Mittelverwendungskontrolleur hat ferner nicht die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption des in der Präambel beschriebenen Investitionsvorhabens geprüft.

§ 2 Ausgestaltung des Mittelverwendungskontos

1. Die Auftraggeberin hat bei der VR-Bank Bonn mit der Bankleitzahl 381 602 20 und der Kontonummer 6116335016 ein Mittelverwendungskonto für die Einzahlung der Anleger eingerichtet, für welches der Mittelverwendungskontrolleur mit zeichnungsberechtigt ist (sog. „UND-Konto“), wobei das kontoführende Kreditinstitut anzuweisen ist, dass Änderungen hinsichtlich der Verfügungsberechtigung und/oder Zeichnungsberechtigung der schriftlichen Zustimmung des Mittelverwendungskontrolleurs bedürfen. Das Schriftformerfordernis wird durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form nicht gewahrt.

2. Verfügungen über die in dieses Konto geleisteten Einzahlungen können ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages über die erstmalige Mittelverwendung erfolgen.

3. Die Auftraggeberin hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Mittelverwendungskontrolleur durch das kontoführende Kreditinstitut eine Zweitschrift der Auszüge des Sonderkontos sowie alle dieses Konto betreffende Korrespondenz übermittelt wird.

4. Auf erstmaliges Anfordern ist dem Mittelverwendungskontrolleur die Einsichtnahme in das Mittelverwendungskonto im Wege eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens einzuräumen.

§ 3 Umfang der Mittelverwendungskontrolle

1. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt die auf dem Mittelverwendungskonto eingegangenen Beträge auf Anforderung der Geschäftsführung der Auftraggeberin in folgenden Fällen frei:

a) Im Zusammenhang mit der Realisierung der in der Präambel beschriebenen Investitionsvorhaben entstehende Kosten (z. B. für die Errichtung von Photovoltaikanlagen, für die Rückführung der Fremdmittel) sind gegen Vorlage der Originalrechnung und des zugrunde liegenden Vertrags freizugeben, soweit diese fällig sind

b) Im Zusammenhang mit Bildung einer anfänglichen Liquiditätsreserve in Höhe von bis zu 5 Prozent des angestrebten Kommanditkapitals

c) Provisionen für die Vermittlung von Kommanditkapital maximal in Höhe von 6 Prozent des Kommanditkapitals zzgl. des tatsächlich gezahlten Agios gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung

d) Kosten der Konzeption, der Verkaufsprospekterstellung, Prospektbilligung sowie Kosten für Marketing zur Platzierung der Emission maximal in Höhe des im Verkaufsprospekt enthaltenen Investitionsplans (Mittelverwendungsplans) aufgeführten Betrags gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung

e) Kosten für Steuer- und Rechtsberatung maximal in Höhe des im Investitionsplan (Mittelverwendungsplan) aufgeführten Betrags gegen Vorlage einer entsprechenden Rechnung

f) Vergütungen der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin sowie des Mittelverwendungskontrolleurs entsprechend der Regelungen des Gesellschaftsvertrags bzw. dieses Vertrags

g) Soweit auf die zuvor genannten Leistungen eine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der aufgeführte Höchstbetrag um die gesetzliche Umsatzsteuer

h) Auf dem Mittelverwendungskonto generierte Zinserträge sind vom Mittelverwendungskontrolleur ohne weitere Voraussetzungen freizugeben

2. Die Freigabe der Mittel nach lit. a), c) bis einschließlich g) setzt voraus, dass eine Zahlung direkt an den jeweiligen Dienstleister bzw. Auftragnehmer erfolgt. Die Freigabe der Mittel nach lit. b) und h) sind auf ein laufendes Konto der Auftraggeberin auszukehren.

3. Der Mittelverwendungskontrolleur hat sicherzustellen, dass die Einzahlungen auf dem Mittelverwendungskonto zu marktüblichen Konditionen verzinst werden.

§ 4 Weitergehende Rechte und Pflichten

1. Die Auftraggeberin und deren Erfüllungsgehilfen verpflichten sich, dem Mittelverwendungskontrolleur alle für die Durchführung seiner Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Nachweise zeitnah, sachgerecht und in angemessener Form zur Verfügung zu stellen.

2. Der Mittelverwendungskontrolleur ist über alle Beschlussfassungen der Auftraggeberin, die die Erfüllung seiner Aufgaben betreffen, schriftlich zu unterrichten.

3. Besteht zwischen der Auftraggeberin und dem Mittelverwendungskontrolleur Uneinigkeit über das Vorliegen von Auszahlungsvoraussetzungen im Sinne des § 3 dieses Vertrags, ist ein Beschluss der Gesellschafter der Auftraggeberin über die Vornahme der Auszahlung herbeizuführen. Ein solcher Beschluss ist für den Mittelverwendungskontrolleur bindend, entbindet diesen allerdings gleichzeitig von seiner Verantwortung und Haftung.

4. Der Mittelverwendungskontrolleur ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 5 Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs

Als Vergütung für seine Tätigkeit erhält der Mittelverwendungskontrolleur ein jährliches Honorar in Höhe von Euro 20.000,- zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist während der Vertragsdauer (§ 7) in vier gleichen Raten jeweils zum Quartalsende zu zahlen. Abweichend hiervon ist die Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 am 30. September 2015 in Höhe von Euro 10.000,- zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer und am 31. Dezember 2015 in Höhe von Euro 10.000,- zzgl. geltender gesetzlicher Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Die Vergütung basiert auf einem Kommanditkapital der Auftraggeberin von Euro 8 Mio.; sollte die Gesellschaft bei Schließung ein geringeres Eigenkapitalvolumen aufweisen, reduziert sich der Vergütungsanspruch quotal. Eine Erhöhung des Kommanditkapitals über die Euro 8 Mio. hinaus führt nicht zur Erhöhung der Vergütung.

§ 6 Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs

1. Dieser Vertrag begründet ausschließlich Ansprüche zwischen der Auftraggeberin und dem Mittelverwendungskontrolleur. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten für die Auszahlungs- und Mittelverwendungskontrolle auch gegenüber Dritten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2002, die diesem Vertrag in der Anlage 1 beigefügt sind.

2. Für die Durchführung der Mittelverwendungskontrolltätigkeit – auch gegenüber Dritten – ist die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz be-

schränkt. Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs ist auf den unmittelbaren Schaden und auf einen Betrag in Höhe von Euro 4 Mio. beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht bei vorsätzlichem Handeln des Mittelverwendungskontrolleurs. Für Serienschäden, die fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung ebenfalls auf Euro 4 Mio. beschränkt. Als Serienschäden gelten mehrere Schäden, die auf der gleichen Pflichtverletzung im Rahmen mehrerer gleichartiger Beratungen bzw. Leistungen beruhen. Treffen mehrere Schadensursachen zusammen, haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als ein Verschulden seinerseits im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Schadenentstehung mitgewirkt hat.

3. Der Mittelverwendungskontrolleur wird eine Versicherung für grob fahrlässig durch ihn verursachte Schäden bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 4 Mio. abschließen und dies der Auftraggeberin auf erstes Anfordern nachweisen.

4. Der Mittelverwendungskontrolleur hat das Beteiligungsangebot (Verkaufsprospekt) der Auftraggeberin nicht geprüft, insbesondere nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Eine Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für den Inhalt des Beteiligungsangebotes (Verkaufsprospekt) wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Er übernimmt ferner keine Haftung für den Eintritt der von den Anlegern mit ihrer Beteiligung an der Auftraggeberin angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen, für die Bonität der Vertragspartner oder dafür, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllen. Des Weiteren hat der Mittelverwendungskontrolleur die Angemessenheit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verträge, auf deren Basis Zahlungen an Vertragspartner erfolgen, nicht geprüft. Insoweit ist auch hierfür jede Haftung ausgeschlossen.

5. Etwaige Ansprüche gegen den Mittelverwendungskontrolleur verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Fristen gehen vor. Der Anspruch gegen den Mittelverwendungskontrolleur kann nur geltend gemacht werden, wenn der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

§ 7 Vertragsdauer

Der Vertrag endet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, wenn die Kapitalerhöhung der Auftraggeberin unter Berücksichtigung einer etwaigen weitergehenden Kapitalerhöhung beendet und die Investitionsvorhaben entsprechend dem Investitionsplan unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge realisiert wurden. Eine auf dem Mittelverwendungskonto bestehende Liquiditätsreserve ist mit Ende dieses Vertrags durch den Mittelverwendungskontrolleur freizugeben.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Die in Satz 1 genannte Schriftform wird durch Erklärungen per E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form nicht gewahrt.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Auftraggeberin.

Bonn, den 27. November 2015

7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, Bonn

vertreten durch die Komplementärin, 7x7management GmbH, Bonn, diese vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer, Herrn Andreas Mankel

Siegen, den 27. November 2015

8 P Partnerschaft mbB, Siegen

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Steffen Schäfer, und durch den gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn WP/StB Dipl.-Betriebswirt Matthias Künzel

Hinweise zur Zeichnung

So zeichnen Sie die Beteiligung an der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG:

Prospektunterlagen prüfen

Sollten Sie eine Beteiligung an der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG erwägen, lesen Sie bitte den Verkaufsprospekt aufmerksam durch. Eine fachkundige Beratung ist bei der Entscheidungsfindung immer als vorteilhaft anzusehen.

Beitrittserklärung

Füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und senden Sie ein Exemplar der Beitrittserklärung unterschrieben an:

7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, (vertreten durch die Komplementärin der Emittentin oder die hierzu bevollmächtigte 7x7treuhand GmbH) Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn

Die Mindestzeichnungssumme beträgt Euro 5.000,-.

Bei Zeichnung via Internet drucken Sie bitte zwei Exemplare der Beitrittserklärung aus, welche Sie vollständig ausfüllen und davon ein Exemplar unterschrieben an die vorgenannte Adresse übersenden.

Treuhandvertrag

Sofern der Anleger die Beteiligung als Treugeber beabsichtigt, ist zusätzlich der Abschluss des Treuhandvertrages erforderlich, wonach die Treuhandkommanditistin, die 7x7treuhand GmbH, die von dem Anleger gezeichnete Einlage im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und im Treuhandauftrag des Anlegers hält. Der Treuhandvertrag kommt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung des Anlegers und die Annahme durch die Treuhandkommanditistin zustande.

Annahmeerklärung

Nach Gegenzeichnung durch die 7x7 Bürgerenergie I GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin der Emittentin oder die hierzu bevollmächtigte Treuhandkommanditistin, 7x7treuhand GmbH, erhalten Sie ein Exemplar der Beitrittserklärung zurück.

Widerruf

Bitte beachten Sie, dass Sie als Verbraucher innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen die Zeichnung der Kommanditanteile nach § 355 BGB widerrufen können (siehe Widerrufsbelehrung in den Informationen für den Verbraucher, S. 157).

Anleger, die vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt Kommanditanteile gezeichnet haben, können ihre Zeichnung innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags nach § 11 Absatz 2 VermAnlG widerrufen, sofern keine Erfüllung eingetreten ist.

Überweisung

Den Erwerbspreis zzgl. Agio (Zeichnungsbetrag) überweisen Sie bitte zum in der Beitrittserklärung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt auf das Mittelverwendungskonto:

Kontoinhaber:
7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Konto-Nr.: 611 633 5016
Bankleitzahl: 381 602 20

IBAN: DE45381602206116335016
BIC: GENODED1HBO

Bank: VR Bank Bonn eG
Verwendungszweck:
Name, Vorname, Kommanditeinlage
7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG

Bitte beachten Sie hierbei die übliche Überweisungsdauer von drei Bankarbeitstagen.

Handelsregister

Beteiligt sich der Anleger als Direktkommanditist an der 7x7 Bürgerenergie GmbH & Co. KG, so ist er verpflichtet, nach Annahme seiner Beitrittserklärung für die Eintragung in das Handelsregister eine Vollmacht zu übergeben, deren Unterschrift notariell beglaubigt sein muss.

Die Kosten der Beglaubigung trägt der Anleger.

15. Abschließende Hinweise

Grundlage für Prospektangaben

Die Prospektierung erfolgte anhand der im Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG) sowie in der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerk-ProspV) niedergelegten Mindestanforderungen an den Inhalt von Prospekten zu Angeboten über Vermögensanlagen und wurde um weitere angebotsspezifische Aufklärungen, Hinweise und Risikobelehrungen ergänzt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat bei der Entscheidung über die Billigung des Verkaufsprospektes nur eine Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vorgenommen. Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die BaFin.

Einsichtnahme in Unterlagen

Die in diesem Prospekt genannten Unterlagen, die die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG betreffen, können von ernsthaft interessierten Anlegern in den Geschäftsräumen der Emittentin nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsleitung während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Umfang der Prospekthaftung

Auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben bzw. fehlendem Prospekt und unrichtigem Vermögensanlagen-Informationsblatt finden die §§ 20ff. Vermögensanlagengesetz Anwendung.

Derartige Ansprüche sind auf die Höhe und Rückzahlung der tatsächlich geleisteten Einlagen und die Erstattung der mit dem Erwerb der Vermögensanlage verbundenen üblichen Kosten beschränkt. Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

16. Informationen für den Verbraucher gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu informieren (§ 312d Absatz 2 BGB). Gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB sind dem Anleger bei Fernabsatzverträgen sowie bei außerhalb von Geschäftsräumen der Emittentin/Anbieterin geschlossenen Verträgen somit folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Emittentin

7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG mit Sitz in Bonn, vertreten durch die Komplementärin 7x7management GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Andreas Mankel.

Geschäftsanschrift: Plittersdorfer Straße 81; 53173 Bonn

Ladungsfähige Anschrift: 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin 7x7management GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Andreas Mankel, Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. HRA 8518

Hauptgeschäftstätigkeit der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG sind die Entwicklung von Erneuerbare-Energien-Projekten, der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien sowie die Veräußerung der erzeugten Energie.

Die 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Allgemeine Unternehmensinformationen über die Anbieterin

facesso GmbH mit Sitz in Bonn, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Andreas Mankel

Geschäftsanschrift: Gotenstraße 23, 53175 Bonn

Ladungsfähige Anschrift: facesso GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Andreas Mankel, Gotenstraße 23, 53175 Bonn

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. HRB 19378

Hauptgeschäftstätigkeit der facesso GmbH ist die Konzeption und Produktion sowie alle erforderlichen Dienstleistungen in den Bereichen Marketing-Kommunikation, Druck- und Werbetechnik und Neue Medien und der Handel mit selbigen.

Die facesso GmbH unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde.

Informationen über die Kapitalanlage

Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage und Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger beteiligt sich entweder unmittelbar als Kommanditist (im Folgenden „Direktkommanditist“) oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin, die 7x7treuhand GmbH mit Sitz in Bonn, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und im Falle des mittelbaren Beitritts auch des Treuhandvertrages an der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG. Die wesentlichen Einzelheiten der Vermögensanlage sind in dem Verkaufsprospekt der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG (Stand: 09. Dezember 2015), insbesondere im Kapitel „Die Vermögensanlage“, enthalten.

Der Vertragsschluss kommt bei den Direktkommanditisten mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin und bei den Treugebern mit Annahme der Beitrittserklärung durch die

Treuhandkommanditistin zustande, durch die zugleich der Treuhandvertrag abgeschlossen wird.

Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbedingungen, Vertragsstrafen/ Vorfälligkeitsentschädigung

Dem Anleger steht ein Recht zur ordentlichen Kündigung seiner Kommanditanteile zu, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2025. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Nachfolgend ist eine ordentliche Kündigung jeweils zum Ende des folgenden Geschäftsjahres möglich, sodass die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage mehr als 24 Monate ab Zeichnung durch den ersten Anleger beträgt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes oder schriftlich gegen Empfangsbekenntnis gegenüber der Komplementärin zu erfolgen.

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

Gesamtpreis inkl. aller verbundenen Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Erwerbspreis entspricht der gewählten Einlage. Bei Erbringung der Mindestzeichnungssumme beträgt der Erwerbspreis dementsprechend Euro 5.000,-, wobei mit dem Erwerb weitere Kosten, wie z. B. das Agio in Höhe von 5 Prozent des Erwerbspreises sowie die Kosten für die Handelsregistervollmacht bei Beitritt als Direktkommanditist, verbunden sind.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht.

Die Zeichnung der Kapitalanlage ist von der Umsatzsteuer befreit. Die Emittentin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Zusätzlich anfallende Kosten, Steuern, die nicht über das Unternehmen abgeführt werden

Neben seiner Einlage hat der Anleger ein Agio als Abschlussgebühr in Höhe von 5 Prozent der Pflichteinlage zu leisten (s.o.).

Wenn und soweit der Anleger seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Zeichnungsbetrages gegenüber der Emittentin nicht nachkommt, kommt er ohne Mahnung in Verzug und hat während der Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von monatlich 1 Prozent des ausstehenden Betrages über dem Basiszins gem. § 247 BGB zu leisten.

Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Direktkommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der o.g. Verzugszinsen durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Sofern der Anleger als Direktkommanditist der Emittentin beitritt oder seine Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung umwandelt, trägt er die Kosten für eine notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht. Soweit ein Treugeber im Zuge einer Übertragung Kommanditist wird, ist die Emittentin berechtigt, eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 50,- zu verlangen. Sowohl der Direktkommanditist als auch der Treugeber tragen die bei einer Übertragung der Beteiligung ggf. anfallenden Kosten, Steuern oder sonstigen Nachteile selbst.

Die Kosten für die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und für eine etwaige Vertretung trägt jeder Anleger selbst.

Der ausscheidende Anleger trägt die mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten.

Die Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens trägt der ausscheidende Anleger selbst. Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters oder der Kündigung aus wichtigem Grund Zahlungen auf den Zeichnungsbetrag oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Der ausscheidende Anleger trägt auch die Kosten eines Gutachters, wenn und soweit sich der ausscheidende Anleger und die Emittentin nicht auf die Höhe des Abfindungsguthabens einigen können.

Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten für die Kommunikation mit der Emittentin oder der Treuhandkommanditistin und die Teilnahme an schriftlichen Abstimmungen sind vom Anleger zu tragen.

Werden erforderliche Nachweise und/oder Mitteilungen der Gesellschafter für die Erstellung von Jahressteuererklärungen der Gesellschaft verspätet mitgeteilt, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, diese zu berücksichtigen, es sei denn, der betreffende Gesellschafter gibt auf eigene Kosten eine berichtigte Jahressteuererklärung bei der Gesellschaft in Auftrag. Gleiches gilt entsprechend für Treugeber.

Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – keine Aussage getroffen werden.

Den Anleger treffen die vorgenannten Zahlungspflichten nur, wenn und soweit es sich hierbei im Einzelnen nicht um eine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Vermögensanlagengesetz handelt. Darüber hinaus fallen keine zusätzlichen Kosten an.

Die Anleger erzielen aus der Beteiligung an der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die jeder Anleger entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen zu versteuern hat. Laufende Entnahmen lösen keine Besteuerung beim Anleger aus. Entscheidend sind die auf Ebene des Unternehmens gesondert und einheitlich festgestellten Einkünfte.

Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger nicht in Rechnung gestellt.

Einzelheiten der Zahlung und Lieferung/ Erfüllung

Die Einzelheiten zur Einzahlungsart und zu den Zahlungsterminen ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag der 7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG, aus dem Treuhandvertrag und aus dem Kapitel „Die Vermögensanlage“ des Verkaufsprospektes.

Die Beteiligung gilt mit Eintragung in das Handelsregister als begründet.

Spezielle Hinweise wegen der Art der Finanzdienstleistung

Die angebotene Vermögensanlage ist als unternehmerische Beteiligung mit speziellen Risiken behaftet. Im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage liegt das maximale Risiko für den Anleger neben dem Totalverlust der Einlage zzgl. Agio in dem Eintritt einer Privatinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Anlegers.

Eine ausführliche Risikodarstellung befindet sich in dem Abschnitt „Risiken der Vermögensanlage“ des Verkaufsprospektes (Seite 14 bis 25).

Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist.

Befristung der Informationen

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes, spätestens zwölf Monate nach Billigung des für das erstmalige öffentliche Angebot veröffentlichten Verkaufsprospektes. Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist um insgesamt maximal 24 Monate zu verlängern, ohne dass es hierzu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen jederzeit berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen des Emissionsvolumens zu schließen und die Zeichnungsfrist zu verkürzen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne die Angabe von Gründen Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Mitgliedstaat der EU, dessen Recht das Unternehmen unterliegt

Bundesrepublik Deutschland

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Unternehmen sowie der Vertrag über die Kapitalanlage und die Rechte und Pflichten aus der Kapitalanlage unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Unternehmen und Anleger ergeben-

den Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Unternehmens. Diese Gerichtsstandvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anlegers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.

Vertragssprache

Die Kapitalanlage wird nur in deutscher Sprache angeboten und die Kommunikation zwischen der Emittentin/Anbieterin und dem Anleger wird während der Laufzeit der Kapitalanlage in deutscher Sprache erfolgen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht unbeschadet des Rechts, die Gerichte anzurufen, die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Die Verfahrensordnung ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt.

In dem genannten Schlichtungsverfahren hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bestehen eines Garantiefonds bzw. anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und keine Entschädigungsregelungen.

Bestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung

Der Anleger kann seine Zeichnungserklärung nach Maßgabe der folgenden Widerrufsbelehrung widerrufen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

7x7 treuhand GmbH

Plittersdorfer Straße 81, 53173 Bonn

Telefax: 0228 - 37 72 73 - 0419

E-Mail: be1@7x7.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

17. Glossar

Agio

Ausgabeaufschlag. Bei Ausgabe von Beteiligungen wird regelmäßig ein verlorener, nicht von der Emittentin rückzahlbarer Ausgabeaufschlag abhängig von der Zeichnungssumme erhoben. Es handelt sich um eine Gebühr, die der Anleger beim Erwerb der Beteiligung zur Deckung der Kosten zahlt, die beim Absatz der Beteiligung entstehen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.

Degradation

Leistungsabnahme der Module, altersbedingter Rückgang des Wirkungsgrades von Photovoltaik-Modulen im Laufe ihres Betriebes.

Eigenkapital

Eigenkapital zählt zu den Finanzierungsmitteln eines Unternehmens. Es entsteht durch Einzahlungen bzw. Vermögenseinbringung der Eigentümer (Kapitalerhöhung), darüber hinaus z. B. aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) und Rückstellungen. Zum Eigenkapital zählen vor allem das gezeichnete Kapital – das ist das Grundkapital einer Aktiengesellschaft bzw. Stammkapital einer GmbH & Co. KG –, die Kapital- und Gewinnrücklagen sowie ein möglicher Gewinnvortrag.

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Vermögensanlagen (Genussrechte, Kommanditbeteiligungen usw.) oder neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission durchgeführt werden. Die Emission dient der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emissionskosten

Die Emissionskosten können je nach Art der ausgegebenen Beteiligung unterschiedlich sein. Prinzipiell sind Emissionskosten einmalige Kosten. Zu diesen Kosten zählen beispielsweise im Rahmen einer Emission von Vermögensanlagen die Vorbereitungskosten (z. B. Beratungskosten, Kosten der Prospekterstellung, Notargebühren) sowie Begebungskosten (z. B. Provisionen, Druckkosten, Veröffentlichungsgebühren).

Emittent

Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der eine neue Vermögensanlage oder ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, das sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst der Emittent.

Fremdfinanzierung

Beschaffung finanzieller Mittel in Form von Fremdkapital, z. B. Anleihen, Banken- und Lieferantenkredite (Kredite), Kundenanzahlungen etc.

Geschäftsjahr

Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.

Gesellschafterversammlung

Jährliche, regelmäßige, d. h. ordentliche oder seltener unregelmäßige, d. h. außerordentliche Versammlung der Gesellschafter. Wesentliches Entscheidungsforum der Gesellschafter.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.

Gewinn

Das positive Betriebsergebnis. Es ergibt sich aus der positiven Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

Gewinnausschüttung

Ausschüttung des unter Gewinnvorbehalt stehenden jährlichen Dividendenanspruchs des Anlegers.

Handelsregister

Das Handelsregister ist das amtliche Verzeichnis der Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes. Das Register wird beim zuständigen Amtsgericht geführt und unterrichtet die Öffentlichkeit über die grundlegenden Rechtsverhältnisse der Unternehmungen. Im Handelsregister eingetragene und veröffentlichte Tatbestände gelten als allgemein bekannt und können gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Jedermann hat das Recht auf Einsicht und kann eine Kopie von den Eintragungen und Schriftstücken verlangen.

HGB

Handelsgesetzbuch.

Jahresabschluss

Er ist für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen. Bestandteile sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich den Jahresabschluss durch Anhang und Lagebericht ergänzen. Einzelheiten sind im Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Die periodische Erstellung des Jahresabschlusses ist für alle Kaufleute handelsrechtlich vorgeschrieben.

Kommanditgesellschaft (KG)

Personengesellschaft, in der den Gläubigern mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (Komplementär) und mindestens ein Gesellschafter beschränkt (Kommanditist) haftet (§§ 161 ff HGB).

Kommanditist

Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, dessen Haftung im Unterschied zum Komplementär auf seine Einlagen beschränkt ist. Für die Haftungsbegrenzung ist die Eintragung in das Handelsregister erforderlich.

Komplementär

Persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien. Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ohne Einschränkung mit seinem gesamten Vermögen. Als Komplementäre können natürliche oder juristische Personen fungieren.

Laufzeit

Die Laufzeit der Beteiligung kennzeichnet den Zeitraum zwischen der Ausgabe und der Rückzahlung.

Liquidationserlös

Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von eventuellen Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.

Liquidität

Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.

Nachschussverpflichtung

Vertraglich vereinbarte Haftung des Anlegers für entstandene Verluste, deren Höhe über die vereinbarte ursprüngliche Einlagesumme hinausgeht. Bei der prospektierten Vermögensanlage existiert keine Nachschussverpflichtung für den Anleger.

Prospekthaftung

Haftung des Emittenten für absichtlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig erteilte Angaben in Verkaufs- oder Wertpapierprospekten bei der Ausgabe von bestimmten Vermögensanlagen bzw. Wertpapieren.

Rating

Unter Rating versteht man die Bewertung von Unternehmen unter Zuhilfenahme objektiver Bewertungsmaßstäbe. Das Ergebnis des Ratings bestimmt die Möglichkeit der Unternehmen, sich Fremdkapital und auch Eigenkapital zu besorgen. Während das Rating bei großen, kapitalmarktnotierten Gesellschaften bereits eine lange Tradition aufweist, hat es für mittelständische Unternehmen durch Kredit gewährende Banken erst in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Überzeichnung

Ist gegeben, wenn die Nachfrage bzw. gezeichneten Beträge die Menge der neu emittierten Beteiligung übersteigt.

Verkaufsprospekt

Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Faktoren. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kontrolliert den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen lediglich formell auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz, die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Zahlstelle

Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen und deren Einzahlung sowie Auszahlung der Ausschüttungen.

Zeichnungsfrist

Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Beteiligungen möglich ist. Er endet mit Vollplatzierung, spätestens jedoch zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Zeichnung

Angebot auf Erwerb einer Beteiligung.

Koordination
facesso GmbH, Bonn

Grafische Gestaltung und Satz
www.designbonn.de

© Fotos
Seite 6: Gyula Gyukli - www.fotolia.com
Titelseite, Seite 53, 54, 55, 80: Rüdiger Klein
Seite 13, 39, 40, 52, 56, 57, 64, 70, 79, 90, 96, 105, 112, 121, 122, 153: 7x7, Bonn

Anbieterin:
facesso GmbH
Gotenstr. 23
53175 Bonn

7x7 Bürgerenergie I. GmbH & Co. KG
Geschäftsführung: 7x7management GmbH,
vertr. durch den Geschäftsführer Andreas Mankel

Plittersdorfer Straße 81
53173 Bonn

Telefon: 0228 - 37 72 73 - 10
Telefax: 0228 - 37 72 73 - 0419

E-Mail: be1@7x7.de
Internet: www.7x7buergerenergie.de

Datum der Prospektaufstellung: 09. Dezember 2015

FIN-15157 / 12-2015